

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Selbstverletzendes und suizidales Verhalten inhaftierter Menschen

Einführung in den Schwerpunkt | Gerd Koop, Philipp Walkenhorst

Selbstverletzendes Verhalten | Robert Bering, Torsten Grüttert

Suizide und Suizidprävention | Maja Meischner-Al-Mousawi, Sven Hartenstein, Katharina Spanaus, Sylvette Hinz

Elektronische Medienwand im BGH | Michael Melia, Clemens Schmid

Suizidprävention im sächsischen Justizvollzug | Maja Meischner-Al-Mousawi

Telefon-Seelsorge – ein wichtiger Baustein der Suizidprävention? | Sabine Zeymer, Leila Leinhäuser

Suizidprävention aus ganzheitlicher Sicht | Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

Forschung & Entwicklung

Psychische Störungen bei inhaftierten Frauen | Johann Endres, Johannes Wittmann

Ersatzfreiheitsstrafe in MV | Nicole Bögelein, Christoffer Glaubitz, Merten Neumann, Josefine Kamieth

Recht & Reform

Strafbarkeitsrisiken von Vollzugsbediensteten | Jaqueline Ledebrock, Jana Schauf

Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 2 | Michael Schäfersküpper

Rechtsprechung

Haftung von Bediensteten für Straftaten während Lockerung | BGH v. 26.11.2019 – 2 StR 557/18

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

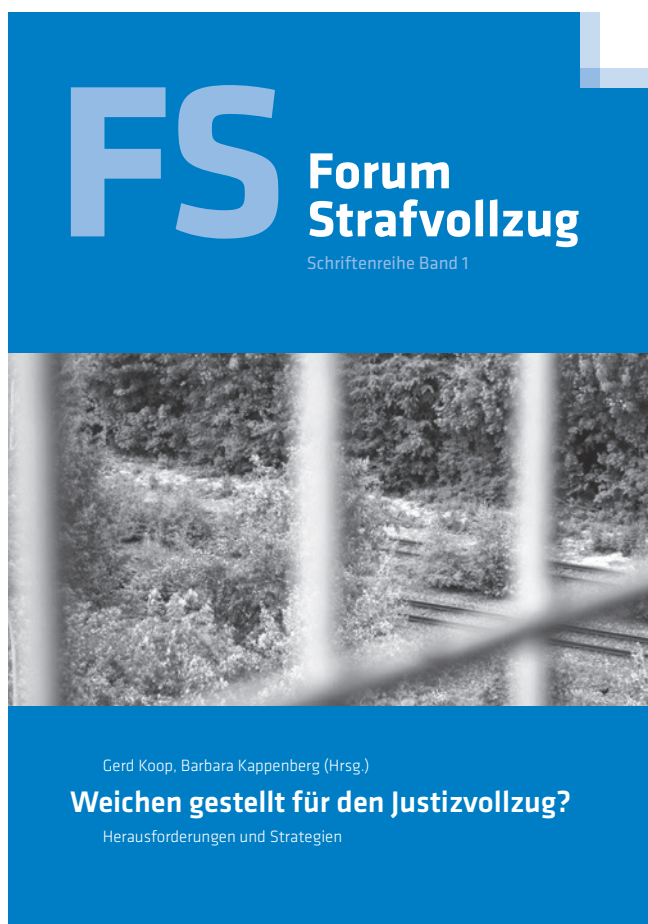
Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduard Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Nach wie vor hält uns die **Corona-Pandemie** in Atem. Der Vollzug ist bisher ganz gut durch diese Zeit gekommen. Das ist und war der Verdienst aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Situation im Herbst nicht drastisch verschärft.

Bodycams für den AVD? Hessen will im Rahmen einer Novellierung der Vollzugsgesetze die Möglichkeit eröffnen, im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft in einer bestimmten Anstalt im Rahmen eines zeitlich begrenzten Modellprojekts den Einsatz sog. **Bodycams für Justizvollzugsbedienstete** zu erproben. Bodycams haben sich im Bereich der Polizei als Mittel zum Schutz vor Übergriffen auf Polizeibeamte vielfach bereits bewährt. Im Justizvollzug ist das traditionelle Mittel der Wahl bislang die Videoüberwachung von Schließgängen und sonstigen Anstaltsbereichen. Das beabsichtigte Modellprojekt eröffnet insoweit einen neuen Weg, als es den Einsatz einer Aufzeichnung nicht nur im Wege der Bildaufzeichnung, sondern zugleich im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung ermöglicht. Zudem soll die Bodycam nur in den Anstaltsbereichen und Transportfahrzeugen zum Einsatz kommen, in denen nicht bereits eine Videoaufzeichnung erfolgt; dies betrifft insbesondere Hafträume und solche Bereiche, in denen die bereits vorhandenen Videoaufzeichnungsgeräte kein Bild erbringen können (tote Winkel etc.).

Ob das Modellprojekt eine messbare Verbesserung der Sicherheit der Justizvollzugsbediensteten ermöglichen wird, ist schwer prognostizierbar. Immerhin erweitert der neue Einsatzbereich die Dokumentation von Übergriffen und damit einen präventiven Effekt namentlich auf den Bereich von Hafträumen, etwa dann, wenn aufgrund einer besonderen Einsatzlage ein Zugriff durch die Bediensteten im Haftraum erfolgen muss. Die vollzuglichen Erfahrungen zeigen allerdings, dass schon bisher Videoüberwachungen von Schließgängen einen Übergriff auf Vollzugsbedienstete nicht immer und sicher auszuschließen vermögen. Andererseits kann die Erkenntnis, dass das übergriffige Verhalten eines Gefangenen aufgezeichnet wird, diesen möglicherweise davon abzuhalten, sein bedrohliches Verhalten weiter zu steigern und kann somit ggf. deeskalierend wirken. Der gegenwärtig allgemein festzustellende Trend, dass Uniformträger sich mit häufigeren und auch qualitativ schwereren Übergriffen auseinandersetzen müssen, ist leider auch im Justizvollzug zu beobachten. Eine verbesserte Sicherheitsausrüstung und sachangepasste Schulungen, etwa im Bereich der Selbstverteidigung und Deeskalation, können die Justizvollzugsbediensteten nachhaltig dabei unterstützen, solche Situationen entweder gar nicht entstehen zu lassen oder zumindest ihre Auswirkungen abzumildern. Gleichwohl sind natürlich weitere Maßnahmen, welche die Justizvollzugsbediensteten bei ihrer anspruchsvollen Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft schützen können, grundsätzlich wünschenswert. Vor diesem Hintergrund könnte das beabsichtigte Modellprojekt wichtige Erkenntnisse erbringen.

Das aktuelle Heft widmet sich dem schwierigen Thema von **Suiziden und selbstverletzendem Verhalten** im Justizvollzug. Der Schwerpunkt wurde von unseren Redaktionsmitgliedern **Gerd Koop** und **Philipp Walkenhorst** betreut. Für weitere Einzelheiten verweise ich auf den Einleitungsbeitrag auf S. 243.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden und vor allem bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

237 | Frank Arloth

Magazin

Schwerpunkt

243 Selbstverletzendes und suizidales Verhalten
inhaftierter Menschen

Einleitung in den Schwerpunkt

| Gerd Koop, Philipp Walkenhorst

245 Selbstverletzendes Verhalten

| Robert Bering, Torsten Grütter

250 Suizide und Suizidprävention im deutschen
Justizvollzug

| Maja Meischner-Al-Mousawi, Sven Hartenstein,
Katharina Spanaus, Sylvette Hinz

256 Elektronische Medienwand im besonders gesicherten
Haftraum (BGH)

| Michael Melia, Clemens Schmid

259 Suizidprävention im sächsischen Justizvollzug

| Maja Meischner-Al-Mousawi

262 Telefon-Seelsorge – auch heute noch ein wichtiger
Baustein der Suizidprävention?

| Sabine Zeymer, Leila Leinhäuser

267 Suizidprävention aus ganzheitlicher Sicht

| Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

Forschung & Entwicklung

272 Psychische Störungen bei inhaftierten Frauen

| Johann Endres, Johannes Wittmann

279 Die Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern

| Nicole Bögelein, Christoffer Glaubitz,
Merten Neumann, Josefine Kamieth

Recht & Reform

284 Strafbarkeitsrisiken von Vollzugsbediensteten im
Zusammenhang mit der Gewährung vollzugsöffnender
Maßnahmen

| Jaqueline Ledebrink, Jana Schauf

290 Und bist Du nicht willig, ...

Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 2

| Michael Schäfersküpper

Praxis & Projekte

295 Justizvollzug in Zeiten der Corona Pandemie

| Susanne Gerlach

297 Entwicklung des Frauenvollzuges

| Barbara Roth

300 Digitalisierung des Justizvollzuges in Niedersachsen

| Sabine Zeymer, Joachim Dietzenschmidt,
Ulrike Häßler

304 Zum Übergangsmanagement bei Sexualstraftätern

| Günter Stäwen

Medien

306 Pam Metzeler & Anna Castrovo:

Dark Way – Die Geschichte eines Suizids

| Gesa Lürßen

307 Jörg Kinzig: Noch im Namen des Volkes?

Über Verbrechen und Strafe

| Gerd Koop

307 Knackige Kurzrezensionen

Zum Strafrecht und Strafprozessrecht

| Frank Arloth

Portrait

309 Zwei Oldtimer, einer davon restauriert

Interview mit dem ehemaligen Anstaltsleiter und
Leiter der niedersächsischen Führungsakademie
Rüdiger Wohlgemuth

| Gerd Koop

Rechtsprechung

311 Haftung von Bediensteten für Straftaten während
Lockerung

BGH – Urteil vom 26.11.2019 – 2 StR 557/18

304 Bezugsbedingungen

317 Impressum

Vorschau Heft 5/2020:

Grundversorgung der Gefangenen

// European Prison Rules: Neue Leitlinien für Vollzugspersonal zur humanen Behandlung von Insassen

Die europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) aus 2006 wurden aktualisiert. Diese enthalten die wichtigsten rechtlichen Standards sowie Grundsätze in Bezug auf Gefängnisverwaltung, Personal und Behandlung von Inhaftierten. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind für die 47 Mitgliedstaaten des Europarates Leitlinien für die Gesetzgebung, Politik und Praxis. [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

↳ https://www.coe.int/en/web/prison/home/-/asset_publisher/ky2olXXogcx/content/revised-european-prison-rules-new-guidance-to-prison-services-on-humane-treatment-of-inmates

Hinweis: die Empfehlungen des Europarates im Bereich der Strafjustiz auf Deutsch zusammengefasst und thematisch sortiert können Sie auf der Homepage nachlesen:

↳ <https://www.dbh-online.de/informationen-materialien/empfehlungen-des-europarates>

// SPACE I: Gefangene und Gefängnisse während der Pandemie

Auf der Homepage von EUROPRIS wurde der SPACE I-Bericht „*Prisons and Prisoners in Europe in Pandemic Times: An evaluation of the short-term impact of the COVID-19 on prison populations*“ der University of Lausanne (Schweiz) vom 18. Juni 2020 veröffentlicht. Dieser analysiert die europäische Gefangenengeneration vom 1. Januar bis 15. April. Dieser Zeitraum umfasst den ersten Monat, in dem sich die COVID-19-Pandemie in Europa ausbreitete und die meisten Länder einen „Lockdown“ veranlassten.

Selbst wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt (von Mitte März bis Mitte April), hatte die Ausbreitung der Pandemie auch direkte Auswirkungen auf die Inhaftierung. [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

↳ Bericht: <https://www.europpris.org/news/space-i-evaluation-of-the-short-term-impact-of-the-covid-19-on-prison-populations-2020/>

// EPEA Online-Seminare

Die European Prison Education Association (EPEA) ist eine Organisation, die aus Lehrer*innen, Leiter*innen und Wissenschaftler*innen besteht, die sich mit Fragen der Aus- und Fortbildung von Inhaftierten befassen. Alle haben das gemeinsame Interesse, die Bildung der Inhaftierten zu fördern und zu entwickeln.

Die EPEA hat eine spezielle Webseite erstellt, auf der Informationen aus einer Vielzahl europäischer Länder ausgetauscht werden, wie Bildung „aus der Ferne“ in Gefängnissen ermöglicht werden kann. Auch bietet die EPEA mehrere Online-Seminare an. Diese werden nach einer kurzen Sommerpause wieder ab dem 20. August 2020 monatlich stattfinden. [DBH-Newsletter 11/2020 vom 10. 07.2020]

↳ Weitere Informationen: <https://www.epea.org/category/corona/>

// UNODC: Handbook on the Classification of Prisoners

Das neue Handbuch der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) „*Handbook on the Classification of Prisoners – Criminal Justice Handbook series*“ (2020) enthält praktische Informationen und Richtlinien, um die Gefängnisverwaltungen bei der Entwicklung eines wirksamen Strafrechtssystems zu unterstützen, das internationalen Standards entspricht. Das Handbuch basiert auf fundierten Forschungsergebnissen und den Erfahrungen zahlreicher Länder, die solche Systeme implementiert haben. [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

↳ Handbuch: <https://www.europpris.org/news/unodc-handbook-on-the-classification-of-prisoners-2020/>

// Aktuelle Ausgabe der KrimOJ: Inhaftierung in Europa

In der aktuellen Ausgabe von „Kriminologie – Das Online-Journal Nr. 2/2020“ wird der Themenschwerpunkt „Inhaftierung in Europa: Ein Überblick über die aktuelle Gefängnisforschung“ behandelt. Die Ausgabe enthält acht Beiträge, die verschiedene europäische Länder (nämlich Belgien, Deutschland, Nordirland, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweiz) und unterschied-

liche methodische Ansätze (z.B. systematische Übersicht, Befragungen, Tiefeninterviews, Verwaltungsdaten und Analyse von Gesetzen und Verordnungen) repräsentieren. Diese Beiträge sind kostenlos als PDF (Englisch) verfügbar. [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

↳ Zum KrimOJ: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/issue/view/4>

// Praxisbericht: Deradikalisierung im Strafvollzug

Die Bundeszentrale für politische Bildung veröffentlichte am 19.05.2020 auf ihrer Homepage den Praxisbericht „*Deradikalisierung im Strafvollzug – Pädagogisches Arbeiten mit religiös motivierten, gewaltbereiten und delinquenten Inhaftierten*“ von Cuma Ülger und Hakan Çelik.

Seit über zehn Jahren engagieren sich Cuma Ülger und Hakan Çelik in der Jugendarbeit, Bildungsarbeit und Beratung. Beide Autoren des Beitrags arbeiten bei der Beratungsstelle des Violence Prevention Network (VPN) in Hessen. Dort werden Menschen, die sich religiös motiviert radikalisiert haben, deren Angehörige und Institutionen beraten. Im Beitrag berichten sie über ihre Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit radikalisierten Menschen, insbesondere im Gefängnis. Auch wird thematisiert, welche Rolle die Religion in ihrer Arbeit spielt und der Zugang anhand methodischer und praktischer Beispiele erläutert. [DBH-Newsletter 11/2020 vom 10. 07.2020]

↳ Praxisbericht: https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/310046/praxisbericht-deradikalisierung-im-strafvollzug?pk_campaign=nl2020-06-226pk_kwd=310046

// BMBF-Forschungsprojekt zu digitaler sexualisierter Gewalt

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert das Projekt „*HUMAN. Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die pädagogische Praxis zum fachlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz*“ an der SRH Hochschule Heidelberg.

Unterstützt durch interdisziplinäre Expert*innen aus der spezialisierten Fachpraxis sowie angrenzender Wissenschaften werden fallbasierte Handlungsansätze zu mediatisierter sexualisierter Gewalt entwickeln. Die Handlungsempfehlungen werden Fachkräften der Bereiche psychosoziale Hilfen und Pädagogik voraussichtlich ab Frühjahr 2021 zum kostenlosen Download bereitgestellt. [DBH-Newsletter 11/2020 vom 10. 07.2020]

↳ Zwischenergebnisse, Publikationen und Materialien: www.human-srh.de.

// Studie: Fördern oder verhindern Kontakte zur Justiz kriminelle Karrieren?

Die hier vorliegende Studie versucht aufschlussreiche Ergebnisse darüber zu liefern, ob Kontakt mit dem Justizsystem in einem frühen Alter dazu beiträgt, kriminelle Handlungen in der Zukunft eher zu unterbinden (Ansatz der *Deterrence Theory*) oder ob ein solcher Kontakt eine kriminelle Karriere eher befördert (Ansatz der *Labeling Theory*). Hierzu wird auf Daten der *Environmental Risk Longitudinal Twin Study* aus Großbritannien zurückgegriffen, welche 2.232 gleichgeschlechtliche Zwillinge aus den Geburtskohorten der Jahre 1994/95 fasst. Grundlage der Studie bilden zudem die Ergebnisse aus Interviews mit den 18-jährigen Teilnehmer*innen. Bei dem verwendeten *Family fixed-effects* Ansatz werden Geschwister, hier Zwillinge, befragt, weil davon ausgegangen wird, dass dadurch zentrale Umweltbedingungen (der Einfluss der Familie oder beispielsweise der unmittelbaren Umgebung) aber auch biologische Faktoren konstant gehalten werden können. Ziel der Studie war es, den Effekt des einmaligen nächtlichen Aufenthalts in einer Gefängniszelle, des Rügens mittels einer *anti-social behaviour order* (ASBO) oder der konkreten Eintragung in das Vorstrafenregister auf zukünftige Delinquenz zu ermitteln. Das Fazit der Forscher*innen lautet: „[...] rather than causing people to fear their future self, it may cause them to lose confidence in their future self.“ (Moetz et al. 2019: 326) – womit der Ansatz der *Labeling Theory* gestärkt wird und zeigt, dass formelle Bestrafungen das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung (Reduktion von Kriminalität) haben

können. [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

↳ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/1745-9125.12236?campaign=woletoccom/0.1111/1745-9125.12236?campaign=woletoc>

// Handreichung: Islamismusprävention in Deutschland

Am 13.08.2020 ist die Handreichung „Islamismusprävention in Deutschland – Akteure und Strukturen in Bund und Ländern“ der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) von Judith Halbach, Katharina Reinhold, Jana Kärgel und Christian Saßmannshausen erschienen.

„Diese Publikation bietet erstmals eine systematische Übersicht über die Organisation der Präventionslandschaft im Bereich Islamismus in Deutschland und bildet den aktuellen Stand der Präventionsarbeit und ihrer Akteure ab. Sie hilft Fachleuten dabei, angesichts komplexer Strukturen der Zuständigkeiten und Zusammenarbeit den Überblick zu behalten, schneller an die benötigten Informationen zu gelangen und ihre jeweiligen Netzwerk- und Ansprechpartner rasch zu identifizieren. Die Publikation bietet Links zu den zentralen Akteuren der Islamismusprävention aller Bundesländer und Überblicksgrafiken der Strukturen in Bund und Ländern.“ [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

↳ Informationen und Bestellung: <https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/313119/islamismuspraevention-in-deutschland>

// Forschungsteilprojekt: Qualitätsstandards für Interventionen zur Drogenprävention

Im Rahmen des EU-Projekts *Exchanging Prevention Practices on Polydrug Use among Youth in Criminal Justice Systems* (EPPIC) hat das Forscherteam der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) ein Handbuch zu Qualitätsstandards für Interventionen bei drogenerfahrenen jungen Menschen mit Kontakt zu Organen der Strafverfolgung erstellt.

„Das Problem des Drogenkonsums bei jungen Menschen mit Kontakt zu Organen der Strafverfolgung lässt sich nicht durch einzelne Interventionen lösen; viel-

mehr muss es im Kontext angemessener sozialer, gesundheitlicher, pädagogischer und kriminalpolitischer Strategien angegangen werden, die breite Unterstützung schaffen und eine enge Zusammenarbeit aller relevanten Bereiche gewährleisten. Ebenso wichtig sind klar umrissene Rollen und Verantwortlichkeiten für alle relevanten Akteurinnen und Akteure sowie eine ausreichende Bereitstellung von Geldern und Ressourcen“, betont Prof. Dr. Heino Stöver, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Suchtforschung (ISSF) an der Frankfurt UAS.

Das Handbuch beinhaltet zehn Qualitätsstandards für Interventionen bei jungen Menschen die Drogen konsumieren und kriminell geworden sind. Dabei spiegelt jeder dieser Standards einen wichtigen Aspekt qualifizierter Angebote und Interventionen wider. In erster Linie soll das Handbuch Praktiker*innen dabei helfen, die Qualität ihrer Interventionen zu optimieren. [DBH-Newsletter 12/2020 v. 14.08.2020]

↳ Weiteren Informationen: <https://idw-online.de/de/news751089>

// Deutschlandfunk: Arbeitslohn für Strafgefangene – Resozialisierung oder ungerecht niedrig?

In der Sendung „Fairer Lohn für Gefangene? Verlustgeschäft Strafvollzug“ von Timo Stukenberg, ein Beitrag auf Deutschlandfunk.de vom 18.08.2020, wird über das Thema Arbeitslohn für Strafgefangene berichtet.

Dabei wird kritisiert, dass Strafgefangene zwar in fast allen Bundesländern arbeiten müssen, dabei aber deutlich weniger Geld verdienen als es dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht. Wie die Entlohnung politisch gerechtfertigt wird und was das für die Resozialisierung der Inhaftierten bedeutet, wird in dem Beitrag aus unterschiedlichen Perspektiven von Experten beleuchtet und kontrovers diskutiert. [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

↳ Beitrag: https://www.deutschlandfunk.de/arbeitslohn-fuer-strafgefangene-resozialisierung-oder.724.de.html?dram:article_id=482581

// Projekt Inside.Out

Eine Inhaftierung ist für alle Betroffenen schwierig und wirft viele Fragen auf. Nicht nur Kinder von Inhaftierten, sondern auch Eltern, deren Kinder inhaftiert sind, benötigen Unterstützung und Hilfe in dieser Zeit. Das versucht das neue Projekt „Inside.Out“ mit Coachings aufzufangen.

Gestartet wurde das Projekt von dem ifgg – Institut für genderreflektierte Gewaltprävention. Zielgruppe sind erstens Eltern, deren Kinder inhaftiert sind oder kurz vor der Inhaftierung stehen. Und zweitens Inhaftierte, die Kinder haben und kurz vor der Entlassung stehen, Hilfe beim Übergangsprozess und nach der Haftentlassung brauchen.

In den angebotenen Sitzungen für Eltern inhaftierter Kinder werden unter anderem folgende Fragen und Themen fokussiert:

- Was kann eine unterstützende Haltung sein, wenn mein Sohn/meine Tochter straffällig geworden ist?
- Wie kann ich mit der Ambivalenz umgehen, meinem Kind zu zeigen, dass ich nach wie vor hinter ihm stehe und gleichzeitig deutlich machen, dass ich mit der Straftat und den damit verbundenen Haltungen nicht einverstanden bin?
- Wie kann ich mit meinem Schuld- und Schamgefühl oder auch der Angst, versagt zu haben, umgehen und wieder in meine Kraft und Präsenz als Eltern gelangen?

Im Coaching für inhaftierte Eltern werden beispielsweise folgende Fragen und Themen aufgegriffen:

- Was ist wichtig für die Beziehung zu meinem Kind, zu meiner Partnerin/meinem Partner, wenn ich nach der Haft wieder in der Familie bin?
- Wie kann ich die Erfahrungen der Inhaftierung für die Gestaltung meiner Zukunft so nutzen, dass sie auch eine Ressource für mein Kind sein kann?
- Welche Werte will ich meinem Kind vermitteln? [bag-s v. 03.08.2020]

↳ Flyer „Kind in Haft? – Coaching für Eltern inhaftierter Kinder“: https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/ifgg_Flyer.inside_out2.web.pdf

↳ Flyer „Coaching für Eltern nach der Haftentlassung“: https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/ifgg_Flyer.inside_out1.web.pdf

// Aktionstage Gefängnis 2020

Die diesjährigen Aktionstage Gefängnis finden vom 01.11.-10.11.2020. Das Bündnis möchte in 11 Thesen das Gefängnis unter die Lupe nehmen und in einem zusätzlichen Beitrag auf das Thema Corona und Haft eingehen. Pandemiebedingt wird es dieses Jahr vorwiegend virtuelle Veranstaltungen geben. In jeder Veranstaltung soll eine These diskutiert werden.

Die vorläufigen Thesen sind:

- Gefängnisse hat es schon immer gegeben.
- Flüchtlinge sind Kriminelle.
- Gefängnisse sind abschreckend.
- Im Gefängnis werden die Insassen auf ein Leben in Freiheit ohne Straftaten vorbereitet
- Jede 10. Haftanstalt könnte sofort geschlossen werden
- Zwangsarbeit in Deutschland? Aber sicher.
- Haft macht süchtig
- Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Außer Deine Eltern sind in Haft.
- Reiche begehen weniger Straftaten als Arme.
- Nach der Entlassung ist die Strafe abgesessen und man bekommt eine neue Chance.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Außer Du bist arm.

Auch in diesem Jahr sind Vereine aus der Freien Straffälligenhilfe eingeladen, sich mit engagierten Aktionen an den Aktionstagen Gefängnis einzubringen. [bag-s v. 28.07.2020]

↳ Website: www.aktionstage-gefaengnis.de

// Seminarbericht: Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren

Das Seminar „Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren“ fand vom 23.- 24. Juli 2020 in Heidelberg statt. Die Seminarleitung oblag Dr. Susanne Beier, Diplom-Psychologin.

Der zentrale Fokus der Desistance-Forschung liegt auf dem Prozess des nachhaltigen Ablassens von Kriminalität, wenn zuvor eine kriminelle Karriere vorhanden war (Maruna, 2001). Dieser Ausstiegsprozess ist nicht selten

von Phasen der Ambivalenz, Unentschiedenheit, Entscheidungsänderungen, Kompromissen sowie Rückfällen gekennzeichnet (Burnett, 2004 zitiert nach Kazemian, 2007).

Im ersten Teil des Seminars wurden verschiedene theoretische Ansätze zur Erklärung des Phänomens, dass Straftäter*innen ihre kriminelle Karriere dauerhaft beenden, näher betrachtet. Hierbei wurden ausgewählte Theorien betrachtet, die sich drei groben Richtungen zuordnen lassen:

- Biologische und altersbasierte Ansätze mit einem Fokus auf biologischen Prozessen, Altersprozessen sowie Reifung
- Soziale Bindungs-/Kontrolltheorien, welche den Zusammenhang zwischen Desistance und Umständen außerhalb der Person (z.B. familiären Bindungen, Arbeit und Bildung) betonen
- Theorien mit einem Fokus auf kognitiven Transformationen, Handlungsfähigkeit und Identitätsveränderungen

Im zweiten Teil wurden das Risk-Need-Responsivity-Model (Bonta & Andrews, 2017) sowie das Good Lives Model (Ward, 2002; Ward & Stewart, 2003a; Ward & Gannon, 2006) vorgestellt und beide Ansätze im Hinblick auf Erkenntnisse aus der Desistance-Forschung diskutiert.

Aus der Desistance-Forschung lassen sich Informationen für Interventionen der Straffälligenhilfe ableiten (Kazemian, 2007), auch wenn einschränkend festgehalten werden muss, dass bisher wenig Forschung zu der Frage vorliegt, wie Akteure des Strafrechtssystems den Desistance-Prozess unterstützen können. Die Desistance-Forschung legt beispielsweise nahe, dass eine der Hauptaufgaben der Straffälligenhilfe darin besteht, den Klienten Hoffnung zu machen und diese mit den Klienten zu bewahren (Farrell & Calvery, 2006). Solche praktischen Implikationen wurden zum Ende des Seminars mit den Teilnehmer*innen erarbeitet.

Insgesamt bot das Seminar eine fundierte Einführung in die oben genannten Aspekte, indem richtungsweisende Forschungsansätze und aktuelle Studien vorgestellt und besprochen wurden. Durch den Rückgriff auf konkrete Fallbeispiele und Filmsequenzen wurden die Inhalte zudem so aufbereitet, dass sie an die

Erfahrungen und Arbeitsfelder von Praktiker*innen anschließen. Durch das Arbeiten in Kleingruppen bestand außerdem die Möglichkeit, Implikationen für die Straffälligenhilfe, welche sich

aus der Desistance-Forschung ergeben, praktisch zu erproben bzw. mit den Teilnehmer*innen zu diskutieren.

Die positive Rückmeldung der Teilnehmer*innen sowie die hohe

Nachfrage von Interessierten haben uns darin bestärkt, das Seminar in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Beier auch im nächsten Jahr wieder anzubieten. [DBH Newsletter 13/2020 v. 28.08.2020]

Veranstaltungshinweis

Drogenpolitik - Einfallstor in die Straffälligkeit?

Online-Bundestagung der BAG-S am 17. & 18. Nov. 2020

Illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy, Kokain oder Heroin spielen auch im Leben von vielen straffällig gewordenen Menschen eine große Rolle. Die aktuelle Drogenpolitik führt dazu, dass Personen, die diese Substanzen herstellen, handeln, besitzen oder durch Straftaten versuchen, in deren Besitz zu kommen, nicht selten zu Gefängnisstrafen verurteilt werden. Viele der Konsumenten und Konsumentinnen führen ein sozial unauffälliges Leben. Es gelingt ihnen den Drogenmissbrauch in ihren Alltag zu integrieren. Ihre Probleme sind weniger durch den Drogenkonsum und die Wirkung der Droge bedingt, sondern werden eher durch eine strafbetonte Drogenpolitik erst geschaffen. Dadurch geraten Drogenkonsumenten leicht in die Mühlen der Justiz aber nur sehr schwer wieder hinaus. Die Zahlen sprechen für sich: 12,9 Prozent aller Insassen deutscher Gefängnisse wurden wegen Delikten verurteilt, die im Zusammenhang mit illegalen Substanzen stehen.

Die Tagung möchte die sozialen Kosten der bisherigen Drogenpolitik aufzeigen. Sie möchte zum Nachdenken anregen und Perspektiven für eine drogenpolitische Kehrtwende skizzieren. Mit folgenden Fragen wird sich die Tagung unter anderem beschäftigen:

- Welche Folgen hat die Prohibition bestimmter Substanzen für die Klientel der Straffälligenhilfe?
- Wie sieht die Bilanz aus, wenn man Nutzen und Schaden einer restriktiven Drogenpolitik miteinander verrechnet?
- Welche gesundheitlichen Risiken sind Konsumierende ausgesetzt, wenn Drogen weiterhin kriminalisiert werden?
- Gibt es überzeugende Alternativen zum strafbewährten Umgang mit verbotenen Substanzen?
- Welche Erfahrungen haben andere Nationen gemacht, die die Prohibition, den Handel und den Besitz staatlich reguliert und damit entkriminalisiert haben?

Für die Veranstaltung konnten namhafte Fachleute gewonnen werden, u.a.

Prof. Dr. em. Lorenz Böllinger (Uni Bremen), Dierk Brunn (BSBD NRW), Prof. Dr. Justus Haucap (Uni Düsseldorf), Prof. Dr. Cornelius Nestler (Uni Köln), Prof. Dr. Helmut Pollähne (Uni Bremen), Prof. Dr. Heino Stöver (Uni Frankfurt/M.), Dr. Katja Thane (Uni Bremen)

Informationen zu Kosten und Anmeldung:
<https://www.bag-s.de/aktuelles/tagungsanmeldung>

Veranstaltungshinweis

Save the date:

Fachtagung Führungsaufsicht Beziehungsarbeit, Elektronische Fußfessel und die Unterbringung nach § 64 StGB 1.-2. Juli 2021 in Fulda

Aufgrund der weiterhin latenten Gefährdung durch die Corona-Pandemie und der darauf politisch abgestimmten Sicherheitsvorgaben mussten wir leider unsere geplante Fachtagung Führungsaufsicht für 2020 absagen und ins nächste Jahr verschieben. Trotz aller Umstände freuen wir uns, dass wir einen neuen Termin finden konnten.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, zum Programm und zur Anmeldung finden Sie hier:

<https://www.dbh-online.de/veranstaltungen/fachtagungen/fachtagung-fuehrungsaufsicht-2021>

Veranstaltungshinweis

Neuer Termin – Grundlagenseminar Führungsaufsicht 24.-26. November 2021 in Fulda

Das für Oktober 2020 geplante Grundlagenseminar Führungsaufsicht in Fulda muss leider verschoben werden. Der DBH-Fachverband und das Organisationsteam bedauern die Absage sehr, indes ist auf Grund der weiterhin latenten Gefährdung durch die Corona-Pandemie und der darauf politisch abgestimmten Sicherheitsvorgaben die Absage alternativlos.

Wir freuen uns aber umso mehr, dass die Organisatoren einen neuen Termin finden konnten.

Das dreitägige Grundlagenseminar Führungsaufsicht: Entwicklung – Ziele – Aufgaben – gesetzliche Grundlagen wird nun am 24.-26. November 2021 in Fulda stattfinden.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, zum Programm und zur Anmeldung finden Sie hier:

<https://www.dbh-online.de/veranstaltungen/seminar/grundlagenseminar-fuehrungsaufsicht-entwicklung-ziele-aufgaben-gesetzliche>

Gerd Koop, Philipp Walkenhorst

Selbstverletzendes und suizidales Verhalten inhaftierter Menschen

Einleitung in den Schwerpunkt

Selbstverletzendes und suizidales Verhalten von Menschen stellt die Familien, Freund*innen, Verwandte und Bekannte, Lehrer*innen, Arbeitgeber*innen und Kolleg*innen wie auch sonst davon mittelbar Betroffene vor Irritationen, große Besorgnis, vielfach Ratlosigkeit und letztlich immer vor große Herausforderungen. Selbstverletzendes Verhalten, z.B. das „Ritzen“ von Unterarmen, kommt bei ca. 35% der Jugendlichen in Deutschland vor. Sich selbst verletzende Jugendliche weisen oft auch andere psychische Auffälligkeiten bis hin zu Erkrankungen auf und können ein erhöhtes Suizidrisiko aufweisen.¹ Konkret wird für Jugendliche die Lebenszeitprävalenz eines einmaligen nicht-suizidalen selbstverletzenden Verhaltens (NSSV) mit 25-35% angegeben. Die Ein-Jahres Prävalenz für stationäre Patienten wird mit 50% angegeben. Für junge Erwachsene liegt die Lebenszeitprävalenz einmaligen NSSV bei 14%, in der Allgemeinbevölkerung bei 3%.²

Suizidalität umfasst alle Handlungen sowie Gedanken, die darauf abzielen oder zum Inhalt haben, sich das Leben zu nehmen. Unter suizidalem Verhalten können Suizidankündigungen (direkte oder indirekte Suizidhinweise, Suiziddrohungen), Suizidversuche und Suizide verstanden werden. Suizidgefahr darf nie unterschätzt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dann geboten, wenn die/der Betroffene einer Risikogruppe angehört und z.B. unter Depressionen leidet.³ Jährlich versterben in Deutschland ca. 10.000 Menschen durch Suizid, mehr Menschen, als im Verkehr (ca. 3.500), durch Drogen (ca. 1.200) und durch AIDS (ca. 400) zu Tode kommen (GBE für das Jahr 2018).⁴ Die Anzahl von Suizidversuchen wird als 15- bis 20-mal so hoch eingeschätzt. Zwei von drei Suiziden werden von Männern verübt, wobei vor allem ältere Männer ein erhöhtes Risiko aufweisen. Bezüglich der Suizidversuche sind insbesondere junge Frauen gefährdet.⁵

Die Phänomene selbstverletzenden Verhaltens wie auch der Suizidalität und des Suizids bilden sich auch im Justizvollzug ab. Entsprechende Zahlen und Daten sowie

Entwicklungen über die Zeit hinweg werden in den Einführungsbeiträgen von Bering & Grütter für den psychiatrischen Bereich und von Kubink & Henningsmeier sowie Meischner-Al-Mousawi et al. für den vollzuglichen Bereich vorgestellt. Dabei erfolgt eine Beschränkung auf inhaftierte Menschen. Auf die Problematik betroffener Justizvollzugsmitarbeiter*innen wird aus Platzgründen an dieser Stelle nicht eingegangen.

Der helfende Umgang mit diesen Verhaltensweisen findet grundsätzlich seinen Ausgangspunkt in der Annahme, dass sich hinter jedem Suizid eines/einer in der Obhut der Justiz Befindlichen ein tragisches menschliches Schicksal verbirgt, für dessen Ausgang zwar unklar bleibt, ob die justizielle Intervention dafür kausal war.⁶ Dies gilt ebenso für alle Formen selbstverletzenden Verhaltens. So ist es in der Konsequenz der internationalen Strafvollzugsgrundsätze die elementare Verpflichtung der Vollzugsbehörden, „die Gesundheit der ihnen anvertrauten Gefangenen zu schützen“⁷ und dabei „besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Selbstmord zu richten“⁸. Dies bildet sich entsprechend in den Strafvollzugsgesetzen, Jugendstrafvollzugsgesetzen und Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Bundesländer ab. So schreibt z.B. § 65 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vor: „Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit.“⁹ Für den Jugendstrafvollzug lautet die präzisierte Vorschrift des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes: „Die Anstalt unterstützt die Jugendstrafgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit“ (§ 75 Abs. 1 S. 1).¹⁰ Ebenso gilt dies für den Vollzug der Untersuchungshaft, hier am Beispiel des § 23 Abs. 1 S. 1 UVollzG NRW: „Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Untersuchungsgefangenen ist zu sorgen.“¹¹

Wie diese auch menschenrechtlich unverzichtbaren Leitlinien und Vorgaben zu interpretieren und im Kontext des Justizvollzuges angemessen umzusetzen sind und auch umgesetzt werden, ist Gegenstand der Beiträge dieses Themenschwerpunktes. Einführend befassen sich **Robert Bering** und **Torsten Grütter** aus grundsätzlicher klinisch-psychiatrischer Perspektive insbesondere

1 Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (o.J.): STAR – Selbstverletzendes Verhalten: Mechanismen, Intervention, Beendigung. Internet-Dokument. URL: <https://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/star-selbstverletzendes-verhalten-mechanismen-intervention-beendigung-7506.php>. Zugriff vom 07.08.2020.

2 Vgl. Plener, Paul L. (2017): Nicht-suizidales Selbstverletzendes Verhalten (NSSV). Vortragsfolien, S. 6 Internet-Dokument. URL: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Plener_NSSV_Schueler.pdf. Zugriff vom 04.08.2020.

3 Vgl. Gesundheit.gv.at: Suizidalität/suizidales Verhalten. Internet-Dokument. URL: <https://www.gesundheit.gv.at/lexikon/s/lexikon-suizidalitaet>. Zugriff vom 30.07.2020.

4 Vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE): Sterbefälle, Sterbeziffern (je 100.000 Einwohner, altersstandardisiert) (ab 1998). Gliederungsmerkmale: Jahre, Region, Alter, Geschlecht, Nationalität, ICD-10, Art der Standardisierung, Bezug: 2018. Internet-Dokument. URL: http://www.gbe-bund.de/ooa921-install/servlet/ooa/aw92/dboowasy921.xwdevkit/xwd_init?gbe.isgbetol/xs_start_neu/6p_aid=36p_aid=46173134&nummer=66p_sprache=D6p_indsp=1196p_aid=39282074. Zugriff vom 04.08.2020.

5 Vgl. Deutsche Depressionshilfe (o.J.): Suizidalität. Internet-Dokument. URL: <https://www.deutsche-depressionshilfe.de/depression-infos-und-hilfe/depression-in-verschiedenen-facetten/suizidalitaet>. Zugriff vom 03.07.2020.

6 Vgl. Expertenkommission: Justizvollzug NRW. Brandschutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen.

Bericht. Düsseldorf, Juni 2019, S. 70. Internet-Dokument. URL: <https://gefaengnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2019/08/Bericht-Expertenkommission-Strafvollzug-NRW.pdf>. Zugriff vom 06.08.2020, hier: S. 69.

7 Freiheitsentzug: Die Empfehlungen des Europarates Rec (2006) (2). Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006. Forum-Verlag Codesberg, Mönchengladbach 2007, hier: Art. 39.

8 Ebd., hier: Art. 47.2.

9 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V) vom 7. Mai 2013.

10 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG Bln. Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152).

11 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - UVollzG NRW). Stand: 30.07.2020.

mit dem Phänomen des selbstverletzenden Verhaltens. Sie greifen sehr alltagsnah das „Abwägungsdilemma“ auf, die Frage danach, wie ein solches Verhalten zu bewerten ist, als momentane Trotzreaktion oder als Anzeichen einer

schwerwiegenden und behandlungsbedürftigen Problematik, und wie angemessen helfend darauf zu reagieren ist. Willkürliche Sanktionierungen solchen Verhaltens sind fachlich unangemessen, eine „gelassene Aufmerksamkeit“ bis hin zur Förderung der Kompetenzen des Inhaftierten, mit seinem Verhalten heilsam umzugehen, stehen im Mittelpunkt der Praxisempfehlungen. Wesentlich ist der Hinweis, dass auch das betreuende Personal der Unterstützung und Begleitung bedarf.

Maja Meischner-Al-Mousawi, Sven Hartenstein, Katharina Spanaus und Sylvette Hinz geben in ihrem Beitrag einen umfangreichen und detaillierten Gesamtüberblick über die Thematik des Suizids und Suizidversuch, seiner Erscheinungsformen, Verbreitung, Hintergründe und Interventions- bzw. Präventionsmöglichkeiten in Hafteinrichtungen nicht nur in Deutschland. Auch sie machen angesichts der Daten zu erneuten Suizidversuchen deutlich, dass diese Phänomene nicht auf den Aspekt der Umgebungs-

manipulation reduziert werden dürfen. Ebenso wird überzeugend herausgearbeitet, dass es sich hier um ein je individuell spezifisches und multifaktorielles Geschehen handelt, dem nur mit einem multimethodalen Präventionsansatz begegnet werden kann. Dessen wesentliche Merkmale werden vorgestellt. **Michael Kubink und Isabel Henningsmeier** machen in ihrem sehr nachdenklich stimmenden Beitrag auf die Verwaltungslogik aufmerksam, „vor allem die Zahl der jährlichen Selbsttötungen im Justizvollzug zu reduzieren“. Sie plädieren für ein Zusammenwirken auf der operativen Ebene des (Risiko-) Managements einerseits wie auch der Beachtung der dem zugrunde liegenden ethischen Grundlagen und Überzeugungen von der Bedeutung der Menschenwürde. In Erweiterung der bisherigen Überlegungen knüpfen sie u.a. am Sicherheitsdiskurs an und machen auf das Spannungsverhältnis zwischen die Isolation weiter verstärkenden Sicherungsmaßnahmen bei suizidgefährdeten Menschen sowie dem Einsatz künstlicher Intelligenz zur Gefährdungserkennung einerseits und dem von Menschen gemachten Einrichtungsklima, dem mitmenschlichen Umgang des Personals untereinander wie auch mit den inhaftierten Menschen andererseits aufmerksam.

Vorgestellt werden schließlich drei primär-, sekundär- und tertiärpräventive Ansätze einer modernen Suizidprävention aus den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen und Bayern. So gibt es seit zehn Jahren in Niedersachsen erfolgreich die Seelsorge am Telefon, die einen wertvollen Baustein der vollzuglichen Suizidprävention darstellt. **Sabine Zeymer und Leila Leinhäuser** stellen dieses Konzept vor und geben in ihrem Beitrag einen Überblick über die technischen und organisatorischen Rahmendaten. Zudem werden die Ergebnisse einer informellen Befragung der teilnehmenden Seelsorgerinnen und Seelsorger ausgewertet und damit erste Einblicke in aktuelle Erfahrungen der Durchführenden gegeben.

Maja Meischner-Al-Mousawi informiert in ihrem zweiten Beitrag in diesem Heft über die Suizidprävention im sächsischen Justizvollzug und stellt Konzepte und Projekte der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention in Sachsen vor. Der Beitrag ist für die Praxis von unschätzbarem Wert. Inhalte und Vorgehen der Projekte, Screeningverfahren, Angehörigenarbeit, das Informationsforum der LAG, die Standards der Suizidprävention im Justizvollzug, der Leitfaden für die ersten Tage der Haft sowie Vorgaben zur Diagnostik von Suizidalität und das Monitoring Suizidprävention werden eindrucksvoll beschrieben.

Welche Möglichkeiten es gibt, die nicht immer vermeidbare Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (BGH) produktiv und human für die Suizidprävention zu nutzen, schildern **Michael Melia und Clemens Schmid** aus der JVA Bernau in ihrem Beitrag „Elektronische Medienwand im besonders gesicherten Haftraum (BGH)“. Um den Folgen der Isolation und der eingeschränkten Selbstwirksamkeit entgegenzutreten, wurde 2019 in der JVA Bernau eine bruchssichere Medienwand installiert. Seit der Inbetriebnahme musste kein unmittelbarer Zwang mehr bei der Unterbringung in diesem BGH angewendet werden. Der Beitrag macht Mut und das Projekt könnte zum Vorbild für viele andere JVAen in Deutschland werden.

Das Thema Selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität wird auch weiterhin ein zentrales Thema des Justizvollzuges in Deutschland sein und alle Beteiligten immer wieder vor enorme Herausforderungen stellen. Wir hoffen, mit diesem Schwerpunktheft und unserer interdisziplinären Vorgehensweise bei der Zusammenstellung der Beiträge noch mehr Licht in dieses schwierige Kapitel des Justizvollzugs zu bringen. Gleichzeitig wünschen wir insbesondere dem Personal des Justizvollzuges und den in freier Trägerschaft oder ehrenamtlich in diesem Bereich Tätigen weiterhin viel Kraft und Mut bei der Bewältigung dieses Themas.



Gerd Koop

Anstaltsleiter a.D.
Redakteur bei Forum
Strafvollzug
gerd.koop@outlook.de



**Prof. em. Dr. habil.
Philipp Walkenhorst**

Universität zu Köln, Lehrstuhl
für Erziehungshilfe und Soziale
Arbeit
philipp.walkenhorst
@uni-koeln.destrafvollzug.de

Robert Bering, Torsten Grütter

Selbstverletzendes Verhalten

Ursachen, Dramaturgie und Reaktion

Die Alltagsperspektive

Das Personal von psychiatrischen Kliniken sowie rehabilitativen Einrichtungen ist mit selbstverletzendem Verhalten (SVV) konfrontiert. Das gilt auch für Personal von Justizvollzugsanstalten (JVA). Alle kennen den Moment der inneren Abwägung, wenn Auswirkungen der Selbstverletzung bei Häftlingen zu beobachten sind. Hierbei kann es sich um Schnittverletzungen, Brandverletzungen durch Zigaretten oder z.B. Hämatome durch selbst induzierte Kopfprellungen handeln. Die folgende Frage stellt sich sofort: Handelt es sich um einen Selbsttötungsversuch, der die Einleitung von allen Vorsichtsmaßnahmen rechtfertigt, oder ist es ein „harmloser“ Regulationsversuch von emotionalen Spannungen? Selbstverletzendes Verhalten kann neben tiefer Besorgnis auch Ablehnung und Ärger auslösen: „Nicht schon wieder“, so die Aufsichtsperson; „Nicht schon wieder stundenlang in der chirurgischen Ambulanz warten“, denken sich alle Beteiligten.

Für Betroffene sind die Folgen des SSV häufig das „kleinere Übel“. Für andere, die z.B. in Nachtdiensten zur Wundversorgung mobilisiert werden müssen, ist das SVV „unnötig“, „disziplinos“, „unverständlich“ oder „manipulativ“. In anderen Fällen wird das SVV als „agieren“ wahrgenommen und polarisiert die Einstellungen von Teams in therapeutischen, rehabilitativen und anderen Einrichtungen, wie z.B. JVA's. Aus Sicht des Gefangenen kann das SVV auch ein Versuch sein, Beziehung zum Personal zu knüpfen. Selbstverletzendes Verhalten kann ein Vorbote für einen Suizid sein; tritt dieser Fall ein, so sind die Umgangs- und Verhaltensregeln auf das psychiatrische Krankheitsgeschehen ausgerichtet und in der Regel mit kommunikativen, pharmakologischen und sichernden Interventionen verbunden.

Wie können wir einen Weg aus diesem „Abwägungsdilemma“ finden? Wir raten, unterschiedliche Perspektiven auszuloten und auf Konvergenz zu überprüfen. Wir empfehlen, das SVV aus phänomenologischer Perspektive (Welche Form der Selbstverletzung wurde gewählt?), aus Sicht der Nosologie (Welche psychiatrische Erkrankung liegt dem SVV zu Grunde?) und aus Sicht der Ätiologie (Welches psychodynamische oder lerntheoretische Konzept hilft mir, das SVV des Gefangenen zu verstehen?) zu betrachten. Hieraus leiten sich Handlungsstränge ab, die Lösungswege in Situationen des „Abwägungsdilemmas“ bahnen.

Phänomenologisch ist der oberflächliche Hautschnitt anders zu bewerten als zum Beispiel die Androhung, eine Rasierklinge zu „verschlucken“. Aus Sicht der Krankheitslehre (Nosologie) ist das SVV im Rahmen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung anders zu bewerten als z.B. im Rahmen einer lebensbedrohenden Magersucht, die Anorexia nervosa genannt wird. Bei sogenannten Doppelerkrankungen (z.B. Alkoholerkrankung und eine Borderline-Persönlichkeitsstörung) kann die Selbstschädigung ein Ventil sein, einen Rückfall zu verhindern.

Synopsis 1: Methoden der Selbstverletzung

- das Aufschneiden, Aufkratzen oder Aufritzen der Haut an den Armen und Beinen mit spitzen und scharfen Gegenständen (z.B. Rasierklingen, Messern, Scheren oder Scherben)
- wiederholtes „Kopfschlagen“
- Faustschläge gegen harte Gegenstände, bis Hämatome oder Blutungen auftreten
- Ausreißen von Haaren (Trichotillomanie)
- In-die-Augen-Bohren bis hin zur Auto-Enukleation
- Stechen mit spitzen Gegenständen (z.B. Sicherheitsnadeln)
- Beißen und Abreißen von Fingerkuppen oder der Innenseite von Wangen oder Lippen
- Verbrennungen und Verbrühungen (Zigarettenausdrücken auf dem eigenen Körper, Hand über eine Kerze halten)
- Einnahme schädlicher Substanzen (wie zum Beispiel Reinigungsmittel)
- Intravenöse, subkutane oder intramuskuläre Injektion schädlicher Substanzen
- Verätzung des Körpers durch Chemikalien
- Aufsprühen von z.B. Deodorants bis Erfrierungen auftreten
- das Abschnüren von Körperteilen

Motive des SVV können appellativ ausgerichtet sein, oder sie dienen der innerpsychischen Regulation von Spannungszuständen. Zur weiteren Sondierung helfen uns ätiologische [gr. *aitia* Ursache] Konzepte. Hierzu zählen psychodynamische und kognitive Modelle z.B. aus der Psychotraumatologie oder aus der Dialektisch Behavioralen Therapie (DBT).

Selbstverletzendes Verhalten ist für Außenstehende ein bizarres Phänomen. Wer hat sich noch nicht gefragt, ob Vincent van Gogh sein Ohr im Streit, als Trotzreaktion oder als Ausdruck einer schweren psychischen Erkrankung abgeschnitten hat? Wir setzen unsere Erläuterungen fort, indem wir uns der Dramaturgie des SVV zuwenden.

Dramaturgie der Selbstverletzung

Wir verwenden die Definition von Petermann & Nitkowski, die lautet: Selbstverletzendes Verhalten ist gleichbedeutend mit einer funktionell motivierten Verletzung oder Beschädigung des eigenen Körpers, die in direkter und offener Form geschieht, sozial nicht akzeptiert ist und nicht mit suizida-

len Absichten einhergeht.¹ Für Selbstverletzendes Verhalten (SVV) errechneten Swannell et al. eine um den Einfluss der Erfassungsmethode bereinigte Lebenszeitprävalenz von 13,4% für junge Erwachsene und von 5,5% für Erwachsene.²

Die Epidemiologie ist schwierig zu beziffern, weil SSV z.T. versteckt wird und in anderen Zusammenhängen offen zur Schau gestellt wird.

Zu den möglichen Methoden der Selbstverletzung verweisen wir auf die **Synopsis 1**.

Zur Dramaturgie des SVV gehört, dass die Pubertät als Sollbruchstelle für das erstmalige Auftreten bezeichnet werden kann. Häufig ist in diesem Zusammenhang das SVV vorübergehender Natur. Selbstverletzendes Verhalten kann als Ausdruck des Gefühls von Zurücksetzungen und schwerer Demütigungen erfolgen. In diesem Fall ist das SVV ein Befreiungsversuch davon, sich unterdrückt zu fühlen. Bei psychotischen oder schizophrenen Schüben kann das SVV durch Stimmenhören mit Befehlscharakter begründet sein. In anderen Fällen ist das SVV verknüpft mit der Bewältigung von Missbrauchserfahrungen, Deprivation (Entzug von Zuwendung und „Nestwärme“) und anderen Traumatisierungen. Diese Form nennen wir „traumaassoziierte Erlebniszustände“. Damit bezeichnen wir sogenannte „ego states“, in denen sich Betroffene in „als ob“-Zuständen befinden und im „Hier und Jetzt“ traumatische visuelle, taktile, olfaktorische oder akustische Wahrnehmungen reproduzieren. In diesen Zusammenhängen dient das SVV der innerpsychischen Abwehr von Affekten und Dissoziationen. Der Begriff **Dissoziation** bezeichnet das (teilweise bis vollständige) *Auseinanderfallen* von psychischen Funktionen (z.B. Wahrnehmung, Bewusstsein, Gedächtnis, Identität) sowie sensorischen oder motorischen Funktionen.

Um der Dramaturgie des SVV Ausdruck zu verleihen, beschreiben wir ein modifiziertes Fallbeispiel aus Bering³, das uns aus Sicht der Entstehung und psychiatrischen Krankheitslehre praktische Umsetzungshilfestellung im Umgang mit SSV geben soll.



Prof. Dr. med. Dipl. Psych. habil. Robert Bering

Chefarzt des Zentrums für Psychotraumatologie
Alexianer Krankenhaus Krefeld
und Hochschullehrer am
Institut für Psychologie
und Psychotherapie in
der Heilpädagogik und
Rehabilitation
Universität zu Köln
r.bering@alexianer.de



Dr. med. Torsten Grüttert

Kommissarischer Leiter der
Klinik für Allgemeinpsychiatrie
und Psychotherapie
Alexianer Krankenhaus Krefeld
t.gruettert@alexianer.de

Frau B. berichtet über traumatische Erfahrungen, die sich durch ihr gesamtes bisheriges Leben gezogen hätten. Dabei gehe es um innerfamiliäre Gewalterfahrungen mit Erfahrungen negativer Intimität, körperlicher Gewalt und Vernachlässigung. Dies alles sei unter dem Deckmantel des „Religiösen“ geschehen.

Frau B. berichtet, dass sie fast ständig unter „Erinnerungsblitzen“ und „inneren Filmen“ leide. Das „innere Radio“ sei ständig mit lautstarken erniedrigenden und beschimpfenden Sätzen eingeschaltet, die sie ihr Leben lang von den Eltern gehört habe. Sie könne sich gegenüber diesen inneren Stimmen nicht abgrenzen; sie komme überhaupt nicht zur Ruhe und stehe unter ständiger Anspannung. Sie habe das Gefühl, als säßen die Eltern „in jeder Zelle“, was sie „verrückt“ mache. Oft leide sie unter Schmerzen am ganzen Körper und fühle sich, als ob sie „innerlich zerfressen“ sei.

Zur Dramaturgie des SVV berichtet Frau B.: Gerate sie in diesen Zustand, dann würde es ihr helfen, wenn sie sich „ritze“. In der Regel verwende sie eine Rasierklinge, die sie aus einem „Ladyshave“ herausbreche. Gelegentlich verwende sie auch eine Heftzwecke. In dem Moment der Selbstverletzung genieße sie es, dass sich das Gefühl der „Zerfressenheit“ auflöse. Sie könne dann wieder tief durchatmen. Den eigentlichen Schmerz spüre sie kaum.

Die Nosologische Perspektive

Unter Nosologie [gr. nosos Krankheit] verstehen wir die Lehre von den Krankheitsbildern. Für uns hat die so genannte ICD-10/ ICD-11 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) Gültigkeit. Das SSV kann vorübergehenden oder krankhaften Charakter haben. Oft ist SVV zeitlich auf adoleszente Reifungskrisen limitiert. Entwicklungspsychologisch entfaltet sich SVV in nachvollziehbaren Krisen der Orientierung und Selbstbehauptung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Insbesondere die Eltern sind erschrocken, wenn sie Spuren der Selbstverletzung ihrer Kinder entdecken. Hält das SVV an, so sind die dargestellten Phänomene (siehe Synopsis) Ausdruck einer zu diagnostizierenden seelischen Erkrankung. Wir stellen uns die Frage: Mit welcher psychiatrischen Störung ist das SVV verbunden? Exemplarisch gehen wir auf die Borderline-Persönlichkeitsstörung sowie auf sogenannte Psychotraumafolgestörungen genauer ein. Allerdings kann SVV auch in Verbindung mit depressiven Störungen, schizophrenen Störungen, Zwangsstörungen, Essstörungen und Persönlichkeitsstörungen auftreten, die an dieser Stelle aus Platzgründen nur knapp behandelt werden können.

Borderline-Persönlichkeitsstörung

Am häufigsten ist das SVV mit der Borderline-Persönlichkeitsstörung verknüpft. Zusammen mit einer Vielzahl von schweren anderen Kernsymptomen wie u.a. wiederkehrenden suizidalen Handlungen, heftigen Gefühlsschwankungen, Entfremdungsgefühlen und Wutausbrüchen stellt das SVV bei dieser Patientengruppe ein zentrales Symptom dar. Typischerweise spürt der Patient mit Kernsymptomen einer Bor-

¹ Vgl. Petermann & Nitkowski 2016, S. 34 f.

² Swannell et al. 2014.

³ Bering 2011.

derline-Persönlichkeitsstörung den Schmerz durch SVV nur abgestuft oder gar nicht (siehe Fallbeispiel). Die Erkenntnis, dass Betroffene über das SVV hoch aversive, psychobiologisch getriggerte Spannungszustände regulieren, hat wesentlich zur Entstigmatisierung des SVV beigetragen. Ursachen und Therapieansätze stehen im Mittelpunkt des Diskurses. Beispielhaft gehen wir auf die DBT nach Marsha Linehan (s.u.) ein.

(Komplexe) Posttraumatische Belastungsstörung

Unter einfachen und komplexen Psychotraumafolgestörungen verstehen wir seelische Erkrankungen, die entweder durch ein umschriebenes Lebensereignis (einfache) oder durch sequenzielle und komplexe Ereignisse katastrophalen Ausmaßes ausgelöst werden. Erstmals wird mit Einführung der ICD-11 die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) von der komplexen PTBS unterschieden. Insbesondere bei der komplexen PTBS dient das SVV dazu, abzuwenden, dass Traumatisierungen im „Hier und Jetzt“ als Flashback wieder durchlebt werden. Das SVV ist somit die letzte innerseelische Ausweichmöglichkeit, einem Flashback zu entgehen.

Unser Fallbeispiel kann diagnostisch sowohl der Borderline-Persönlichkeitsstörung als auch einer komplexen PTBS zugeordnet werden. Die Borderline-Persönlichkeitsstörung verstehen wir in dieser Konstellation als Verlaufstyp einer Psychotraumafolgestörung. Zum schulenübergreifenden Verständnis skizzieren wir, wie SVV aus Sicht der DBT und aus Sicht eines psychodynamischen Traumafolgestörungsmodells (s.u.) verstanden und behandelt wird.

Andere psychische Störungen

Abschließend subsumieren wir andere psychische Störungen, mit denen SVV assoziiert sein kann. Hierzu zählen depressive oder **Zwangsstörungen**, bei denen SVV allerdings weniger häufig als bei einer Borderline-Persönlichkeitsstörung auftritt. Der Depressive fügt sich Verletzungen zu, um sich z.B. im negativen Wahn (Schuldwan, Verarmungswahn, religiöser Wahn) zu bestrafen. Durch SVV drücken Betroffene ihre Wertlosigkeit aus; die Verletzung, das Leid und der Schmerz sind Ausdruck der krankhaft veränderten Weltansicht. Der Zwangspatient kann selbstverletzende Handlungen zwanghaft wiederholen und erfüllt die Funktion der Angstreduktion. Das SVV ist allerdings auch unmittelbar mit den Essstörungen wie **Anorexia nervosa** oder Bulimie verknüpft. Insbesondere bei Essstörungen ist SVV Ausdruck einer Körperschemastörung. Das SVV und Gewichtsregulation kann im Sinne von „durch Selbstverletzung nehme ich ab“ paralogisch verknüpft sein. Bei schizophrenen Störungen geht es in der Regel um Stimmenhören mit Befehlscharakter.

Die Ätiologische Perspektive

Warum zeigen Betroffene SVV? Diese Frage stellt sich für die Betroffenen, deren Familienmitglieder sowie Personal in JVA, psychiatrischen Kliniken und rehabilitativen Einrichtungen. Im Folgenden möchten wir den wissenschaftlichen Dialog zu den Hintergründen des SVV zusammenfassen.

Bio-psycho-soziale Modelle zur Erklärung des SVV haben die „entwertende“ Vorstellung abgelöst, Selbstverletzung sei absichtlich und habe „nur“ die Zielsetzung, das persönliche Umfeld zu manipulieren. Schwerwiegende biographische Ereignisse wie z.B. eine Traumatisierung in Form von Gewalt, Deprivation oder Misshandlung hinterlassen bei den jungen

Opfern sowohl psychologische als auch „biologische Narben“. In Verbindung mit einer vorbestehenden genetischen Disposition führt diese Konstellation zu einer fortbestehenden emotionalen Dysregulation. Das SVV wird somit zum Instrument, Spannungszustände abzubauen. Diese anhaltende „Achterbahn der Gefühle“ ist bei vielen Patienten, die unter einer Borderline-Persönlichkeitsstörung leiden, ein zentrales Symptom und fester Bestandteil von diagnostischen Kriterien der Störung. Übereinstimmend berichten betroffene Patienten, dass die Selbstverletzung eine – wenn auch dysfunktionale – so doch hocheffiziente und oft alternativlose Methode ist, die maximal aversiven Spannungszustände während der emotionalen Eskalationsspirale zu überwinden. Dazu wissen wir, dass SVV körpereigene Botenstoffe mobilisieren, die für die deeskalierende Wirkung der Selbstverletzung, für die seelisch wie körperlich vertäubende Wirkung mit verantwortlich gemacht werden können. Sozialpsychologische Mechanismen festigen das gelernte Verhalten, da die Reduktion der emotionalen Spannung als verstärkende Operante das Verhalten festigt. Das SVV ist im Ergebnis durch ein bio-psycho-soziales Bedingungsgefüge begründet.

Unser Fallbeispiel (s.o.) macht deutlich, dass SVV situativ entlastet. Die Vermeidung von traumaassoziierten Gefühlszuständen generalisiert zu einem dissoziativen Kontrollstil von kritischen Situationen im Alltag. Damit meinen wir, dass Konflikte, negative Übertragungen usw. im Fallbeispiel von Frau B. durch Derealisations- und Depersonalisationsgefühle, Abspaltungen oder Filmrisse gemeistert werden. Diese Dissoziationen können für die Patientin auch zu kritischen Situationen führen. Durch SVV löst Frau B. einen Schmerzreiz aus, der die bestehende Dissoziation auflöst, ohne in einen traumaassoziierten Gefühlszustand zu geraten. Frau B. reguliert sich durch einen Kreislauf „drohender traumaassoziierten Gefühlszustand“, „Dissoziation“, Auflösung durch SVV und Rückkehr zu einem relativ stabilen „ego state“, ohne subjektiv zu retraumatisieren. Momentbezogen profitiert Frau B. davon. Allerdings trägt das SVV auch wesentlich dazu bei, dass Frau B. aus der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zurückdrängt ist.

Welche Hilfestellung ist möglich? Wir beantworten diese Fragestellung aus Sicht der DBT und aus dem Blickwinkel der psychodynamischen Schule.

Selbstverletzendes Verhalten aus Sicht der Dialektisch-behavioralen Therapie (DBT)

Ein maßgebliches Therapiekonzept, das sich mit dem Problemverhalten der Selbstverletzung beschäftigt, ist die Dialektisch-behaviorale Therapie (DBT) nach Marsha M. Linehan. Zur Verdeutlichung der aversiven Spannungszustände schreibt Linehan: „Menschen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung fühlen sich in ihrem Körper ähnlich wie Menschen mit Verbrennungen dritten Grades am ganzen Körper.“ Diese auf das Krankheitsbild der Borderline-Persönlichkeitsstörung ausgerichtete Therapie unterscheidet zwischen kognitiven Bewältigungsstrategien bei Leidensdruck (zum Beispiel durch eingeübte konzentrierte Ablenkung oder bewusste Wahrnehmung) und wiederholt trainierten, funktionalen Alternativen zu körperschädigendem Verhalten, sogenannten Fertigkeiten (Skills) zur Stresstoleranz (hier das Erlernen von Fähigkeiten, schwerste Spannungszustände auszuhalten, bis sie abflauen, ohne sich zu verletzen). Beispiele für solche Skills sind das Schnalzen eines Gummibands

am Handgelenk, Festhalten von Eiswürfeln, Kauen von Chilischoten bzw. Anispulver oder Barfußlaufen im Schnee.

Nachdem Patienten in der Therapie gelernt haben, die Bedrohlichkeit ihrer inneren Spannung einzuschätzen, schlägt M. Linehan vor, zuerst mit Skills zur inneren Achtsamkeit zu beginnen, um eigene Gefühle zunächst bewertungsfrei wahrzunehmen. Die Fertigkeiten zur Stressbewältigung sollten anfangs auch nur für leichte und mittelschwere Spannungszustände angewendet werden, um die Selbstwirksamkeitserwartung und -erfahrung zu erhöhen. Eine zu frühe Anwendung auf schwere Krisen widerspreche dem Prinzip der Verhaltensausformung (Shaping).

Kontinuierliche Situationsbetrachtungen durch Verhaltensanalysen sind in der DBT unverzichtbar, um sowohl die individuellen Auslöser als auch die persönlichen Konsequenzen von selbstverletzendem Verhalten zu identifizieren. Wenn negative Verstärker identifiziert werden können, die bisher kontingent mit dem selbstverletzenden Verhalten zusammenhängen, sollen diese negativen Verstärker (z.B. ein Mehr an Hilfe oder ein Weniger an Verantwortung bei destruktivem Verhalten) entfernt werden. Dadurch soll das selbstverletzende Verhalten als konditionierte Reaktion „gelöscht“ werden. Neben der Löschung des selbstverletzenden Verhaltens empfiehlt M. Linehan die positive Verstärkung alternativer oder funktionaler Verhaltensweisen. Auf Bestrafung, also auf die Anwendung aversiver Konsequenzen, die bisher nicht mit dem Verhalten zusammenhängen, sollte möglichst verzichtet werden.

Wenden wir die Ausführungen auf das Fallbeispiel an, so durchläuft Frau B. die DBT in der folgenden Schrittfolge. Entscheidend für ein erfolgreiches Lernmodell ist die Einschätzung der inneren Spannungszustände und die Erfahrung, dass die Anwendung von Skills zu einer Reduktion der Spannung führt. Hierdurch wird eine Operante eingeführt, die alternative Handlungswege zur Regulation des inneren Milieus eröffnet.

Die Psychodynamische Perspektive

Die psychodynamische Schule versteht SVV als unausgereiften Regulationsversuch von Emotionen von Betroffenen einer so genannten „frühen Störung“. Hierunter ist zu verstehen, dass im Zuge der Ausreifung der Persönlichkeit in jungen Jahren „Defekte“ des Ichs entstanden sind, die wesentlich zur Ausreifung von Persönlichkeitsstörungen, schweren Depressionen, Essstörungen oder Suchterkrankungen beitragen. Diese „Defekte“ definieren den eingeschränkten Handlungsspielraum, mit Konflikten und Spannungszuständen umzugehen. Stößt das „unreife Ich“ auf subjektiv unlösbare Konflikte, so kann SVV als Ventil oder Stellvertreter für Entwicklungslücken fungieren. In der Neurosenlehre wird diese Ätiologie als Defizitmodell zusammengefasst.⁴

Aus Sicht der psychodynamisch orientierten Psychotraumatologie kann das SVV als Abwehr und Vermeidung von traumaassoziierten Gefühlszuständen verstanden werden. Nach Horowitz⁵ hat die traumatische Reaktion biphasischen Charakter und ist bestimmt durch den Wechsel von Intrusion und Vermeidung/Verleugnung. Charakteristisch für die Verleugnungsphase ist das Bestreben, die Erinnerungen an das Trauma so weit wie möglich abzuwehren. In der Intrusi-

onsphase erleben die Betroffenen das traumatische Erlebnis unkontrollierbar wieder. Es beginnt eine Schaukelbewegung zwischen den überwältigenden Erinnerungen und dem Versuch, das Wiedererleben zu vermeiden. Kündigt sich ein Erlebniszustand der überwältigenden Erinnerung an, so ist das SVV eine Möglichkeit, diesen Zustand abzuwenden.

Eine Erweiterung dieses Ansatzes haben Fischer und Riedesser⁶ vorgeschlagen. In dem Bestreben, das traumatische Erleben unter Kontrolle zu halten und eine Wiederholung der Erfahrung zu vermeiden, entwickeln Betroffene kompensatorische Gegenmaßnahmen, die im traumakompensatorischen Schema (TKS) repräsentiert sind. Das TKS enthält Annahmen über die Ursache der traumatischen Erfahrung (ätiologische Theorie), über die Vermeidungsmöglichkeiten derartiger Erfahrungen für die Zukunft (präventive Theorie) und über Möglichkeiten der Heilung (reparative Theorie). Die individuelle Ausgestaltung des TKS ist abhängig von den prätraumatischen Annahmen über die eigene Person, über die Umwelt und prägt diese Annahmen posttraumatisch nachhaltig. Das SVV ist nach diesem Modell Bestandteil des präventiven TKS, weil die Selbstverletzung den Erlebniszustand, die Traumatisierung im Flashback wiederzuerleben, abwendet. Für Außenstehende ist das SVV Selbstverstümmelung; aus Sicht der Betroffenen ist das SVV eine „Errungenschaft“, dem Gefühl einer Retraumatisierung vorzubeugen.

Grundsätzlich haben alle psychotherapeutischen Schulen gemeinsam, dass die geschützte Exposition mit traumatisierenden Erfahrungen wegweisend für die alternative Neubewertung ist. So behandeln Modifikationen des DBT die einfache und komplexe PTBS integriert.

Aus Sicht der psychodynamischen Schule geht es auf diesem Weg darum, die im Vordergrund stehende Traumatisierung mit dem oft abgewehrten latenten zentralen traumatischen Lebensthema zu verknüpfen. In unserem Fallbeispiel spielen hierbei insbesondere die „Täterintrojekte“ eine wichtige Rolle. So heißt es: Frau B. habe das Gefühl, als säßen die Eltern „in jeder Zelle“, was sie „verrückt“ mache. So ist für Frau B. die Selbstschädigung ein Weg, das „Täterintrojekt“ der Eltern in den Hintergrund zu drängen. Hierdurch weicht das Gefühl des „verrückt machen“ und die Schmerzen nehmen ab.

Für den Alltag empfehlen wir, SVV als aktuell besten Lösungsweg des Klienten anzunehmen und mit „gelassener“ Aufmerksamkeit zu begleiten. In akuten Krisen empfehlen wir, Einfühlungsvermögen zu zeigen und die subjektive Bewertung des Betroffenen („SVV als Errungenschaft“) als Ausdruck einer Dilemmasituation zu verstehen. Hierdurch wird die positive Übertragung auf den Therapeuten angestoßen und im Ergebnis öffnet sich die Bereitschaft des Betroffenen, Alternativen zum SVV zu erarbeiten. In akuten Krisen der Selbstverletzung kann diese „innere Haltung“ deeskalierend wirken. In unserem Fallbeispiel könnte eine Intervention lauten: „Es ist verständlich, dass Sie in der großen Not zum Mittel des Ritzens greifen; ich habe verstanden, dass Sie hiermit einen Weg gefunden haben, Ihre Anspannung zu regulieren. Vielleicht können wir zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam überlegen, welche Alternativen denkbar sind“.

4 Hofmann & Hochapfel 2009.

5 Horowitz 2011.

6 Fischer und Riedesser 2009.

Synopsis 2: Merksätze im Umgang mit selbstverletzendem Verhalten

- Selbstverletzendes Verhalten (SSV) ist als vorübergehendes Phänomen unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen häufig.
- Oft ist SVV mit psychiatrischen Erkrankungen wie einer Borderline-Persönlichkeitsstörung assoziiert.
- Wir verstehen SVV als Regulationsversuch von Emotionen. Hierunter kann die Vermeidung von „dissoziativen Zuständen“ oder stark belastenden traumassozierten Erlebniszuständen gemeint sein.
- Selbstverletzendes Verhalten ist nicht auf einen Suizid orientiert.
- Selbstverletzung kann ein Vorbote („Probierschnitt“) für suizidales Verhalten sein.
- Sicherheiten, das SSV von suizidalem Verhalten zu unterscheiden, sind schwerlich in Kriterienkataloge zu fassen.
- Wir empfehlen bei der Differenzierung von SSV und Suizidalität ein mehrdimensionales Vorgehen, das die Dramaturgie, die Nosologie (Krankheitslehre), die Motivlage und Ursachen systematisch einbezieht.
- Aufmerksame „Gelassenheit“ ist die Standardintervention bei nicht suizidalen SVV.
- Anhaltende dramatische Aufmerksamkeit bei SVV kann die Häufigkeit des Auftretens des dysfunktionalen Verhaltens erhöhen.
- Selbstverletzendes Verhalten wird in der Therapie als dysfunktionales Verhalten zur Bewältigung von Hochanspannung verstanden, das gelöscht und durch funktionale Methoden (Skills) zur Spannungsregulation ersetzt werden soll.
- Aus Sicht der psychodynamisch orientierten Psychotraumatologie kann das SVV als Abwehr und Vermeidung von traumassozierten Gefühlszuständen verstanden werden.
- Eine willkürliche „Sanktionierung“ des Klienten/Patienten/Häftlings als Reaktion auf SVV ist obsolet.
- Die Kompetenzstärkung, Verletzungen der Selbstschädigung medizinisch eigenständig zu versorgen, kann hilfreich sein.
- Wer Menschen mit SVV betreut, braucht selbst Unterstützung.
- Hilfestellung bei SSV finden sich auch in Internetforen (z.B. <https://forum.rotetraenen.de/>).

Merksätze für den Alltag

Wie kann ich suizidales von SSV unterscheiden? Aus praktischer Sicht nehmen wir unseren Ausgangspunkt, die Motivlage auszuloten. Beim Suizid (im Rahmen psychischer Störungen) wird davon ausgegangen, dass es als Motiv und Funktion darum geht, einen unerträglichen, psychischen Schmerz durch den eigenen Tod endgültig auszulöschen. Mit SVV sollen hingegen unangenehme Affektzustände reduziert werden.⁷

Unsere Empfehlung lautet, dass wir den Gefährdungsgrad durch SVV durch Überprüfung der Konvergenz von Phänomenologie (Welche Methode, welcher Kontext in welcher Häufigkeit?), Nosologie (Welches psychiatrische Krankheitsbild liegt zu Grunde?) und Ätiologie (Welche Ursache und Motivlage sind gegeben?) einschätzen.

Deuten alle Zeichen auf einen erhöhten Gefährdungsgrad, so müssen wir aktiv einschreiten. Was ist hiermit gemeint? Wir würden SVV bedrohlicher einschätzen, wenn die Verletzung „leibesnah“ ist. Das Ritzen von Unterarmen ist weniger leibesnah als Stiche durch Körperdecken von Bauch und Brust. Die innere Verletzung durch ätzende Flüssigkeiten ist leibesnäher als der Faustschlag gegen eine Wand. Konvergiert die leibesnahe Selbstverletzung mit einer depressiven oder schizophrenen Störung, so sind wir besonders alarmiert. Handelt es sich um das chronifizierte Verhalten einer bekannten Borderline-Persönlichkeitsstörung, so sind wir gelassener. Gesezt den Fall, die Ätiologie zeigt auf, dass parallel zur Regulation der Spannungszustände das SVV von den Betroffenen als „Probierschnitt“ für suizidale Handlungen verstanden wird, so richten wir unsere Interventionen auf Sicherung aus. Das Konvergenzprinzip verbessert die „Einschätzungssicherheit“.

In **Synopsis 2** haben wir Merksätze zusammengetragen, die in Ergänzung zur Konvergenzanalyse als praktische Handlungsanleitung verstanden werden können.

Literatur

- Bering, R. (2011).** Verlauf der Posttraumatischen Belastungsstörung. Grundlagenforschung, Prävention, Behandlung (2. überarbeitete und erweiterte Auflage). Shaker Verlag: Aachen.
- Fischer, G., & Riedesser, P. (2009).** Lehrbuch der Psychotraumatologie (4. Auflage). München: Reinhardt.
- Hofmann, S. O. & Hochapfel, G. (2009).** Neurosenlehre, Psychotherapeutische und Psychosomatische Medizin (8. Auflage). Stuttgart: Schattauer.
- Horowitz, M. J. (2011).** Stress response syndromes (5th ed.). Northvale: Jason Aronson.
- Leitlinie Nicht-Suizidales Selbstverletzendes Verhalten (NSSV) im Kindes- und Jugendalter.** S2k-Leitlinie 028/029, Stand: 02/2015, S. 4.
- Linehan, M.M. (2008).** Dialektisch-Behaviorale Therapie (DBT) der Borderline-Persönlichkeitsstörung. CIP-MEDien. Psycho-Sozial Verlag: München. Forensoftware: Burning Board®, entwickelt von WoltLab® GmbH Access: <https://forum.rotetraenen.de>. Abgerufen am 02.08.2020.
- Nitkowski D, Petermann F. (2010).** Selbstverletzendes Verhalten und Suizidversuche: Fundierung der Differenzialdiagnostik. Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie. (2010); 78: 9-17.
- Petermann, F & Nitkowski, D. (2016).** Selbstverletzendes Verhalten: Erscheinungsformen, Ursachen und Interventionsmöglichkeiten Hogrefe Verlag.
- Swannell, S.V., Martin, G.E., Page, A., Hasking, P. & St John, N.J. (2014).** Prevalence of nonsuicidal self-injury in nonclinical samples: systematic review, meta-analysis and meta-regression. Suicide Life Threat Behavior. 44(3):273-303. doi: 10.1111/sltb.12070. Epub 2014 Jan 15.

7 Vgl. Nitkowski & Petermann, 2010, S. 11.

Maja Meischner-Al-Mousawi, Sven Hartenstein, Katharina Spanaus, Sylvette Hinz

Suizide und Suizidprävention im deutschen Justizvollzug

Suizide und Suizidversuche im Justizvollzug

Suizide von Gefangenen sind weltweit eine der häufigsten Todesursachen in Haft.¹ Seit Jahrzehnten gibt es intensive Anstrengungen, Ursachen von Suiziden von Gefangenen zu erforschen sowie Methoden der Suizidprävention zu entwickeln und zu verbessern.

Die Suizidzahlen außerhalb und innerhalb des Vollzuges unterscheiden sich. Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen und Schwankungen in den Belegungszahlen einheitlich darstellen zu können, werden die Anzahl der Suizide pro 100.000 Personen mit den Zahlen der Gefangenen in Haft in einem Land an einem Stichtag berechnet und damit die Suizidrate bestimmt. Beim Vergleich von Suizidraten ist zu beachten, dass die Rate Schwankungen unterliegt und nur eine mehrjährige Erfassung eine sinnvolle Datengrundlage für vergleichende Bewertungen ermöglicht. Nicht alle Länder erheben zuverlässig die Anzahl der Suizide oder stellen sie Forschern zur Verfügung.

Die Suizidraten in Gefängnissen in Westeuropa liegen bei ungefähr 100 pro 100.000 Personen² und damit höher als z.B. in Australien oder Kanada.³

Internationale Studienergebnisse weisen darauf hin, dass das Suizidrisiko für Inhaftierte deutlich höher ist als das Suizidrisiko in der Allgemeinbevölkerung. Als Ursachen dafür werden z. B. psychische Erkrankungen, eine unzureichende psychiatrische Versorgung in Haft, fehlender sozialer oder familiärer Rückhalt, Stressoren in Haft, Einsamkeit oder Mobbing angenommen.⁴

Neben vollendeten Suiziden sind auch Selbstverletzungen und Suizidversuche in Haft ein gravierendes Problem. Verlässliche Zahlen zum Vorkommen liegen nicht vor, da die Erfassung sehr unterschiedlich erfolgt bzw. die Definition von selbstverletzendem Verhalten oder Suizidversuchen variiert. Daher erklärt sich, dass in Untersuchungen Prävalenzraten von 1,4% bis 25% berichtet werden.⁵ Die Unterscheidung zwischen Selbstverletzung, ernsthaften und appellativen Suizidversuchen ist schwierig. Derartigen Handlungen wird nicht selten manipulatives Verhalten unterstellt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Betroffenen im Nachhinein nicht selten selber Schwierigkeiten haben, ihre Motive zu benennen.⁶ Als Gründe werden Protest gegen disziplinarische Maßnahmen, Demonstration gegen Kränkungen, Durchsetzen von Hafterleichterungen⁷, Reduktion von Spannung und Schmerzen als auch als Ausdrucksmöglichkeit für Angst, Ärger, Scham und Schuld vermutet.⁸ Für die Suizidprävention wäre es von großer Bedeutung, Selbstverletzungen von Suizidversuchen eindeutig zu unterscheiden, um den Betroffenen besser helfen zu können. Dieses Ziel lässt sich aber nur schwer erreichen. In der Praxis werden deshalb

z.B. die potentielle Lebensbedrohlichkeit sowie die Notwendigkeit einer stationären Versorgung als Beurteilungskriterien herangezogen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ernsthaftigkeit eines Suizidversuchs unterschätzt bzw. ein Suizidversuch als selbstverletzendes Verhalten interpretiert werden kann.

Aus Untersuchungen außerhalb des Vollzuges ist bekannt, dass es bei ca. 25% der Patienten nach einem Suizidversuch erneut zu suizidalen Handlungen kommt und zwischen 5 und 15% der Patienten mit Suizidversuchen innerhalb der nächsten 10 Jahre durch Suizid versterben.⁹ Von verschiedenen Autoren wird deshalb vorgeschlagen, Selbstverletzungen und Suizidversuche immer als dysfunktionalen Kommunikationsversuch zu bewerten, der später in einem Suizid münden kann. Sie dürfen nicht als Eigenschaft – „der manipulierende Gefangene“ – attribuiert werden.¹⁰

Erklärungsmodelle zu Suiziden im Gefängnis

Suizidraten innerhalb und außerhalb des Gefängnisses sind nur schwer miteinander vergleichbar. Es gibt verschiedene Erklärungen oder Ursachenzuschreibungen für die höhere Suizidrate bzw. für Suizide im Gefängnis.

Gefangene sind im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich häufiger psychisch erkrankt; eine der Hauptursachen von Suizidalität.¹¹ Gefangene zeigen öfter dysfunktionale Verhaltensweisen und sind in ihren Bewältigungsstrategien stärker eingeschränkt. Solche Risikofaktoren „importieren“ sie in den Vollzug (Importationsmodell).¹²

Hinzu kommt die besondere Situation der Inhaftierung, die unter bestimmten Bedingungen Suizidalität auslösen kann. Sie ist verbunden mit dem Verlust der Freiheit, dem Entzug materieller und immaterieller Güter, dem Verlust von Autonomie und der Beraubung des Sicherheitsgefühls (Deprivationsmodell).¹³ Darüber hinaus benennt Bennefeld-Kersten¹⁴ noch die Konfrontation mit Schuld und Schamgefühlen sowie mit dem eigenen Versagen. Gefangene müssen sich durch die Inhaftierung der neuen Lebenswelt Gefängnis anpassen, verfügen aber häufig nur über eingeschränkte Bewältigungsressourcen.¹⁵

Ergebnisse der Totalerhebung zu Suiziden im deutschen Justizvollzug

Die Totalerhebung zu Suiziden im deutschen Justizvollzug wurde 2000 von Frau Dr. Bennefeld-Kersten initiiert. Alle Bundesländer beteiligen sich seitdem an der Erfassung von Daten zu jedem Suizid. Dazu wird ein umfangreicher Da-

1 WHO 2007.

2 Aebi & Tiago 2018, Matschnig et al. 2006, Rabe & Konrad 2010.

3 Fazel et al. 2011.

4 Z.B. Brown & Day 2008, Marzano et al. 2016, Preez et al. 2015, WHO 2014.

5 Z.B. Shea 1993, Sloane 1973, Toch 1992.

6 Lohner 2008.

7 Nedopil & Müller 2012.

8 Nijmann et al. 1999.

9 Felber 1993, Pöldinger 1982.

10 Lohner 2008, WHO 2014.

11 Z.B. Fazel & Danesh 2002, Schönfeld et al. 2006.

12 Bennefeld-Kersten 2009, Irwin & Cressey 1962.

13 Sykes 1958.

14 Bennefeld-Kersten 2009.

15 Zamble & Porporino 1988.

tenbogen ausgefüllt und übermittelt. Bis 2018 wurden die Daten vom Kriminologischen Dienst Niedersachsen erfasst und ausgewertet.¹⁶ 2019 hat diese Aufgabe der Kriminologische Dienst Sachsen übernommen. Die detaillierte Erfassung über einen solch langen Zeitraum ist im weltweiten Vergleich etwas Besonderes. Im Folgenden werden einige allgemeine Ergebnisse aus der Totalerhebung berichtet. Eine spezifische Auswertung zu Suiziden weiblicher Inhaftierter liegt vor¹⁷; weitere sind geplant.

Von 2000 bis 2019 haben sich insgesamt 1.449 Gefangene, davon 1.407 Männer und 42 Frauen, im deutschen Justizvollzug suizidiert. Das sind durchschnittlich rund 72 Gefangene pro Jahr.

Einige der folgenden Auswertungen basieren auf weniger als 1.449 Datenbögen, wenn Angaben zu den jeweiligen Merkmalen fehlen. Darauf wird nur hingewiesen, wenn Angaben zu weniger als 98% der Suizident*innen vorliegen. Suizidraten pro 100.000 Gefangene zum Stichtag werden auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verlauf über die Jahre

Die absolute Anzahl der Suizide in einem Kalenderjahr schwankt zwischen 43 (2019) und 117 (2000). Abbildung 1 zeigt für die einzelnen Jahre die Suizidraten, d.h. die Anzahl der Suizide pro 100.000 zum Stichtag 31.03. Die Rate schwankt über die Jahre. Tendenziell ist eine Abnahme von Suiziden zu verzeichnen, allerdings waren die Raten in den Jahren 2015 bis 2017 noch einmal vergleichsweise hoch.

Suizid-Zeitpunkt im Haftverlauf

Innerhalb des ersten Monats nach Zugang in den Vollzug ereigneten sich 28,2% der Suizide. Über die Hälfte der Betroffenen (54,2%) hat sich innerhalb der ersten vier Monate nach der Inhaftierung suizidiert. 57 Betroffene (6,0%) haben sich am Tag der Inhaftierung oder am darauf folgenden Tag das Leben genommen. Die längste Haftdauer bis zum Suizid liegt bei rund 30 Jahren. Suizide finden häufiger zeitnah nach der Inhaftierung statt, können sich aber während des gesamten Haftverlaufs ereignen.

Haftarten

Der Anteil der Untersuchungshaftgefangenen an allen Suizident*innen liegt bei 50,4%. In Strafhaft, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung befanden sich 43,0% der Suizident*innen. Es liegen keine amtlichen Zahlen darüber vor, wie hoch der Anteil der Gefangenen in Untersuchungshaft an allen Zugängen in den Vollzug ist. Anhand von Stichtagszahlen lässt sich ein Zusammenhang zwischen Haftart und Suizidrate nur schlecht schätzen. Das liegt daran, dass die Menge der Gefangenen in Untersuchungshaft an Stichtagsdaten auf Grund des hohen Durchlaufes über das gesamte Jahr unterschätzt wird. Absolut jedenfalls suizidierten sich vergleichsweise viele Untersuchungshaftgefangene.

Deliktategorien

Bei der Dokumentation der Delikte der aktuellen Strafverurteilung oder Anklage können Delikte aus mehreren Kategorien aufgezählt sein. Tabelle 1 zeigt, wie häufig verschiedene Deliktategorien unter den Suizident*innen vorkommen.

Tabelle 2 zeigt die Häufigkeit ausgewählter Deliktategorien (a) in der Gruppe der Suizident*innen in Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung sowie (b) bei Gefangenen mit diesen Haftarten in der gesamten Strafgefangenenpopulation. Es zeigen sich deutlich höhere Anteile insbesondere von Gewalt- und Tötungsdelikten bei den Suizident*innen. Während 7,3% der Strafgefangenen wegen eines Tötungsdelikts in Haft waren, verbüßten unter den Suizident*innen 19,2% ihre Strafe wegen eines Tötungsdelikts. Bei Gewaltdelikten zeigt sich mit 39,8% gegenüber 25,2% ebenfalls eine starke Überrepräsentation.

Alter

Der Vergleich des Alters zwischen Suizident*innen in Freiheits- oder Jugendstrafe mit der Altersverteilung innerhalb der gesamten Population der Strafgefangenen zeigt kaum Unterschiede. Tendenziell sind Suizident*innen etwas seltener als andere Gefangene zwischen 20 und 30 Jahren alt und etwas häufiger zwischen 50 und 60 Jahren alt.

Abbildung 1: Veränderung der Suizidrate im deutschen Justizvollzug über die Jahre

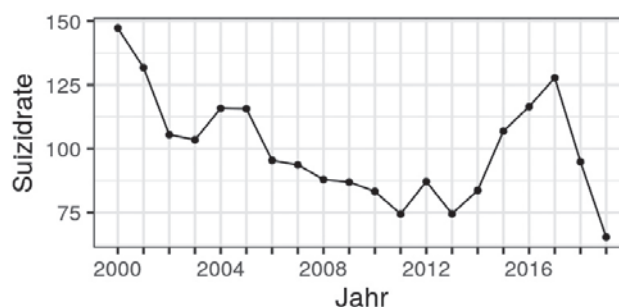


Tabelle 1: Häufigkeit von Deliktategorien in der Gruppe der Suizident*innen

Deliktategorie	Häufigkeit	Anteil
Gewaltdelikt	466	32,3%
Eigentumsdelikt	430	29,8%
Tötungsdelikt	325	22,6%
Sexualdelikt	222	15,4%
Andere	211	14,6%
BtMG-Delikt	197	13,7%
Brandstiftungsdelikt	24	1,7%
Wirtschaftsdelikt	23	1,6%

Tabelle 2: Vergleich der Häufigkeit von Deliktategorien von Suizident*innen gegenüber Strafgefangenen allgemein

Deliktategorie	Suizident*innen (in FS/JS/SV)	Strafgefangene (in FS/JS/SV)
Eigentumsdelikt	41,2%	35,0%
Gewaltdelikt	39,8%	25,2%
Tötungsdelikt	19,2%	7,3%
Sexualdelikt	10,9%	7,3%

¹⁶ Bennefeld-Kersten 2009, 2012, Suhling & Dietzel 2017.

¹⁷ Meischner-Al-Mousawi, Spanaus, Hartenstein & Hinz 2020.

Staatsangehörigkeit

73,2% der Suizident*innen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit; 26,8% hatten eine andere Staatsangehörigkeit oder waren Staatenlose. Die über die Jahre gemittelte Suizidrate liegt für deutsche Gefangene bei 56,3 und für Nichtdeutsche und Staatenlose bei 41,4.¹⁸



Dr. Maja

Meischner-Al-Mousawi

Psychologische
Psychotherapeutin
Mitarbeiterin Kriminologischer
Dienst Sachsen
maja.meischner-al-mousawi@
jval.justiz.sachsen.de



Sven Hartenstein

Mitarbeiter Kriminologischer
Dienst Sachsen
sven.hartenstein@jval.justiz.
sachsen.de

Ort des Suizids

Angaben zum Ort des Suizids liegen für 1.420 der 1.449 Suizide vor. Die meisten Suizide (73,2%) geschehen im Einzelhaftstraum in Einzelunterbringung. 20,8% der Suizide fanden in gemeinschaftlicher Unterbringung statt. 24 Suizident*innen waren zum Zeitpunkt des Suizids im besonders gesicherten Haftraum oder im kameraüberwachten Haftraum untergebracht oder befanden sich in Absonderung.

Methode des Suizids

1.303 der Verstorbenen (91,4%) suizidierten sich durch Erhängen oder Strangulation. In 849 dieser Fälle liegt eine Angabe zum verwendeten Mittel vor. Von diesen wurden in 32,0% der Fälle Bettwäsche zur Durchführung der Strangulation verwendet, bei 26,9% ein Gürtel oder Vergleichbares und bei 9,8% ein Strick, eine Kordel oder ein Seil.

In 83 Fällen kam es durch Schnitt- oder Stichverletzungen zum Tod, in 30 Fällen durch Ersticken und in 46 Fällen infolge des Konsums von Medikamenten/Drogen oder durch Vergiftung. Neun der Gefangenen suizidierten sich durch einen Sprung, 5 mit Hilfe einer Schusswaffe und 4 durch Strom. In 43 Fällen wurden zwei Methoden im Datenbogen angegeben, wie z.B. in 20 Fällen „Erhängen“ und „Schnitt“.

Suizide im Offenen Vollzug

46 der Suizident*innen befanden sich im Offenen Vollzug. Dies entspricht 3,2%.

Ereignisnähe des Suiziddatums

Im Datenbogen wird erfragt, ob das Suiziddatum in zeitlicher Nähe (max. ein Monat) eines für den Gefangenen möglicherweise bedeutsamen Gedenktages oder Ereignisses liegt. Für 206 der Suizident*innen liegt eine Information zur Art eines solchen Ereignisses vor. In 35,0% dieser Fälle wurde die Verurteilung, der Gerichtsprozess, die Haftprüfung oder die Ablehnung der Revision als möglicherweise bedeutsames Ereignis genannt. In 22,8% der Fälle lag der eigene Geburtstag in zeitlicher Nähe zum Suizid. Bei 11,2% der Suizident*innen wurde das Datum der Inhaftierung oder der Festnahme als

in der zeitlichen Nähe liegendes bedeutsames Ereignis angegeben.

Anzahl früherer Inhaftierungen

Für 1.137 Suizident*innen wurde dokumentiert, ob sie vorinhaftiert waren. Über die Hälfte dieser Suizident*innen (54,5%) waren erstinhaftiert; 45,5% hatten mindestens eine Vorinhaftierung. Der Anteil der Suizident*innen, die keine Vorinhaftierungen aufweisen, ist bei den U-Haft-Gefangenen höher als bei den Strafgefangenen.¹⁹

Suizidversuche in der Vorgeschichte

Von 1.076 Suizident*innen, für die diese Information dokumentiert ist, wurde für 26,7% ein Suizidversuch in der Vorgeschichte angegeben. Davon ereignete sich bei 167 Suizident*innen der Suizidversuch in der aktuellen Haft und bei 120 Suizident*innen davor.

Beziehungsdelikt als Inhaftierungsgrund

Für 803 Suizident*innen liegt eine Einschätzung vor, ob ein Beziehungsdelikt zur Inhaftierung führte. Bei 20,3% der strafgefangenen Suizident*innen und bei 36,0% der Suizident*innen in Untersuchungshaft wurde ein Beziehungsdelikt bejaht. Die Häufigkeit unterscheidet sich also zwischen Strafhäft und Untersuchungshaft.²⁰

Psychische Erkrankungen

In 958 Bögen ist dokumentiert, ob es innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Suizid mindestens einen Hinweis auf eine psychische Erkrankung oder einen Drogen- oder Alkoholkonsum gab. Bei einem Drittel der Suizident*innen (34,2%) lag mindestens einer dieser Hinweise vor.

Zusammenfassende Betrachtung ausgewählter Merkmale

Aus einer Zusammenführung ausgewählter Merkmale, die mit einem erhöhten Suizidrisiko assoziiert sind, und den Delikt-kategorien lassen sich wichtige Hinweise für Diagnostik und Prävention ableiten. Tabelle 3 zeigt den prozentualen Anteil von ausgewählten Delikt-kategorien und den Angaben von Beziehungsdelikten oder Hinweisen auf psychische Erkrankungen oder Suizidversuchen in der Vorgeschichte im Datenbogen. Auffällig ist der hohe Anteil von 60,5% an Suizident*innen mit Beziehungsdelikten, für die im Datenbogen Tötungsdelikt angegeben wurde.

Tabelle 3: Vergleich von Delikt-kategorien von Suizident*innen und ausgewählten Merkmalen

Delikt-kategorien	Beziehungsdelikt	Hinweise auf psychische Erkrankung	Frühere Suizidversuche
Eigentumsdelikt	5,0%	35,6%	25,0%
Gewaltdelikt	26,6%	37,0%	32,7%
Tötungsdelikt	60,5%	25,1%	33,0%
Sexualdelikt	23,8%	7,3%	16,6%

¹⁸ Die Raten unterscheiden sich statistisch signifikant voneinander ($z = -2.93, p = .003$).

¹⁹ Der Unterschied ist statistisch signifikant ($\chi^2(1, N=1020) = 1020, p < .001$).

²⁰ Der Unterschied ist statistisch signifikant ($\chi^2(1, N=803) = 23.758, p < .001$).

Abschiedsbriefe

Für 1.344 Suizident*innen wurde angegeben, ob ein Abschiedsbrief gefunden wurde oder nicht. In 36,9% dieser Fälle wurde ein Abschiedsbrief gefunden. Des Weiteren wurde erfragt, welche Gründe für den Suizid dort ggf. angegeben waren (mehrere Gründe möglich); für 477 Suizident*innen liegt hier eine Antwort (explizit kein Grund oder Grund genannt) vor. In der Mehrzahl der Fälle (58,9%) ließen sich aus dem Brief keine Motive für den Suizid ableiten. In 11,5% der Fälle wurde Ausweg- oder Perspektivlosigkeit beschrieben, in 8,6% der Fälle Beziehungsprobleme oder -abbrüche. In 5,7% wurden Scham, Schuld und/oder Reue als Suizidgrund genannt. Diese Zahlen müssen allerdings vorsichtig interpretiert werden, da die Kategorien inhaltlich nicht scharf voneinander zu trennen sind und die Interpretation nicht eindeutiger Äußerungen in Abschiedsbriefen eher subjektiv ist.

Zusammenfassung

Die Daten aus der Totalerhebung geben ein umfassendes Bild über Suizide im deutschen Justizvollzug. Anhand der Ergebnisse der Auswertung können Suizide jedoch nicht vorhergesagt werden, dafür spielen zu viele Faktoren eine Rolle. Im Rahmen von Gruppenvergleichen, z.B. der Gesamtpopulation der Strafgefangenen mit der Gruppe der Suizident*innen, ist es nur für bestimmte Merkmale möglich festzustellen, ob diese in der einen oder anderen Gruppe häufiger auftreten. Daraus lassen sich Hinweise auf Risikofaktoren für Suizidalität in Haft ableiten. Risikofaktoren wurden auch in anderen wissenschaftlichen Untersuchungen dargestellt. Hier ergeben sich je nach Autor der veröffentlichten Daten und untersuchten Gruppe durchaus unterschiedliche Faktoren. Dennoch kann festgestellt werden, dass die Forschungsergebnisse für das Thema und für Fragen der Prävention sensibilisieren können und wichtige Informationen für die Implementierung suizidpräventiver Maßnahmen geben.

Was lässt sich aus den Daten der Totalerhebung sowie aus anderen Untersuchungen ableiten?²¹

- In den ersten vier Monaten der Haft, besonders aber in den ersten vier Wochen der Haft ist besondere Aufmerksamkeit geboten.
- In jeder Vollzugsform und in jeder Unterbringungsform finden Suizide statt. Die am häufigsten verwendete Suizidmethode ist die Strangulation.
- Untersuchungsgefangene, Gefangene mit Gewalt- und Tötungsdelikten bzw. Sexualdelikten sowie Gefangene mit Beziehungsdelikten benötigen Unterstützungsangebote für die Anpassung an die Haft und Bewältigung der psychischen Belastungen.
- Suizidversuche in der Vorgeschichte und psychische Erkrankungen (dazu zählen auch Suchterkrankungen) können wichtige Hinweise für spätere suizidale Entwicklungen geben.
- Besondere Anlässe im Haftverlauf wie Verurteilung, der Gerichtsprozess, die Haftprüfung oder die Ablehnung der Revision können zu suizidalen Entwicklungen führen.
- Bestimmte Merkmale von Gefangenen wie höheres Alter, ohne festen Wohnsitz vor der Inhaftierung oder fehlende soziale Kontakte können Hinweise auf Einschränkungen der Bewältigungsfähigkeiten sein.

Suizidprävention im Justizvollzug

Die Notwendigkeit der Suizidprävention in Haft ist aus der Fürsorgepflicht der Anstalt, der Garantenpflicht der Bediensteten sowie einer moralischen Verpflichtung ableitbar.²² Aus den oben dargelegten Forschungsergebnissen ist erkennbar, dass es nicht nur eine Ursache von Suiziden im Gefängnis gibt, sondern dass es sich um ein individuell spezifisches und multifaktorielles Geschehen handelt, dem nur mit einem multimethodalen Präventionskonzept effektiv begegnet werden kann.

Die tragenden Fragen der Konzeptionierung sind dabei: Was kann festgestellt oder beobachtet werden? Was kann geändert oder optimiert werden? Wie können Bewältigungsressourcen der Gefangenen gestärkt werden?

Aus diesen Fragen lassen sich Zugangswege der Suizidprävention im Justizvollzug ableiten. Die folgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt einen allgemeinen Überblick zu praktischen Konzepten und Ansatzpunkten.

1. Frühzeitiges Erkennen von suizidalen Gefangenen und deren Behandlung

- Einsatz von Screeningverfahren bei der Aufnahme in eine JVA²³
- Einsatz von Screeningverfahren im Haftverlauf²⁴
- Telefonseelsorge²⁵

2. Verbesserung der Behandlungsangebote

- Verbesserung der psychiatrischen und psychologischen Versorgung
- Monitoring von Gefangenen mit erhöhtem Suizidrisiko während der gesamten Haft²⁶

3. Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen

- Einsatz von „Listeners“ (d. h. Mitinhaftierten als unterstützende Zuhörer)²⁷
- Ausgabe des Flyers „Niedergeschlagen? Schlecht drauf?“ der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug²⁸



Katharina Spanaus

wissenschaftliche Hilfskraft
Kriminologischer Dienst
Sachsen
katharina.spanaus@jval.justiz.sachsen.de



Sylvette Hinz

Leiterin Kriminologischen
Dienst Sachsen
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

21 Z.B. Bennefeld-Kersten 2009, Blaauw et al. 2001, Dahle et al. 2005, Fazel et al. 2008, Suhling & Dietzel 2017, WHO 2007.

22 Dahle et al. 2005, Frühwald et al. 2002, Haltenhof 2017, Siegel 1997.

23 Frottier et al. 2008, Rabe & Konrad 2010.

24 Z.B. Maßnahmebogen im Haftverlauf aus dem sächsischen Vollzug, Screeningbogen, unveröffentlicht.

25 Bennefeld-Kersten 2015.

26 Z.B. „Monitoring Suizidprävention“ aus dem sächsischen Vollzug, unveröffentlichtes Konzept.

27 Breuer & Pecher 2015.

28 Nationales Suizidpräventionsprogramm 2010.

- Erhöhung der Angebote für Arbeit, Ausbildung und Freizeit
- Einsatz von Bezugs- oder Vertrauensbediensteten

4. Einbeziehung von Angehörigen

- Erleichterung der Kontaktaufnahme zu Angehörigen in den ersten Wochen der Haft
- Einbeziehung von Angehörigen in die therapeutischen Prozesse bei suizidalen Krisen²⁹

5. Reduzierung der Umsetzungsmöglichkeiten suizidaler Handlungen

- Verbesserung der baulichen Gegebenheiten in Haft-räumen³⁰
- Einrichtung besonderer Hafträume für suizidale Gefangene (Suizidpräventionsraum, Präventions- und Sicherheitshaftraum)³¹

6. Ausbau der Kompetenzen der Mitarbeiter des Vollzuges

- Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter³²
- Angebot spezifischer Fortbildung für Fachdienste
- Verbesserung des Erkennens und der Diagnostik von Suizidalität
- Schulung aller Mitarbeiter in Kriseninterventionstechniken
- Interventions- und Supervisionsangebote
- Durchführung von Suizidkonferenzen zur Auswertung eines Suizid(versuch)s³³

7. Forschung und Implementierung der Erkenntnisse in die Praxis

- Psychologische Autopsie nach Suiziden³⁴
- Strukturierte Erfassung von Suiziden und Suizidversuchen
- Einsatz qualitativer Forschungsdesigns für Gefangene mit ernsthaften Suizidversuchen

Die Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug

Die Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug (BAG) wurde von Frau Dr. Bennefeld-Kersten 2006 gegründet und bis 2016 geleitet. Seitdem hat die Erstautorin die Leitung inne. Jedes Bundesland ist mit ein bis zwei Mitgliedern vertreten. Die BAG tagt zweimal im Jahr. Seit 2011 nehmen auch Kollegen aus der Fachgruppe Suizidprävention im Straf- und Maßnahmenvollzug Österreich teil. Ziel der Arbeitstreffen ist, Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen, Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien vorzustellen sowie Ansätze der Suizidprävention zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.

Seit 2012 verleiht die BAG jährlich einen Suizidpräventionspreis für herausragende Projekte.³⁵ Zu diesen gehörten die Telefonseelsorge aus Niedersachsen, das Listener-Projekt in Bayern, das Projekt Risk Assessment aus Hessen, die Aus-

stellung „(Aus-)Wege?! – Suizide und Suizidprävention im Justizvollzug“ aus Sachsen, sowie die Suizidpräventionskonzepte der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention Saarland und der Fachgruppe Suizidprävention im Straf- und Maßnahmenvollzug Österreich.

Das erste große Projekt der BAG war die Entwicklung und der Druck von Flyern mit dem Titel „Niedergeschlagen? Schlecht drauf?“ für Gefangene zur Ausgabe bei der Aufnahme.³⁶ Der Flyer wurde in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Suizidpräventionsprogramm (Naspro) erstellt und liegt in 15 Sprachen vor. Von diesem Flyer wurden allein bis 2012 über 200.000 Exemplare gedruckt und verteilt. Dazu wurde ein Flyer „Hinsehen, zuhören, reden...“ für die Fortbildung und Sensibilisierung von Bediensteten des Justizvollzuges entwickelt. In Folge entstanden Empfehlungshäfte für die Suizidprävention. Heft 1 „Aufnahme von Gefangenen“ entstand 2009 und widmete sich den Besonderheiten der Aufnahme unter besonderer Berücksichtigung der baulichen Suizidprävention. Heft 2 „Umgang mit Suizidalität“ wurde 2013 veröffentlicht und soll für alle Bediensteten einen praktischen Überblick über die Thematik geben. 2018 folgte dann das Empfehlungshäft 3 „Nachsorge“ mit konkreten Anregungen für den Umgang mit einem Suizid. Das Empfehlungshäft 4 „Fortbildung“ widmet sich allgemeinen Empfehlungen zur Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Suizide und Suizidprävention im Justizvollzug. In Arbeit befindet sich das Empfehlungshäft 5 „Screeningverfahren“. Alle Empfehlungshäfte können auf der Internetseite der BAG www.bag-suizidpraevention.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Ausblick

Es besteht weiterhin ein großer Forschungsbedarf zu Suizidalität im Justizvollzug. Konzepte zur Suizidprävention können neu entwickelt, erweitert und ausgebaut werden. Diesbezüglich sind die Bundesländer auf Expertenmeinungen und praktische Erfahrungen angewiesen. Durch die Umsetzung von fachlich fundierten Strategien und den Einsatz von Methoden der Suizidprävention ist es möglich, die Zahl der Suizide zu verringern.

Literatur

- Aebi, M. F. & Tiago, M. M. (2018). SPACE I - 2018 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Bennefeld-Kersten, K. (2009). Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis. Lengerich: Pabst.
- Bennefeld-Kersten, K. (2012). Suizide von Gefangenen in Deutschland 2000-2012. Celle: Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs.
- Bennefeld-Kersten, K. (2015). Telefonseelsorge für Gefangene – eine besondere Art sozialer Unterstützung. In: Bennefeld-Kersten, K., Lohner, J. & Pecher, W. (Hrsg.). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?* Lengerich: Pabst. S. 305-316.
- Blaauw, E., Kerkhof, A. J. F. M., Winkel, F. W., & Sheridan, L. (2001). Identifying suicide risk in penal institutions in the Netherlands. *British Journal of Forensic Practice*, 3, 22-28.

²⁹ Meischner-Al-Mousawi 2015 a.

³⁰ BAG 2009, Rademacher 2015.

³¹ Rademacher 2015, Verchrüße & Meischner-Al-Mousawi 2019.

³² BAG 2019, Meischner-Al-Mousawi 2015 b.

³³ BAG 2018.

³⁴ Z.B. Isometsä 2001.

³⁵ Dreissigacker 2020.

³⁶ Nationales Suizidpräventionsprogramm 2010.

- Breuer, M. & Pecher, W.** (2015). Listener. In: Bennefeld-Kersten, K., Lohner, J. & Pecher, W. (Hrsg.). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?* Lengerich: Pabst. S. 321-342.
- Brown, S. & Day, A.** (2008). The Role of Loneliness in Prison Suicide Prevention and Management. *Journal of Offender Rehabilitation*, 47(4), 433-449.
- Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug (Hrsg.).** (2009). *Suizidprävention. Empfehlungen für den Justizvollzug. Heft I, Die Aufnahme von Gefangene.* Abrufbar unter: www.bag-suizidpraevention.de.
- Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug (Hrsg.).** (2018). *Suizidprävention. Empfehlungen für den Justizvollzug. Heft III, Nachsorge.* Abrufbar unter: www.bag-suizidpraevention.de.
- Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug (Hrsg.).** (2019). *Suizidprävention. Empfehlungen für den Justizvollzug. Heft IV, Fortbildung.* Abrufbar unter: www.bag-suizidpraevention.de.
- Dahle, K.-P., Lohner, J. C. & Konrad, N.** (2005). Suicide prevention in penal institutions: Validation an optimization of a screening tool for early identification of high risk inmates in pretrial detention. *International Journal of Forensic Mental Health*, 4, 53-62.
- Dreissigacker, C.** (2020). Ein leeres Blatt Papier und der Suizidpräventionspreis. *Forum Strafvollzug*, 1, 61-65.
- Fazel, S. & Danesh, J.** (2002): Serious mental disorders in 23000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *The Lancet*, 359, 545-550.
- Fazel, S., Cartwright, J., Norman-Nott, A. & Hawton, K.** (2008). Suicide in prison: a systemic review of risk factors. *J Clin Psychiatry*, 69(11), 1721-1731.
- Fazel, S., Grann, M., Kling, B. & Hawton, K.** (2011). Prison suicide in 12 countries: an ecological study of 861 suicides during 2003-2007. *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol*, 46, 191-195.
- Felber, W.** (1993). *Typologie des Parasuizids.* Regensburg: S. Roderer.
- Frottier, P., König, F., Matschnig, T., Seyringer, M. & Frühwald, S.** (2008). Das Wiener Instrument für Suizidgefahr in Haft. *Psychiatr Prax*, 35, e1-e8.
- Frühwald, S., Frottier, P., Ritter, K., Eher, R. & Gutierrez, K.** (2002). Impact of overcrowding and legislative change on the incidence of suicide in custody: Experiences in Austria, 1967-1996. *International Journal of Law and Psychiatry*, 25 (2), 119-128.
- Haltenhof, H.** (2017). Suizidalität. In: Vollmann, J. (Hrsg.). *Ethik in der Psychiatrie.* Köln: Psychiatrie Verlag., 73-82.
- Isometsä, E.T.** (2001). Psychological autopsy studies – a review. *Eur Psychiatry*, 16, 379-385.
- Irwin, J. & Cressey, D.R.** (1962). Thieves, convicts and the inmate culture. *Social Problems*, 10(2), 142-155.
- Lohner, J.** (2008). *Suizidversuche und selbstschädigendes Verhalten im Justizvollzug.* Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Marzano, L., Hawton, K., Rivlin, A., Smith, E.N., Piper, M. & Fazel S.** (2016). Prevention of Suicidal Behavior in Prisons. *Crisis*, 37(5), 323-334.
- Matschnig, T., Frühwald, S. & Frottier, P.** (2006). Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich. *Psychiatrische Praxis*, 33(1), 6-13.
- Meischner-Al-Mousawi, M.** (2015 a). Angehörige. In: Bennefeld-Kersten, K., Lohner, J. & Pecher, W. (Hrsg.). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?* Lengerich: Pabst. 251-206.
- Meischner-Al-Mousawi, M.** (2015 b). Fortbildung – Suizidprävention für Bedienstete der Justiz. In: Bennefeld-Kersten, K., Lohner, J. & Pecher, W. (Hrsg.). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?* Lengerich: Pabst., 279-292.
- Meischner-Al-Mousawi, M., Spanaus, K., Hartenstein, S. & Hinz, S.** (2020). Suizide weiblicher Inhaftierter in Justizvollzugsanstalten: Ergebnisse der deutschen Totalerhebung von 2000 bis 2019. *Daten & Dialog im Fokus*, Nr. 1. Abrufbar unter: <https://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm>.
- Nationales Suizidpräventionsprogramm** (2010). *Niedergeschlagen? Schlecht drauf? Nicht zögern! Reden!* Flyer abrufbar unter: <https://www.suizidprophylaxe.de/fileadmin/downloads/flyer/NASPRO-Justiz-Vollzug-2010.pdf>.
- Nedopil, N. & Müller, J.L.** (2012). *Forensische Psychiatrie.* Stuttgart: Thieme Verlag.
- Nijman, H.L.I., Dautzenberg, M., Merkelbach, H.L.G.J., Jung, P., Wessel, I. & Campo, J.** (1999). Self-mutilating behavior of psychiatric inpatients. *European Journal of Psychiatry*, 14, 4-10.
- Pöldinger, W.** (1968). *Die Abschätzung der Suizidalität.* Bern: Huber.
- Preez, J. du, Steyn, F. & Booyens, K.** (2015). Risk Factors and Circumstances surrounding suicides in correctional centres in Gauteng, South Africa. *Acta Criminologica: Southern African Journal of Criminology Special Edition No 2/2015: Change in African Corrections: From incarceration to reintegration.* 125-143.
- Rabe, K. & Konrad, N.** (2010). Aktuelle Aspekte des Gefängnis-suizids. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4(3), 182-192.
- Rademacher, K.** (2015). Suizidprävention und Architektur – Möglichkeiten und Grenzen der baulichen Umsetzung. In: Bennefeld-Kersten, K., Lohner, J. & Pecher, W. (Hrsg.). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?* Lengerich: Pabst., 236-278.
- Schönfeld, C.-E. von, Schneider, F., Schröder, T., Widmann, B., Böttchhof, U. & Driessen, M.** (2006). Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen. *Nervenarzt*, 77, 830-841.
- Shea, S. J.** (1993). Personality characteristics of self-mutilating male prisoners. *Journal of Clinical Psychology*, 49 (4), 576-585.
- Sloane, B.** (1973). Suicide attempts in the District of Columbia prison system. *Omega: Journal of Death & Dying*, 4 (1), 37-50.
- Siegel, W.** (1997). Zum Umgang mit der Suizidproblematik. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 46 (1), 34-35.
- Suhling, S. & Dietzel, C.** (2017). *Suizide im deutschen Justizvollzug 2000 bis 2017. Unveröffentlichter Bericht. Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.*
- Sykes, G.M.** (1958). *The society of captives: a study of maximum security prison.* Princeton, N.J.
- Toch, H.** (1992). *Violent men.* Washington, D.C.: American Psychological Association.
- Verchrüße, J. & Meischner-Al-Mousawi, M.** (2019). Unterbringung bei Eigen- und Fremdgefährdung – Entwicklung eines neuen Haftraumtyps. *Forum Strafvollzug*, 68 (5), 379-381.
- WHO** (2007). *Suizidprävention. Ein Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes.* Genf, Schweiz: WHO Document Production Services. Verfügbar unter: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/43678/9789241595506_ger.pdf;jsessionid=C7EB7048D-2951411296C5ED92E56B0B9?sequence=2.
- WHO** (2014). *Preventing Suicide: A global imperative.* Verfügbar unter: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/131056/9789241564779-ger.pdf>.
- Zamble, E. & Porporino, F.** (1988). Coping, imprisonment, and rehabilitation. Some data and their implications. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 53-70.

Michael Melia, Clemens Schmid

Elektronische Medienwand im besonders gesicherten Haftraum (BGH)

Erfahrungen in der JVA Bernau

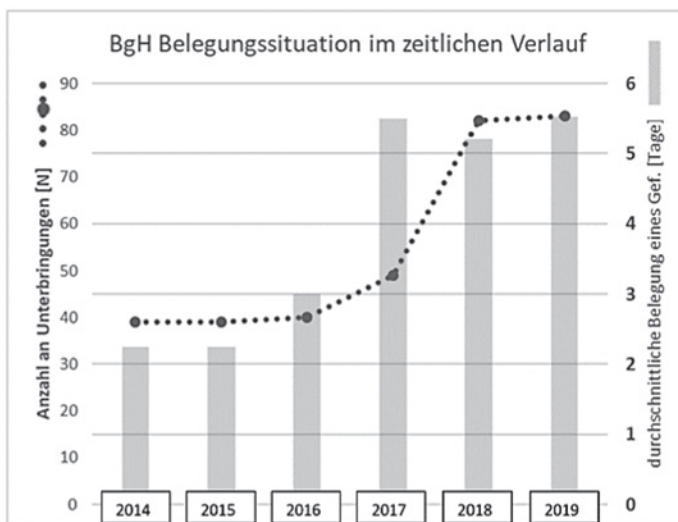
Wer kennt diese Situation nicht? Man möchte eine unangenehme Zeit überbrücken, doch man weiß nicht wie. Das Bedürfnis nach Ablenkung steht hierbei im direkten Zusammenhang mit der zu überbrückenden unangenehmen Zeit. Solche Überlegungen sind auch im Strafvollzug nicht fremd. Im Gegensatz zu Strafgefangenen stehen der Allgemeinbevölkerung allerdings weitaus mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Behandlungsbegriff im Strafvollzug ist weit auszulegen und umfasst insbesondere alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken (Art. 3 BayStVollzG). Nach Art. 5 Abs. 2 BayStVollzG ist zudem den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Eine Maßnahme, die potentiell schädliche Folgen hervorrufen kann, stellt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (BGH) dar. Vor allem die erstmalige Unterbringung kann für Gefangene eine äußerst einschneidende Erfahrung sein. Viele Dinge von denen wir wissen, dass sie für die psychische Gesundheit förderlich sind, wie z.B. Besuch der Angehörigen, Arbeitseinsatz oder die Teilnahme an behandelnden Maßnahmen,¹ werden durch diese Unterbringungsform in der Regel unterbunden. Aus diesem Grund können Stressoren wie Isolation, anderweitige aversive Stimuli und die wahrgenommene Unsicherheit nur unzureichend aufgefangen werden.²

Neben der sozialen Isolation wird auch die Unterbringungsmodalität an sich als besonders stressreich empfunden. Die Wände und der Boden sind gefliest. Der Zugang wird, im Gegensatz zu normalen Hafträumen, über eine zusätzliche, aus Sicherheitsglas bestehende Wand und Tür (inklusive einer „Kostklappe“) abgesichert. Den Gefangenen werden in der Regel die meisten Gegenstände entzogen bzw. vorenthalten. Oftmals erfolgt die Unterbringung in Papierunterwäsche, um im Einzelfall Selbststrangulation mit zerrissenen Kleidungsstücken zu verhindern. Außerdem befinden sich zwei Kameras im Haftraum, um eine ständige Beobachtung auch mit technischen Mitteln gewährleisten zu können und keinen toten Winkel entstehen zu lassen. Die Ecken im Raum sind abgerundet und das WC ist im Boden eingelassen. Während der Unterbringung sind die Gefangenen aufgrund der Gesamtlage oftmals von anderen Gefangenen abgesondert und der Aufenthalt im Freien wird ebenso oftmals entzogen.

Diese Unterbringungsform kann, aufgrund der stets zu wahren Verhältnismäßigkeit, folglich nur die „ultima ratio“ darstellen. Zuvor muss – im Fall einer Suizidgefahr meist unter Beteiligung des Psychologischen bzw. Ärztlichen Dienstes – geprüft werden, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen (z.B. gemeinschaftliche Unterbringung, Anbindung an den Psychologischen Dienst, „Listener-Projekt“ etc.) ausreichend erscheinen.

Abbildung 1: Belegungssituation der besonders gesicherten Hafträume der JVA Bernau im zeitlichen Verlauf



Zweck und Voraussetzungen von Sicherungsmaßnahmen im Vollzug

Die seit Jahren beobachtete Zunahme von psychisch auffälligen Gefangenen³ führte auch in bayerischen Strafvollzugsanstalten zu einer erhöhten Nutzung der BGHs. Neben psychiatrischen Auffälligkeiten stellt die Suizidgefahr eine der häufigsten Unterbringungsgründe dar.

Die oben beschriebene Unterbringungsform kann gem. Art. 96 Abs. 1 des bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) nur dann angeordnet werden, wenn [...] „nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht.“ Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist dabei nur präventiv und nicht repressiv anzuwenden. Es muss sich immer um eine substantielle aus dem aktuellen Verhalten oder psychischen Zustand des Gefangenen herrührende, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln; Befürchtungen, Vermutungen oder bloßer Verdacht reichen nicht aus.^{4 5} Die Notwendigkeit der Fortdauer von besonderen Sicherungsmaßnahmen muss dabei fortlaufend geprüft und dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

¹ Wooldredge 1999.

² Haney 2018.

³ Arloth 2018.

⁴ OLG Hamm, NStZ-RR 2011, 291; OLG Koblenz, NStZ 2000, 467 M; OLG Karlsruhe, MDR 1993, 1114 = ZfStrVo 1994, 177; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2014, 31 = FS 2014, 65; OLG Celle, NStZ 1989, 143; NStZ 1985, 480; SBJL-Schwind/Grote, § 88 Rn. 7; LNNV-Verrel, M Rn. 825.

⁵ Vgl. Arloth/Krä, Kommentar zum StVollzG, Rn. 1 u. 2 zu § 88 StVollzG.

Potentielle Folgen

Die Unterbringung im BGH kann zu einer Reduktion der wahrgenommenen Selbstwirksamkeit und zu einer Verschlimmerung des subjektiven Befindens der Gefangenen führen.² Häufig genannte Symptome umfassen dabei u.a.: Appetitverlust, Schweißausbrüche, Herzrasen, Angstzustände, Kognitive Dysfunktionen wie z.B. Aufmerksamkeits- und Gedächtnisprobleme, abgeflachter Affekt, Lethargie, Einschlaf- und Durchschlafprobleme, Paranoia, Gewaltfantasien sowie Affektregulationsstörungen.⁶ Hinsichtlich der Suizidprävention kann die Unterbringung selber zu einem eigenständigen Risikofaktor werden, da Isolation auch das Risiko für einen künftigen Suizid steigern kann.⁷

Einige Studien deuten außerdem darauf hin, dass eine erneute Straffälligkeit nach Entlassung auch mit der Zeit, die in Isolationshaft verbracht wurde, assoziiert sein könnte.⁸

In einer (Gefangenen-)populationsbasierten Studie aus Dänemark (N = 13.776) wurde die Unterbringung in Isolationshaft überdies als bedeutsamer Moderator für eine erhöhte Mortalitätsrate identifiziert. Nach Kontrolle aller relevanten konfundierenden Einflussvariablen verstarben fünf Jahre nach Entlassung fast doppelt so viele Gefangene aus der Isolationshaftgruppe (Anordnung von Isolation als Sicherungsmaßnahme) als aus einer vergleichbaren Kontrollgruppe (4,8 vs. 2,8%).⁹

Auch wenn sich Aussagen bezüglich der Kausalität nur schwer ableiten lassen, so scheint die Unterbringung in einem BGH per se schon ein relevanter Hinweis für eine erhöhte Vulnerabilität hinsichtlich der psychischen sowie physischen Gesundheit zu sein. Es sei hier ferner anzumerken, dass sich die Studienlage nicht eins zu eins auf den bayerischen Strafvollzug übertragen lässt. Neben den länderspezifischen Unterschieden wird vor allem der Isolationshaftbegriff z.T. unterschiedlich definiert und umfasst i.d.R. eine Subsumierung jeglicher vollzuglicher Maßnahmen, die zu einer längerfristigen Isolation führen. Ferner wird in einigen Ländern die Isolationshaft auch als Sanktionsmittel eingesetzt.¹⁰ Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass eine längerfristige BGH Unterbringung und die damit verbundene Isolation auch zu einer erhöhten psychischen Belastung führen kann.

Nutzungsfrequenz der BGHs in der JVA Bernau

In den letzten Jahren kam es zu einer kontinuierlichen Zunahme der Belegungshäufigkeit sowie der Belegungsdauer aller BGHs (s. Abb.1) in der JVA Bernau.¹¹ Außerdem nahm die sog. Mehrfachbelegung (wiederholte Unterbringung eines Gefangenen im BGH) zu (sieben Mehrfachbelegungen im Jahr 2014 vs. 19 Mehrfachbelegungen im Jahr 2019). Die Medienwand in der JVA Bernau befindet sich seit Februar 2019 im Betrieb und wurde bis zum Ende des Jahres 2019 insgesamt elf Mal genutzt. Die Regelaufenthaltsdauer bewegte sich zwischen ein und vier Tagen. Der BGH mit Medienwand

kam auch bei längeren Aufenthalten oder bei ausschließlich eigengefährdenden Gefangenen zum Einsatz. Eine formale Indikation für die Unterbringung in diesem speziellen BGH besteht nicht. Die Unterbringung in diesem BGH wurde aufgrund der Medienwand in bestimmten Einzelfällen vom Psychologischen Dienst angeregt sowie von Abteilungsleitern angeordnet. In den übrigen Fällen wurde die Nutzung der Medienwand individuell von den Stationsbeamten eingesetzt. In manchen Fällen kam es auch gezielt zum BGH-Wechsel, sobald der Raum frei wurde.

Technische Details zur Medienwand

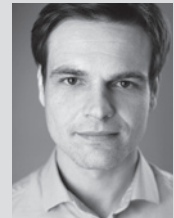
Seit 2019 befindet sich in der JVA Bernau in einem der BGHs eine Medienwand (s. Abb. 2) vom Typ CoWin-48.¹² Die Konstruktion ist aus einem Stahlrahmen gefertigt, in dem eine Glasplatte eingelassen ist. Das verwendete Glas ist auch gegen schwere Gewalteinwirkung beständig. Der Bildschirm liegt im Portrait Modus (1920x1080, Full HD) und verfügt über eine Bildschirmdiagonale von 122cm. Zu Kommunikationszwecken – wovon in der Justizvollzugsanstalt Bernau bisher kein Gebrauch gemacht wird – ist das System mit Lautsprechern, einem Mikrofon und einer Kamera ausgestattet.

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, selbstbestimmt Applikationen (Apps) zu wählen und diese via Touchscreen zu bedienen. Zur Auswahl stehen vier Apps zur Anwendung: (1) eine Serie von wechselnden Entspannungsbildern mit Entspannungsmusik, (2) eine Option zum Zeichnen und/oder Schreiben, (3) Radio und TV, (4) eine Auswahl von gängigen Spielen (z.B. Whac-A-Mole®, Reaktionsgeschwindigkeitsspiel). Die Apps können mittels eines offline PCs in der Dienstkabine jeweils einzeln hinzu- oder abgeschaltet werden. Die Konfiguration der Medienwand kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Laut Hersteller wurden solche Medienwände bisher vereinzelt in Beruhigungs- und Suizidpräventionszimmern in forensischen sowie akut-psychiatrischen Abteilungen in den Niederlanden, Deutschland und der Schweiz eingebaut.

Erfahrungen mit der „Medienwand“

Im Folgenden soll geschildert werden wie die Einführung der Medienwand bei den Gefangenen und Vollzugsbeamten rezipiert wurde.

Vier der elf Gefangenen konnten im Nachgang zu ihren Erfahrungen befragt werden. Alle gaben an, dass die Nutzung der Medienwand den Aufenthalt im BGH erträglicher machte. Die vorhandene Uhr auf dem Display wurde als wertvolle



Dr. Michael Melia
Anstaltspsychologe
JVA Bernau
michael.melia@jva-bern.
bayern.de



Clemens Schmid
Stellv. Anstaltsleiter
JVA Bernau
clemens.schmid@jva-bern.
bayern.de

6 Arrigo & Bullok 2008.

7 Kaba et al. 2014; Way et al. 2005.

8 Lovell et al. 2007; Mears & Bales 2009.

9 Wildemann 2020.

10 Cochran et al. 2018.

11 Die JVA Bernau verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 824 Haftplätzen und ist im Wesentlichen zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen im Wiederholungsfall (sog. „Regelvollzug“) bis zu drei Jahren an erwachsenen Männern. In elf Hafträumen ist eine Videoüberwachung möglich. Vier davon sind besonders gesicherte Hafträume.

12 CoWin-48-Medienwand© RECONNECT, 5617 BC Eindhoven.



Abbildung 2: Vollzugsbeamter im besonders gesicherten Haftraum (BGH) mit integrierter Medienwand

Orientierung zurückgemeldet. Die eingebaute (nicht aktivierte) Kamera löste allerdings vereinzelt Unbehagen aus. Die Spiele Apps wurden gerne genutzt, am häufigsten kam es zur Verwendung der TV Funktion. Auch wenn sich eine personalisierte Oberfläche programmieren ließe (z.B. Einscannen des Vollzugsplanes, Bilder von Familie etc.), wurde diese Funktion, insbesondere auf Grund der in der Regel dafür zu kurzen Aufenthalte im BGH, bislang noch nicht genutzt.

Die verantwortlichen Stationsbeamten gaben an, dass die Medienwand vor allem unterstützend für den Beziehungsaufbau verwendet wurde. Seit der Implementierung musste für diesen speziellen BGH kein unmittelbarer Zwang mehr angewendet werden. Außerdem zeigte sich eine allgemeine erhöhte Kooperationsbereitschaft der Gefangenen. Dies sei auch bei fremdaggressiven Gefangenen möglich. Hierfür hat es sich – in geeigneten Fällen – bewährt, einzelne Apps als Anreizsystem einzusetzen, wenn beispielsweise Absprachen eingehalten wurden. Seit der Einführung der Medienwand kam es in diesem BGH nicht mehr dazu, dass von den dort untergebrachten Gefangenen mit der Kost umhergeschmissen wurde. Im besagten BGH kam es seitdem zu keinem „Hungerstreik“ mehr. Es kam außerdem weder zu Verschmutzungen mit Kot noch durch anderweitige Körperausscheidungen.

Beispielhaft darf ein Fall erwähnt werden, als ein Gefangener, der zunächst „nur“ videoüberwacht untergebracht war, sich autoaggressiv verhielt, indem er mit der Faust gegen seinen Kopf schlug. Nach einer Verlegung in den BGH mit Medienwand begann er das Spiel Whac-A-Mole® zu spielen und konnte sich dadurch beruhigen, so dass keine autoaggressiven Verhaltensweisen mehr erfolgten. Im Anschluss schlief der Gefangene nach Nutzung der TV Funktion ein. Danach willigte er ein, sich medikamentös behandeln zu lassen, was schließlich eine Rückverlegung in den Normalvollzug ermöglichte.

Resümee

In der Zusammenschau ist festzuhalten, dass sich der Einsatz der Medienwand in der JVA Bernau bislang bewährt hat. Bis auf vereinzelte Probleme mit der Software, die sich durch einen Neustart stets beheben ließen, waren die Erfahrungen mit der Medienwand durchweg positiv. Die Bruchsicherheit hat sich ebenfalls bestätigt. Außerdem kann die intuitive Bedienung auch für Gefangene geeignet sein, die über nur bedingte Deutschkenntnisse verfügen. Für die Bediensteten stellt die Medienwand eine Erweiterung der Möglichkeiten dar, einen tragfähigen Zugang zum Gefangenen zu bekommen. Für die Gefangenen, die wegen schwerwiegenden psychischen Krisen in einem BGH untergebracht werden müssen, kann die Medienwand eine stückweise Erleichterung der Situation bedeuten. Sie kann als zeitliche Orientierung und Ablenkung gegen die Langeweile in der Isolationssituation verwendet werden und hält auch bei längeren Aufenthalten, u.a. auch durch die TV Funktion, einen nicht unwesentlichen Bezug zum Leben aufrecht. Die Nutzung der Medienwand stellt eine Möglichkeit dar, die Selbstwirksamkeit bzw. Selbstbestimmung der Gefangenen in einem bestimmten Maße zu erhalten, ohne dabei im Widerspruch mit den angeordneten notwendigen besonderen Sicherungsmaßnahmen zu stehen.

Literatur

- Arloth, F., Geiger, T.** (2018): Der deutsche Strafvollzug nach der Föderalismusreform. In: Maelicke, B., Suhling, S. (Hrsg.) *Das Gefängnis auf dem Prüfstand*, S. 73 ff., Wiesbaden: Springer.
- Arrigo B., Bullock J.** (2008). The psychological effects of solitary confinement on prisoners in supermax units: reviewing what we know and what should change. *International Journal of Offender Therapy* (52), 622-640.
- Cochran, J. C., Toman, E. L., Mears, D. P., & Bales, W. D.** (2018). Solitary confinement as punishment: Examining in-prison sanctioning disparities. *Justice Quarterly*, 35(3), 381-41.
- Haney, C.** (2018). "Restricting the Use of Solitary Confinement." *Annual Review of Criminology* 1(1), 285-310.
- Kaba F., Lewis A., Glowa-Kollisch S., Hadler J., Lee D.** (2014). Solitary confinement and risk of self-harm among jail inmates. *American Journal of Public Health* (104), 442-47.
- Lovell D., Johnson L., Cain K.** (2007). Recidivism of supermax prisoners in Washington. *Crime Delinquency* (53), 633-56.
- Mears D., Bales W.** (2009). Supermax incarceration and recidivism. *Criminology* (47), 1131-66.
- Way B.B., Miraglia R., Sawyer D.A., Beer R., Eddy J.** (2005). Factors related to suicide in New York state prisons. *International Journal of Law and Psychiatry* 28(3), 207-221.
- Wildeman C., Andersen L.H.** (2020). Solitary confinement placement and post-release mortality risk among formerly incarcerated individuals: a population-based study. *Lancet Public Health* (5), 107-112.
- Wooldredge J.** (1999). Inmate experiences and psychological well-being. *Criminal Justice Behavior* (26), 235-250.

Maja Meischner-Al-Mousawi

Suizidprävention im sächsischen Justizvollzug

Konzepte, Projekte, Standards

Die Entwicklung von Konzeptionen zur Suizidprävention hat in Sachsen eine lange Tradition. Sie war zwischen 2000 und 2010 eng verwoben mit der Anzahl an Vorkommnissen. Als sich im Jahr 2000 zehn Suizide in sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA) ereigneten, wurde in einigen JVAen mit dem Einsatz von Screeningverfahren begonnen. 2006 kam es erneut zu einer Häufung von Suiziden und es wurde entschieden, ein sachsenweit einheitliches Screeningverfahren zu entwickeln und einzusetzen sowie mit zentralen Fortbildungen zu beginnen.

Seit 2006 ist Sachsen Mitglied der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug. 2010 erhielt die Autorin den Auftrag, eine Landesarbeitsgruppe (LAG) zu gründen und die suizidpräventive Arbeit konzeptionell zu unterlegen. Bedienstete, die eine jährliche Fortbildung zu Themen der Suizidprophylaxe durchführen sollen, wurden benannt. Diese Kollegen erhalten jährlich eine zentrale Schulung durch die Autorin mit aktuellen Erkenntnissen und Informationen, die in die Fortbildungen der Mitarbeiter in jeder JVA einfließen können.

Die Arbeit der LAG ist stetig begleitet von großer Unterstützung durch die Abteilung Justizvollzug sowie enger fachlicher Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat im sächsischen Justizministerium. Durch den Kriminologischen Dienst des Freistaates Sachsen erfolgt eine kontinuierliche begleitende Forschung und Auswertung der Suizide.

Seit Gründung der LAG sammelten die Mitglieder Ideen zur Verbesserung der Suizidprävention. Leitfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellten, waren: Wie können suizidale Gefangene besser erkannt und damit Suizide verhindert werden? Welche „Werkzeuge“ benötigen die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt, um besser suizidpräventiv arbeiten zu können?

Die daraus resultierenden Projekte entstanden größtenteils aus Ideen der LAG-Mitglieder, aber auch als Aufträge des zuständigen Fachreferates. Grundlage der Projekte war eine arbeitsfähige LAG. Strategien und Strukturen der Gruppenarbeit haben sich über die Zeit entwickelt und verändert. Die LAG startete mit 6 Mitgliedern und hat mittlerweile 14 Mitglieder. Jede JVA und die meisten Professionen sind vertreten. Treffen finden monatlich und über das Jahr verteilt in allen 10 Justizvollzugsanstalten Sachsens statt. Jedes Arbeitstreffen ist mit einer allen zugänglichen Tagesordnung vorbereitet. Fragen können mitgebracht und besprochen werden. Die Auswertung aktueller Vorkommnisse hat Priorität. Für die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte der Arbeit wurden die Methoden des Brainstormings und das Anlegen von Mindmaps genutzt. Im Folgenden sollen die verschiedenen Projekte – weitgehend chronologisch – vorgestellt werden. Einleitend werden jeweils die Überlegungen zu den verschiedenen Schwerpunkten dargestellt, gefolgt von deren Umsetzung.

Screeningverfahren

Überlegungen: Es sollte ein Instrument geschaffen werden, mit dem Gefangene mit einem erhöhten Suizidrisiko sowohl zu Haftbeginn als auch im Haftverlauf identifiziert werden können. Ein verbindlicher Ablauf mit Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Einschätzung des Suizidrisikos als auch der Festlegung von daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen sollte Handlungssicherheit schaffen.

Umsetzung: Das seit nunmehr 15 Jahren eingesetzte Screeningverfahren besteht aus dem Maßnahmebogen im Aufnahmeverfahren und dem Maßnahmebogen im Haftverlauf. In beiden Maßnahmebögen sind Faktoren benannt, die auf akute Suizidalität hindeuten, wie z.B. Äußerung von Suizidideen sowie beobachtbare Hinweise auf psychische Störungen, die mit Suizidalität assoziiert sind. Dazu kommen im Maßnahmebogen im Aufnahmeverfahren Faktoren, die Hinweise geben können auf Einschränkungen in den Bewältigungsfähigkeiten, wie z.B. psychiatrische Behandlung in der Vorgeschichte, Obdachlosigkeit, Suchterkrankung und Suizidversuche in der Vorgeschichte. Der Maßnahmebogen während der Haft kommt zum Einsatz, wenn es Hinweise auf eine krisenhafte Entwicklung im Haftverlauf oder direkte Hinweise auf akute Suizidalität gibt. Als Hinweise auf akute Suizidalität werden z.B. explizite Ankündigungen von Selbstverletzungs- oder Suizidabsichten, Hinweise von Mitgefangenen und Anzeichen einer psychiatrischen Erkrankung verstanden. Zu den Hinweisen auf krisenhafte Entwicklungen zählen z.B. Zeiten erhöhten Risikos wie Urteilsverkündung, Rechtskraft des Urteils, Ablehnung der Revision, ungünstig veränderte soziale Interaktion, wie sozialer Rückzug, oder plötzliche Veränderungen infolge des Verlusts einer nahestehenden Person oder Abbruch sozialer Kontakte.

Angehörigenarbeit

Überlegungen: Wenn Menschen in Haft kommen, erleben die Bediensteten nur einen Ausschnitt im Verhalten des Gefangenen, wissen dabei aber nicht, ob dieses üblicherweise so auftritt oder eine Auffälligkeit ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich Inhaftierte ihren Angehörigen eher anvertrauen, als dem Personal.

Umsetzung: Es sollte ein Angebot geschaffen werden, das Angehörige und andere Bezugspersonen, wie Betreuer oder Rechtsanwälte, also Menschen zu denen ein Gefangener regelmäßigen Kontakt hat, dazu ermutigt, den dafür benannten und fortgebildeten Angehörigenbeauftragten Hinweise auf Veränderungen oder Betreuungsbedarfe mitzuteilen. Ein Plakat wurde entwickelt, das im Besuchsbereich jeder sächsischen JVA aushängt.¹ Die Verantwortlichkeit für die Angehörigenarbeit wurde später an die neu gegründete Landesarbeitsgruppe „Familienorientierte Vollzugsgestaltung“ übergeben.

1 Meischner-Al-Mousawi 2015.

Informationsforum

Überlegungen: Es sollte eine für alle Bediensteten leicht verfügbare Online-Plattform entwickelt werden, auf der wichtige Informationen zur Suizidprävention gebündelt einsehbar sind.

Umsetzung: Es wurde die Intranetseite „Informationsforum LAG Suizidprävention“ entwickelt, die sämtliche relevanten Informationen, Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuelle Themen, Vorschriften, Empfehlungen, Kontaktdaten, Literaturempfehlungen etc. enthält. Diese Seite ist auf der Intranetseite jeder JVA verlinkt und kann von allen Mitarbeitern eingesehen werden.

Standards der Suizidprävention

Überlegungen: Die Strategien und Methoden der Suizidprävention sollen in allen JVAen Sachsens einheitlich, verbindlich, transparent und nachprüfbar sein.

Umsetzung: Die Standards umfassen verbindliche Regelungen zu z.B. Aufnahme, Verfahrensweise bei festgestelltem Suizidrisiko, Verlegung von Gefangenen, Dokumentation, Fortbildung, Nachsorge und Forschung. Durch die Standardisierung ergibt sich Handlungssicherheit für alle Bediensteten. Die Standards werden regelmäßig überprüft, bei Bedarf erweitert und sind ein wichtiges Werkzeug des Qualitätsmanagements.

Suizidkonferenzen

Überlegungen: Für die Weiterentwicklung der suizidpräventiven Strategien ist es bedeutsam, die Gründe für einen Suizid zu verstehen und mehr über die Persönlichkeit des Suizidenten zu erfahren. Zudem ist davon auszugehen, dass die Suizide von Gefangenen in den Köpfen der Mitarbeiter Spuren hinterlassen. Es wurde notwendig, einen Raum zu schaffen, in dem sich die Mitglieder des Teams mit dem Vorkommnis auseinandersetzen können. Dieser sollte ein weiterer Baustein (neben einem Krisennachsorgeteam) zur Vorbeugung von möglichen negativen Folgen für die psychische Gesundheit der Mitarbeiter institutionalisiert werden.

Umsetzung: Die LAG entwickelte ein Konzept zur Durchführung von Konferenzen nach einem Suizid. Eine verbindliche Regelung zum Ablauf, Inhalt und den Teilnehmern wurde festgelegt. Eine Suizidkonferenz findet innerhalb einer Woche nach einem Suizid statt und wird durch zwei Kollegen der LAG geleitet. Teilnehmen sollen Bedienstete aller Professionen, die mit dem Suizidenten Kontakt hatten sowie der Leiter der JVA. Grundlage jeder Konferenz ist das Studium der Gefangenenpersonalakte. Während der Konferenz werden Informationen über den Suizidenten zusammengetragen, um Hypothesen zum suizidalen Geschehen zu entwickeln. Außerdem werden die Kollegen gefragt, wie sie die Ereignisse erlebt haben und ob es über das Angebot der Krisennachsorge hinaus weiteren Unterstützungsbedarf gibt. Auf diesem Wege wurde schon viel über Trauer, Zweifel und Flashbacks mit Kollegen gesprochen. In jeder Konferenz gelang es, Hypothesen zu den Gründen für den Suizid zu entwickeln. Es geht in den Konferenzen ausdrücklich nicht um dienstrechtlich relevante Themen oder Schuldfragen. Darüber hinaus können Gespräche mit Mitgefangenen geführt werden, um mehr über den Suizidenten zu erfahren. Nach der Konferenz erfolgt ein Auswertungsgespräch der Kollegen der LAG mit

dem Leiter der JVA, in dem Ansatzpunkte der Verbesserung der Suizidprävention in der JVA und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden beim folgenden Treffen der LAG ausführlich besprochen und Empfehlungen zur Verbesserung der Suizidprävention für alle sächsischen Anstalten abgeleitet. Dazu gehörten bisher z.B. Empfehlungen zur baulichen Gestaltung, zur psychiatrischen Versorgung und dem Einsatz von Dolmetschern. Seit ihrer Konzeptionierung wurden mehr als 30 Suizidkonferenzen durchgeführt. Mittlerweile werden Konferenzen auch nach Suizidversuchen angeboten.

Ausstellung (Aus-)Wege?! – Suizide und Suizidprävention im Justizvollzug

Überlegungen: Die kontinuierliche Fortbildung hat nicht nur eine sensibilisierende Wirkung. Kollegen berichteten von einer gewissen Fortbildungsmüdigkeit. Es galt, neue Wege bei der Ausgestaltung von Fortbildungsangeboten zu gehen.

Umsetzung: Die Konzeption der Ausstellung entstand in einem dreijährigen Arbeitsprozess. Es war wichtig, bei der Vermittlung der Themen verschiedene Sinneskanäle anzusprechen. Ausgangspunkt der Überlegungen war der Wunsch, eine Methode zu finden, um die bei Suizidalität stattfindende gedankliche Einengung des Betroffenen auch für den Besucher körperlich erfahrbar zu machen. Die Mitglieder der LAG erarbeiteten wichtige Themenbereiche, wie z.B. Suizide aus der Sicht von Bediensteten sowie der Angehörigen der Suizidenten, Wissenswertes über Suizide und Suizidversuche, Abschiedsbriefe, berühmte Suizidenten, Mythen der Suizidalität und Methoden der Krisenintervention und Psychohygiene sowie die seelsorgerische Begleitung. Zusätzlich wurden zwei interaktive Elemente entwickelt: Mit den Fragen „Was gibt mir Kraft im Leben?“ und „Wie bunt ist Deine Stadt?“ bekommen die Besucher der Ausstellung die Möglichkeit, sich mit persönlichen Themen der Problematik zu nähern. In das Konzept flossen zahlreiche praktische Erfahrungen der eigenen Arbeit, aber auch Forschungsergebnisse sowie Material aus anderen Bundesländern ein. Ziele der Ausstellung sind Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Weiterbildung.² Es entstand eine Wanderausstellung, die in jeder sächsischen Justizvollzugsanstalt über mehrere Wochen zu besichtigen war. Sie hat nunmehr einen festen Platz in der JVA Waldheim und kann dort von externen Interessenten besucht werden. Für die Ausstellung wurde die LAG mit dem Suizidpräventionspreis der BAG Suizidprävention im Justizvollzug ausgezeichnet. Es gab zahlreiche sehr positive Rückmeldungen von Besuchern.

Leitfaden für die ersten Tage der Haft

Überlegungen: Wenn Gefangene zum ersten Mal in Haft kommen, besonders wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann die Inhaftierung beängstigend wirken und die Inhaftierten haben viele Fragen.

Umsetzung: Es wurde ein Leitfaden mit den Themen Tagesablauf, Besuch, Post, Telefon, Geld, Fachdienste, Arbeit, Bildung usw. entwickelt. Jedes Thema wird durch ein visuell verständliches Piktogramm illustriert. Der Leitfaden soll dazu ermutigen, zu den Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes Kontakt zu suchen. Damit soll die Gewöhnung an

die Haft und die Akzeptanz der neuen Situation unterstützt werden. Der Leitfaden steht in elf Sprachen zur Verfügung.

Diagnostik von Suizidalität

Überlegungen: Bei der Auswertung von Gefangenenpersonalakten nach Suiziden oder Suizidversuchen fiel auf, dass die Dokumentation der Symptome mitunter unvollständig oder je nach Untersucher auf unterschiedliche Themenbereiche fokussiert war. Das dem möglicherweise Ängste des Diagnostikers zugrunde liegen, ist ein in der Suizidologie bekanntes Phänomen.³

Umsetzung: Die Veröffentlichungen sowie die Instrumente und Skalen zur Diagnostik von Suizidalität wurden gesichtet und ein für den Justizvollzug adaptiertes Formblatt zur Einschätzung des Suizidrisikos entwickelt. Durch dieses Formblatt sollen der diagnostische Prozess, die daraus abgeleiteten Empfehlungen und Sicherungsmaßnahmen transparent und nachvollziehbar sein. Das Formblatt wird beständig überprüft und aktualisiert. Für die Gefangenen, die aufgrund ideologischer Gewalt in Haft kommen, wurde das Formblatt um den Themenbereich der Einschätzung der Fremdgefährdung ergänzt.

Monitoring Suizidprävention

Überlegungen: Dass Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suizidversuchen in der Vorgeschichte zu einer Hochrisikogruppe für suizidale Entwicklungen gehören, ist bekannt.⁴ Diese Gruppe von Gefangenen benötigt eine besondere und vor allem kontinuierliche Form der Aufmerksamkeit über den gesamten Haftverlauf.

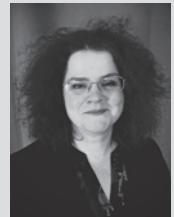
Umsetzung: Die Erfassung dieser Gefangenengruppe erfolgt über das Screeningverfahren. Das Monitoring Suizidprävention enthält Regelungen zum Umgang mit Gefangenen, die bereits einen Suizidversuch unternommen hatten und in psychiatrischer Behandlung waren. Die Gefangenen erhalten verhaltensunabhängig einmal monatlich ein Gesprächsangebot durch den zuständigen Psychologen. In einer Handreichung wird beschrieben, wie das Monitoring zu gestalten ist und worauf geachtet werden soll. So können kritische Phasen der Haft begleitet werden.

Suizidpräventionsraum

Überlegungen: In jedem Gefängnis gibt es bestimmte Typen von Hafträumen. Für Notfallsituationen wird häufig der besonders gesicherte Haftraum (bgH) genutzt. Ist das aber der einzige Weg, um einen akut suizidalen Gefangenen an der Umsetzung seiner Suizidabsichten zu hindern? Äußert sich ein Gefangener zu möglichen Suizidgedanken, wenn er in der Vergangenheit bereits in einem bgH untergebracht war? Ist eine Behandlung in dieser Phase möglich? Für Situationen mit erhöhtem Risiko wird meist auf Sichtkontrollen in Hafträumen zurückgegriffen. Kann ein Bediensteter den geforderten Sichtkontrollen bei suizidalen Gefangenen in der Nacht verantwortungsvoll nachkommen, ohne den Gefangenen ständig zu wecken und damit den Stress noch zu erhöhen?

Umsetzung: Vor ca. 15 Jahren wurden in der JVA Leipzig erste Versuche der baulichen Umgestaltung durch den Um-

bau eines vandalensicheren Hafttraumes begonnen. Die Idee eines Suizidpräventionsraumes entstand. Daraufhin wurde eine erste Visualisierung durch Prof. Rademacher umgesetzt.⁵ Die Konzeption wurde durch die LAG weiter verfeinert. Es sollte ein Haftraum gebaut werden, in dem der Gefangene in der oft nur wenige Tage andauernden Phase akuter Suizidalität begleitet wird. Die Bediensteten sollten die Möglichkeit bekommen, den suizidalen Gefangenen zu beobachten und durch Gesprächsangebote zu unterstützen. Der erste Suizidpräventionsraum wurde 2016 in der JVA Leipzig gebaut.⁶ In diesem vereinen sich zahlreiche Erkenntnisse der baulichen Suizidprävention. Gleichzeitig wurde eine Umgebung geschaffen, die entspannend auf den akut suizidalen Gefangenen wirkt und dadurch den therapeutischen Verlauf unterstützt. Das Konzept des Suizidpräventionsraumes wurde später weiterentwickelt und ein Präventions- und Sicherungshaftraum gebaut, der für suizidale und fremdgefährdende Gefangene geeignet ist.⁷



**Dr. Maja
Meischner-Al-Mousawi**

Psychologische
Psychotherapeutin
Mitarbeiterin Kriminologischer
Dienst Sachsen
maja.meischner-al-mousawi@
jval.justiz.sachsen.de

Elektronischer Suizidprophylaxebogen

Überlegungen: Durch den Einsatz des Screeningbogens im Aufnahmeverfahren hat sich die Zahl der Suizide in sächsischen JVAen innerhalb der ersten vier Wochen der Haft reduziert. Was aber benötigt eine funktionsfähige Suizidprävention im weiteren Haftverlauf? Ist bei einem bestimmten Gefangenen eine Krise zu erwarten? Welcher (vielleicht auch „stille“) Gefangene braucht besondere Aufmerksamkeit? Aus der Praxis war bekannt, dass die erfassten Risikofaktoren zu Haftbeginn, welche für ein erhöhtes Risiko für suizidale Entwicklungen sprechen, im weiteren Haftverlauf nicht zwingend präsent blieben. Relevante Informationen, die zur Bewertung von besonderen Situationen notwendig sind, befanden sich in der Gefangenenpersonalakte. Sie waren nicht ohne zeitlichen oder organisatorischen Aufwand einsehbar. Einschätzungen über das Suizidrisiko erfolgten nicht selten als Momentaufnahme oder „Blickdiagnose“ und ohne Berücksichtigung der Vorgeschichte.

Umsetzung: Die Idee eines elektronischen Suizidprophylaxe-bogens (eSPB) wurde entwickelt. Im eSPB sind die Feststellungen aus den Screeningverfahren im Aufnahmeverfahren und im Haftverlauf, Einschätzungen zum Suizidrisiko, Feststellungen des Sozialdienstes und des Medizinischen Dienstes strukturiert erfasst und jederzeit am Computer einsehbar. Feststellungen zur Überprüfung von Sicherungsmaßnahmen sowie bei Verlegungen in eine andere JVA werden dort dokumentiert. Das Programm regelt über eine Generierung von E-Mails an die Verantwortlichen den formalen Kommunikationsweg. Für den Vollzugsabteilungsleiter stehen in kompri-

3 Teismann u.a. 2016.

4 Wolfersdorf 2008.

5 Rademacher 2015.

6 Meischner-Al-Mousawi 2017.

7 Vercrüße & Meischner-Al-Mousawi 2019.

mierter Form alle Informationen für die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung. Auf diesem Wege sind die Informationen zu jedem Gefangenen unter dem Aspekt der Suizidprävention im gesamten Haftverlauf jederzeit einsehbar. Für die Bediensteten ist es einfacher, Einschätzungen von möglichen Bewältigungsproblemen in kritischen Situationen im Haftverlauf vorzunehmen.

Projekt „Schatzkiste“

Überlegungen: Krisenintervention in Haft obliegt infolge der Gegebenheiten Einschränkungen. Methoden der Krisenintervention, wie sie in Beratungsstellen oder Kliniken angewandt werden, sind nicht ohne weiteres in den Haftalltag übertragbar.

Umsetzung: Das aktuelle Projekt der LAG ist der Bau einer „Schatzkiste“. In dieser Kiste (und das ist wörtlich zu verstehen) sollen sich verschiedene Interventionstechniken und -methoden für die Arbeit mit suizidalen Gefangenen befinden. Dazu gehören beispielsweise Karten mit Sprüchen, Bildern, Rezepten oder Übungen. Sie sollen eine hilfreiche Ergänzung für die praktische Arbeit der Fachdienste werden.

Fazit

Die LAG hat zahlreiche positive Rückmeldungen zu ihrer Arbeit erhalten. Wir gehen davon aus, dass sowohl die Handlungssicherheit als auch die Qualität der Intervention im

Rahmen der Suizidprävention verbessert werden konnte. Einen Hinweis darauf, dass tatsächlich eine suizidpräventive Wirkung erreicht wurde, liefern folgende Zahlen: zwischen 2000 und 2009 lag der Mittelwert der Suizidraten (Suizide pro 100.000 Personen) bei 130, zwischen 2010 und 2019 ist dieser auf 80 gesunken. Dieses Jahr feiert die LAG ihren 10. Geburtstag. Es wird auch in den kommenden Jahren viele Fragen und Überlegungen geben, die zur Umsetzung neuer Projekte führen werden.

Literatur

- Gross, J. (2017). (Aus-) Wege?! – Suizide und Suizidprävention im Justizvollzug. Der Vollzugsdienst, 64 (3), 63.
- Meischner-Al-Mousawi, M. (2015). Angehörige. In: K. Bennefeld-Kersten, J., Lohner & W. Pecher (Hrsg.). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?* (S. 251-206) Lengerich: Pabst. 251-206.
- Meischner-Al-Mousawi, M. (2017). Suizidpräventionsraum. Der Vollzugsdienst, 64 (3), 63.
- Rademacher, K. (2015). Suizidprävention und Architektur – Möglichkeiten und Grenzen der baulichen Umsetzung. In: K. Bennefeld-Kersten, J., Lohner & W. Pecher (Hrsg.). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?* (S. 236-278) Lengerich: Pabst. 236-278.
- Teismann, T., Koban, C., Illes, F. & Oermann, A. (2016). *Psychotherapie suizidaler Patienten*. Göttingen: Hogrefe.
- Vercrüße, J. & Meischner-Al-Mousawi, M. (2019). Unterbringung bei Eigen- und Fremdgefährdung – Entwicklung eines neuen Haftraumtyps. *Forum Strafvollzug*, 68, 379-381.
- Wolferdsdorf, M. (2008). Suizidalität. *Nervenarzt*, 79, 1319-1336.

Sabine Zeymer, Leila Leinhäuser

Telefon-Seelsorge – auch heute noch ein wichtiger Baustein der Suizidprävention?

10 Jahre Seelsorge am Telefon im niedersächsischen Justizvollzug

„In Verzweiflung halt ich mich an einem Wort fest.“
Manfred Hinrich

Seit nunmehr zehn Jahren sind in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen ausgewählte Hafträume der Untersuchungshaft mit besonderen Telefonen ausgestattet. Es handelt sich um Telefongeräte, die eine Verbindung zum Angebot „Seelsorge am Telefon“ herstellen. Der vorliegende Beitrag geht der Frage der aktuellen Situation und Nutzung dieses Angebotes nach. Dabei wollen wir neben einem Überblick über technische und organisatorische Rahmendaten auch Einblicke in aktuelle Erfahrungen der mitwirkenden Seelsorgerinnen und Seelsorger geben.

Die Suizidprävention gehört zu den gemeinsamen Aufgaben aller im Justizvollzug tätigen Berufsgruppen. Eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber Gefangenen zur Verhinderung von Selbsttötungen oder Selbstschädigungen leitet sich ab aus § 2 Abs. 2 NJVollzG (Grundsatz, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken) und § 56 Abs. 1 NJVollzG (gesundheitliche Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde). Vor allem Seelsorgerinnen und Seelsorger sehen ihre Verantwortung auch darin, Gefangenen in Krisen beizustehen.

Die Idee dahinter

Bereits die ersten Totalerhebungen von Suiziden in deutschen Gefängnissen von Frau Dr. Bennefeld-Kersten¹ ergaben, dass Untersuchungshaftgefangene eine besondere Risikogruppe für suizidale Gedanken und Handlungen darstellen. Daneben finden sich weitere empirische Erkenntnisse, welche darlegen, dass die ersten Tage der Inhaftierung, die Nachtzeit und die Unterbringung in einem Einzelhaftstraum zum Suizidrisiko beitragen können.² Aus den ersten Erhebungen ergaben sich bereits Überlegungen, wie diesen Risikofaktoren entgegengewirkt werden kann. Anders als in Freiheit haben Menschen in der (Untersuchungs-) Haft, wenn sie mit suizidalen Gedanken und Gefühlen der Einsamkeit konfrontiert werden, nicht die Möglichkeit, sich zu jeder Tages- und Nachtzeit an Verwandte, Freunde oder andere Vertrauenspersonen zu wenden, indem sie etwa zum Telefon greifen oder Besuch erhalten. So wurde im Januar 2010 von der damaligen Leiterin des Kriminologischen Dienstes im niedersächsischen Justizvollzug ein

¹ Vgl. Bennefeld-Kersten 2009; 2015.

² Vgl. Suhling/Dietzel 2018.

Pilotprojekt mit dem Titel „Gefangenen-Seelsorge“ initiiert und im März begonnen, das zunächst für die Dauer von sechs Monaten konzipiert war. Nach einer ersten Verlängerung und Ausweitung der Pilotphase begann ab Herbst 2012 die Phase der Verstetigung, wobei die Verantwortung von der Landesjustizverwaltung auf die evangelische und die katholische Kirche überging.³ Seither firmiert das Angebot unter dem Titel „Seelsorge am Telefon“. Die Grundidee dahinter besteht darin, dass Gefangene zur Nachtzeit die Möglichkeit erhalten, emotionale Entlastung durch persönliche Gespräche am Telefon zu erfahren. Während der Nachtzeit stehen aus organisatorischen sowie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt Bedienstete vor Ort für persönliche Gespräche, die über das Abklären von nicht aufzuschiebenden zwingenden Anliegen hinausgehen, nicht zur Verfügung. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass dieser Dienst durch Seelsorgerinnen und Seelsorger, die auch im Justizvollzug tätig sind, geleistet wird. Diese sind vertraut mit den Rahmenbedingungen des Vollzuges, aber auch den Sorgen der Gefangenen, weshalb sie sich noch besser auf ihr Gegenüber am Telefon einstellen können. Zudem kann sich die seelsorgerische Verschwiegenheit bei den Inhaftierten auf die Vertrauensbildung unterstützend auswirken.

Implementation

In der Pilotphase wurden sukzessive in vier Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen insgesamt 100 spezielle Telefonapparate in den sogenannten Aufnahmestationen der Untersuchungsabteilungen installiert.⁴ In Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Kommunikationsanlagen wurde technisch die Vorgabe umgesetzt, dass mit diesen Telefonen lediglich die teilnehmenden Seelsorgerinnen und Seelsorger erreicht, ansonsten aber keine Anrufe getätigt werden können.

Insbesondere im Vollzug der Untersuchungshaft war und ist diese technisch geschaffene Voraussetzung unerlässlich, da Untersuchungsgefangene sogenannten Haftbeschränkungen unterliegen können und ohne personengebundene Genehmigung des Haftrichters nicht telefonieren dürfen. In der Erprobungszeit der Gefangenen-Telefonseelsorge waren Telefonate mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Zeit zwischen 19 Uhr und 7 Uhr möglich.

Heute nehmen elf niedersächsische Justizvollzugseinrichtungen an dem Angebot „Seelsorge am Telefon“ teil. An diesem seelsorgerlichen Beratungsdienst wirken zurzeit 19 Seelsorgerinnen und Seelsorger mit, darunter zwei emeritierte Gefängnisseelsorger. Mit der flächendeckenden Einführung der Haftraumtelefonie im geschlossenen Regelvollzug des niedersächsischen Justizvollzuges wurden mit Abschluss im Juli 2020 sukzessive die allein der Seelsorge am Telefon gewidmeten Endgeräte abgebaut. Nunmehr besteht durch eine Kurzwahloption bei den Haftraumtelefonen, für die das Angebot freigeschaltet ist, die Möglichkeit, die Seelsorge am Telefon zu erreichen. Dieses Angebot besteht unabhängig davon, ob der Untersuchungsgefangene ansonsten über die Freigabe verfügt, ohne akustische Überwachung zu telefonieren. Er benötigt daher auch kein Telefonkonto zur Nutzung dieses Angebotes. Die Freischaltungszeit der Telefonanlage – die mittlerweile 190 Anschlüsse umfasst – ist aufgrund der

Erfahrungswerte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Zeit von 21.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens eingegrenzt worden. Dies verdeutlicht, dass während der letzten Jahre der Zugang der Nutzer zu diesem Angebot erheblich ausgeweitet wurde. Darüber hinaus erleichterten die technischen Innovationen, die mit der Installation der sogenannten Haftraumtelefonie verbunden waren, die Ausweitung des Angebotes und führten zudem zu einer qualitativen Verbesserung der Handhabung und der Akustik.

Bei der Konzeptionierung des Pilotprojektes wurden als Anbietende der Maßnahme bewusst Seelsorgerinnen und Seelsorger gewählt, da diese besonderen Verschwiegenheitspflichten unterliegen und somit innerhalb der Organisation Justizvollzug den höchsten Grad an Diskretion gewährleisten

Abbildung 1: Telefonapparat nach Einführung des Angebotes



Abbildung 2: Telefonapparate heute integriert in die Haftraumtelefonie



³ Zur Historie der Entstehung: Bennefeld-Kersten (2014) Forum Strafvollzug 1/2014.

⁴ Vgl. Bennefeld-Kersten 2011.

können.⁵ Die mitwirkenden Seelsorgerinnen und Seelsorger realisieren im Auftrag ihrer jeweiligen kirchlichen Dienststellen und/oder aus eigenem Antrieb diesen Seelsorgedienst, der

die tägliche Ansprechbarkeit in der Nacht über das gesamte Jahr hinweg sicherstellt. Die Koordination wird durch das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim versehen, welches eine halbe Verwaltungsstelle dafür eingerichtet hat. Dort werden zentral der „Dienstplan“ erstellt, bei organisatorischen Fragen und Problemen vermittelt und die halbjährlichen Austauschtreffen der Seelsorgerinnen und Seelsorger vorbereitet. Daneben wurde aus dem Seelsorgeteam im Wege der Selbstorganisation ein Ansprechpartner gewählt, der als Bindeglied zwischen den mitwirkenden Seelsorgerinnen und Seelsorgern, der Verwaltungsstelle und dem Niedersächsischen Justizministerium agiert, die Treffen moderiert sowie für inhaltliche Fragen beratend zur Seite steht. Hervorzuheben ist, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger neben ihren alltäglichen Herausforderungen in den Justizvollzugseinrichtungen in einigen Nächten im Monat diesen Bereitschaftsdienst versehen, in dem sie außerhalb der üblichen Dienstzeiten Anrufe von Gefangenen erwarten, die

emotional erheblich belastet sein können. Die Gespräche werden – je nach Sprachkenntnis der teilnehmenden Personen – in der Regel auf Deutsch geführt.

Das Credo der Mitwirkenden

Die mitwirkenden Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen keine Handlungsaufträge an und geben auch keine solchen weiter. Sollten Wünsche wie etwa die Bitte um Kontaktaufnahme mit Angehörigen an die Seelsorge am Telefon im Gespräch herangetragen werden, können diese auf die Fachdienste oder die Seelsorge vor Ort verweisen. Für alle Gespräche gilt die seelsorgerische Schweigepflicht. Der Anonymität der anrufenden Person kommt konzeptionell eine herausgehobene Bedeutung zu. Sie ist ein Kernelement des Angebotes. Diese gewährleistete Anonymität kann es auch der Person, die sich in einer krisenhaften Situation befindet, erleichtern, den Kontakt überhaupt aufzunehmen.⁶

Aus diesem Grund ist ein Zurückverfolgen des Anrufs nicht möglich, selbst dann nicht, wenn die anrufende Person einen Suizid ankündigen sollte. Daraus folgt auch die Sicherheit für die anrufenden Gefangenen, dass keine Informationen zur Nutzung des Dienstes „Seelsorge am Telefon“

oder gar der Gesprächsinhalte an den Haftrichter oder die Vollzugsbehörde weitergeleitet werden. Das Gespräch mit der Seelsorge am Telefon findet gewissermaßen in einem Raum der Privatsphäre statt, in dem es keinen Dritten, keine „kontrollierende Stelle“ gibt, wie Gefangene es oftmals befürchten. Über diese Rahmenbedingungen und unabdingbaren Erfordernisse werden die Gefangenen mittels eines Flyers und eines Aushangs informiert.

Daneben ist auch die Anonymität der diensthabenden Seelsorgerinnen und Seelsorger überaus wichtig und zu beachten. Auch hier soll keine Rückkopplung geschehen, welche seelsorgende Person am Telefon ist. Der diensthabende Seelsorger meldet sich nicht mit seinem Namen. Der Anbieter stellt sicher, dass die Telefonnummern anonym bleiben und technisch nicht übermittelt werden.

Erfahrungsberichte gestern und heute

Gestern: Die Auswertung der Pilotphase

Vorliegende Erfahrungsberichte aus der Zeit der Pilotphase schildern erwartungsgemäß auch sogenannte Scherzanrufe, die etwa die Frage nach einer Uhr beinhalten, oder als (bewusste?) Verwechslung mit einem „Hafttraumservice“⁷ interpretiert werden könnten. Die Anrufe reichten insgesamt von einigen Minuten bis hin zu Stunden. Die wirklich langen und tiefgehenden Gespräche zeichneten sich inhaltlich gemäß den Aussagen der teilnehmenden Seelsorgerinnen und Seelsorger durch Einsamkeit, Ängste und Aussichtslosigkeit der Anrufer aus. Die anrufende Person schilderte ihren (manchmal langen) Weg ins Gefängnis und die Angst vor dem, was da kommen mochte. Auch die Bitte nach einem (gemeinsamen) Gebet konnte der Grund eines Anrufs sein. Neben diesen offenkundig inhaltlich und emotional tiefgehenden Gesprächen gab es auch Anrufe, deren emotionale Bedeutung für die anrufende Person nicht ohne Weiteres erschlossen werden kann. Wenn Anrufer nach Strukturen im Vollzug fragten, scheinbar belanglose Fragen stellten oder einfach nur schwiegen, welche Funktion sollte oder konnte das Telefonat dann für sie erfüllen? Die grundsätzliche Bedeutung der Suche nach Kontakt und menschlicher Begegnung in Krisenzeiten als hilfreiche Strategie darf bei der Bewertung solcher Anrufe nicht außer Acht gelassen werden.

Vorliegende Erfahrungsberichte u.a. aus Veröffentlichungen des Kriminologischen Dienstes des niedersächsischen Justizvollzuges (2011) deuten häufig an, dass nicht nur die Nutzung des Angebotes im engeren Sinne entlastet, sondern dass bereits das Vorhandensein des Seelsorgetelefons und die damit bestehende Möglichkeit, jemanden anzurufen, häufig dazu beitragen, zu entlasten oder Einsamkeit zu lindern.⁸ Diesen damals schon berichteten Umstand bringt auch heute noch ein teilnehmender Seelsorger mit folgendem Zitat auf den Punkt: „Es ist wichtig zu wissen, dass im Pfarrhaus immer ein Licht brennt“.⁹ Womöglich lassen sich hierauf auch die sogenannten „stummen Anrufe“ zurückführen, welche nicht ganz selten auftreten.

7 In Anlehnung an den sogenannten Raumservice in einem Hotel.

8 Vgl. Bennefeld-Kersten 2015, S. 313.

9 Die Quelle für diesen Ausspruch ist nicht nachvollziehbar, jedoch ein häufig genutzter Ausspruch für die Wichtigkeit um das Wissen, dass stets jemand ansprechbar ist.



Sabine Zeymer

(M.A.) Kriminologie
(M.A.) Soziale Arbeit
sabine.zeymer@mj.
niedersachsen.de



Leila Leinhäuser

Dipl.-Psychologin
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Systemische Beratung und
Therapie
leila.leinhaeuser@mj.
niedersachsen.de

5 Vgl. Bennefeld-Kersten 2014, S. 32 ff.

6 Vgl. Sonneck 1995, S. 77 ff.

Heute, 10 Jahre später: Befragung der tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Qualität einer Maßnahme aus dem Bereich der psychosozialen Hilfen lässt sich nicht anhand von technischen Zahlen messen, etwa der Anzahl der installierten Telefonapparate. Auch nicht die Anzahl der zustande gekommenen Gesprächsminuten lässt einen unmittelbaren Rückschluss auf den Wert des Angebotes zu. Um uns der Frage ein wenig anzunähern, welche Bedeutung die Seelsorge am Telefon für den niedersächsischen Justizvollzug hat und welche Stellung sie im Rahmen der heutigen Suizidprävention in niedersächsischen Vollzugseinrichtungen einnimmt, haben wir eine informelle Befragung der teilnehmenden Seelsorgerinnen und Seelsorger durchgeführt.

Es sollten die Akteure selbst zu Wort kommen, indem diese ihre Erfahrungen schildern konnten. Die Auswertung der Erfahrungsberichte macht deutlich, dass die von den Anrufern angesprochenen Themen heute – ganz ähnlich wie vor zehn Jahren – oft um Ängste, Einsamkeitsgefühle und Gedanken um die Angehörigen kreisen. Ohnmachts-, Hilflosigkeits- und Perspektivlosigkeitserfahrungen genauso wie die Frage der eigenen Schuld können in diesem sicheren Rahmen, geschützt vor den Ohren Dritter, besprochen werden. Aber auch Fragen und Klagen über die Haftsituation werden vorgetragen. Als Ziele der Seelsorge am Telefon insgesamt benennen die Experten:

- Hilfe gegen Einsamkeit
- Fördern des Gefühls, angenommen zu sein
- praktische Lebenshilfe
- Unterstützung bei der Regulierung von Emotionen
- Entlastung
- Zuspruch, Anspruch (Hilfe zur Selbsthilfe), Widerspruch (neue Sichtweisen eröffnen)
- Hilfe bei der Bewältigung der Haftsituation, beim „Sich-Sortieren“
- Vermitteln von Informationen über die Haft
- Ermutigung, Kontakt zur Seelsorge vor Ort aufzunehmen

Bei allen berichteten positiven Aspekten werden jedoch auch Grenzen und kritische Aspekte des Angebotes in den Erfahrungsberichten der Seelsorgerinnen und Seelsorger aufgezeigt. Dies verwundert nicht, denn auch bei der Telefonseelsorge außerhalb der Gefängnismauern sind telefonische Angebote aufgrund der Besonderheit der absoluten Anonymität in ihrem Wirkungskreis begrenzt. Aktive Hilfe, langfristige Unterstützungsmaßnahmen und weiterführende Maßnahmen sind ausgeschlossen. Auch können Sprachbarrieren nicht immer überwunden werden. Darüber hinaus berichten einige Teilnehmende der Befragung subjektiv von einem Rücklauf der Anruferzahlen. Dieser vereinzelt vorgetragenen Einschätzung stehen derzeit leider keine objektiven Daten gegenüber. Der hohe Wert der Anonymität, der ganz zu Recht vor zu vielen Einblicken von Dritten in das Geschehen der Seelsorge am Telefon schützt, verhindert naturgemäß eine Überprüfung des Nutzerverhaltens. Jedoch stellt sich ohnehin die Frage, ob ein Rückgang der Anruferzahlen – so er denn tatsächlich zu verzeichnen sein sollte – einen Hinweis auf eine rückläufige Bedeutung des Angebotes geben würde. Inhaltlich waren sich die befragten Seelsorgerinnen und Seelsorger weit überwiegend einig, dass die Seelsorge am Telefon einen Beitrag zur Suizidprävention im niedersächsischen Justizvollzug leistet. Würde man die Feuerwehr abschaffen, wenn es seltener brennt?

Schlussfolgerungen und Ausblick

Die „Seelsorge am Telefon“ versteht sich als Krisenintervention. Sie allein kann Suizide nicht verhindern, aber sie kann einen Beitrag zur Prävention leisten, den es ohne das Seelsorgetelefon nicht gäbe.¹⁰ Das seelsorgerische Angebot kann sich auf der Ebene der Primärprävention zur Verhinderung von entstehenden Krisen oder im Übergang zur Sekundärprävention im Anfangsstadium einer Krise verorten.

Telefonseelsorge für Gefangene ist eine „hilfreiche Hand“ für Menschen in Krisensituationen. Sie kann dazu beitragen, dass eine psychische Belastung bewältigt wird, bevor sie in eine suizidale Krise mündet. Sonneck weist zu Recht darauf hin, dass die telefonische Krisenintervention sich von der sonstigen Krisenarbeit im Grunde kaum unterscheidet, da auch am Telefon das Arbeiten an der Beziehung, die Entlastung der seelischen Überfrachtung und die Entwicklung eines „Aktionsplans“ als Grundvoraussetzungen gelten.¹¹

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass allein die Seelsorge am Telefon nicht ausreicht, Suizide zu verhindern. Sie „... muss eingebettet sein in ein vollzughlich abgestimmtes Konzept. Sie ist aber als ein Baustein in einem suizidpräventiven Konzept zu verstehen.“¹² Neben diesem wichtigen Baustein findet sich eine Vielzahl an anderen Möglichkeiten und Interventionsstrategien für (inhaftierte) Menschen in Krisensituationen mit suizidalen Tendenzen/Anfängen, so zum Beispiel das sogenannte Listener-Projekt¹³. Doch sie (die Telefonseelsorge, zit: „der nächtliche Beistand“) wird durch die Begründerin Frau Dr. Bennefeld-Kersten als eine der wenigen „prosozialen Maßnahmen im Maßnahmenkatalog der Suizidprävention“¹⁴ bezeichnet.

Bereits zu Anfang gewann dieses Projekt aufgrund seiner Einzigartigkeit den damals neu gestifteten Suizidpräventionspreis der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ (BAG), welche unter dem Dach des Nationalen Suizidpräventions-Programms agiert.

Wenngleich das Gespräch mit der Seelsorge am Telefon auch nur als ein einzelner Baustein im Haus der Suizidprävention zu betrachten ist, ist jede Kontaktaufnahme und Entlastung durch ein Telefonat vielleicht ein potentiell verhinderter Suizid. Wer weiß das schon? Ringel bringt es auf den Punkt: „Wir leben in einer Zeit der sprachlichen Austrocknung“ und mehr als entscheidend ist in der Arbeit mit suizidgefährdeten Menschen die Kommunikation.¹⁵ Dies gilt für alle Menschen: in oder außerhalb einer freiheitsentziehenden Institution. Letztlich ist dieses ständige Kommunikationsangebot allein den Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu verdanken, die sich 365 Tage im Jahr die Nächte „um die Ohren schlagen“, um durch diesen Bereitschaftsdienst einen Beitrag zur seelsorgerischen Betreuung zu leisten.

Die Seelsorge am Telefon besteht nunmehr seit zehn Jahren im niedersächsischen Justizvollzug. Die sie ausübenden Seelsorgerinnen und Seelsorger sind nicht müde geworden, ihre Nächte den belasteten Inhaftierten zu widmen, ihnen Gehör und, wo gewünscht, Rat zu schenken. Die beschriebenen Ziele der Seelsorge am Telefon sind vielfältig

10 Aus dem unveröffentlichten Konzept mit Stand vom März 2015.

11 Vgl. Sonneck 1995, S. 78.

12 Bennefeld-Kersten 2010: 343.

13 Dazu auch: Pechler 2014.

14 Bennefeld-Kersten 2010: 8.

15 Ringel 1999: 200.

und lassen sich eindeutig im Bereich der psychosozialen Hilfen und der Krisenintervention verorten. Allein die berichteten Gesprächsthemen geben einen Eindruck davon, welche Bedeutung diese Form der menschlichen Begegnung in der nächtlichen Einsamkeit des Hafttraums für den einzelnen Gefangenen haben mag. Es gibt Grenzen, wie die der Sprachbarrieren, die wohl nie ganz überwunden werden können. Die Befragung der teilnehmenden Seelsorgerinnen und Seelsorger hat gezeigt, dass die Seelsorge am Telefon auch heute, nach zehn Jahren, unverändert einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention im niedersächsischen Justizvollzug leistet. Die Befragung hat jedoch auch Fragen zur Verbreitung des Angebots aufgeworfen. Sind die Nutzungszahlen wirklich rückläufig oder handelt es sich nur um subjektive Eindrücke? Wenn ja, aus welchen Gründen sind sie rückläufig? Können Anstrengungen unternommen werden, um mehr Inhaftierten Zugang zu dem wertvollen Angebot zu verschaffen? Und wenn ja, welche? Bei der Beantwortung dieser Fragen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ein gewisser Rückgang der Anrufrufen bereits durch die Einführung der Hafttraumtelefonie erwartet wurde: Zumindest diejenigen Untersuchungsgefangenen mit entsprechenden richterlichen Genehmigungen können seitdem auch zur Nachtzeit mit bestimmten Personen telefonieren. Daraus ergibt sich die Fragestellung, ob die Möglichkeit, nachts am Telefon mit Angehörigen sprechen zu können, den Bedarf, an der Seelsorge am Telefon teilzunehmen, reduziert? Aufgrund der aufgezeigten Bedeutung der Seelsorge am Telefon ist es an der Zeit, eine Standortbestimmung des Angebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht vorzunehmen, und ggfls. nach Möglichkeiten zu suchen, zu gewährleisten, dass das wertvolle Angebot seine Zielgruppe so gut wie möglich erreicht.

„Es geht ja nicht um große Würfe, sondern um die Suche danach, wie jemand so einfach wie möglich mit sich selbst leben und eingeschlossen sein kann.“¹⁶

Literatur

- Bennefeld-Kersten, K.** (2009): Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis – Zahlen, Fakten, Interpretationen. Lengerich: Pabst Science Publ.
- Bennefeld-Kersten, K.** (2011): Eine lange Leitung In: KD des nds. Justizvollzuges (Hrsg.): Ein Jahr Telefonseelsorge für Gefangene in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, erste Erfahrungen, 6-10). letzter Zugriff: 10.07.2020: <https://docplayer.org/110366376-Erste-erfahrungen-heft-1-ein-jahr-telefonseelsorge-fuer-gefangene-in-niedersaechsischen-justizvollzugsanstalten-niemand-nimmt-sich-gerne-das-leben.html>.
- Bennefeld-Kersten, K.** (2014). Telefonseelsorge für Gefangene – das Ende eines Pilotprojektes. In: Forum Strafvollzug, 1, 32-35.
- Bennefeld-Kersten, K.** (2015): Problemkonstellationen – Risiken und Anlässen für und gegen den Verbleib im Leben In: Bennefeld-Kersten et. al. (Hrsg.), Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?: wenn Gefangene sich das Leben nehmen; Einschätzung und Prävention (11-26). Lengerich: Pabst Science Publ.
- Bennefeld-Kersten, K.** (2015): Telefonseelsorge für Gefangene – eine besondere Art der Unterstützung In: Bennefeld-Kersten et. al. (Hrsg.), In: Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?: wenn Gefangene sich das Leben nehmen; Einschätzung und Prävention (305-315). Lengerich: Pabst Science Publ.
- Henne, R.** (2011): Eine Stimme in der Nacht In: KD des nds. Justizvollzuges (Hrsg.): Ein Jahr Telefonseelsorge für Gefangene in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, erste Erfahrungen, (17-20). letzter Zugriff: 10.07.2020: <https://docplayer.org/110366376-Erste-erfahrungen-heft-1-ein-jahr-telefonseelsorge-fuer-gefangene-in-niedersaechsischen-justizvollzugsanstalten-niemand-nimmt-sich-gerne-das-leben.html>.
- Pechler, Willi** (2014): Einsatz von „Listeners“ In: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges-Führungsakademie-(Hrsg.): Justiznewsletter, Jahrgang 11, Ausgabe 20 (2-11). letzter Zugriff: 12.07.2020: <https://docplayer.org/142415270-J-u-s-t-i-z-n-e-w-s-l-e-t-t-e-r.html>
- Ringel, E.** (1999): Das Leben wegwerfen? Wien: Molden Verlag.
- Sonneck, G.** (1995): Krisenintervention und Suizidverhütung. Ein Leitfaden für den Umgang mit Menschen in Krisen. 3. Aufl. Wien: Facultas Universitätsverlag.
- Suhling, S., Dietzel, C.** (2018): Suizide im deutschen Justizvollzug 2000 bis 2017. Untersuchung demographischer und kriminologischer Merkmale unter Berücksichtigung der Strafvollzugsstatistik. Celle: Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzuges.

¹⁶ Henne 2011: 19.

Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

Suizidprävention aus ganzheitlicher Sicht

Einleitung

Suizid im Justizvollzug ist ein persönliches Schicksal, aber auch ein systemischer Offenbarungseid, weil nicht nur ein innerer Exzess stattgefunden, sondern auch grundlegend etwas nicht funktioniert hat. Die Zahl der Selbsttötungen in Haftanstalten ist verglichen mit den allgemeinen Zahlen von Suiziden in Deutschland etwa um das Siebenfache überhöht. Der Haftantritt bedeutet für viele Inhaftierte eine schockhafte Zäsur ihrer bisherigen Lebensführung. Tiefe Verunsicherung und fehlende Lebensperspektiven steigern die suizidale Neigung. In den letzten zwei Jahrzehnten ereigneten sich in den Justizvollzugsanstalten bundesweit jährlich zwischen 50 und 80 Suizide, seit dem Jahr 2000 waren es insgesamt rund 1.200.¹ Ungefähr 80% der Suizide erfolgen im ersten Jahr nach Haftantritt, etwa ein Drittel aller Fälle bereits im ersten Monat der Inhaftierung, großteils in Untersuchungshaft.²

Wenn Institutionen oder ganze Systeme – hier das Justizvollzugssystem – neue Aufgaben definieren, ist oft von einem Kanon von Maßnahmen die Rede, die man zur Problemlösung ergriffen habe. Damit ein solcher Kanon harmonisch klingt, bedarf es aber zweierlei: Erforderlich sind eine ordnende Partitur und eine einprägsame Melodie. Mit anderen Worten: Wir benötigen eine methodische Systematisierung von Maßnahmen – allein schon, um Planungslücken zu identifizieren – und eine Leitidee als konzeptionellen Überbau, um Zielklarheit zu schaffen. Man darf nicht agieren, wie eine Feuerwehr, die ausrückt, wenn es brennt, sondern muss an den Strukturen arbeiten.

Wer Suizidprävention betreibt, sollte aus unserer Sicht nicht nur anstreben, die Zahl der jährlichen Selbsttötungen im Justizvollzug zu reduzieren. Es geht vielmehr darum, systemische Grundlagen für einen modernen Justizvollzug zu schaffen, der Suizidrisiken nachhaltig minimiert. Zielsetzung ist ein vorausschauender Resozialisierungsvollzug, der nicht allein operativ-aktuell Problemlösung anstrebt, der seine Probleme frühzeitig erkennt und in der Entstehung einhegt. In einem solchen Modell müssen Vollzugsmanagement und Vollzugsethik ineinandergreifen und miteinander austariert werden. Schneidiges Ärmelhochkrempeln und intellektuelle Reflexion gehören zusammen.

Was ist die richtige Sichtweise?

Demzufolge liegt es nahe, sich auf eine Metaebene zu begeben, um zu erkennen, was systemisch defizitär ist und somit eine ganzheitliche Sicht zu verfolgen. Gegenüber steht die soeben angedeutete Perspektive, gegenständlich greifbare Unzulänglichkeiten abzubauen und sich folglich mehr dem Tageswerk zu widmen. Wir wollen die Frage aufwerfen, ob und ggf. warum, die eine Sicht der anderen vorzuziehen ist und in welchen gedanklichen Rahmen diese jeweiligen Handlungsmodelle eingebunden sind.

Der partielle Ansatz der Sicherheit

Wir befinden uns hier auf dem Terrain der Präventionsarbeit, müssen also ein Stück weit deren Diktion und Kategorisierungsmustern folgen. In der Welt der Prävention unterscheidet man zwischen drei Ebenen der Vorbeugung und Vermeidung. Primäre Problembearbeitung stellt darauf ab, Missstände an den Wurzeln zu erfassen und sie durch universelle Maßnahmen zu beheben. Sekundäre Präventionsarbeit bezweckt insbesondere, konkrete Tat- und Handlungsgelegenheiten zu verhindern. Hier hat sich mittlerweile eine Landschaft der „Technoprävention“ etabliert, die in der Logik des Fortschritts denkt und entsprechend konzeptioniert ist. Und schließlich drittens geht es um den Bereich der tertiären Prävention, die zunächst einmal erfolglos geblieben ist, aber für die Zukunft den Rück- und Wiederholungsfall vermeiden will.

Fraglich ist mithin, ob Suizidprävention im Justizvollzug bereits in dessen Grundstrukturen eingewoben werden sollte – ob dies nicht bloß reiner Aktionismus ist – oder ob man sich im Wesentlichen auf eine situationsbezogene Sekundärprävention konzentrieren kann.

a) Sicherheit als Absicherung aller Beteiligten

Um die vorstehende Frage umsichtig und vielschichtig beantworten zu können, sollten wir uns zuvor doch ein wenig mit den Paradigmen befassen, die den jeweiligen Standpunkten zugrunde liegen. Wer auf der Ebene der sekundären Prävention den Schwerpunkt seiner Agenda sieht, dürfte in erster Linie um Sicherheit bemüht sein.

Sicherheit ist ein vielgesichtiger Begriff, der mit dem Modell des geschlossenen Vollzuges ein anschauliches Abbild und zugleich auch Sinnbild konzeptioneller Statik erhalten hat. Sicherheit dient dem Schutz der Allgemeinheit; auch davor, sich in der Gesellschaft mit entsprechenden Vorfällen befassen zu müssen. Sicherheit dient aber ebenfalls allen Akteuren des Justizvollzuges im Sinne von Absicherung; sie ist also zugleich Einfallstor des Politischen in das Vollzugs Handeln und das gesamte Vollzugssystem. Sicherheit verhindert Medienbilder, die man nicht haben will, kann jedoch auch „höhere“ Zielsetzungen überlagern. „Vorfahrt für Sicherheit“³ ist kein Modell, auf das sich Suizidprävention legitim zu stützen vermag.

Ein Sicherheitsdiskurs, der auf Unangreifbarkeit abzielt, bleibt fachlich notwendig vordergründig. Denn er verliert die eigentliche Zielsetzung aus dem Blick, die auf sämtliches Handeln im Strafvollzug ausstrahlt: Der Gesetzgeber lehrt uns seit den 1970er Jahren mit der vehementen Rückendeckung des Bundesverfassungsgerichts, dass der deutsche Strafvollzug der sozialen Wiedereingliederung des Gefangenen dient und dass er eine staatliche – verfassungsrechtlich begründete – Schutz- und Fürsorgepflicht für die ihm unterstellten Inhaftierten hat. Dies gilt umso mehr, wenn es nicht nur um das Leben nach dem Strafvollzug geht, sondern auch

¹ Daten nach BT-Drs. 19/2872 vom 15.06.2018, S. 3. Zwischen 1998 und 2016 wurden konkret 1.385 Suizide registriert.

² Expertenkommission: Justizvollzug NRW, Brandschutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen, Bericht Juni 2019, S. 70; dazu auch Justizvollzugsbeauftragter NRW, Tätigkeitsbericht 2016, S. 153.

³ Neubacher, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, 12. Aufl. 2015, Abschn. B. Rn. 37.

um das Überleben dort. Das hört sich vielleicht polemisch an, ist es aber keineswegs. Der Strafvollzug ist dazu verpflichtet, alles zu tun, damit Menschen in seiner Obhut Lebenssinn erkennen und bewahren. Sicherheit bietet diesen Zugang nicht.

Wenn damit aber Sicherheit vor sich selbst gemeint ist, dann gilt die eingängige Erkenntnis, die der französische Soziologe Emile Durkheim schon vor mehr als einem Jahrhundert formuliert hat: „Je besser die Menschen in sozialen Gruppen integriert sind, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sie Selbstmord begehen“.⁴ Historisch scheinen hier bereits Ansätze einer Vollzugsethik hervor, die von der Idee des besseren – eines menschenbezogenen und menschenvollzogenen – Handelns geprägt sind.

In diesem Verständnis haben Formen der personalen Zuwendung und Unterstützung suizidal gefährdeter Gefangener offenkundig Priorität vor technischer Erfindungsgabe, die situativ eingreifen kann, aber weder Ursachen erkennt noch Einstellungen verändert. Sicherheits-Technik ist gegenwartsbezogen, während die Problemanalyse Vergangenheit aufarbeiten muss, um zukünftig zu wirken. Das eine ist Problem-polizei, das andere Problemtherapie.

b) Schwer aufzulösende Spannungsverhältnisse

Der Spagat der Vollzugsanstalten betrifft nicht nur die Abwägung zwischen Resozialisierungs- und Sicherheitsbelangen. Zugleich muss zwischen den Fürsorge- und Überwachungspflichten auf der einen und dem Schutz der Privatsphäre der Inhaftierten auf der anderen Seite vermittelt werden. Auch dies führt zu unumgänglichen Kollisionen.

Große Sprengkraft kommt § 69 StVollzG NRW zu. Dieser regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, dort ist unter Sicherheitsaspekten auch die Suizidprävention gesetzlich verankert. Eine Eingriffsermächtigung gegenüber den Inhaftierten ist u.a. gegeben, „wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße (...) die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.“ Der Maßnahmenkatalog von § 69 Abs. 2 StVollzG NRW sieht für unseren Kontext Folgendes vor:

...

- „4. die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
- 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Hafttraum ohne gefährdende Gegenstände und
- 6. die Fesselung oder Fixierung“.

All diese Maßnahmen reduzieren die ohnehin schon eingeschränkte Freiheit der suizidalen Inhaftierten weiter. Insbesondere die Unterbringung im besonders gesicherten Hafttraum steigert psychische Gefahren der ohnehin vorbelasteten Inhaftierten. Durch die totale Isolation werden emotionale Probleme, Stress, Hilflosigkeit und Einsamkeit verstärkt. Suizidale Gedanken erfahren dort ihre Bestätigung und Verstärkung. Eingriffsärmere Maßnahmen zur Suizidprävention sind demgegenüber offenkundig vorzugswürdig.

c) Der Einsatz künstlicher Intelligenz im Für und Wider

In dieser Logik der Erforderlichkeit wird heute über den Einsatz sog. schwacher Künstlicher Intelligenz diskutiert. Schwache Künstliche Intelligenz hat das Ziel, das menschliche Denken zu unterstützen, nicht zu ersetzen. Eine algorithmisch selbstlernende Software wird genutzt, um bestimmte soziale Standardsituationen zu kontrollieren. Die Programme spei-

chern und verwerten Daten und sind so in der Lage, neue Erkenntnisse selbst zu generieren und auf dieser Basis Entscheidungen zu treffen. Für die Suizidprävention im Justizvollzug bestehen verschiedene Anwendungsfelder der Künstlichen Intelligenz.

In Nordrhein-Westfalen wurde Ende 2019 das Forschungsprojekt „ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatisierter Situationseinschätzung“ ins Leben gerufen.⁵ Das System soll durch den Abgleich von eingespeisten Daten Suizidvorhaben mittels Videobeobachtung erkennen und den jeweilig verantwortlichen Justizvollzugsbeamten über die Gefahr informieren. Dem Programm werden zunächst anhand pantomimischer Gebärden Daten eingespeist, die auf suizidale Absichten hindeuten – beispielsweise der selbstgefährdende Einsatz von Werkzeugen oder einschlägige Verhaltensmuster, wie das Aufschneiden von Pulsadern.

Eine akustische Überwachung kann weitere Hinweise und Erkenntnisse liefern. Die Software vermag auch, verdächtige Geräusche zu erkennen (Röcheln, Keuchen...). Neben der akustischen und visuellen Überwachung können schließlich auch Körperdaten durch ein am Fuß- oder Handgelenk befestigten Gerät erfasst und ausgewertet werden. Dies soll eine verlässliche Prognose ermöglichen, indem die Körperfunktionen eines akut gefährdeten Inhaftierten lückenlos überwacht werden und bei Veränderungen (drastischer Abfall oder Anstieg des Pulses) ein Alarmsignal an das Aufsichtspersonal gesendet werden kann.

Die schwache Künstliche Intelligenz verfügt abstrakt betrachtet sicherlich über ein beachtliches Potential bei der Suizidverhinderung. Dem stehen jedoch verschiedene rechtliche Bedenken gegenüber. Denn hier sind allerlei hochrangige Rechtspositionen zu wahren: die Menschenrechte, die unionsrechtliche Grundrechtecharta und die Grundrechte der Inhaftierten, aber auch das Datenschutzrecht der Gemeinschaft. Offenbar müssen also hohe Hürden überwunden werden, um die neuen technischen Möglichkeiten „rechts- und vollzugstauglich“ zu machen.

Das mittels Künstlicher Intelligenz kodierte Wissen dient in der dargestellten Vorgehensweise als Vergleichsmaßstab für menschliches Realverhalten von Gefangenen. Auf diesem indirekten Weg wird die spiegelbildliche Verhaltenskontrolle selbst zu einer Studie menschlichen Verhaltens, die mit der bundesverfassungsgerichtlichen Objektformel⁶ kollidieren und damit die Menschenwürde i.S.v. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen könnte. Es ist etwas anderes, ob man einen Menschen filmt oder ihn zum Vergleichsmaßstab virtueller Verhaltensschablonen und so zu einem Avatar seiner selbst degradiert.

Rechtfertigungsbedürftig sind vor allem die Speicherung und die Verarbeitung der persönlichen Daten. Als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage speziell für die Berechtigung von Bildaufzeichnungen wird auf § 24 Abs. 7 S. 2 JVollzDSG NRW verwiesen. Dies scheint ebenfalls bedenklich. Zu beachten ist insbesondere, dass die Bildaufzeichnungen von höchstpersönlichen Bereichen wie der Intimsphäre stets im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO „berechtigten Interessen“ und damit eine umfassende Interessenabwägung voraussetzen. Dabei sind die Interessen der Justizvollzugsanstalt (als „Verantwortliche“ im Sinne der DSGVO) und die

⁵ Im Einzelnen LT-Drs. 17/2727, 44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. November 2019, Bericht der Landesregierung, „Suizidprävention im Strafvollzug“, S. 2 f. Dazu auch Esser/Reißmann, in JZ 2019, S. 957 ff.

⁶ Vgl. schon BVerfGE 5, 85 (204), 7, 198 (205).

⁴ Durkheim, Der Selbstmord, 1897.

Interessen der betroffenen Gefangenen einzelfallabhängig gegenüberzustellen. Eine pauschale Ermächtigung zur Bildaufzeichnung bei Videoüberwachung von Gefangenen verbietet sich in einem solchen Abwägungsprozess. Im Hinblick auf das in § 24 Abs. 7 S. 2 JVollzDSG NRW formulierte Merkmal der „Unerlässlichkeit“ als Aspekt der Erforderlichkeit sind im Übrigen andere technische Lösungen wie Schwarzschtaltung oder Echtzeitverpixelung als mildere Mittel auch in dem neuen Design zu berücksichtigen. Das gilt in gesteigertem Maße für Aufnahmen im Sanitärbereich. An solchen Ausführungen und Alternativ-Erwägungen fehlt es in § 24 Abs. 7 S. 2 JVollzDSG NRW. Dieser bietet – auch in Verbindung mit § 69 f. StVollzG NRW – eine allenfalls nur instabile Ermächtigung für die geplanten Bildaufzeichnungen.

Rechtfertigungsbedarf löst auch Art. 8 Abs. 1 EMRK aus, der die Achtung der Privatsphäre durch den Staat normiert. Dessen Schutzbereich erstreckt sich insbesondere auf die Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten. Aufzeichnungen von Video- und Tonsequenzen der Inhaftierten stellen fraglos einen besonderen Eingriff dar, der gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur aufgrund einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage erfolgen darf. Alles steht und fällt zur Legitimation der neu entwickelten Präventionsinstrumente also mit deren Konkretheit. Unseres Erachtens haben Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Betroffenen hierbei eine besondere Bedeutung.

Dem zu kontrollierenden Häftling sollten zumindest die Besonderheiten des neuen Systems transparent gemacht und vorab erklärt werden. Dies würde ihn zum mündigen Beteiligten des Verfahrens aufwerten. In § 70 Abs. 4 Satz 1 StVollzG NRW ist derzeit verfahrensmäßig geregelt, dass dem Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden sollen. Dies kann nach Satz 2 bei Gefährdung der Sicherheit auch nachträglich erfolgen. Um den vorstehenden Anforderungen gerecht zu werden, sollte § 70 Abs. 4 StVollzG NRW künftig einen klar formulierten Informations- und Aufklärungsanspruch (als Ist-Vorschrift und nicht als bloße Soll-Vorschrift) enthalten. Auch sollte die Option der Nachträglichkeit überdacht werden.

Der ganzheitliche Ansatz

Nach allem spricht vieles für eine ganzheitliche Sicht auf die Suizidprävention im Justizvollzug. Es handelt sich um ein Querschnittsthema und damit nur um einen Baustein eines in vieler Hinsicht neuen Verständnisses im Umgang mit den Inhaftierten. Die konkreten Gründe und Aspekte, die es dabei unverzichtbar einzubinden gilt, sind allerdings noch gar nicht benannt worden.

Wir wollen insbesondere auf zwei Anknüpfungspunkte eingehen. Zum einen geht es um die Frage des Umgangs mit psychisch auffälligen Gefangenen, die wir als eine Art „Vorfeld- oder Parallelthema“ bezeichnen möchten. Und zweitens meinen wir das seit einiger Zeit immer intensiver diskutierte Anstaltsklima, das insgesamt für die Aufgeschlossenheit gegenüber Problemen von Inhaftierten auf Seiten der Bediensteten steht.

a) Der Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als notwendiger Kontext

Psychische Auffälligkeit ist seit etwa einem Jahrzehnt eines der „Großthemen“ des Justizvollzuges. Es führt aus vielen Gründen zur systemischen Verunsicherung – weil man schon

gar nicht genau weiß, wie man entsprechende Phänomene definieren und folglich dimensionieren kann. Und auch, weil man den genauen Blick in diese Abgründe scheut, denn eine Tiefenanalyse dürfte an den Grundfesten des Resozialisierungsvollzuges – seiner Unterbringungssituation, der Problembearbeitungskompetenzen seiner Bediensteten, etc. – rütteln.

Wir wissen bis heute nicht genau, ob es unmittelbare Verlaufslinien von der psychischen Auffälligkeit Inhaftierter zur Suizidalität gibt. Aber zweifelsohne gibt es Schnittmengen und Gleichzeitigkeiten von Problemlagen, sog. Korrelationen. Schauen wir beispielsweise auf die Unterbringung in Situationen akuter psychischer Auffälligkeit, die in denkbar ungünstigen besonders gesicherten Hafträumen oder ähnlichen Kontrollräumen (Schlichtzellen) „behandelt“ werden. Diese strahlen Gefahreineinhegung aus und die beschriebene Sicherheitsperspektive, bieten aber keinerlei Problemzugriff. Umgekehrt ist zu vermuten, dass Suizide nach vorheriger Unterbringung im „bgH“ zunehmen. Hinsichtlich solcher Problemverschränkungen besteht sicherlich Forschungsbedarf.

Suizidprävention ist vielleicht auch ein Stellvertreterthema für das schier unlösbar anmutende Problem der psychischen Auffälligkeit großer Anteile der Gefangenen. Ein geschärfter Blick auf das Thema der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug dürfte keineswegs schaden, um Problemzusammenhänge zu verfolgen und Grundlagenprävention zu betreiben. Aus dieser Sicht geht es nämlich nicht allein um die Identifizierung von Risikogruppen und die damit verbundene Verringerung von Risikofaktoren, sondern ebenso um eine Stärkung von Schutzfaktoren und Lebensbedingungen der Adressaten.

b) Die Bedeutung des Anstaltsklimas – Suizidprävention als Metapher für ein Umdenken in der Vollzugspraxis

Ein gut klimatisierter Justizvollzug ist von Hierarchieabbau – zwischen Bediensteten und Gefangenen, aber auch innerhalb der Bediensteten – und Transparenz seines Handelns geprägt, er zielt auf Behandlungsmotivation statt Behandlungsdisziplinierung ab und bereitet auf ein Leben in Freiheit vor, das Gestaltungsperspektive bietet und nicht Resignation fort-schreibt. Nur weil mancher Aspekt des Anstaltsklimas begrifflich und darstellerisch schwer greif- und beschreibbar ist, handelt es sich keineswegs um „Smalltalk“, den man schmunzelnd überhören kann. Denn wir alle merken schnell, wem man sich anvertrauen will und unter welchen Bedingungen man sich bei der Bewältigung von Problemen mitgenommen fühlt. Erste Ergebnisse hiesiger Eingabeanalysen zum Thema „Anstaltsklima aus der Sicht des Justizvollzugsbeauftragten“⁷ deuten darauf hin, dass die Inhaftierten sehr differenziert wahrnehmen, wer sie und ihre Anliegen ernst nimmt oder aber durch sie hindurchschaut respektive, wer ihnen zuhört oder aber stets weghört.

Es geht hier nicht um das neue Paradigma eines psychologischen Vollzuges, der nur noch Seelenpflege betreibt. Ebenso wenig geht es um Identitätsdiskurse, die heutzutage jedem seine subjektive Problemdefinition für allerlei vermeintliche Missstände ermöglichen. Vielmehr geht es darum, den eigentlichen Gehalt von Resozialisierung als Kommunikationsprozess erfahrbar zu machen. Kommunikation aber bedeutet, mitreden zu dürfen.

⁷ Dies wird näher in einem in Planung befindlichen Sammelband des Kriminologischen Dienstes NRW ausgeführt werden.



Isabel Henningsmeier

Rechtsreferendarin
Mitarbeiterin beim
Justizvollzugsbeauftragten
NRW



Prof. Dr. Michael Kubink

Justizvollzugsbeauftragter des
Landes Nordrhein-Westfalen
michael.kubink@
justizvollzugsbeauftragter.
nrw.de.

Diese Denkweise dürfte ein geeignetes Profil enthalten, um vehemente Selbstkritik, die bis hin zur Selbsterstörung reicht, Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Ein „klimagewandelter“ Justizvollzug hat einen Draht zu seinen Gefangenen, nicht um ihnen eine Wellnesszone zu eröffnen; aber weil er sie verstehen muss, will er seine Aufgaben erfüllen. Ein Vollzugssystem, das persönlichen Zugang zum Gefangenen und seinen Problemen bekommt, leistet die beste Suizidprävention – so oder ähnlich könnte Durkheims Formel angepasst lauten.

Systematisierungsbedarf

Um die geforderte Ordnung und Priorisierung in der Suizidprävention zu erreichen, müssen wir uns wieder an die Präventionstrias erinnern. Vorbildhaft sind dazu die Ausführungen von Fehrmann und Bulla für den speziellen Bereich des Jugendstrafvollzuges.⁸ Diese helfen uns, Probleme zu verstehen und zugleich Gestaltungsnotwendigkeiten zu erkennen.

Was passiert bereits (in NRW und bundesweit)

Seit 2006 besteht die Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“, deren Ziel insbesondere der Erfahrungsaustausch und die Weiterentwicklung von Prävention ist.

Im Jahr 2018 hat die Landesjustizverwaltung in Nordrhein-Westfalen im Erlasswege⁹ die Suizidprävention neu justiert und damit jenen Kanon verkündet, von dem eingangs die Rede war. Eine aus unserer Sicht besonders zu begrüßende Maßnahme ist die Einrichtung sog. Suizidpräventionsbeauftragter. Diese wurden mittlerweile in 12 der insgesamt 36 nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten etabliert. Sie sollen einen fachübergreifenden Diskurs ermöglichen. Diese Stellen sind mit justizvollzugserfahrenen Psychologen mit entsprechender Schulung besetzt. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung und Koordination von suizidpräventiven Maßnahmen und Arbeitsabläufen. Ihre Arbeitsaufträge beginnen bei der dringend erforderlichen Sensibilisierung des Personals, beinhalten die Leitung von regelmäßigen Schulungen und reichen bis hin zu der Aufarbeitung von vergangenen Suiziden. Eine Dokumentation erfolgt im Jahresturnus. Der Suizidpräventionsbeauftragte kann sicher auch Ansprech- und Kooperationspartner für eine ursachenorientierte Erforschung und problemorientierte Weiterentwicklung in diesem speziellen Bereich sein. Insgesamt handelt es sich um einen Ansatz, der zwischen den drei Präventionsebenen persönlich vermitteln und diese auch logistisch koordinieren will.

Daneben sind natürlich zahlreiche Grundbedingungen für einen systemischen Fortschritt zu erfüllen. Zur Suizidvermeidung sind intensivierete Aus- und Fortbildungsangebote unverzichtbar. Das Vollzugspersonal hat durch den täglichen Kontakt am ehesten die Möglichkeit, erste Anzeichen von Suizidalität zu erkennen. Suizidprävention ist also auch in der Personalentwicklung eine Daueraufgabe.

Auf der Ebene der präventiven Analytik und Diagnostik bezweckt das Erstscreening, mittels psychometrischer Testverfahren und im Rahmen von Aufnahmegesprächen Frühwarnzeichen und Risikofaktoren zu erkennen und diese in die Gefangenenpersonalakte aufzunehmen. Neuerdings werden in NRW Folgescreenings innerhalb des ersten Haftjahres im Abstand von drei Monaten oder anlassbezogen vorgenommen. Insbesondere mit Blick auf Langzeitgefangene, die in beiden Screenings keine Auffälligkeiten gezeigt haben, kann hier jedoch eine trügerische Sicherheit entstehen.¹⁰ Jedenfalls sollten durch das Modell des Folgescreenings anlassbezogene Überprüfungen nicht vernachlässigt werden.

Auch bauliche Maßnahmen spielen in der Suizidprävention eine Rolle. Schließlich stellen die Hafträume den zeitweiligen Lebensmittelpunkt der Inhaftierten dar. Wer in großen Szenarien denkt, muss sich die grundsätzliche Frage der Hafttraumgestaltung und -dimensionierung (Stichwort: Anstaltsklima) stellen. Im konkreten Umgang mit psychisch auffälligen und auch suizidgefährdeten Inhaftierten ist jedenfalls die Suche nach „etwas Besserem“ als bisher angezeigt. Entsprechende Ansätze gibt es bundesweit derzeit nur ganz einzeln. In der JVA Leipzig wurde im Jahr 2016 beispielsweise ein Suizidpräventionsraum geschaffen. Im Unterschied zum besonders gesicherten Haftraum soll dieser ein „einladendes“ Innendesign haben, das jedenfalls negative Gedanken nicht weiter verdunkelt. Beispielsweise sollten wesentliche Ausstattungsgegenstände (Waschbecken, Radio/Fernseher etc.) zur Sicherheit des Gefangenen und der Bediensteten verletzungs- und schädigungssicher verbaut bzw. angebracht werden.¹¹ Etwas befremdlich wirkt im Leipziger Modell freilich die große Glasscheibe, die ein wenig an ein Terrarium erinnert.

Verschiedene Konzepte der Sekundärprävention setzen heute bereits auf eine spezialisierte personale Hilfe und damit verbundene Kontrolle. In einigen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten existiert seit 2010 eine Telefonseelsorge für Inhaftierte. Diese bietet frisch Inhaftierten die Möglichkeit, in den ersten Nächten der Inhaftierung auf einen psychologisch geschulten Mitarbeiter des Vollzuges zurückzugreifen. Dieser Ansatz wird von der dargelegten Erkenntnis legitimiert, dass zahlreiche Selbsttötungen gerade in den ersten Tagen geschehen und die Betroffenen eben in dieser Phase der Unterbringung quälende Ängste entwickeln.

Durch das traditionelle Rollenbild im Justizvollzug stehen Inhaftierte und Vollzugspersonal häufig distanziert einander gegenüber. Dem trägt das Peer-group-Modell der sog. „Listeners“ Rechnung. Im deutschsprachigen Raum wurde dieses erstmals in den JVAen Innsbruck und München erprobt. Bereits Inhaftierte werden ausgewählt und im Wege einer „Grundausbildung“ vorbereitet, um dann neu Inhaftierten insbesondere in den ersten Nächten ihrer Haft in sogenannten „Listener-Räumen“ zur Seite zu stehen. Ein

⁸ Fehrmann/Bulla, ZJ 2017, S. 151 ff.

⁹ Erlass des JM vom 01.12.2018 (4518 – IV. 3).

¹⁰ Zu Kritiken im Einzelnen, Expertenkommission: Justizvollzug NRW, Brand-schutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen, Bericht Juni 2019, S. 77.

¹¹ Näher Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“, Suizidprävention – Empfehlung für den Justizvollzug, Heft II, Stand 02/2018, S. 52-54.

Gesprächspartner auf Augenhöhe soll den schwierigen Einstieg in den Vollzugsalltag erleichtern und so das Suizidrisiko senken. Da auch die „Listeners“ zur Selbstreflexion veranlasst werden, entsteht hier eine Win-win-Situation. Dies darf allerdings nicht zu einer Abgabe der Verantwortung an den „Listener“ führen. Sonst droht die Gefahr der Überforderung.

Was ist sinnvoll und notwendig?

Die Frage des Umgangs mit psychischen Großkrisen von Inhaftierten sollte in den Kontext der Neubetrachtung eines modernen Justizvollzuges gestellt werden. Folglich bedarf es zum einen eines Gesinnungswandels im Umgang mit grundlegenden persönlichen Problemen von Gefangenen. Zum anderen ist zweitens in vieler Hinsicht ein Strukturwandel erforderlich, man könnte auch von struktureller Verantwortung sprechen. Im Begriffsverständnis von Max Weber geht es um Verantwortungsübernahme durch problemorientierte Sachgestaltung, somit um Verantwortungsethik. Damit untrennbar verwoben sind neue Ideale und Vorstellungsbilder in der Aufgabenwahrnehmung seitens der Bediensteten und in ihrer Kommunikation mit den Gefangenen. Weber nennt dies Gesinnungsethik.

Eine ganzheitliche Betrachtung bedeutet auch, kontextbezogen und nicht zuständigkeitsbezogen an Probleme heranzugehen und mit ihnen umzugehen. Sie müssen folglich aus einer übergreifenden Teamsicht behandelt und im Zusammenhang mit Grundfragen bzw. Grundproblemen des Vollzugssystems analysiert werden.

Auf primärpräventiver Ebene heißt dies beispielsweise, in hinreichendem Umfang und über angemessen qualifiziertes Personal, allem voran über Ärzte, auch Fachärzte verfügen zu können. Es bedeutet zweifelsohne ebenso, in den Anstalten selbst Räumlichkeiten für Notsituationen bereit zu halten, die auch nur ansatzweise den Gedanken der Suizidprävention baulich abbilden. Ob die erwähnten Suizidpräventionsräume hier der Weisheit letzter Schluss sind, mag an dieser Stelle einmal dahinstehen. Jedenfalls zeigen sie uns, dass es auch anders geht. Neben diesem vollzuglichen „Terraforming“ steht die konzeptionelle Fortbildung – gemeint im weitesten Sinne. Sie betrifft Problemvorstellungen in den Aufsichtsbehörden, die Anstaltsleitungen, aber letztlich auch die Reflexion jedes Bediensteten. Und wenn man die dargestellte Logik ernst nimmt, betrifft sie auch jeden Inhaftierten. Denn im Kontext der Klimaverbesserungen soll kein paternalistisches Betreuungsprogramm abgespult werden, sondern sozusagen ein Kommunikationsprogramm in den Resozialisierungsvollzug aufgespielt werden, das die Inhaftierten aktiv in Problemlösungsprozesse einbindet. Das meint keine surreale Basisdemokratie im Vollzug, aber es bedeutet, Probleme in ihrer Entstehung zu erkennen und aus persönlicher Nähe heraus lösbar zu machen. So besehen folgt die Zusammenarbeit von Bediensteten und Gefangenen einem gemeinsamen Interesse.

Auf der sekundären Ebene muss sicherlich nicht auf Technik verzichtet werden, aber diese darf keinen dominanten Charakter erhalten und sie darf persönliche Zuwendung nicht hintanstellen, sondern diese ergänzen, bestenfalls erleichtern. Technik ersetzt keine persönliche Sorge. Unverzichtbar ist ein reibungsloser logistischer Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Diensten des Justizvollzuges. Dazu gehören auch kommunikative Datenbanken, wie sie mit Basis-Web bereits vorhanden sind. Die sehr unterschiedlich interpretierbaren Ansätze künstlich intelligenter

Präventionsarbeit können selbst aus der Sicht des Kritikers ein Gewinn sein, wenn man ihre Intelligenz dort einsetzt, wo sie hingehört. Das können beispielsweise Nachteinsätze sein, die hochgradig belastende Sichtkontrollen alternieren soweit man den Inhaftierten über diese Vorgehensweise vorab informiert hat und die Intimsphäre hinreichend beachtet.

Ziel der tertiären Suizidprävention ist es vor allem, Inhaftierte, die es schon einmal versucht haben oder kurz davor stehen, von ihren Planungen abzubringen. Dies geschieht sicher besser durch intensive Betreuung und Behandlung als durch intensive Kontrolle, denn eine Gelegenheit findet der Entschlossene letztlich immer.

Ein kurzer Ausblick

Mit den vorstehenden Erwägungen haben wir versucht, das Profil einer modernen Suizidprävention anzulegen. Dies freilich weniger in konkret-operativer Ausgestaltung, welche der Praxis überlassen bleiben sollte. Unser Anliegen ist es vielmehr, den konzeptionellen Rahmen zu skizzieren, der um solche Maßnahmen und die dazugehörigen Debatten gezogen werden muss, will man das Problem in seiner Komplexität erfassen. Dieser Rahmen ist weit, lässt viel Spielraum für Kreativität und Innovation – es bleibt nur zu hoffen, dass diejenigen, die es angeht, künftig durch diesen schauen.

Literatur

- Bundesarbeitsgruppe, Suizidprävention im Justizvollzug** (2018). Umgang mit Suizidalität, In: Empfehlungen für den Justizvollzug, Heft 2. Durkheim, É. (1897). Der Selbstmord.
- Esser, R., Reißmann, L.** (2019). Einsatz künstlicher Intelligenz zur Suizidprävention im Justizvollzug, In: Juristen Zeitung, 74. Jg., Heft 20, S. 975-982.
- Expertenkommission, Justizvollzug Nordrhein-Westfalen** (2019). Bericht zu den Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen, Endfassung Juni 2019.
- Fehrmann, S., Bulla, S.** (2017). Suizidprävention im Jugendstrafvollzug, In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28. Jg., Heft 2, S. 151-158.
- Neubacher, F.** (2015). In: Laubenthal, K./Nestler, N./Neubacher, F./Verrel, T., Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage.
- Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen** (2016). Empfehlungen zur Suizidprävention, S. 152-164.

Johann Endres, Johannes Wittmann

Psychische Störungen bei inhaftierten Frauen

Allgemeiner Forschungsstand und spezielle Befunde in einer bayerischen Haftanstalt

Was auch immer die sozialen, psychologischen oder biologischen Ursachen für die geringere Kriminalitätsbelastung von Frauen sein mögen – die Frage ist noch immer unbeantwortet –, Frauen stellen im Strafvollzug nach wie vor eine recht kleine Minderheit dar. In Deutschland waren im Jahr 2017 zwar 24,4% aller Tatverdächtigen weiblich¹ und 21,9% aller Verurteilten, aber nur 12,9% der mit Freiheitsstrafe Sanktionierten und 6,1% der Strafgefangenen.² Dieser geringe Anteil wird mit der geringeren Tatschwere der von Frauen begangenen Delikte erklärt.

Der Status der Frauen als kleine Minderheit im Strafvollzug führt dazu, dass dieser sich vor allem an Männern orientiert. Dabei drohen die besonderen Problemlagen und Bedürfnisse von Frauen aus dem Blick zu geraten.³

Unter psychischen Störungen (der Begriff „Krankheit“ wird seit einigen Jahrzehnten in der Psychiatrie und der Klinischen Psychologie weitestgehend vermieden) kann man die Gesamtheit der in den maßgeblichen Diagnosemanualen ICD-10 Kapitel F und DSM-5 aufgeführten Diagnoseeinheiten verstehen. Eine allgemeine Definition, die über die einzelnen Störungsbilder bzw. Diagnosen hinweg Gültigkeit besitzt, ist schwer zu geben. Grundsätzlich erscheinen folgende Gesichtspunkte relevant:⁴ Es liegt eine Dysfunktion in den Bereichen Kognition (Denken, Gedächtnis, Bewusstsein usw.), Emotion oder Verhalten vor; diese Dysfunktion führt zu Beeinträchtigung in wichtigen sozialen Bereichen (z.B. Arbeit, Beziehungen); sie geht einher mit subjektivem Leiden oder führt zu Beeinträchtigungen in wichtigen sozialen Bereichen (z.B. Arbeit, Beziehungen). Psychische Störung ist nicht gleichbedeutend mit einer Abweichung vom (statistisch oder kulturell definierten) Normalen, sie führt strafrechtlich nicht automatisch zu verminderter Schuldfähigkeit und ist auch nicht gleichzusetzen mit Behandlungsbedarf.

Die wichtigsten Untergruppen psychischer Störungen sind die Psychosen (Schizophrenien sowie Wahnstörungen), die affektiven Störungen (Depression, Manie und bipolare Verläufe), die substanzbezogenen Störungen („Süchte“ bzw. Abhängigkeiten sowie Missbrauch), die früher so genannten neurotischen Störungen (Angststörungen, Zwänge), die paraphilen Störungen (sexuelle Deviationen), Verhaltensstörungen (z.B. Essstörungen) sowie trauma- und befindlichkeitsbezogene Störungen. Diese werden in einer (im DSM-5 nicht mehr fortgesetzten Nomenklatur) auch als „Achse-I-Störungen“ zusammengefasst, im Kontrast zu den Persönlichkeitsstörungen, die der „Achse II“ zugeordnet sind. Die Ursachen der meisten psychischen Störungen sind unklar. In einigen Fällen lassen sich biologische (organische oder genetische) Faktoren ausmachen; meist geht man von einer multifaktoriellen Entstehung aus („biopsychosoziales Modell“), für die

auch schädigenden Erlebnisse in der Kindheit (Erfahrungen von körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung) eine nicht unwesentliche Bedeutung zugeschrieben wird.

Häufigkeit psychischer Störungen in der Allgemeinbevölkerung

Psychische Störungen sind in der deutschen Bevölkerung weit verbreitet. Eine repräsentative Erhebung⁵ stellte fest, dass 27,8% der Erwachsenen in Deutschland innerhalb der letzten 12 Monate an einer psychischen Störung litten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hier die Nikotinabhängigkeit nicht berücksichtigt wurde und dass Abhängigkeiten von illegalen Substanzen ebenso wie Persönlichkeitsstörungen und sexualbezogene Störungen offenbar gar nicht erfasst wurden. Am häufigsten waren Angststörungen, an denen insgesamt 15,3% der Untersuchten litten, affektive Störungen (9,3%; davon entfiel mit 7,7% der größte Teil auf die unipolare Depression) und Störungen durch Substanzkonsum (5,7%; davon entfiel der größte Teil auf die Alkoholabhängigkeit und den Alkoholmissbrauch). Bei vielen der Betroffenen lagen nicht nur eine, sondern zwei oder mehr unterschiedliche Diagnosen vor. Nur eine Minderheit der befragten Personen gab an, dass sie sich wegen dieser Störungen in professionelle Behandlung begeben hatten.

Die Prävalenz psychischer Störungen hängt ab vom Lebensalter (Jüngere sind fast doppelt so häufig betroffen wie Ältere), der sozialen Schicht (mehr Störungen bei niedrigem sozioökonomischem Status) und dem Wohnort (mehr Betroffene in großen Städten). Insbesondere aber zeigen sich starke Unterschiede in Abhängigkeit vom Geschlecht.⁶

- An psychischen Störungen leiden insgesamt deutlich mehr Frauen als Männer (33,5% gegenüber 22,1%).
- Das gilt insbesondere für die Angststörungen (21,4% gegenüber 9,3%) und die affektiven Störungen (13,1% gegenüber 6,4%). Bei Letzteren ist der Unterschied am stärksten ausgeprägt bei der „Major-Depression“ (depressive Episoden mit typischer Symptomatik; 9,5% gegenüber 4,0%).
- Hinsichtlich psychotischer Störungen (also Schizophrenien und anderen Psychosen) wurde lediglich ein Screening durchgeführt, ohne intensive Abklärung und ohne weitergehende Differenzialdiagnose. Hier wurde eine Prävalenzrate von 3,1% bei Frauen und 2,1% bei Männern festgestellt (insgesamt 2,6%).
- Ein starkes Überwiegen der Frauen zeigt sich auch bei der Posttraumatischen Belastungsstörung (3,6% gegenüber 0,9%), den somatoformen Störungen (darunter insbesondere die Schmerzstörung; 5,3% gegenüber 1,7%) und den Essstörungen (1,4% gegenüber 0,5%).
- Umgekehrt verhält es sich bei den Störungen durch Substanzgebrauch: Hier sind Männer (8,0%) deutlich stärker

1 Bundeskriminalamt 2018, S. 27.

2 Laubenthal 2019, S. 579.

3 Dem wirkt auch nicht der Trend zu sogenannten gendersensiblen Schreibweisen entgegen, der eher dazu führt, dass die Verwenderinnen und Verwender von Gendersternchen, gender gaps, Binnenmajuskeln usw. denken, damit der Berücksichtigung aller denkbaren Geschlechter bereits Genüge getan zu haben.

4 vgl. Falkai & Wittchen 2015, S. 27.

5 Jacobi et al. 2014 und 2016

6 Jacobi et al. 2016, S. 89.

belastet als Frauen (3,5%). Besonders groß ist dieser Unterschied beim Alkoholmissbrauch (3,1% gegenüber 0,4%) und der Alkoholabhängigkeit (4,4% gegenüber 1,6%). Beim Medikamentenmissbrauch (1,7% gegenüber 1,5%) und der Medikamentenabhängigkeit (0,7% gegenüber 0,3%) sind Frauen tendenziell stärker belastet.

Hinsichtlich der Verbreitung von Substanzkonsumstörungen in der Allgemeinbevölkerung liegen Erkenntnisse aus dem Epidemiologischen Sucht-Survey⁷ vor, einer repräsentativen Befragung. Demnach betreiben von den Frauen 21,6% einen „klinisch relevanten Konsum“ von Alkohol (bei den Männern 46,5%). Die 12-Monatsprävalenz für illegale Drogen insgesamt beträgt bei den Frauen 5,8% (bei den Männern sind es 8,4%). Davon entfällt der größte Teil auf Cannabis (4,9%), gefolgt von neuen psychoaktiven Substanzen (0,9%), Amphetaminen und Methamphetaminen (0,8%), Ecstasy (0,6%), Kokain (0,5%) sowie Heroin und anderen Opiaten (0,3%).

Die internationale Forschungslage zeigt darüber hinaus, dass es auch bei den in der deutschen repräsentativen Erhebung nicht erfassten Störungen zum Teil deutliche Geschlechterunterschiede in der Prävalenz gibt:⁸ Bei Männern werden häufiger Substanzkonsumstörungen im Zusammenhang mit Alkohol, Opiaten und Cannabis sowie antisoziale Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert, bei Frauen häufiger Borderline-Persönlichkeitsstörungen. Störungen der Sexualpräferenz kommen bei Frauen weitaus seltener vor als bei Männern.

Häufigkeit psychischer Störungen bei Inhaftierten

Man könnte vermuten, dass im Strafvollzug Personen mit psychischen Störungen eher seltener zu finden sind als in der Allgemeinbevölkerung, da ja Menschen, die eine Straftat bei krankheitsbedingt verminderter oder fehlender Steuerungsfähigkeit begehen, wegen Schuldunfähigkeit nicht oder wegen verminderter Schuldfähigkeit milder bestraft werden, mit der Folge, dass die kranken Straftäter sich im psychiatrischen Maßregelvollzug finden lassen und nur die Gesunden dem Strafvollzug verbleiben. Das trifft jedoch, wie die nachfolgend berichteten Studien durchgängig zeigen, eindeutig nicht zu: Inhaftierte im Strafvollzug leiden häufiger an psychischen Störungen als Nichtinhaftierte. Im Übrigen leiden sie auch häufiger an vielen körperlichen Erkrankungen; das gilt auch dann, wenn man demografische und sozialstrukturelle Merkmale berücksichtigt.⁹

Eine internationale Übersichtsarbeit¹⁰ fasste 109 Einzelstudien aus dem Zeitraum von 1966 bis 2010 zusammen. Sie fand für psychotische Störungen (Schizophrenien und andere Psychosen sowie Manien) Prävalenzraten von 3,6% bei männlichen und 3,9% bei weiblichen Inhaftierten sowie für die „Major Depression“ von 10,2% bei den männlichen und 14,1% bei den weiblichen Gefangenen. Diese Prävalenzraten waren im Zeitverlauf relativ konstant und unterschieden sich auch nicht bei Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen. Jedoch war die Prävalenz in wohlhabenden Staaten im Mittel deutlich niedriger als in ärmeren Ländern. In der Vorgänger-Arbeit¹¹ wurden auch Prävalenzraten für die antisoziale Persönlich-

keitsstörung (22% bei Frauen und 47% bei Männern in Haft) sowie für jegliche Diagnosen einer Persönlichkeitsstörung (42% bzw. 65%) berichtet.

In einzelnen Studien wurde auch die Prävalenz weiterer psychischer Störungen nach Geschlechtern differenziert erhoben. In einer repräsentativen Erhebung in England¹² fand sich kürzlich, dass bei 42,4% der Inhaftierten schon früher (entweder in Freiheit oder in Haft) eine psychische Störung diagnostiziert worden war; der Anteil war höher bei den Frauen (62,6%). Affektive Störungen waren bei 45,8% der Frauen schon diagnostiziert worden, Persönlichkeitsstörungen bei 22,1%, Angststörungen bei 17,6%, Posttraumatische Belastungsstörungen bei 11,5% und Psychosen bei 3,1%. In einer weiteren englischen Untersuchung¹³ fanden sich bei inhaftierten Frauen (sowohl Strafhaft als auch U-Haft) sehr hohe Prävalenzraten für depressive Zustände (58,0%), depressive Episoden (24,6%), Angstzustände (24,3%), Phobien (16,0%) und Posttraumatische Belastungsstörungen (12,0%); diese Zahlen waren jeweils höher

als bei den männlichen Inhaftierten. Die Prävalenz von Psychosen war bei den Frauen ebenfalls relativ hoch (9,9%), aber niedriger als bei den Männern (14,2%). Bei beiden Geschlechtern gab es etwa gleich hohe Prävalenzen von Drogenabhängigkeit (insgesamt 57,1%), Alkoholabhängigkeit (33,1%) und Persönlichkeitsstörungen (34,2%).

In Deutschland gibt es nur wenige Studien, die sich mit der Prävalenz psychischer Störungen in Haft befassten.¹⁴ Häufig zitiert wird eine Studie aus der JVA Bielefeld-Brackwede I, in der 63 der 105 der am Stichtag (1.5.2002) dort inhaftierten Frauen untersucht und mit einer parallelisierten Gruppe männlicher Gefangener verglichen wurden.¹⁵ Die Untersuchung erfolgte mittels standardisierter klinischer Interviews unter Einbeziehung von Informationen aus der Gesundheitsakte. Etwa ein Drittel der Frauen verweigerte die Teilnahme oder konnte aus organisatorischen Gründen nicht untersucht werden. Irgendeine aktuelle psychische Störung wurde sehr häufig sowohl bei den Frauen (85,7%) als auch bei den Männern (81,6%) diagnostiziert (nur „Achse I“, d.h. ohne Persönlichkeitsstörungen), wobei im Mittel auf jede Person 3,5 unterschiedliche Diagnosen entfielen. Bei den Frauen fanden sich sehr hohe Prävalenzraten für substanzbezogene Störungen (Abhängigkeit: 69,8%; davon entfielen 60,3% auf eine Abhän-



Johann Endres

Kriminologischer Dienst des
Bayerischen Justizvollzugs
johann.endres@jva-er.bayern.de



Dr. Johannes Wittmann

Facharzt für Psychiatrie und
Psychotherapie
JVA Aichach
johannes.wittmann
@jva-aic.bayern.de

7 Gomes de Matos et al. 2016

8 vgl. Falkai & Wittchen 2015.

9 Binswanger et al. 2009.

10 Fazel und Seewald 2012.

11 Fazel & Danesh 2002.

12 Tyler et al. 2019.

13 Bebbington et al. 2017.

14 Vgl. Francke 2018.

15 Schönfeld et al. 2006; dieselbe Studie wird ausführlicher berichtet von Widmann 2006. Die hier im Text berichteten Zahlen betreffen aktuell vorliegende psychische Störungen; in Tabelle 1 hingegen werden aus derselben Studie die Daten zur Lebenszeitprävalenzen dargestellt.

gigkeit von Opiaten), für Angststörungen (39,7%), affektive Störungen (23,8%) und psychotische Störungen (12,7%). Bemerkenswert erscheint, dass von den substanzbezogenen Störungen bei den Frauen über die Hälfte (60,3%) auf eine Abhängigkeit von Opiaten entfiel. Unter den Angststörungen machte die Posttraumatische Belastungsstörung mehr als drei Viertel aus. Des Weiteren wurde bei zwei Dritteln (65,1%) der untersuchten Frauen auch mindestens eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert; im Mittel waren es bei jeder Frau 3,1 verschiedene Persönlichkeitsstörungen. Am häufigsten waren die Borderline-Persönlichkeitsstörung, die paranoide Persönlichkeitsstörung¹⁶ und die antisoziale Persönlichkeitsstörung. Im Vergleich zu den Männern wiesen die Frauen bei den meisten Störungen höhere Prävalenzen auf, insbesondere bei den Angststörungen (einschließlich der PTBS) und den affektiven Störungen. Substanzbezogene Störungen waren bei beiden Geschlechtern etwa gleich häufig; jedoch waren die Frauen häufiger von Opiaten, Sedativa oder multiplen Substanzen abhängig, die Männer hingegen deutlich häufiger von Alkohol.

In einer Studie über sechs Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt¹⁷ wurden die Prävalenzen psychischer Störungen bei 49 Frauen und 366 Männern verglichen, ebenfalls auf der Basis von standardisierten klinischen Interviews. Hier fanden sich im Vergleich zu der Bielefelder Studie durchgängig niedrigere Prävalenzraten. Hier wurden nur für 59,2% der Frauen eine Achse-I-Störung und für 12,2% eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert; insgesamt wiesen 63,3% der Frauen irgendeine aktuelle psychische Störung auf. Im Vordergrund standen hier erneut die substanzbezogenen Störungen (38,8%), die Angststörungen (24,5%) die affektiven Störungen (12,2%) und die Anpassungs- und Belastungsstörungen (8,2%). Psychotische Störungen wurden nur bei einem Mann und bei keiner Frau diagnostiziert. Wieder waren die Männer häufiger von den substanzbezogenen Störungen betroffen, jedoch auch von den Persönlichkeitsstörungen, die Frauen hingegen häufiger von den affektiven und den Angststörungen.

In einer weiteren Untersuchung¹⁸ wurden psychische Belastungen und Störungssymptome durch standardisierte Fragebögen erhoben. Hier fanden sich bei 49 Frauen einer norddeutschen JVA hohe Werte für psychische Belastungen, Suchtverhalten, Persönlichkeitsakzentuierungen und für die Symptomatik einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung.

Noch zu erwähnen ist eine Studie aus Mecklenburg-Vorpommern¹⁹, die jedoch nur männliche Insassen einer einzigen JVA erfasste. Von den 102 Gefangenen hatten 52,0% eine aktuelle Achse-I-Störung und 79,8% eine Persönlichkeitsstörung (im Mittel 1,8 Diagnosen). Im Vordergrund standen auch hier die substanzbezogenen Störungen (34,4%), Angststörungen (16,7%) und affektive Störungen (6,9%). Es gab keinen einzigen Fall einer psychotischen Störung. Eine antisoziale Persönlichkeitsstörung wurde bei fast drei Viertel der Untersuchten (72,9%) festgestellt.

Speziell zur Prävalenz von Substanzkonsumstörungen wird seit 2016 im deutschen Justizvollzug eine bundeseinheitliche Totalerhebung durchgeführt. Nach den aktuellsten vorliegenden Zahlen²⁰ lag am Stichtag 31. März 2018 bei 28% der weiblichen Inhaftierten eine Substanzabhängigkeit vor und bei weiteren 11% ein Substanzmissbrauch. Bei den weiblichen Substanzabhängigen waren 34% von Opioiden und weitere 44% von multiplen Substanzen abhängig, 11% vom Alkohol, 6% von Kokain oder anderen Stimulanzien und 5% von Cannabinoiden. Beim Substanzmissbrauch standen Cannabinoide (23%) und Alkohol (20%) im Vordergrund. Bei den inhaftierten Männern waren im Vergleich dazu zwar nicht die Suchtmittelabhängigkeit (27%), jedoch der Suchtmittelmissbrauch (17%) weiter verbreitet und es entfielen geringere Anteile auf Opiate und höhere auf Alkohol und Cannabinoide.

Insgesamt zeigt sich also nicht nur international, sondern auch innerhalb Deutschlands eine sehr hohe Variabilität der Prävalenzzahlen. Das gilt insbesondere bei den Persönlichkeitsstörungen, wo die berichteten Anteile von etwa 12% bis über 80% streuen. In der Allgemeinbevölkerung geht man von einer Prävalenz von etwa 10% aus.²¹

Frauen in Haft leiden nicht nur häufig an psychischen Störungen; auch andere psychosoziale Belastungsfaktoren sind bei ihnen deutlich stärker ausgeprägt als in der Normalbevölkerung.²² Viele haben keinen Schulabschluss und keine Berufsausbildung und waren vor der Inhaftierung erwerbslos. Nicht selten ist auch eine Herkunft aus problematischen Familien und Milieus mit entsprechenden biografischen Belastungen. Die meisten weiblichen Inhaftierten wurden als Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt.²³ Auch diese Viktimisierungserfahrungen sind in der weiblichen Allgemeinbevölkerung deutlich seltener.²⁴ So wird für sexuellen Missbrauch in der Kindheit eine Prävalenz von etwa 10% bei Frauen in der Allgemeinbevölkerung angenommen, bei inhaftierten Frauen liegt sie meist deutlich über 50%.²⁵ In der Forschung gibt es deutliche Belege dafür, dass kindliche Viktimisierungserfahrungen ein deutlich erhöhtes Risiko für spätere psychische Störungen, insbesondere Angststörungen und Depressionen, zur Folge haben.²⁶

Untersuchung zu psychischen Störungen bei inhaftierten Frauen in der JVA Aichach: Fragestellung und Methodik

Im Zeitraum August 2010 bis September 2015 wurden in der JVA Aichach, nach Zufallsprinzip ausgewählt, 47 inhaftierte Frauen psychiatrisch und psychologisch untersucht. Unter anderem wurde das Standardisierte Klinische Interview für DSM-IV Achse I und II²⁷, ein Intelligenztest (CFT-20-R) und ein klinischer Persönlichkeitstest (MMPI) durchgeführt. In einem soziodemografischen Fragebogen wurden auch frühere Gewalterfahrungen differenziert erfasst.

Die Teilnahme war freiwillig, den Frauen wurde Anonymität zugesichert. Wegen der Möglichkeit der Verweige-

16 Hinsichtlich der paranoiden Persönlichkeitsstörung merken die Autoren an (Schönfeld et al. 2006, S. 838), diese sei „möglicherweise falsch zu häufig“ diagnostiziert worden, da die Zustimmung zu Aussagen dahingehend, man fühle sich dauernd beobachtet oder man habe das Gefühl, man müsse ständig auf der Hut sein, damit man nicht ausgenutzt oder verletzt wird, im Kontext des Strafvollzugs wohl nicht als pathologisch angesehen werden kann.

17 Watzke et al. 2006.

18 Köhler et al. 2014.

19 Dudeck et al. 2009.

20 Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Stoffgebundene Suchtproblematik“ 2019, S. 29 f.

21 Vgl. Frädrich & Pfäfflin 2000.

22 Vgl. Haverkamp 2011.

23 Vgl. Köhler et al. 2014.

24 Vgl. Hellmann 2014.

25 Schröttle & Müller 2004.

26 Li et al. 2016; Karatzias et al. 2018.

27 Wittchen et al. 1997.

rung und da Gefangene mit schlechten Deutschkenntnissen nicht teilnehmen konnten, ist die Stichprobe trotz der randomisierten Auswahl nicht repräsentativ für die weibliche Gefangenengeneration der JVA Aichach. Diese ist gemäß dem bayerischen Vollstreckungsplan zuständig für den Vollzug von Jugendstrafen und von Freiheitsstrafen über 2 Jahren, je nach Landgerichtsbezirk aber auch für Strafen von über 3 Monaten.

Die 47 Frauen in der untersuchten Stichprobe waren zwischen 18 und 70 Jahren alt. Die meisten waren unverheiratet; mehr als zwei Drittel hatten Kinder. Mehr als die Hälfte war wegen Betrugs- oder Eigentumsdelikten verurteilt. Nur eine Minderheit (19%) hatte keine Vorstrafen.

Die nachfolgend berichteten statistischen Auswertungen wurden im Rahmen einer von den Autoren betreuten psychologischen Bachelorarbeit durchgeführt.²⁸

Ergebnisse

In Tabelle 1 (Spalte „JVA Aichach“) sind die erhobenen Prävalenzraten für die wichtigsten psychischen Störungen, die bei den untersuchten Frauen in der JVA Aichach diagnostiziert wurden, im Vergleich zu einigen früheren Studien aufgelistet. Bei vier Fünftel (80,9%) der Frauen waren aktuell oder in der Vergangenheit die diagnostischen Kriterien mindestens einer Achse-I-Störung erfüllt; in vielen Fällen bestanden auch mehrere Diagnosen nebeneinander (Komorbidität). Auch hatte fast die Hälfte noch zusätzlich eine Persönlichkeitsstörung. Am häufigsten (48,9%) waren die Substanzkonsumstörungen, wobei hier die größten Anteile auf die Abhängigkeit von Opiaten sowie von mehreren Substanzen entfielen; es ist

Tabelle 1: Prävalenzraten (%) von psychischen Störungen bei Frauen in Haft und in der weiblichen Allgemeinbevölkerung

	JVA Aichach	Schönfeld et al. (2006)	Watzke et al. (2006)	International: Fazel & Seewald (2012)	Allg. Bevölkerung: Jacobi et al. (2016)
Affektive Störungen	42,6	55,6	12,2	*	13,1
- Major Depression	38,3	27,0	12,2	14,1	9,5
Psychotische Störungen	4,3	17,5	0	3,9	3,1
Angststörungen	17,0	54,0	24,5	*	21,4
- Panikstörung	10,6	0	*		2,8
- soziale Phobien	2,1	4,8	*		3,6
- spezifische Phobien	4,3	6,3	*		15,5
Essstörungen	14,9	14,3 + 9,5	2,0	*	1,4
Posttraumatische Belastungsstörung	0	46,0	8,2	*	3,6
Substanzkonsumstörungen	48,9	71,4	38,8	*	3,5
- Alkoholabhängigkeit	6,4	39,7	26,5		1,6
- Alkoholmissbrauch	2,1	*			0,4
- Opiatabhängigkeit	17,0	61,9			*
- Polytoxikomanie	29,8	39,7			*
Irgendeine Achse-I-Störung	80,9	92,1	59,2	*	33,5
Persönlichkeitsstörungen	42,6	65,1	12,2	41,5**	*
- antisoziale PS	12,8	30,2	8,2	*	*
- Borderline-PS	12,8	42,9	6,1	25,4**	*
- vermeidend-selbstunsichere PS	10,6	17,5	0	*	
Irgendeine psych. Störung	85,1	*	63,3	*	*

* nicht erhoben bzw. nicht berichtet. ** Daten aus Fazel & Danesh (2002)

Anm.: Bei Jacobi et al. (2016) handelt es sich um 12-Monats-Prävalenzen, bei Watzke et al. (2006) um aktuell bestehende Störungen nach ICD-9.

In den anderen Studien wurden Lebenszeitprävalenzen erhoben. Bei Watzke et al. (2006) wurde ICD-9, in den anderen Fällen DSM-IV als Diagnosesystem verwendet.

²⁸ Die Arbeit von Nicolai Červený (2017) enthält viele weiterführende Analysen, unter anderem auch zu den mit dem MMPI erhobenen psychometrischen Daten, die aus Platzgründen hier nicht wiedergegeben werden können.

Tabelle 2: Prävalenz körperlicher und sexueller Gewalterfahrung in verschiedenen Lebensaltern: Anzahl und Prozentanteile (N = 47)

	Nur körperliche Gewalt		Nur sexuelle Gewalt		Körperliche und sexuelle Gewalt		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Kindheit (bis 12. Lebensjahr)	8	17,0	4	8,5	6	12,8	18	38,3
Jugend (13. bis 18. Lebensjahr)	6	12,8	5	10,6	7	14,9	18	38,3
Erwachsenenalter (ab 19. Lebensjahr)	13	27,7	0	0	5	10,6	18	38,3
über alle Lebensalter	9	19,1	1	2,1	20	42,6	30	63,8

Tabelle 3: Prävalenz von psychischen Störungen (in %) in Abhängigkeit von der Gewalterfahrung

	keine Gewalterfahrung (n = 17)	Erfahrung körperlicher oder sexueller Gewalt (n = 30)
Irgendeine Diagnose	70,6	93,3
Mindestens eine Achse-I-Diagnose	70,1	86,7
Depression	17,6	50,0
Angststörung	17,6	13,3
Essstörung	17,6	13,3
Substanzbezogene Störung	35,3	56,7
Polytoxikomanie	17,6	36,7
Mindestens eine Persönlichkeitsstörung	29,4	30,0

anzunehmen, dass von den als „polytoxikoman“ Eingestuften ein nicht geringer Anteil von Heroin und anderen Opioiden abhängig war.

Sehr häufig waren auch die affektiven Störungen, unter denen wiederum die „Major Depression“ den überwiegenden Anteil stellte; mehr als ein Drittel der untersuchten Frauen hatte also bereits mindestens eine depressive Episode erlebt. Das sind deutlich mehr als in der Allgemeinbevölkerung.

Psychotische Störungen waren in der untersuchten Stichprobe eher selten; es handelte sich bei den beiden Fällen nicht um Schizophrenien, sondern einmal um eine wahnhaft-störung und einmal um eine schizoaffektive Störung.

Die Kriterien für eine Persönlichkeitsstörung waren bei fast der Hälfte der untersuchten Frauen erfüllt. Die Diagnosen betrafen am häufigsten die antisoziale, die Borderline- und die vermeidend-selbstunsichere Persönlichkeitsstörung. Während für die beiden erstgenannten der Bezug zur Straffälligkeit naheliegt (Aggressivität und Impulsivität gehören zu den Merkmalen), spricht die Häufigkeit letzterer eher für ausgeprägte soziale Defizite als Mitursache der kriminellen Entwicklung.

Schließlich waren Angststörungen und Essstörungen bei jeweils etwa jeder sechsten der inhaftierten Frauen zu diagnostizieren. Die Prävalenz war etwa zehnmal höher als in der Allgemeinbevölkerung.

Das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), die in der Bielefelder Studie bei fast der Hälfte aller weiblichen Inhaftierten zu diagnostizieren war, wurde in der vorliegenden Stichprobe kein einziges Mal festgestellt. Zwar hatten fast alle der untersuchten Frauen psychische

Belastungen und die meisten hatten potentiell traumatisierende Vorfälle erlebt (s. u.); dies reicht aber für eine Diagnostikstellung nach DSM-IV nicht aus. Die kennzeichnende Symptomatik der PTBS (z.B. wiederkehrende sich aufdrängende Erinnerungen, Träume oder sogenannte „Flashbacks“) wurden aber nicht berichtet.

Ein zweites Forschungsinteresse betraf den Umfang der Viktimisierungserfahrungen bei den inhaftierten Frauen und deren Zusammenhang mit psychischen Störungen. Gefragt wurde nur nach körperlicher und sexueller Gewalt, nicht jedoch nach emotionalem Missbrauch und Vernachlässigung. Die Frage wurde von 30 der 47 Frauen bejaht (63,8%). 20 Frauen (42,6%) hatten sexuelle und 29 (61,7%) hatten körperliche Gewalt erlebt. Es gab eine große Überschneidung: Von den 20 sexuell missbrauchten Frauen waren 19 auch Opfer körperlicher Gewalt geworden. Als Täter wurden bei beiden Arten der Gewalt weit überwiegend Personen aus der eigenen Familie oder aus dem sozialen Nahraum benannt (vgl. Tabelle 2).

Erfragt wurde auch der Zeitraum, in dem die Frau Gewalt erlebt hatte. Jeweils 18 hatten Gewalt als Kinder, als Jugendliche und als Erwachsene erlebt. Die Hypothese eines Zusammenhangs (dass also Frauen, die bereits in der Kindheit Gewalt erlebt hatten, mit größerer Wahrscheinlichkeit auch später Opfer von Gewalt wurden) konnte nicht bestätigt werden (vgl. Tabelle 3).

Es gab allerdings deutliche und auch statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen Gewalterfahrungen und psychischen Störungen (s. Tabelle 3). Frauen die als Kinder oder später Gewalt erfahren hatten, wiesen fast alle (28 von 30) irgendeine psychische Störung auf; diejenigen ohne Ge-

walterfahrungen nur zu etwa einem Drittel. Insbesondere traten Depressionen und substanzbezogene Störungen häufiger auf. Weiterführende Analysen zeigen, dass psychische Störungen insbesondere dann äußerst häufig auftraten, wenn die Frau nicht nur in einer Lebensphase, sondern in mehreren Lebensphasen körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt hatte. Diese wiederholten bzw. kumulativen Gewalterfahrungen gingen auch sehr häufig mit fehlenden schulischen und beruflichen Qualifikationen einher.

Diskussion und Schlussfolgerungen

Vorweg muss auf einige Einschränkungen der Aussagekraft der vorliegend berichteten, wie auch der anderen zitierten Studien hingewiesen werden: Es handelt sich jeweils um kleine Stichproben, die nicht ganz repräsentativ für die Gesamtpopulation der weiblichen Gefängnisinsassen in Deutschland sind. Möglicherweise machen bei Erhebungen auf freiwilliger Basis eher Personen mit, die sich eine Linderung ihrer psychischen Probleme erhoffen oder die bereits Erfahrungen mit psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung haben. Die Ergebnisse könnten auch durch regionale oder zeitliche Besonderheiten jeweils verzerrt sein. Die gestellten Diagnosen basieren letztlich auf Selbstauskünften der Befragten über ihre Lebensgeschichte und ihre psychischen Beschwerden; insbesondere letztere können nur schwer objektiviert werden. Diagnosen psychischer Störungen weisen eine keinesfalls perfekte Reliabilität (Genauigkeit) auf. Es wird vermutet, dass in wissenschaftlichen Studien die Prävalenzen für psychische Störungen generell etwas überschätzt werden.²⁹ Die einzelnen Studien sind nur bedingt vergleichbar wegen unterschiedlicher Erfassungsmethodiken, Diagnosesystemen und Zeithorizonten.

Die Erhebung in der JVA Aichach bestätigte frühere Befunde, dass inhaftierte Frauen eine hohe Prävalenz psychischer Störungen aufweisen. Fast alle (60 bis über 90%, je nach Studie) weiblichen Gefangenen litten im Verlauf ihres Lebens an mindestens einer psychischen Störung, wobei die Persönlichkeitsstörungen noch nicht einbezogen sind. In der Allgemeinbevölkerung trifft das nur auf ein Drittel zu. Affektive Störungen, darunter insbesondere die Major Depression als prägnante Form, sind deutlich häufiger als in der weiblichen Normalbevölkerung. Mindestens zehnmal so häufig wie in der Normalbevölkerung sind Substanzkonsumstörungen, wobei die Abhängigkeit von illegalen Substanzen im Vordergrund steht, die in der Allgemeinbevölkerung ziemlich selten ist. Da Erwerb und Besitz dieser Substanzen selbst schon Straftaten darstellen, ist dieser enge Zusammenhang natürlich nicht verwunderlich. Aber auch Angststörungen und Essstörungen, bei denen ein Bezug zur Kriminalität nicht ersichtlich ist, sind bei Frauen in Haft häufiger als draußen. Es wird jedoch auch deutlich, dass die häufig zitierten Daten aus der Erhebung in der JVA Bielefeld³⁰ wohl etwas überhöht sind. Das betrifft insbesondere die schweren psychischen Erkrankungen: An einer Psychose litt in unserer Stichprobe wie auch in den anderen betrachteten Studien keinesfalls jede sechste inhaftierte Frau; diese Störungen sind vielmehr in Haft nicht wesentlich häufiger als in der Allgemeinbevölkerung.

Unklar ist die Häufigkeit von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS), die in unsere Studie kein einziges Mal diagnostiziert wurde, in der JVA Bielefeld aber fast jede zweite Frau betraf.³¹ Das könnte dafür sprechen, dass in der Bielefelder Studie eher ein breites Verständnis dieser Störung gewählt wurde (psychische Belastungen nach erlittenem Trauma), während die strenge Orientierung an den DSM-Kriterien nur selten zur Stellung der Diagnose PTBS führt. Die internationale Forschung hat gezeigt, dass die Reliabilität dieser Diagnose unbefriedigend niedrig ist, d.h. unabhängige Beurteiler kommen selten zu derselben Einschätzung.³²

Was sich jedoch immer wieder bestätigt, ist die sehr große Belastung inhaftierter Frauen durch Viktimisierung in der Kindheit in Form von körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Diese ist bei weiblichen Gefangenen deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung. Dies und der in der vorliegenden Studie gefundene Zusammenhang zwischen Opferwerdung als Kind und psychischen Störungen legt natürlich nahe, das frühere Ereignis als Ursache der späteren Störung aufzufassen. Dass kindliche Traumatisierungen psychische Spätfolgen haben können, ist generell gut belegt. Jedoch sind auch andere Zusammenhänge nicht auszuschließen: Möglicherweise ist es auch Folge der psychischen Erkrankung, dass belastende Erlebnisse in der Kindheit als traumatisierend rekonstruiert werden, vielleicht weil die Betroffene versucht, eine Erklärung für ihr Leiden zu finden. Oder möglicherweise sind inhaftierte Frauen, die sich wegen ihrer psychischen Störungen schon in Behandlung befinden, eher bereit, dem medizinischen Personal oder dem psychologischen Fachdienst über derartige Erlebnisse zu berichten.

Für den Justizvollzug und insbesondere den Frauenvollzug ist es wichtig, sich das Ausmaß der psychischen Störungen bei den Insassinnen bewusst zu machen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Gefangene mit psychischen Störungen haben ein erhöhtes Risiko für Suizid, Selbstverletzungen sowie das Ausüben und Erleiden von Gewalt.³³ Bestimmte (nicht alle!) psychische Störungen gehen auch einher mit erhöhten kriminellen Risiken und Fremdgefährdung, unter anderem auch mit der Gefahr von Angriffen gegen Mitgefangene oder Übergriffen gegen Bedienstete.³⁴ Die Behandlung psychischer Störungen dient manchmal der Prävention erneuter Straftaten, manchmal aber primär der Gesundheitsfürsorge.³⁵ Individuelle Störungen zu erkennen und zu diagnostizieren erscheint deshalb sowohl im Sinne der Gesundheitsfürsorge, als auch in Hinsicht auf das Vollzugsziel (Kriminalprävention) und das Anstaltsklima wichtig. Auch wenn nicht alle Störungen mit akutem Leidensdruck verbunden sind und Behandlungsbedarf mit sich bringen, erscheint dafür ein Ausbau der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungskapazitäten nicht nur im Frauenvollzug erforderlich.

31 International werden bei weiblichen Gefangenen in unterschiedlichen Studien Prävalenzraten zwischen 4% und 66% berichtet; Karatzias et al. 2018.

32 Vgl. Reed et al. 2018.

33 Fazel et al. 2016.

34 Haas et al. 2018.

35 Schwanengel & Endres 2016.

29 Fazel et al. 2016.

30 Schönfeld et al. 2006.

Literatur

- Bebbington, P., Jakobowitz, S., McKenzie, N., Killaspie, H., Iveson, R., Duffield, G. & Kerr, M.** (2017). Assessing needs for psychiatric treatment in prison. 1. Prevalence of disorder. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 52, 221-229.
- Binswanger, I. A., Krueger, P. M. & Steiner, J. F.** (2009). Prevalence of chronic medical conditions among jail and prison inmates in the USA compared with the general population. *Journal of Epidemiology and Community Health*, 63, 912-919.
- Bundeskriminalamt** (2018). Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2017. Band 3: Tatverdächtige. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks-2017Jahrbuch3TV.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Červený, N.** (2017). Die Situation inhaftierter Frauen der JVA Aichach: Bildungsstand, psychische Störungen und Viktimisierungserfahrungen. Universität Erlangen: Unveröffentlichte Bachelorarbeit.
- Dudeck, M., Kopp, D., Kuwert, P., Drenkhahn, K., Orlob, S., Lüth, H.-J., Freyberger, H. J. & Spitzer, C.** (2009). Die Prävalenz psychischer Erkrankungen bei Gefängnisinsassen mit Kurzzeitstrafe. *Psychiatrische Praxis*, 36, 218-224.
- Endres, J. & Schwanengel, M. F.** (2016) „Forensische Psychotherapie“ und „Kriminaltherapie“: Unterschiedliche Bezeichnungen oder divergierende Zielsetzungen in der Straftäterbehandlung? *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 23, 137-144.
- Falkai, P. & Wittchen, H.-U.** (2015) Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5®. Göttingen: Hogrefe.
- Fazel, S. & Danesh, J.** (2002). Serious mental disorder in 23000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. 359, 545-550.
- Fazel, S., Hayes, A. J., Bartellas, K., Clerici, M. & Trestman, R.** (2016). The mental health of prisoners: a review of prevalence, adverse outcomes and interventions. *Lancet Psychiatry*, 3, 871-881.
- Fazel, S. & Seewald, K.** (2012). Severe mental illness in 33588 prisoners worldwide: systematic review and meta-regression analysis. *British Journal of Psychiatry*, 200, 364-373.
- Frädrich, S. & Pfäfflin, F.** (2000). Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. *Recht und Psychiatrie*, 18, 95-104.
- Francke, L.** (2018). Traumatische Lebensereignisse, posttraumatische Belastungsstörung und Straffälligkeit bei inhaftierten Frauen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12, 282-284.
- Gomes de Matos, E., Atzendorf, J., Kraus, L. & Piontek, D.** (2016). Substanzkonsum in der Allgemeinbevölkerung in Deutschland: Ergebnisse des Epidemiologischen Suchtsurveys 2015. *Sucht*, 62, 271-281.
- Haas, S., Breuer, M. & Endres, J.** (2018). Übergriffe gegen Bedienstete im Justizvollzug. Teil 2: Empirische Befunde aus dem bayerischen Justizvollzug und Empfehlungen. *Forum Strafvollzug*, 67, 213-218.
- Haverkamp, R.** (2011). Frauenvollzug in Deutschland: Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hellmann, D. F.** (2014). Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland (Forschungsbericht Nr. 122). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf
- Jacobi, F., Höfler, M., Strehle, J., Mack, S., Gerschler, A., Scholl, L., Busch, M. A., Maske, U., Hapke, U., Gaebel, W., Maier, W., Wagner, M., Zielasek, J. & Wittchen, H.-U.** (2014). Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. *Nervenarzt*, 85, 77-87.
- Jacobi, F., Höfler, M., Strehle, J., Mack, S., Gerschler, A., Scholl, L., Busch, M. A., Maske, U., Hapke, U., Gaebel, W., Maier, W., Wagner, M., Zielasek, J. & Wittchen, H.-U.** (2016). Erratum zu: Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. *Nervenarzt*, 87, 88-90.
- Karatzias, T., Power, K., Woolston, C., Apurva, P., Begley, A., Mirza, K., Conway, L., Quinn, C., Jowett, S., Howard, R. & Purdie, A.** (2018). Multiple traumatic experiences, post-traumatic stress disorder and offending behaviour in female prisoners. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 28, 72-84.
- Köhler, D., Lindner, A., Norton, V., Kursawe, J., Simon, K. E. & Huchzermeyer, C.** (2014). Psychische Gesundheit von inhaftierten Frauen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 24, 138-162.
- Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Stoffgebundene Suchtproblematik“** (2019). Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug. <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>
- Laubenthal, K.** (2019). *Strafvollzug* (8. Aufl.). Berlin: Springer.
- Li, M., D'Arcy, C. & Meng, X.** (2016). Maltreatment in childhood substantially increases the risk of adult depression and anxiety in prospective cohort studies: systematic review, meta-analysis, and proportional attributable fractions. *Psychological Medicine*, 46, 717-730.
- Reed, G. M., Sharan, P., Rebello, T. J. et al.** (2018). The ICD-11 developmental field study of reliability of diagnoses of high-burden mental disorders: results among adult patients in mental health settings of 13 countries. *World Psychiatry*, 17, 174-186.
- Schönfeld, C.-F. v., Schneider, F., Schröder, T., Widmann, B., Botthof, U. & Driessen, M.** (2006). Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen. *Nervenarzt*, 77, 830-841.
- Schrötte, M. & Müller, U.** (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. III. Teilpopulationen-Erhebung bei Inhaftierten. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/oc83aab6e685eed-dc01712109bc02bo/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>
- Schwanengel, M. F. & Endres, J.** (2016). Kriminaltherapeutische Straftäterbehandlung. *Forum Strafvollzug*, 65, 158-162.
- Tyler, N., Miles, H. L., Karadag, B. & Rogers, G.** (2019). An updated picture of the mental health needs of male and female prisoners in the UK: prevalence, comorbidity, and gender differences. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 54, 1143-1152.
- Watzke, S., Ullrich, S. & Marneros, A.** (2006). Gender- and violence-related prevalence of mental disorder in prisoners. *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience*, 256, 414-421.
- Widmann, B.** (2006). Die Prävalenz psychischer Störungen bei Frauen in Haft. Dissertation, Medizinische Fakultät der RWTH Aachen. http://publications.rwth-aachen.de/record/53026/files/Widmann_Bernhard.pdf
- Wittchen, H.-U., Zaudig, M. & Fydrich, T.** (1997). Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-IV: Achse I und Achse II. Göttingen: Hogrefe.

Nicole Bögelein¹, Christoffer Glaubitz², Merten Neumann, Josefine Kamieth

Die Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern

Eine Vollerhebung für die Jahre 2014 bis 2017 – Zugänge, Delikte, Gefangene³

Die Corona-Pandemie hat zu Beginn des Jahres 2020 zu Maßnahmen geführt, die viele kaum für möglich gehalten hätten. Um das Risiko, das Virus in die Haftanstalten zu tragen, zu verringern, wurde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) in vielen Ländern, darunter auch Mecklenburg-Vorpommern, ausgesetzt.⁴ Das ist jedoch nur auf Zeit der Fall, daher sollte das Thema weiterhin nicht in Vergessenheit geraten. Forum Strafvollzug widmet sich diesem Dauerbrenner des Justizvollzugs immer wieder, zuletzt in einem Schwerpunkt im Heft 1/2018.

Unsere Studie stellt Ergebnisse zu einer Vollerhebung der EFS-Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2014–2017 vor. Der Beitrag liefert Informationen über Häufigkeit, Ablauf und Dauer der Inhaftierung, den sozialen und psychischen Zustand der Gefangenen (soweit erfasst) sowie die Anwendung gemeinnütziger Arbeit in Haft zur Haftzeitverkürzung. Schließlich unterteilen wir die Gefangenen in vier „typische“ Gruppen.

Beschreibung der Daten

Seit 2012 und 2013 führen die Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern elektronische Akten, gestützt von der Softwareanwendung co.libri. Die vorliegenden Daten wurden im Mai 2018 aus der co.libri-Datenbank abgefragt. Sie umfassen den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 (9.431 Eintragungen zu 6.679 Gefangenen). Da zum einen einige Gefangene mehrfach in Haft waren und das System zum anderen bei einer Haftverlegung einen neuen Fall generiert, unterscheiden sich Fall- und Personenzahlen.⁵ Für die hier präsentierten Auswertungen auf Ebene der Inhaftierungen werden Falldoubletten aufgrund von Haftverlegungen zu einem Fall zusammengefasst, alle Inhaftierungen einer Person gehen jedoch in die Auswertungen mit ein.⁶ Die Ebene der Inhaftierten berücksichtigt hingegen nur die aktuellste Inhaftierung. Hafthistorie und Vorinhaftierungen bleiben dabei jedoch als personenbezogene Merkmale erhalten.

Informationen werden in co.libri modular erhoben. Eine identische Datengrundlage für alle Inhaftierten ist somit nicht gegeben. Sie ist abhängig von der Haftart und den

spezifischen Problemlagen des*der Gefangenen.⁷ Daher liegen nicht für alle Gefangenen zu allen betrachteten Fragemodulen Informationen vor. Wurde jemand vor der Einführung der Softwareanwendung inhaftiert, so fehlen zudem Fragemodule, die zu Haftbeginn durchgeführt werden.⁸

Neben rein deskriptiven Auswertungen nehmen wir eine Clusteranalyse vor, die Gefangene so in Gruppen „einsortiert“, dass sich innerhalb einer Gruppe möglichst ähnliche Fälle finden, die sich möglichst stark von Fällen in anderen Gruppen unterscheiden.

Ergebnisse

Im ersten Abschnitt nennen wir die jährlichen Haftzugänge in die EFS und vergleichen sie mit übrigen Haftarten. Dann betrachten wir soziodemografische Eigenschaften der EFS-Gefangenen im Vergleich zu Strafgefangenen. Schließlich stellen wir vollzugsspezifische Daten dar und präsentieren die Ergebnisse der Clusteranalyse.

Jährliche Zugänge zur Ersatzfreiheitsstrafe

Die vorliegenden Daten gewähren einen Einblick in die vollzugliche Realität: Über die Jahre 2014–2017 hinweg waren durchschnittlich 41,2% der Zugänge EFS-Gefangene. Seit 2014 stieg die Zahl von 588 EFS-Zugängen (43,7%) auf 648 (41,9%) im Jahr 2017.⁹ Da auch die Zugänge der anderen Haftarten stiegen, sank der Anteil der EFS-Zugänge an den Gesamtzugängen trotzdem leicht (vgl. Tabelle 1).

90% der EFS-Gefangenen wurden durch die Polizei zugeführt (vgl. Tabelle 2)¹⁰, von den Strafgefangenen nur die Hälfte. Allerdings berücksichtigen diese Zahlen weder, dass Strafgefangene teils aus der U-Haft in Strafhaft gelangen, noch dass EFS-Gefangene teils die Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Strafhaft verbüßen.¹¹ Hinweise auf eine Eignung für den offenen Vollzug ergaben sich für 48,3% der EFS-Gefangenen und für 36,7% der Strafgefangenen; unter denen, für die dementsprechende Daten vorlagen.

Soziodemografische Faktoren und Spezifika der EFS

Die EFS-Gefangenen waren im Durchschnitt 36 Jahre alt, wobei der jüngste EFS-Zugang 18 und der älteste 75 Jahre alt

1 Geteilte Erstautorenschaft. Beide Erstgenannten haben zu gleichen Teilen zur Erstellung des Artikels beigetragen.

2 Geteilte Erstautorenschaft. Beide Erstgenannten haben zu gleichen Teilen zur Erstellung des Artikels beigetragen.

3 Es handelt sich bei diesem Text um eine gekürzte Version des Beitrags der Autor*innen: „Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern“, erschienen in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2019, Jg. 102, Heft 4.

4 <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Blickpunkte/Info-Coronavirus/>, Zugriff am 06.05.2020.

5 1.468 Eintragungen gehen auf Mehrfachinhaftierungen, 1.284 Eintragungen auf Haftverlegungen zurück.

6 Weisen Eintragungen einer Person über mehrere Haftverlegungen hinweg unterschiedliche Haftarten auf, so werden die Eintragungen nicht zu einem Fall zusammengefasst, sondern als getrennte Fälle behandelt.

7 So verwenden die Anstalten z.B. das Modul Suchtscreening nur bei Verdacht auf eine Suchtproblematik. Das Aufnahmegespräch zur Ersatzfreiheitsstrafe enthält andere Fragen als das zur Straf- oder U-Haft (z.B. die Frage nach Möglichkeiten zum „Freikauf“).

8 Aus Gründen der Lesbarkeit geben wir die Anzahl der Angaben hier nicht an. Sie sind aber im ungekürzten Text (Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth 2019) zu finden und können gerne bei den Autor*innen erfragt werden.

9 Laut offiziellen Daten verbüßten 2018 sogar 783 Fälle eine Ersatzfreiheitsstrafe; Informationen aus einer Anfrage aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/3852, vom 01.08.2019).

10 Darunter: Sicherungshaft, Abschiebehaft und Jugendstrafe.

11 46 EFS-Gefangene wurden aufgrund widersprüchlicher Eintragungen und 57 Personen aufgrund fehlender Angaben ausgeschlossen.

war. Sie unterschieden sich dabei altersmäßig nicht signifikant von Strafgefangenen. Von den EFS-Gefangenen mit Angaben zum Familienstand waren 76,7% ledig, 9,6% geschieden und 9,1% verheiratet.¹² Von den Strafgefangenen mit entsprechenden Angaben waren 78,2% ledig, 10,4% verheiratet und 7,8% geschieden. Somit unterscheiden sich EFS-Gefangene und Strafgefangene auch hinsichtlich des Familienstandes kaum.

Über den Betrachtungszeitraum hinweg waren 81,4% der EFS-Gefangenen deutsche Staatsangehörige. Von den 18,4% der Gefangenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit waren die Hälfte polnische Staatsangehörige.¹³ Bei den Strafgefangenen zeigte sich dahingehend ein signifikanter Unterschied. 93,0% waren deutsche und 7,0% waren ausländische Staatsangehörige.¹⁴

Hinsichtlich der Beschäftigungssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme ergeben sich geringfügige Unterschiede zwischen den EFS- und Strafgefangenen.¹⁵ Von den EFS-Gefangenen waren 74,3% arbeitslos, 18,1% hatten eine Arbeitsstelle, 0,5% befanden sich in einer Ausbildung und 7,0% waren in Rente. In der Gruppe der Strafgefangenen waren 69,2% arbeitslos, 24,7% in einem Arbeitsverhältnis, 5,2% in Rente und 10 Personen in Ausbildung. EFS-Gefangene waren demnach signifikant häufiger vor Haftantritt arbeitslos als Strafgefangene.

Über die Tagessatzhöhe¹⁶ wurde das Einkommen der EFS-Gefangenen – im Bewusstsein der Probleme, denen die Tagessatzhöhen unterliegen¹⁷ – geschätzt. Zum Zeitpunkt der Verurteilung verfügten aus Sicht der Gerichte etwa 95% über ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro, weitere 4% zwischen 1.000 und 1.499 Euro. Nur etwa ein Prozent der EFS-Gefangenen verfügte monatlich über 1.500 Euro oder mehr.

Für 22,5% der EFS-Gefangenen war eine psychiatrische Behandlung in der Vorgeschichte vermerkt. Bei den Strafgefangenen war dies mit 27,7% signifikant häufiger der Fall. Bezüglich erfragter Suizidgedanken unterscheiden sich EFS-

und Strafgefangene nicht signifikant. 1,4% der EFS-Gefangenen bestätigten Suizidgedanken, genau wie 1,2% der Strafgefangenen. Hinweise auf aktuelle Suizidalität ergaben sich bei 2,6% der EFS-Gefangenen und bei 2,1% der Strafgefangenen. Jedoch sind Angaben zu Suizidgedanken mit Vorsicht zu behandeln, da sie vollzugliche Folgen mit sich bringen, die die Gefangenen fürchten (z.B. Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum). 11,4% der EFS-Gefangenen hatten in der Zeit vor der Inhaftierung bereits einen Suizidversuch unternommen. Bei den Strafgefangenen trifft dies auf 8,4% der Personen zu. Hinweise auf eine Suchtproblematik zeigten 38,4% der EFS-Gefangenen und 48,5% der Strafgefangenen.¹⁸

Laut Zugangsgespräch handelte es sich bei 49,2% der EFS-Gefangenen um eine Erstinhaftierung, bei den Strafgefangenen trifft dies auf 24,2% zu. Für die EFS-Gefangenen ergab sich ein Mittelwert von 7,9 Vorstrafen, die Strafgefangenen hatten im Mittel 10,9 Vorstrafen und waren somit signifikant häufiger vorbelastet (vgl. Abbildung 1).

Unter den abgeurteilten Delikten, die in der betrachteten Gruppe der Gefangenen zu einer Geld- und letztlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führten, dominieren mit 36,9% Eigentumsdelikte und mit 25,4% Leistungerschleichungen (vgl. Abbildung 2).¹⁹ Weitere nennenswerte Deliktsbereiche stellen Betrug (13,3%), Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (11,8%), Rohheitsdelikte (10,9%) und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (6,1%) dar.

Bei 70,7% der EFS-Zugänge bestand keine Möglichkeit zur haftverkürzenden Zahlung. 29,3% bejahten die Möglichkeit grundsätzlich; wobei rund ein Drittel dieser Gefangenen angab, dass der/die Partner*in das Geld entrichten könnte. 23,9% hofften, die Eltern könnten bezahlen, 10,2% hofften auf sonstige Familienmitglieder, 14,6% auf den Freundes- und Bekanntenkreis und 6,2% auf den Arbeitgeber. Der Rest (10,2%) nannte sonstige Personen. In Mecklenburg-Vorpommern besteht die Möglichkeit freier Arbeit in den Haftanstalten zur Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe.²⁰ 7,0% leisteten freiwillige Arbeit während ihrer Haftstrafe; 6,0% hatten eine solche beantragt. 87,1% der Fälle leisteten keine freiwillige Arbeit. Ob das an den EFS-Verbüßenden oder an mangelnden Möglichkeiten in den Anstalten lag, ist nicht abzuschätzen.

Vier Gruppen „typischer“ EFS-Verbüßender – Ergebnisse der Clusteranalyse

Die Ergebnisse der explorativen Clusteranalyse beschreibt der folgende Abschnitt. Grundlage für diese Analyse bildet

18 Zur Bewertung des Vorliegens einer Suchtproblematik führen wir Daten aus dem Zugangsgespräch, der „Checkliste Suchtscreening“, des „Diagnoseverfahrens o“ und aus dem „Vollzugsplan“ zusammen. Zugangsgespräch und Diagnoseverfahren o vermerken eine dichotome Einschätzung hinsichtlich des Vorliegens einer Suchtproblematik, die Checkliste Suchtscreening dokumentiert zusätzlich eine Einschätzung nach Konsumtypen („Kein Konsum“; „unbedenklicher Konsum“; „Suchtgefährdung/schädlicher Gebrauch“; „Suchtmittelabhängigkeit“). Hierbei wurde eine Eintragung auf den beiden letztgenannten Konsumtypen als Hinweis auf eine Suchtproblematik codiert. Der Vollzugsplan hält die Empfehlung zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit fest, wir haben das folglich als Hinweis auf eine Suchtmittelproblematik gewertet und entsprechend codiert.

19 Aufgeführt ist der Anteil an Personen, für die ein aus dem Deliktbereich stammendes Delikt abgeurteilt wurde. Aufgrund der Möglichkeit, dass mehrere Strafvorschriften für die Aburteilung relevant waren, summieren sich die prozentualen Anteile nicht zu 100 Prozent.

20 Die Möglichkeit wurde als § 4a am 6. Mai 2002 eingefügt in die „Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23. Februar 1993“ (GVBl. M-V 1993, S. 172). Eine Erläuterung der Entwicklung der Regelung geben Dünkel und Scheel (2006, S. 25 f.).

12 Dünkel und Scheel (2006, S. 38) fanden eine erhebliche Differenz zwischen Zugängen zur Ersatzfreiheitsstrafe in den Strafvollzug (1.126) und tatsächlichen Haftantritten ohne Verlegung (628).

13 Der Familienstand wird aus dem Zugangsgespräch codiert. Die auf 100% Fehlenden gaben Verschiedenes an.

14 Addiert sich aufgrund fehlender Angaben nicht zu 100%.

15 Der Anteil fehlender Angaben war hier bei der Strafhaft deutlich höher, so dass Verzerrungen möglich sind.

16 Bei Personen mit mehreren Ersatzfreiheitsstrafen wurde der Mittelwert der Tagessätze verwendet.

17 Die Tagessatzhöhen werden oft auf Basis unklarer Informationen geschätzt; die Schätzungen variieren mindestens nach verschiedenen Landgerichtsbezirken, zum Teil aber auch nach schätzender Person erheblich (vgl. Nagrecha & Bögelein 2019).



Merten Neumann

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
merten.neumann@kfn.de



Josefine Kamieth

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
josefine.kamieth@kfn.de

ein Datensatz über alle Personen, deren aktuellste Haftunterbringung eine Ersatzfreiheitsstrafe war und deren Angaben zur deliktischen Vorgeschichte, der Anlasstat, den Lebensumständen bei Inhaftierung und der psychischen Gesundheit vollständig vorhanden waren. Da alle Personen ohne Angaben zum Anlassdelikt ausgeschlossen wurden, ergab sich ein Datensatz mit $n = 586$ EFS-Gefangenen. Wir entschieden uns auf Basis der inhaltlichen Interpretierbarkeit für eine Lösung mit vier Clustern (Restvarianz: 801016,7; durchschnittlicher Silhouettenkoeffizient: 0,1463).²¹ Die EFS-Gefangenen lassen sich demnach in folgende vier Gruppen einteilen. Die Bezeichnungen der Gruppen beschreiben Gruppencharakteristika und treffen nicht auf jede*n Einzelne*n in der Gruppe zu.

Der Gruppe der *persistent Straffälligen mit Suchtproblematik* wurden 19,3% der Untersuchten zugeordnet. Angehörige dieser Gruppe waren im Durchschnitt 39 Jahre alt und hatten 11 vorherige BZR-Einträge (69% Rohheitsdelikte²², 64% Eigentumsdelikte, 84% sonstige Delikte aus dem StGB²³). Rund 80% in dieser Gruppe wiesen Hinweise auf eine Suchtproblematik auf und 30,6% auf eine psychische Erkrankung. In dieser Gruppe waren 16,4% laut Aktenlage obdachlos, neun von zehn hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die *wenig auffälligen Erstinhaftierten*, rund 23% der Untersuchten waren dieser Gruppe zuzuordnen, zeigten die wenigsten vorherigen BZR-Einträgen (im Schnitt 5) und die höchste Rate an Erstinhaftierten (76%). Die Anlasstaten variierten stark, am häufigsten waren Betrug (24%), Verstöße gegen die StVO (23%) und sonstige Delikte aus dem StGB (24%). Unter den Erstinhaftierten war der höchste Anteil Geschiedener und Getrenntlebender zu verzeichnen. Im Vergleich zu den anderen Gruppen war ein ungewöhnlich hoher Anteil vor der Inhaftierung in Arbeit, nämlich fast ein Drittel. Hier waren im Vergleich die wenigsten von Obdachlosigkeit betroffen (7,5%). Mit 41 Jahren war diese im Durchschnitt die älteste Gruppe.

30,9% der Untersuchten wurden der Gruppe *Täter*innen mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik* zugeordnet. Bei dieser Gruppe bildeten Eigentumsdelikte 83% der Anlasstaten und auch 91% der Vorstrafen waren Eigentumsdelikte. Bei 73% gab es Hinweise auf Suchtprobleme. 76,9% waren deutsche Staatsangehörige – hier finden sich im Vergleich die meisten Nicht-Deutschen. Der Altersdurchschnitt der Gruppe betrug 32 Jahre.

Die Gruppe der *wiederholt Schwarzfahrenden*, 26,8% der Untersuchten, war im Schnitt 33 Jahre alt. Bei vier von fünf Gefangenen war eine Leistungserschleichung der Anlass für die Geldstrafe. 92,9% der Gefangenen dieser Gruppe wiesen mindestens eine Vorstrafe wegen Leistungserschleichung auf. Ohnehin hatte diese Gruppe – bei einem deutlich jüngeren Durchschnittsalter – mit durchschnittlich 10 vorherigen BZR-Einträgen eine recht hohe Vorstrafenbelastung (nur eine weniger als die persistent Straffälligen). 90,3% dieser Gruppe waren Deutsche.

Diskussion der Ergebnisse

Die Vollerhebung aus vier Jahren in Mecklenburg-Vorpommern bestätigt viele bestehende Befunde. Das Alter der EFS-Verbüßenden beträgt im Durchschnitt 36 Jahre. Auch ist Albrechts (1980) Ergebnis, v.a. Arbeitslose würden Geldstrafen nicht bezahlen, bis heute zutreffend. Während in den untersuchten Jahren die Arbeitslosenquote in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 8,6% und 11,2%²⁴ lag, waren rund 76% der EFS-Gefangenen arbeitslos. Die Tagessätze der Verurteilten zeigen, dass die Gerichte die finanziell schlechte Lage der Geldstrafenverurteilten kannten: 95% der EFS-Gefangenen hatten nach Tagessätzen zu urteilen ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro oder weniger. Das Argument, die EFS sei als Druckmittel nötig und die meisten würden bei Inhaftierung zahlen, ist in Anbetracht der ökonomischen Lage der Gruppe, der psychiatrischen Auffälligkeiten und der sozialen Umstände der EFS-Gefangenen nicht plausibel. Die sozial randständigen (vgl. Dolde 1999; Bögelein, Ernst und Neubacher 2014) EFS-Gefangenen geben zu 70% an, dass sie sich weder selbst auslösen, noch eine andere Person darum bitten können.

Auch die hohe Belastung mit psychischen Problemen, wie aus anderen Studien bekannt (vgl. Müller-Foti et al. 2007; Dubielczyk 2002), zeigt sich in der vorliegenden Untersuchung. Bereits durch die Bediensteten werden bei etwa einem Viertel Auffälligkeiten erkannt, oft war nach eigenen Angaben schon einmal eine psychiatrische Behandlung erfolgt. Für ein Drittel lagen Hinweise auf eine akute Suchterkrankung vor. Diese Werte liegen höher als vergleichbare Werte aus der Aktenuntersuchung in NRW von Lobitz und Wirth (2018). Jedoch ist die Suizidalität in Mecklenburg-Vorpommern laut Aktenlage niedriger als in NRW – hier sind es rund 2,6%, dort rund 15%. Möglicherweise sind die Bediensteten unterschiedlich stark sensibilisiert oder haben anderslautende Vorschriften, was als Anzeichen zu werten ist. Auch bezüglich der Delikte bestätigen die Daten bisherige Erkenntnisse (vgl. Lobitz & Wirth 2018, Bögelein u.a. 2014): Rund ein Drittel wurde aufgrund von Eigentumsdelikten zur Geldstrafe verurteilt, ein Viertel wegen Erschleichens von Leistungen, also Schwarzfahren.

Von der Möglichkeit, eine EFS durch gemeinnützige Arbeit in Haft zu verkürzen, machen nur wenige Gefangene Gebrauch. Ob dies an den Anstalten oder den Gefangenen liegt, können wir auf Basis unserer Unterlagen nicht beurteilen. Die Anzahl der zum ersten Mal in Haft befindlichen



Dr. Nicole Bögelein

wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Kriminologie
der Universität zu Köln
nicole.boegelein@uni-koeln.de



Christoffer Glaubitz

Kriminologisches Forschungs-
institut Niedersachsen e.V.
christoffer.glaubitz@polizei.
landsh.de

²¹ Genutzt wurde das Paket *clustMixType* (Szepannek 2018) für die Statistiksoftware R (R Core Team 2018).

²² Ergebnis nicht 100%, da eine Person bei Vorstrafen und Anlasstat mehrere Kategorien haben kann.

²³ Hauptsächlich Delikte wie Beleidigung, Trunkenheit im Verkehr und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

²⁴ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2521/umfrage/entwicklung-der-arbeitslosenquote-in-mecklenburg-vorpommern-seit-1999/> (Zugriff am 26.05.2019).

EFS-Gefangenen ist hoch. Etwa die Hälfte war nie zuvor in Haft. Auch weist die Clusteranalyse eine Gruppe der wenig auffälligen Erstinhaftierten gesondert aus, die gegenüber den übrigen EFS-Gefangenen aufgrund einer relativ hohen Beschäftigungsquote (etwa 30%) herausstechen. Personen dieser Gruppe waren im Durchschnitt bereits 41 Jahre alt, kommen also recht spät erstmals in Kontakt mit dem Gefängnis und drohen ihren noch vorhandenen Arbeitsplatz zu verlieren.

Die allermeisten EFS-Gefangenen werden von der Polizei zugeführt, was weitreichende Konsequenzen für das Ankommen in Haft hat, wird man doch unerwartet aus dem Alltag

gerissen. Nicht zuletzt war die schiere Anzahl der EFS-Zugänge bisher nicht bekannt. Die Forschung ging von einer hohen Zahl aus. Das bestätigt sich: Vier von zehn Aufnahmen in ein Gefängnis in Mecklenburg-Vorpommern stellt eine*n nicht bezahlende*n Geldstrafenschulder*in dar. Eine solch hohe Anzahl von Haftzugängen (evtl. mit Gesundheitsproblematik) bindet Ressourcen, die eventuell an anderer Stelle und für andere Gefangene eher benötigt werden. Die Bediensteten in den Zugangsabteilungen beschäftigen sich also in fast jedem zweiten Fall eines Neuzugangs mit einer Person, die wegen Zahlungsunfähigkeit in Haft kommt.

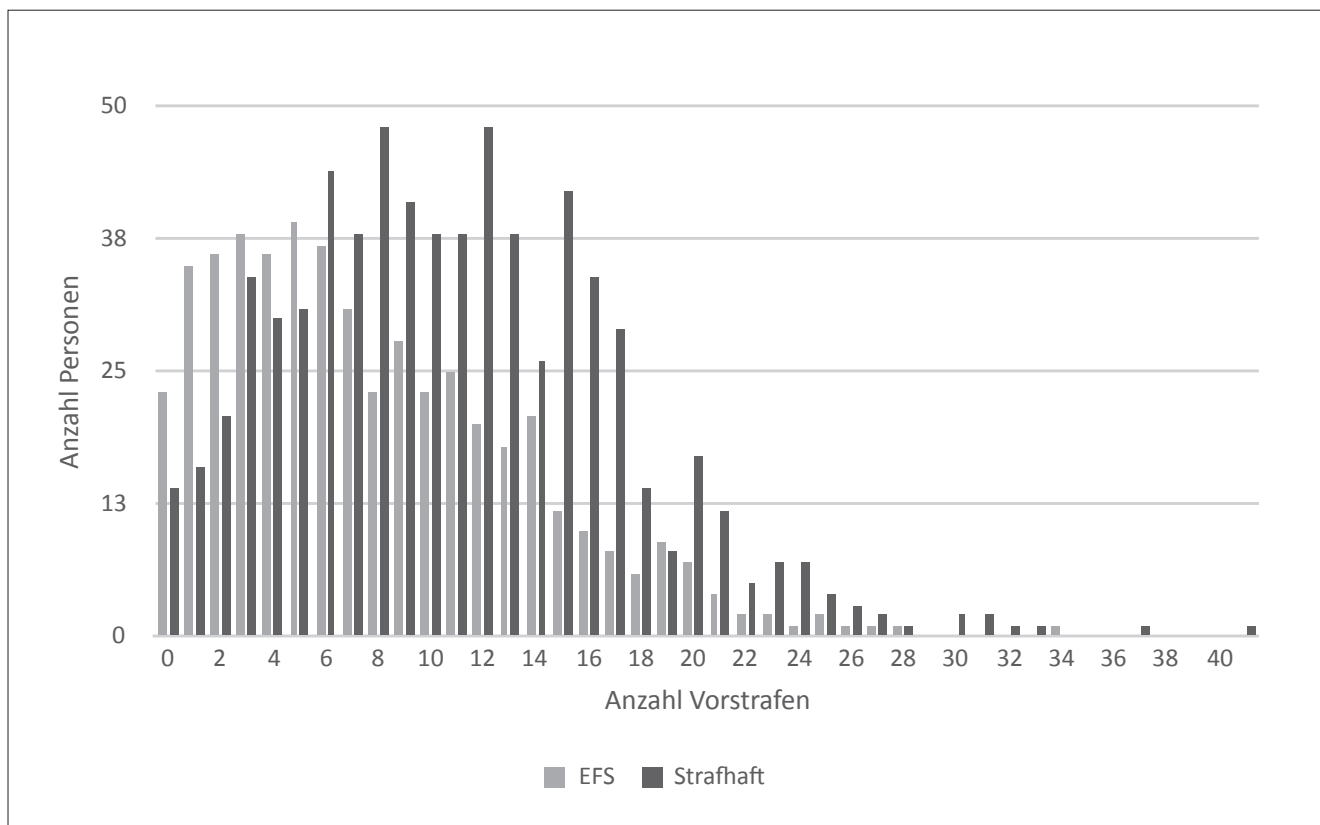
Tabelle 1: Anteile der Haftarten an den Neuinhaftierungen in den Jahren 2014-2017.

	EFS		Strafhaft		U-Haft		Sonstige	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2014	558	43,7	326	25,5	318	24,9	76	5,9
2015	634	40,6	428	27,4	389	24,9	112	7,2
2016	691	43,1	425	26,5	404	25,2	85	5,3
2017	648	41,9	414	26,7	365	23,6	121	7,8

Tabelle 2: Modalität des Haftantritts für EFS-Gefangene und Strafgefangene.

	EFS		Strafhaft	
	Anzahl	%	Anzahl	%
zugeführt	2002	89,3	828	51,7
Selbststeller	239	10,7	775	48,3

Abbildung 1: Vorstrafenanzahl der EFS- und Strafgefangenen (Quelle: Bögelein et al. 2019, S. 290)



Literatur

Albrecht, H.-J. (1980). Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems – die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin.

Bögelein, N.; Glaubitz, C.; Neumann, M.; Kamieth, J. (2019). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 102, Heft 4, S. 282-296.

Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F. (2014). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden.

Dolde, G. (1999). Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind und M. Bock (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin, 581-596.

Dubielczyk, R. (2002). Prävalenz psychischer Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafen. Freie Universität Berlin.

Dünkel, F.; Scheel, J. (2006). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt Ausweg in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach.

Lobitz, R. & Wirth, W. (2018). Wer ist inhaftiert und warum? Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage. In: Forum Strafvollzug, 16-18.

Müller-Foti, G.; Robertz, F.J.; Schildbach, S. & Wickenhäuser, R. (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. International Journal of Prisoner Health, 3, 87-97.

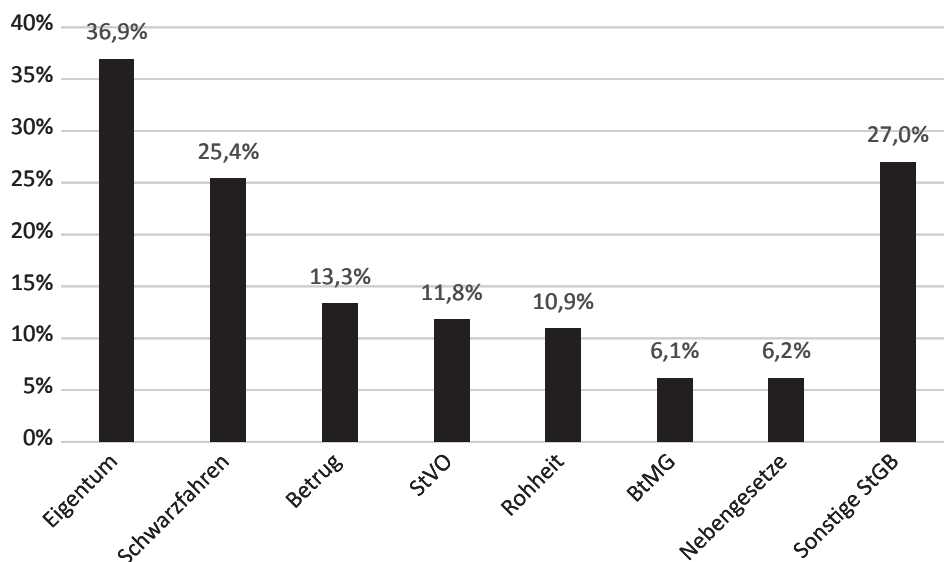
Nagrega, M. & Bögelein, N. (2019). Criminal Legal Actors' Practices and Views on Day Fines. Kriminologie – Das Online Journal | Criminology – The Online Journal, 1, 267-283.

R Core Team. (2018). R: A language and environment for statistical computing. Vienna, Austria: R Foundation for Statistical Computing.

Szepannek, G. (2018). clustMixType: User-Friendly Clustering of Mixed-Type Data in R. The R Journal, 200-208.

Abbildung 2: Deliktbereiche Anlasstat (Quelle: Bögelein et al. 2019, S. 291)

Anmerkung: Subkategorien von Anlasstat summieren sich nicht zu 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.



Veranstaltungshinweis

Neuer Termin für den 6. Bewährungshilfetag: 22.-23. März 2021

Der zwischenzeitlich für November 2020 angedachte Ausweichtermin für den 6. Bewährungshilfetag in Berlin muss leider abgesagt werden.

Die Veranstalter, die Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.), der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH e.V.) sowie das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, bedauern die Absage sehr, indes ist auf Grund der weiterhin latenten Gefährdung durch die Corona-Pandemie und der darauf politisch abgestimmten Sicherheitsvorgaben die Absage alternativlos.

Wir freuen uns aber umso mehr, dass die Organisatoren einen neuen Termin finden konnten. Der 6. Bewährungshilfetag wird nun am 22.-23. März 2021 in Berlin stattfinden.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, zum Programm und zur Anmeldung werden im Herbst folgen.

Jaqueline Ledebrock, Jana Schauf

Strafbarkeitsrisiken von Vollzugsbediensteten im Zusammenhang mit der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen

Zugleich eine Besprechung von BGH, Urteil vom 26. November 2019 – 2 StR 557/18 – FS 2020, S. 311 – 316

Einführung in das Thema

Die Verurteilung von zwei Vollzugsbediensteten durch das LG Limburg sorgte im Juni 2018 für großes Aufsehen. In der Vergangenheit war es zuvor erst zu vier einschlägigen Verurteilungen gekommen, welchen jeweils Fälle aus dem Maßregelvollzug zugrunde lagen.¹ Es entstand so der Eindruck, ein Strafbarkeitsrisiko für die Vollzugsbediensteten bestehe nur theoretisch, da eine Verurteilung praktisch so gut wie nie vorkomme. Nach dem Urteil des LG Limburg sind die Strafbarkeitsrisiken von Vollzugsbediensteten im Rahmen von Lockerungsentscheidungen sodann wieder vermehrt in den Fokus gerückt.² Die im November 2019 im Revisionsverfahren ergangene Entscheidung des BGH wurde daher nicht nur in der Rechtswissenschaft mit Spannung erwartet. Mindestens ebenso gespannt war die Fachöffentlichkeit auf die schriftlichen Entscheidungsgründe, die lange auf sich warten ließen, nun jedoch vorliegen und zu einer kritischen Würdigung einladen.

Bereits vor Erlass des Urteils des LG Limburg ist die Zahl der Lockerungen zunehmend zurückgegangen. Dieser Trend zeigt sich vor allem bei den gewährten Hafturlauben. In NRW ist die Anzahl der Hafturlaube im Verhältnis zum Spitzenjahr (2002) im Jahr 2005 um 9,3% gesunken, in anderen Bundesländern sind sogar Rückgänge um bis zu 56,2% verzeichnet worden.³ Die Zahl der Lockerungen ist danach jedoch noch weiter gesunken. In Bayern wurde nach Angabe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Jahr 2005 in 26.007 Fällen Hafturlaub gewährt; im Jahr 2015 dagegen nur noch in 17.148 Fällen. Es erfolgte ein Rückgang um ca. 34%. Die naheliegende Befürchtung, Vollzugsbedienstete könnten in Zukunft aus Angst vor der eigenen Strafbarkeit Lockerungen pauschal versagen, um auf diese Weise einem Strafbarkeitsrisiko zu entgehen, hat der BGH mit seiner – im Ergebnis freisprechenden – Entscheidung nunmehr jedoch ausgeräumt.

Der vorliegende Beitrag setzt sich nicht nur mit der erwähnten BGH-Entscheidung auseinander, sondern nimmt die mediale Präsenz der Thematik auch zum Anlass, das generell bestehende Strafbarkeitsrisiko für Vollzugsbedienstete bei Lockerungsentscheidungen anhand der in Betracht kommenden Tatbestände und der jeweils einschlägigen Prüfungsmaßstäbe aufzuzeigen.

Das Strafbarkeitsrisiko

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen zählt in allen Bundesländern unter anderem eine positive Prognose über das Nichtvorliegen eines Miss-

brauchsrisikos. Missbraucht der Gelockerte die Lockerungsmaßnahme zur Begehung einer Straftat, so war die Entscheidung über die Lockerung zweifelsfrei erfolgsursächlich.

Eine Strafbarkeit des Vollzugsbediensteten wegen Teilnahme oder täterschaftlicher Mitwirkung an der Straftat, die der Strafgefangene im Rahmen seiner Lockerung begangen hat, würde Vorsatz beim Vollzugsbediensteten voraussetzen. Vorsatz ist nach der herrschenden Ansicht der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.⁴ Hält der Vollzugsbedienstete den Missbrauch der Lockerung lediglich für möglich, wird dadurch noch kein vorsätzliches Handeln begründet. Es ist erforderlich, dass er sich mit dem Lockerungsmissbrauch abgefunden und diesen billigend in Kauf genommen hat.⁵ Wird zudem berücksichtigt, dass ein Lockerungsmissbrauch negative Auswirkungen für den Entscheidungsträger nach sich zieht, wäre es realitätsfern, von einer Billigung der im Rahmen der Lockerung begangenen Straftat zu sprechen.⁶

Begeht der Untergebrachte beziehungsweise Strafgefangene während der Lockerung Straftaten gegen Leib oder Leben, so kommen vor diesem Hintergrund lediglich die Fahrlässigkeitstatbestände gemäß §§ 222, 229 StGB in Betracht. Fahrlässig handelt nach der allgemein gebräuchlichen Kurzformel, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den konkreten Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist.⁷ Für die Strafbarkeitsrisiken der Vollzugsbediensteten, die im Rahmen dieses Beitrags thematisiert werden, sind mithin die Vorhersehbarkeit des Erfolges, die Sorgfaltspflichtverletzung und die Vermeidbarkeit des Erfolges maßgeblich.

Vorhersehbarkeit

Die Vorhersehbarkeit des Erfolges ist ein Bestandteil der Sorgfaltspflicht.⁸ Zum Teil ist es möglich, dass sich allein aus der Vorhersehbarkeit einer Gefahr die Pflichtwidrigkeit einer Handlung ergibt.⁹ Andererseits ist es nicht möglich, bei den Überlegungen an die Anforderungen an ein unschädliches Verhalten eine nicht vorhersehbare Entwicklung einzubeziehen.¹⁰ Erforderlich ist, dass der Geschehensablauf in seinen wesentlichen Zügen vorhersehbar ist, wobei sich die Vorhersehbarkeit über das Ereignis hinaus auch auf den Erfolg beziehen muss.¹¹ Keine Vorhersehbarkeit liegt bei Ereignissen vor, die außerhalb der Lebenserwartung liegen.¹²

4 Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 316.

5 Verrel, in: R&P 2001, S. 182 (183).

6 Grünebaum, in: BewHi 1990, S. 241 (243 f.).

7 Rengier, Strafrecht AT, § 52, Rn. 7.

8 Grünebaum, in: BewHi 1990, S. 241 (245); Kusch, in: NSTz 1985, S. 385 (392).

9 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 56.

10 Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, § 15 Rn. 125.

11 Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, Kommentar, § 15 Rn. 75.

12 Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, Kommentar, § 15 Rn. 77.

1 LG Göttingen, Urteil vom 17.07.1984 – NSTz 1985, 410; AG Oldenburg, Urteil vom 13.12.1984 – nicht veröffentlicht; LG Paderborn, Urteil vom 28.02.1986 – nicht veröffentlicht; BGH, Urteil vom 13.11.2003 – NSTz 2004, 151.

2 Vgl. Vorlage 17/1058 des Landtags NRW und Drucksache des hessischen Landtags 19/6634.

3 Feest/Lesting, in: ZfStrVo 2005, S. 76 (78 ff.).

Zum Teil wird die Ansicht vertreten, die objektive Vorhersehbarkeit der Straftat könne im Fall der Lockerungsentscheidungen nie ausgeschlossen werden, da es nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liege, dass es zu einer erneuten Straffälligkeit in der Erprobungssituation kommen könne.¹³ Allgemein kann nach derzeitigem Stand keine Prognose die Sicherheit geben, dass es zu keinem Rückfall kommen werde, da es kein ausreichendes Wissen über einen Zusammenhang zwischen Persönlichkeit und Verbrechen gibt.¹⁴

Allgemeine Sozialadäquanz von Lockerungen

Fraglich bleibt, wann eine Lockerung gewährt werden kann, und ob und inwiefern Risiken bezüglich des Missbrauchs der Vollzugslockerung in Kauf genommen werden müssen.¹⁵ Es handelt sich bei Lockerungen um Handlungen, die sowohl der Rechtsordnung, beziehungsweise anerkannten sozialen Verhaltensnormen, entsprechen, als auch möglicherweise strafrechtlich relevant sein können.¹⁶ Das Eingehen von Risiken aus vorrangigen Gründen der Ermöglichung eines funktionsfähigen menschlichen Zusammenlebens ist unserer Rechtsordnung bekannt.¹⁷ Beispielsweise kann der Betreiber einer chemischen Fabrik trotz Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften nie ausschließen, dass es dennoch zu gravierenden Unfällen kommen könnte, genauso wie ein Autohersteller um die Möglichkeit tödlicher Unfälle mit von ihm hergestellten Kraftfahrzeugen weiß.¹⁸ Es ist jedoch erforderlich, sie auf ein sozial zulässiges Maß zu begrenzen.¹⁹

Einen Ausgleich schafft die Rechtsfigur des sogenannten erlaubten Risikos: Sofern Sorgfaltsnormen des einschlägigen Verkehrskreises nicht verletzt werden, liegt in der Unternehmung riskanter Handlungen generell keine Sorgfaltswidrigkeit.²⁰ Das erlaubte Risiko stellt einen Ausdruck der sozialen Adäquanz dar, die den Zweck erfüllt, jegliche kausale Handlungen auszuschließen, die aufgrund ihrer Unentbehrlichkeit für den Erhalt des sozialen Lebens und Verkehrs erforderlich sind.²¹ Der Entschluss für die Risikoerlaubnis ist das Resultat einer Abwägung der Interessen, die für eine Risikoeingehung sprechen, mit den Interessen an der Unversehrtheit der bedrohten Rechtsgüter.²²

Interessen, die für eine Risikoeingehung sprechen

Ziel des Strafvollzuges ist es, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Resozialisierung oder Sozialisation des Verurteilten im sogenannten Lebach-Urteil als das bedeutendste Ziel des Strafvollzuges bezeichnet.²³ Der Freiheitsentzug selbst kann zur Entstehung negativer Verhaltensweisen wie z.B. Realitätsverlust, Regression, Abstumpfung, Verwahrlosung

und Abnahme des Interesses am Außengeschehen führen.²⁴ Vollzugsöffnende Maßnahmen stellen einen Mittelweg zwischen dem Ideal einer Resozialisierung außerhalb geschlossener Anstalten und dem Gefängnis als Ausdruck des Strafbefürnisses der Gesellschaft dar.²⁵ Neben dem Urlaub sind sie die wichtigsten Behandlungsmaßnahmen im Vollzug.²⁶

Interessen, die gegen eine Risikoeingehung sprechen

Gegen die Gewährung von Lockerungen spricht die Gefahr für die Rechtsgüter der Allgemeinheit. Der Strafvollzug dient neben der Resozialisierung auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Öffentlichkeit selbst verlangt zunehmend nach einem wirksamen Schutz vor gefährlichen Gefangenen.²⁷ Zudem dient die Strafe unter anderem der Sühne- und Genugtuung. Lockerungsmaßnahmen könnten dazu führen, dass dieser dadurch nur noch eingeschränkt bestehende Freiheitsverlust von der Rechtsgemeinschaft nicht mehr als Genugtuung empfunden wird.²⁸

Abwägungsergebnis

Das Sozialisationsziel beziehungsweise die Sozialisationsaufgabe stellt ein verfassungsrechtlich begründetes Gebot dar, welches für die staatliche Gewalt bindend ist²⁹ und die Vollzugsbehörden verpflichtet, die Vollzugsarbeit im Ganzen auf eine wirkungsvolle Behandlung, die der Zielsetzung dient, auszurichten.³⁰

Das Resozialisierungsgebot hat nicht nur verfassungs-, sondern auch menschenrechtliche Bedeutung. Der EGMR hat betont, dass es ein „berechtigtes Ziel [sei], Personen, die zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, langsam wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Unter diesem Gesichtspunkt [seien] Maßnahmen berechtigt, die, wie eine befristete Beurlaubung, die soziale Eingliederung des Gefangenen erlauben, auch wenn er wegen Gewalttaten bestraft worden ist“.³¹

Eine soziale Eingliederung ist nur möglich, wenn dem Gefangenen im Rahmen der Lockerungsmaßnahmen ein erhebliches Maß an Selbstständigkeit gewährleistet wird. Es ist offensichtlich, dass es aufgrund der Unvorhersehbarkeit des menschlichen Verhaltens bei der Vielzahl an gewährten Lockerungen immer auch in einigen Fällen zum Missbrauch der Lockerung zur Begehung von Straftaten kommen kann. Dieser Schaden scheint jedoch erträglich im Verhältnis zu dem dadurch geförderten Fortschritt eines konsequent behandlungsorientierten Vollzugs.³² Zudem scheinen sich großzügigere Lockerungsgewährungen nicht negativ auf die Sicherheit der Allgemeinheit auszuwirken.³³ Einen anderen Anschein verursachen lediglich die Massenmedien, die einzelne spektakuläre Fälle ausschlachten.³⁴

Viel bedenklicher scheint dabei die Tatsache, dass oftmals eine Entlassung aus dem Vollzug ohne vorherige Gewährung jeglicher Lockerungen beziehungsweise vollzugs-

13 Grünebaum, in: BewHi 1990, S. 241 (245); Verrel, in: RGP 2001, S. 182 (184).

14 Saliger, in: JZ 2004, S. 978 (978).

15 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 84.

16 Feller, Strafrechtliche Verantwortung des Entscheidungsträgers, S. 172.

17 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 86.

18 Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönte/Schröder, StGB, Kommentar, § 15 Rn. 127.

19 Kindhäuser, Strafrecht AT, § 33 Rn. 26.

20 Kindhäuser, Strafrecht AT, § 33 Rn. 26.

21 Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönte/Schröder, StGB, Kommentar, § 15 Rn. 146.

22 Mitsch, in: JuS 2018, S. 1161 (1164).

23 BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - BVerfGE 35, 202 (235); siehe dazu Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 146.

24 Burkhardt/Feest, in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, Kommentar, vor § 38 LandesR Rn. 1.

25 Burkhardt/Feest, in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, Kommentar, vor § 38 LandesR Rn. 1.

26 Arloth/Krä, StVollzG, Kommentar, § 11 Rn. 1.

27 Wagner, in: ZRP 2002, S. 34 (36).

28 Wagner, in: ZRP 2002, S. 34 (36).

29 Dazu BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972 - BVerfGE 33, 1, (10 f.).

30 Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 151.

31 EGMR, Urteil vom 24.10.2002 - 37703/97 - NJW 2003, 3259 (3260).

32 Rössner, in: JZ 1984, S. 1065 (1071).

33 Dünkel/Kunkat, in: NK 2/1997, S. 24 (27).

34 Dünkel, in: FS-Schüler-Springorum, S. 641 (659).

öffnender Maßnahmen erfolgt, zumal so die Chancen einer gelungenen Zielerreichung reduziert werden.³⁵ Es darf nicht der Fehler gemacht werden, den Stellenwert von kurzfristigem Sicherheitsdenken höher zu setzen als eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit.³⁶

Sorgfaltspflichtverletzung im Konkreten

Es wäre jedoch falsch, aus den vorherigen Ausführungen den Schluss zu ziehen, das Interesse an Vollzugslockerungen überwiege in jedem Fall und der Vollzug könne somit immer gelockert werden, wenn es für den Betroffenen nützlich erscheine. Es muss zusätzlich festgestellt werden, ob das Risiko auch im konkreten Fall ein „erlaubtes“ war.³⁷ So ist die Entscheidung darüber, ob im konkreten Fall die einzelne Bewilligung der Lockerung eventuell doch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit begründet, abhängig davon, ob der Vollzugsbedienstete, der für die Entscheidung über die Bewilligung verantwortlich war, gegen den erforderlichen Sorgfaltsmaßstab verstoßen hat.

Sorgfaltsmaßstab

Eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit ist nur gegeben, wenn ein Verhalten vorliegt, das gegen Sorgfaltsregeln des Verkehrskreises des Handelnden verstoßen hat.³⁸ Fraglich ist, welche Sorgfaltsregeln für Vollzugsbedienstete, die an Lockerungsentscheidungen beteiligt sind, gelten. Die Tatbestände der §§ 222, 229 StGB beinhalten keine Regelung des erforderlichen Sorgfaltsmaßstabs. Das Vorhandensein eines erlaubten Risikos zeigt, dass es beim Sorgfaltsmaßstab nicht um den Ausschluss jeglicher Gefahr gehen kann. Im Vordergrund steht viel mehr die Festlegung einer lex artis der Prognosestellung, bei deren Einhaltung es zu einem verbleibenden Risiko für einen Fehlschlag kommt, das gesellschaftlich vertretbar scheint.³⁹ Maßgeblich für den generellen Sorgfaltsmaßstab sind die Anforderungen, die im Rahmen einer ex-ante Betrachtung an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen zu stellen sind, der dem jeweiligen Verkehrskreis des Täters angehört und sich in seiner konkreten Situation befindet.⁴⁰

Im Bereich der Prognose im Rahmen von Lockerungsentscheidungen gibt es jedoch keine sicheren Standards, anhand derer festgestellt werden kann, ob die Entscheidung lege artis war.⁴¹ Das menschliche Handeln wird von einer Vielzahl an Variablen bestimmt, sodass keine unfehlbaren Prognoseentscheidungen möglich sind.⁴² Von den Vollzugsbediensteten kann jedoch erwartet werden, dass Maßstäbe und Methoden genutzt werden, welche der Sache und der wissenschaftlichen Entwicklung entsprechen. Dazu gehört, dass alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, um die Gefahr maximal zu reduzieren und dadurch zu einem wohl abgewogenen und kalkulierten Restrisiko zu gelangen.⁴³

Zudem ist es erforderlich, dass alle relevanten Fakten und Erkenntnisquellen herangezogen werden. Hierbei muss

der Aufwand bei der Prüfung proportional mit dem Gewicht der Gefahr, die von dem möglicherweise zu Lockernden ausgeht, erhöht werden. Sofern die Verwirklichung besonders schwerer Delikte im Rahmen der Lockerung droht, ist ein geringeres Prognoserisiko hinzunehmen.⁴⁴ Diese Prüfung kann jedoch nur gründlich erfolgen, wenn entsprechendes Material vorliegt, weshalb eine unabdingbare Sorgfaltspflicht darin besteht, alle erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.⁴⁵ Die Dokumentation erleichtert es dem Vollzugsbediensteten überdies, im Missbrauchsfall zu belegen, dass er bei seiner Entscheidung seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat.⁴⁶

Sorgfaltspflichtverletzung

Fraglich ist, wann bei einer Prognoseentscheidung eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, die die Sozialadäquanz der Lockerungsentscheidung ausschließt. Wird nach einer vorherigen umfangreichen Durchsicht aller relevanten Fakten eine gewagte Entscheidung getroffen, so kann man diese zwar als falsch, jedoch nicht als unsorgfältig einstufen.⁴⁷

Bei dem Begriff der Fluchtgefahr handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der den an der Lockerungsentscheidung beteiligten Vollzugsbediensteten eine Einschätzungsprärogative verleiht.⁴⁸ Sofern sich die für die Lockerung Verantwortlichen bei der Entscheidung über die Bewilligung im Rahmen des von der Rechtsprechung des BGH zugestandenen Beurteilungsspielraums halten, bleibt die Entscheidung sozialadäquat und mithin strafflos.⁴⁹ Im Rahmen des Beurteilungsspielraums seien mehrere Entscheidungen denkbar, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sein könnten. Ein Sorgfaltspflichtverstoß liege mithin erst vor, wenn entweder die Missbrauchsgefahr auf bedeutungsschwer unvollständiger Tatsachengrundlage beruhe oder unter falscher Bewertung der ermittelten Tatsachen verneint worden wäre.⁵⁰ Somit darf die eigene Betrachtungsweise der Gerichte die Auffassung der entscheidenden Vollzugsbediensteten nicht ersetzen.⁵¹

Es war in der Rechtsprechung schon vor dem Ergehen der aktuellen Entscheidung des BGH – auf die sogleich näher eingegangen wird – anerkannt, dass für die Behörde bei der Beurteilung einer Missbrauchsgefahr im Rahmen von Lockerungsentscheidungen ein solcher Beurteilungsspielraum besteht.⁵² Die betroffenen Prognoseentscheidungen enthalten sowohl diffizile prognostische als auch wertungsbezogene Elemente, welche von der Behörde besser beurteilt werden können als von den Gerichten.⁵³ Deshalb können sie durch die Gerichte im Nachhinein nur eingeschränkt überprüft werden. Der Beurteilungsspielraum darf strafrechtlich nicht zu eng bemessen sein, da andernfalls die bestehenden gesetzlichen Zielkonflikte zwischen Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit auf den Rücken des Vollzugsbediensteten, der

35 Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 56.

36 Miller, Auf (Re-)Sozialisierung ausgerichteter Strafvollzug im Lichte der Verfassung, S. 307.

37 Schaffstein, in: FS: Lackner, S. 795 (802).

38 Verrel, in: R&P 2001, S. 182 (184).

39 Verrel, in: R&P 2001, S. 182 (185).

40 Rengier, Strafrecht AT, § 52 Rn. 15.

41 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 93.

42 Frisch/Vogt, Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, S. 247.

43 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 97.

44 Verrel, in: R&P 2001, S. 182 (185).

45 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 101.

46 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 101.

47 Kusch, in: NSTZ 1989, S. 385 (392).

48 Rössner, in: JZ 1984, S. 1065 (1069).

49 BGH, Beschluss vom 22.12.1981 - BGHSt 30, 320.

50 BGH, Urteil vom 13.11.2003 - JZ 2004, 975 (976 f.) unter Anknüpfung an Pollähne, in: NSTZ 1999, S. 53 (54).

51 Rössner, in: JZ 1984, S. 1065 (1069).

52 BGH, Beschluss vom 22.12.1981 - BGHSt 30, 320 (324 ff.); BVerfG, Beschluss vom 22.03.1998 - NJW 1998, 2202 (2204); zustimmend Rössner, in: JZ 1984, S. 1069 (1071).

53 Saliger, in: JZ 2004, S. 977 (978).

über die Lockerung entscheidet, abgewälzt werden.⁵⁴ Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit darf somit erst bei einer erheblichen Pflichtverletzung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bejaht werden.

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung allein reicht noch nicht aus, um eine Strafbarkeit aus fahrlässigem Delikt zu begründen. Es ist denkbar, dass trotz einer Sorgfaltspflichtverletzung eine Entscheidung im Ergebnis richtig ist und bei Einhaltung des Sorgfaltsmaßstabs genauso gefällt worden wäre.⁵⁵ Es ist daher zusätzlich erforderlich, dass sich der Erfolg gerade als eine Verwirklichung der sorgfaltswidrig geschaffenen Gefahr darstellt.⁵⁶ Dieser Zusammenhang liegt nicht vor, sofern der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre.⁵⁷

Die Entscheidung des BGH

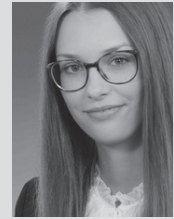
Unter dem Eindruck dieser dargestellten Prüfungsvoraussetzungen kann durchaus davon gesprochen werden, dass der BGH die von der Rechtswissenschaft und Justiz erwartete Entscheidung getroffen und das Urteil zu Recht nicht aufrechterhalten hat.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Limburg hatten die in jeweils unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten als Abteilungsleiter im Strafvollzug tätigen Angeklagten D und W dem bereits vielfach wegen Verkehrsdelikten vorbestraften Strafgefangenen K offenen Vollzug und dort weitere Lockerungen in Form von Ausgängen gewährt, ihm dabei aber auferlegt, kein Fahrzeug zu führen. Während eines Ausgangs hatte K jedoch ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug geführt, war dabei in eine Polizeikontrolle geraten und in der Folge geflüchtet. Er lenkte trotz eines Rammversuchs seitens der Polizei sein Fahrzeug bewusst auf die Gegenfahrbahn einer vierspurigen Bundesstraße und setzte dort seine Flucht als sog. „Geisterfahrer“ fort, wobei ihm sodann die Polizei mit zwei Fahrzeugen auf gleicher Fahrbahn folgte. Er stieß mit dem Fahrzeug einer 21-jährigen Frau zusammen, die ihren tödlichen Verletzungen erlag. Der Strafgefangene K ist wegen dieser Tat wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Landgericht Limburg hatte die beiden Angeklagten D und W wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB zu Bewährungsstrafen verurteilt. Auf die Revision der Angeklagten hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieses Urteil hingegen aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen.⁵⁸

Zunächst führt der BGH aus, dass sich das Maß der von Entscheidungsträgern des Justizvollzugs anzuwendenden Sorgfalt jeweils nach den landesrechtlichen Vorgaben (hier: des rheinland-pfälzischen Justizvollzugsgesetzes) richte. Aus diesen Normen ergebe sich ein „bedingtes Recht der Strafgefangenen auf vollzugsöffnende Maßnahmen als Teil des

verfassungsrechtlich gesicherten Anspruchs auf Resozialisierung“⁵⁹. Allerdings hebt der BGH auch zutreffend hervor, dass zwischen dem rechtsstaatlichen Interesse an der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen und dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten einerseits sowie dem Resozialisierungsinteresse des Gefangenen andererseits ein Spannungsverhältnis bestehe. Der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen seien folglich dort Grenzen gesetzt, wo die Befürchtung besteht, dass sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde.⁶⁰ Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist den Vollzugsbehörden bei dieser Entscheidung jedoch kraft Gesetzes ein Ermessensspielraum auf Rechtsfolgenseite eingeräumt, sodass die Vollzugsbeamten dann kein strafwürdiges Unrecht begehen, wenn sie sich bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen an die gesetzlichen Vorgaben halten.⁶¹ Der jeweils durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Missbrauchs- oder Fluchtgefahr eröffnete Beurteilungsspielraum auf der Ebene des Tatbestandes sorgt dafür, dass die Vollzugsbehörde unter Berücksichtigung des Resozialisierungsanspruchs des Strafgefangenen im Einzelfall mehrere gleichermaßen rechtlich vertretbare Entscheidungen treffen kann.⁶² Die erforderliche Gesamtwürdigung müsse im konkreten Falle der Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr derart konkretisieren, dass das grundsätzlich mit jeder Vollzugslockerung verbundene Risiko der Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Einzelfall unvertretbar erscheine.⁶³ Auch das Gericht habe diesen bestehenden Beurteilungsspielraum zu berücksichtigen, sodass es sich bei der Frage der Sorgfaltswidrigkeit nicht von einer aus dem späteren Kenntnisstand rückschauenden Wertung leiten lassen oder seine eigene Prognoseentscheidung als Maßstab anlegen darf.⁶⁴ Pflichtwidrig sei eine im Ergebnis falsche Prognose nur dann, wenn die Verneinung der Missbrauchsgefahr auf einer unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage beruhe oder unter nicht vertretbarer Bewertung der festgestellten Tatsachen erfolgt sei.⁶⁵

Sodann stellt der BGH fest, dass die Angeklagte D, die zu diesem Zeitpunkt stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Wi. und als Vollzugsabteilungsleiterin für den Verurteilten zustän-



Jaqueline Ledebrock
Rechtsreferendarin am
Landgericht Bielefeld
jaquelineled@web.de



Jana Schauf
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin Lehrstuhl für
Strafrecht, Strafprozessrecht
und Kriminologie an der
Universität Bielefeld
jana.schauf@uni-bielefeld.de

54 Saliger, in: JZ 2004, S. 977 (978).

55 Grünebaum, Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug, S. 110.

56 Magnus, in: JuS 2015, S. 402 (404).

57 Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 1129.

58 Vgl. dazu die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 26. November 2019, Nr. 152/2019, online abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=1015586&linked=pm>.

59 BGH, Urteil vom 26. November 2019 - 2 StR 557/18, Rn. 21.

60 BGH a.a.O., Rn. 21.

61 BGH a.a.O., Rn. 22.

62 BGH a.a.O., Rn. 23. Siehe dazu bereits oben unter B. III. 2.

63 BGH a.a.O., Rn. 24.

64 BGH a.a.O., Rn. 25.

65 BGH a.a.O., Rn. 25.

dig war, nach der geltenden Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt nicht dazu verpflichtet gewesen sei, Akten oder Urteile zu Vorverurteilungen über den Strafgefangenen beizuziehen. Die Betrachtungsweise des LG Limburg überspanne in dieser Hinsicht die Sorgfaltsanforderungen.⁶⁶ Es seien keine Anhaltspunkte festgestellt worden, die aufgrund einer möglichen Einflussnahme auf die Prognoseentscheidung vorliegend eine Pflicht zu einer Aufklärung der Kriminalität über das in den maßgeblichen Vorschriften gebotene Maß hinaus rechtfertigten.⁶⁷ Auch die Auffassung des früheren Mitangeklagten R, der erst seit kurzer Zeit im Justizvollzug tätig war und sich nach einem Zugangsgespräch gegen die Verlegung des Strafgefangenen K in den offenen Vollzug aussprach, stelle hier keinen solchen Anhaltspunkt dar, da es sich lediglich um eine abweichende rechtliche Bewertung auf derselben Tatsachengrundlage handle.⁶⁸ Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen war die von der Angeklagten D getroffene Entscheidung nach Ansicht des BGH daher nicht sorgfaltspflichtwidrig, da sie im Rahmen einer ex ante Betrachtung unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums fachlich und rechtlich vertretbar gewesen sei,⁶⁹ ohne dass eine Aufklärungspflicht aufgrund einer unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage oder einer unrichtigen Bewertung der festgestellten Tatsachen verletzt worden sei.⁷⁰

Auch eine Strafbarkeit des Leiters der Abteilung für den offenen Vollzug der JVA Di., des Angeklagten W, verneint der BGH mangels einer feststellbaren Sorgfaltspflichtverletzung. Vollzugsöffnende Maßnahmen zur weitergehenden Erprobung des Verurteilten sowie lockerungsbegleitende Weisungen unterliegen einer stichprobenartigen Überprüfung, die im Hinblick auf Frequenz, Art und Ausmaß als Annex zur getroffenen Prognoseentscheidung denselben Beurteilungsspielraum aufweist wie die Grundentscheidung bezüglich der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen.⁷¹ Der BGH stellt sodann maßgeblich darauf ab, dass der tödliche Zusammenstoß für den Angeklagten nicht voraussehbar gewesen sei, da er wegen der Kumulation von besonderen Umständen und der Komplexität des Geschehensablaufs so außerhalb der Lebenserfahrung liege, dass der Angeklagte trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zumutbaren Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen brauchte.⁷²

Bewertung der Entscheidung und Schlussbetrachtung

Der Schutz der Allgemeinheit und der Resozialisierungsanspruch des Strafgefangenen stehen in einem komplexen Spannungsverhältnis zueinander, das einer gerechten sowie vertretbaren Auflösung im Einzelfall bedarf. Eine pauschale Ablehnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aufgrund lediglich abstrakter Wertungen widerspricht dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Strafvollzugs, den Strafgefangenen zu resozialisieren und ihn auf ein Leben in Freiheit angemessen vorzubereiten. Die mit Spannung erwartete und im Vergleich zum Urteil des Landgerichts Limburg durchaus knapp

begründete Entscheidung des BGH sorgt in wesentlichen Punkten für Klarheit und stärkt die Entscheidungsabläufe innerhalb der Vollzugsbehörden.

Vor dem Hintergrund, dass auch die zukünftige Ausrichtung des Strafvollzugs im Hinblick auf vollzugsöffnende Maßnahmen im Rahmen dieser Entscheidung auf dem Spiel stand, können die Ausführungen des BGH uneingeschränkt überzeugen, da sie dafür sorgen, dass die Entscheidungsträger des Strafvollzugs mit ihrer Verantwortlichkeit nicht allein gelassen werden. Sofern die Entscheidung der Vollzugsbehörde sich innerhalb des ihr zustehenden gesetzlichen Beurteilungsspielraumes bewegt, auf der Grundlage eines zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalts getroffen wird und keine pflichtwidrig unrichtige Bewertung der Tatsachen erfolgt, ist eine Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne von §§ 222, 229 StGB grundsätzlich zu verneinen.

Unklar bleibt jedoch, wann von einer besonderen Gefahrenlage und einer daraus resultierenden Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen auszugehen ist, die im Einzelfall auch die Aufklärung der den Vorstrafen des Verurteilten zu Grunde liegenden Kriminalität über das üblicherweise gebotene Maß hinaus erforderlich macht. In den Entscheidungsgründen begnügt sich der BGH mit einem bloßen Verweis auf eine ältere Entscheidung.⁷³ Jedoch gilt hier, dass auch das überprüfende Gericht den Beurteilungsspielraum und das der Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen hat, sodass die Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen ist. Auch in Bezug auf die gewährten Vollzugslockerungen und hierzu erteilte Weisungen besteht im Hinblick auf Frequenz, Art und Ausmaß der Kontrolle ihrer Einhaltung derselbe Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie bei der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, der vom Gericht zu berücksichtigen ist. Zudem stellt der BGH (zum wiederholten Male) klar, dass nicht nur der Erfolg, sondern auch die Art und Weise seines Zustandekommens für den Täter voraussehbar gewesen sein muss. Die Verantwortlichkeit entfällt daher regelmäßig für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Lebenserfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Einzelfalles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zumutbaren Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen braucht.⁷⁴

Abschließend betrachtet liefert der BGH mit seiner Entscheidung daher nicht nur im Hinblick auf die Sorgfaltspflichtverletzung und die Voraussehbarkeit des Erfolges für die Praxis handhabbare(re) Kriterien, sondern auch im Hinblick auf den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum sowie die Kontroll- und Überwachungspflichten einer erfolgten Entscheidung.

66 BGH a.a.O., Rn. 27, 28.

67 BGH a.a.O., Rn. 29.

68 BGH a.a.O., Rn. 30.

69 BGH a.a.O., Rn. 36.

70 BGH a.a.O., Rn. 40.

71 BGH a.a.O., Rn. 47, 48.

72 BGH a.a.O., Rn. 52, 54 f.

73 Verweis auf BGH, Urteil vom 25. September 1990 – 5 StR 187/90, BGHSt 37, 184, 189 mwN.

74 BGH a.a.O., Rn. 52.

Literatur

- Arloth, F. & Krä, H.** (2017). Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, Kommentar. München: C.H.Beck.
- Dünkel, F.** (1993). Sicherheit im Strafvollzug – Empirische Daten zur Vollzugswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Vollzugslockerungen. In Festschrift für Horst Schüller-Springorum zum 65. Geburtstag (S. 641-669). Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Dünkel, F. & Kunkat, A.** (1997). Zwischen Innovation und Restauration, 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme von Frieder Dünkel und Angela Kunkat. Neue Kriminalpolitik, 2/1997, S. 24-33.
- Feller, F.** (1991). Die strafrechtliche Verantwortung des Entscheidungsträgers für die Gewährung von Vollzugslockerungen nach dem Strafvollzugsgesetz und im Maßregelvollzug. Bochum: Brockmeyer.
- Feest, J. & Lesting, W.** (2005). Der Angriff auf die Lockerungen, Daten und Überlegungen zur Lockerungspolitik der Länder. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2005, S. 76-82.
- Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M.** (Hrsg.) (2017). Strafvollzugsgesetze, Kommentar. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Frisch, W. & Vogt, T.** (Hrsg.) (1994). Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden: Nomos.
- Grünebaum, R.** (1990). Zur Strafbarkeit der Bediensteten der Maßregelkrankenhäuser wegen fehlgeschlagener Vollzugslockerungen. Bewährungshilfe, 1990, S. 241-252.
- Grünebaum, R.** (1996). Zur Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug bei fehlgeschlagenen Lockerungen. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Kindhäuser, U.** (2017). Strafrecht Allgemeiner Teil. Baden-Baden: Nomos.
- Kusch, R.** (1985). Die Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten bei fehlgeschlagenen Lockerungen. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1985, S. 385-393.
- Laubenthal, K.** (2015). Strafvollzug. Heidelberg: Springer.
- Magnus, D.** (2015). Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang im Strafrecht. Juristische Schulung, 2015, S. 402-406.
- Miller, W.** (2016). Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung. Baden-Baden: Nomos.
- Mitsch, W.** (2018). Das erlaubte Risiko im Strafrecht. Juristische Schulung, 2018, S. 1161-1168.
- Pollähne, H.** (1999). Anmerkung zu StA Paderborn, Verfügung vom 30.01.1997 – 31 Js 224/94. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1999, S. 53-55.
- Pollähne, H.** (2004). Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.11.2003 – 5 StR 327/03. Juristische Rundschau, 2004, S. 429-438.
- Rengier, R.** (2018). Strafrecht Allgemeiner Teil. München: C.H.Beck.
- Rössner, D.** (1984). Die strafrechtliche Beurteilung der Vollzugslockerungen. JuristenZeitung, 1984, S. 1065-1072.
- Saliger, F.** (2004). Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13.11.2003 – 5 StR 327/03. JuristenZeitung, 2004, S. 977-980.
- Satzger, H., Schluckebier, W. (Hrsg.) & Widmaier, G. (Begr.)** (2018). Strafgesetzbuch, Kommentar. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Schaffstein, F.** (1987). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Vollzugsbediensteter für den Mißbrauch von Vollzugslockerungen. In Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (S. 795-813). Berlin: Walter de Gruyter.
- Schatz, H.** (2003). Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt und die Relevanz hypothetischer Kausalverläufe – Zum Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens bei fehlgeschlagener Lockerungsgewährung. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2003, S. 581-588.
- Schlüchter, E.** (1984). Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei Fahrlässigkeitstatbeständen. Juristische Arbeitsblätter, 1984, S. 673-680.
- Schönke, A. (Begr.) & Schröder, H. (Hrsg.)** (2019). Strafgesetzbuch, Kommentar. München: C.H.Beck.
- Verrel, T.** (2001). Strafrechtliche Haftung für falsche Prognosen im Maßregelvollzug?. Recht & Psychiatrie, 2001, S. 182-187.
- Wagner, C.** (2002). Das „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ in Hessen. Zeitschrift für Rechtspolitik, 2002, S. 34-37.
- Wessels, J. (Begr.), Beulke, W. & Satzger, H. (Hrsg.)** (2018). Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau. München: C.F. Müller.

Michael Schäfersküpper

Und bist Du nicht willig, ...

Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 2

I. Unmittelbarer Zwang aufgrund anderer Regelungen

1. Öffnungsklausel für andere Regelungen

Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt (Öffnungsklausel).¹ Unmittelbarer Zwang ist im Justizvollzug also nicht nur aufgrund der speziellen Regelungen für den Vollzug zulässig. Es lassen sich bei den anderen Regelungen für den unmittelbaren Zwang vier Fallgruppen unterscheiden:

- allgemeine Notrechte für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten,
- Amtshilfe für die Vollzugsbehörde durch andere Behörden,
- Amtshilfe für andere Behörden durch die Vollzugsbehörde und
- Durchsetzung von Maßnahmen anderer staatlicher Stellen durch andere Behörden.

Die Öffnungsklausel besitzt für die letzten drei Fallgruppen zumindest klarstellende Funktion: Unmittelbarer Zwang ist im Justizvollzug jedenfalls nicht nur durch dessen Bedienstete und nicht nur wegen dessen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen zulässig.² Die Öffnungsklausel ist also auch für die letzten drei Fallgruppen nicht bedeutungslos.³

II. Allgemeine Notrechte für Bedienstete

1. Öffnungsklausel und allgemeine Notrechte

Andere Regelungen zum unmittelbaren Zwang im Sinne der Öffnungsklausel sind die allgemeinen Notrechte. Zu diesen Notrechten gehören z.B.

- die Notwehr auch in Form der Nothilfe (§ 32 StGB),
- der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) und
- das Jedermannsrecht der vorläufigen Festnahme (§ 127 StPO; siehe hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes H III (= FS 2020, 199).

Die Öffnungsklausel stellt klar, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalten auch aufgrund der allgemeinen Notrechte unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.⁴

2. Beispiel: Notwehr (§ 32 StGB)

Bei der Notwehr besteht der Zweck des unmittelbaren Zwangs nicht oder nicht mehr darin, Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Der unmittelbare Zwang dient vielmehr dazu, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 Abs. 2 StGB).

Beispiel:

Bedienstete sollen einen Gefangenen aus seinem Haftraum in den Arrestraum bringen. Sie müssen unmittelbaren Zwang anwenden. Die Situation eskaliert völlig und es kommt zu einem unkontrollierten Kampfgetümmel. Der Gefangene beißt einem Bediensteten ein Fingerglied ab und setzt nach. Ein anderer Bediensteter bricht daraufhin ein Tischbein ab und schlägt damit auf den Gefangenen ein. Dieser ist benommen. Die Bediensteten retten sich mit ihrem verletzten Kollegen aus dem Haftraum.

Der ursprüngliche Zweck des unmittelbaren Zwangs ist es, die Disziplinarmaßnahme Arrest durchzusetzen. Der verfolgte Zweck ändert sich aber mit der Eskalation. Der Einsatz des Stuhlbeins dient der Abwendung eines Angriffs auf den verletzten Bediensteten. Es liegt Notwehr in Form der Nothilfe vor (§ 32 Abs. 2 StGB).

Das Stuhlbein stellt seiner Beschaffenheit und seiner konkreten Verwendung nach eine Hiebwaaffe oder zumindest einen Waffenersatz dar.⁵ Sein Einsatz beim unmittelbaren Zwang nach den Vollzugsgesetzen bedürfte der dienstlichen Zulassung. Die fehlende dienstliche Zulassung führt hier aber nicht zur Rechtswidrigkeit des unmittelbaren Zwangs. Im Rahmen des Notwehrrechts bedarf es keiner dienstlichen Zulassung.⁶

Die Notwehr kann es auch rechtfertigen, Waffen einzusetzen, obwohl deren Besitz oder Gebrauch an sich unter Strafe steht (z.B. Schlagring, Faustmesser, Schusswaffe ohne entsprechende Erlaubnis).⁷ Die Rechtfertigung greift allerdings nur innerhalb der zeitlichen und inhaltlichen Grenzen der Notwehr im konkreten Fall. Außerhalb dieser Grenzen kann gleichwohl eine Straftat vorliegen. Das kann z.B. für das unerlaubte Führen einer Schusswaffe vor und nach der Notwehrsituation gelten.⁸

3. Keine „Flucht“ ins Notwehrrecht

Das Notwehrrecht (§ 32 StGB) reicht weiter als der vollzugsrechtliche unmittelbare Zwang.⁹ Wie eben dargestellt, gilt das z.B. für den Einsatz bestimmter Waffen. Außerdem vermag die Notwehr z.B. unter besonderen Umständen sogar einen gezielten Tötungsschuss zu rechtfertigen.¹⁰ Vollzugsrechtlich ist ein solcher Schuss aber ausgeschlossen.¹¹ Rechtssystematisch darf die Notwehr nicht dazu führen, die vollzuglichen Regelungen zum unmittelbaren Zwang zu umgehen und auszuhehlen. Es darf keine „Flucht“ ins Notwehrrecht geben.

1 § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LJVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 3 ThürVollzGB.

2 Im Ergebnis ebenso Arloth & Krä (2017), § 94 StVollzG Rn. 5.

3 A.A. Koch (1995), 27 m.w.N.

4 Vgl. BT-Drs. 7/918, 79 f.; siehe zu Öffnungsklauseln im Polizeirecht BayOblG Beschl. v. 13.12.1990 - RReg 5 St 152/90, juris Rn. 11 ff.; OLG Celle Ur. v. 08.02.2000 - 16 U 106/99, juris Rn. 52 ff.

5 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 33; Sönke & El-Ghazali (2015), 100.

6 Vgl. BT-Drs. 7/918, 79 f.; Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 33.

7 Vgl. BGH Beschl. v. 13.01.2010 - 3 StR 508/09, juris Rn. 6; BGH, Beschl. v. 21.03.2001 - 1 StR 48/01, juris Rn. 18; BGH Beschl. v. 18.02.1999 - 5 StR 45/99, juris Rn. 2 f. m.w.N.

8 Vgl. BGH Beschl. v. 18.02.1999 - 5 StR 45/99, juris Rn. 2 f. m.w.N.

9 Vgl. Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 3; Koch (1995), 27 m.w.N.

10 Vgl. BGH Ur. v. 13.09.2017 - 2 StR 188/17, juris Rn. 12 f. m.w.N.

11 § 76 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 96 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB; vgl. BGH Ur. v. 26.10.1988 - 3 StR 198/88, juris Rn. 17; Perron & Eisele (2019), § 32 Rn. 42b.

4. Problemstellung bei der Abgrenzung

Die Abgrenzung von Notwehr und vollzugsrechtlichem unmittelbarem Zwang kann schwierig sein. Das Notwehrrecht arbeitet mit dem Begriff des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs (§ 32 Abs. 2 StGB). Das Vollzugsrecht kennt den Begriff der inneren Sicherheit der Anstalt. Beide Begriffe können sich überschneiden, weil innere Sicherheit die Abwehr von – auch kriminalitätsunabhängigen – Gefahren für Personen und Sachen innerhalb der Anstalt meint.¹²

Einerseits kommt es immer wieder beim unmittelbaren Zwang gegen Personen zu kleineren Handgemengen. Diese könnte man schon als Angriff im Sinne des Notwehrrechts begreifen. Andererseits kann es auch eine völlig eskalierte Situation mit schwer verletzten Bediensteten geben. Diese ließe sich noch immer als vollzugsrechtlicher unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung einer Maßnahme der inneren Sicherheit einordnen.

Um eine rechtlich tragfähige Abgrenzung zu erreichen, muss zunächst der vollzugsrechtliche unmittelbare Zwang einen weitgehenden Vorrang vor der Notwehr besitzen („lex specialis“).¹³ Die differenzierten Regelungen des Vollzugsrechts würden ansonsten umgangen und ausgehöhlt (s.o.).

5. Verschiedene Lösungsansätze

Als konkretes Abgrenzungskriterium zwischen Notwehr und vollzugsrechtlichem unmittelbarem Zwang wird angeführt, die Bediensteten müssten bei der Notwehr unabhängig vom hoheitlichen Auftrag selbst bedroht sein.¹⁴ Dem wird jedoch zu Recht entgegengehalten, wenn Gefangene Bedienstete angriffen, bestehe regelmäßig ein untrennbarer Zusammenhang zum hoheitlichen Auftrag.¹⁵ Im vorigen Beispiel beißt der Gefangene dem Bediensteten das Fingerglied gerade deswegen ab, weil dieser unmittelbaren Zwang als hoheitliche Maßnahme anwendet.

Zur Abgrenzung wird daher herangezogen, ob die Gegenwehr der vom unmittelbaren Zwang Betroffenen darüber hinausgehe, die zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme zu verhindern. Für die Notwehr müsse die Gegenwehr als aktiver Angriff gegenüber den handelnden Bediensteten zu bewerten sein.¹⁶ Doch vermag diese Position nicht völlig zu überzeugen. Der aktive Angriff ist eine der vielen Formen der Gegenwehr, mit der beim vollzugsrechtlichen unmittelbaren Zwang gerechnet werden muss.

6. Eigener Lösungsansatz

Die Abgrenzung zwischen Notwehr und dem vollzugsrechtlichen unmittelbaren Zwang ist aus der objektiven Sicht eines verständigen Dritten zu bestimmen.¹⁷ Solange grundsätzlich (noch) eine kontrollierte Durchsetzung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen vorliegt, handelt es sich um vollzugsrechtlichen unmittelbaren Zwang. Die Bediensteten sind an die einschlägigen Regelungen der Vollzugsgesetze gebunden.

Die Überlegungen gelten unabhängig von der Art der Gegenwehr. Sie gelten auch bei Maßnahmen der inneren Sicherheit als Abwehr von Gefahren für Personen. Sie gelten

ebenso, wenn ein Gefangener einem Bediensteten einen Schlag versetzen möchte, weil dieser verschiedene Anträge abgelehnt hat.¹⁸

Erst wenn eine Situation so weit eskaliert, dass grundsätzlich nicht (mehr) von der kontrollierten Durchsetzung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen gesprochen werden kann, so greift das Notwehrrecht (§ 32 StGB).

III. Amtshilfe für die Vollzugsbehörde

1. Kein Amtshilfeverbot

Die Öffnungsklausel für andere Regelungen zum unmittelbaren Zwang¹⁹ stellt klar, dass kein vollzugsrechtliches Amtshilfeverbot für unmittelbaren Zwang besteht. Unmittelbarer Zwang durch andere Behörden kann in Amtshilfe für die Vollzugsbehörde zulässig sein (Art. 35 GG, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG analog).²⁰

Amtshilfe ist legaldefiniert als die ergänzende Hilfe, die eine Behörde auf Ersuchen einer anderen Behörde leistet (§ 4 Abs. 1 VwVfG analog). Die Vollzugsbehörde kann z.B. die Polizei ersuchen, in Amtshilfe beim unmittelbaren Zwang gegen Gefangene zu unterstützen.²¹

2. Anzuwendendes Recht und Verantwortung

Im Wege der Amtshilfe können andere Behörden Maßnahmen der Vollzugsbehörde durchführen. Die Zulässigkeit der durchzuführenden Maßnahmen richtet sich nach dem Recht, das für die Vollzugsbehörde gilt (Art. 35 GG, § 7 Abs. 1 VwVfG analog). Die Vollzugsbehörde trägt gegenüber den anderen Behörden die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme (§ 7 Abs. 2 S. 1 VwVfG analog).

Soweit eine andere Behörde Amtshilfe leistet, ist sie ersuchte Behörde im Sinne des Amtshilferechts (z.B. die Polizei). Die Durchführung der Amtshilfe richtet sich nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht (§ 7 Abs. 1 VwVfG analog). Die Polizei wendet also beim unmittelbaren Zwang die einschlägigen Regelungen des Polizeirechts an.²² Die durchzusetzende Maßnahme der Vollzugsbehörde tritt an die Stelle einer durchzusetzenden Maßnahme des Polizeirechts. Die Polizei ist verantwortlich für die Durchführung der Amtshilfe (§ 7 Abs. 2 S. 2 VwVfG analog).

IV. Amtshilfe durch die Vollzugsbehörden

1. Kein allgemeines Amtshilfeverbot

Für die Vollzugsbehörden gilt kein allgemeines Amtshilfeverbot (Art. 35 GG, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG analog). Es kann also rechtlich zulässig sein, dass eine Vollzugsbehörde Amtshilfe für andere Behörden leistet.²³

2. Amtshilfeverbot für unmittelbaren Zwang?

Es ist umstritten, ob die Amtshilfe durch die Vollzugsbehörde für andere Behörden auch unmittelbaren Zwang umfassen darf.²⁴ Der Streit besteht trotz der Öffnungsklausel, wonach

¹⁸ A.A. Koch (1995), 28.

¹⁹ § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LJVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 3 ThürVollzGB.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; Arloth & Krä (2017), § 94 StVollzG Rn. 5.

²¹ Vgl. zu Vorführungen durch die Polizei in Amtshilfe BGH Beschl. v. 12.08.2015 – StB 6/15, juris Rn. 2.

²² Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

²³ Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 13.07.1985 – 1 Vollz (Ws) 196/84, NStZ 1986, 354; VG Meiningen Urt. v. 15.02.2007 – 6 D 60013/04 Me, juris Rn. 21 ff.

²⁴ Bejahend Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 2 m.w.N.; Feest (2017), Teil II § 82 LandesR Rn. 7; Radtke & Britz (2001), 134 ff.; verneinend Bothge (2001), 335 ff.

¹² Vgl. OLG München Beschl. v. 28.01.2013 – 4 Ws 202/12 (R), juris Rn. 34; LG Stendal Beschl. v. 13.01.2016 – 509 StVK 328/15, juris Rn. 28.

¹³ Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 17 ff. m.w.N.

¹⁴ Vgl. Feest (2017), Teil II § 82 LandesR Rn. 10, s. auch Teil II § 85 LandesR Rn. 3; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 165; Grommek (1982), Kap. 5 Rn. 3.

¹⁵ Vgl. Koch (1995), 27 m.w.N.

¹⁶ Vgl. Koch (1995), 30 f.

¹⁷ Ebenso Koch (1995), 31.

das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen unberührt bleibt.²⁵

Beispiel:

Ein Gericht ordnet an, einem Strafgefangenen Körperzellen zur DNA-Identitätsfeststellung zu entnehmen (§ 81g StPO; z.B. Speichel- oder Blutprobe). Die Anordnung ist keine Maßnahme des Strafvollzugs, sondern der (künftigen) Strafverfolgung.²⁶ Die Zuständigkeit für die zwangsweise Verbringung in eine medizinische Einrichtung liegt bei der Polizei.²⁷

Die Polizei ersucht die Vollzugsbehörde um Amtshilfe. Die Vollzugsbehörde solle den Gefangenen – notfalls mit unmittelbarem Zwang – in die medizinische Abteilung der Anstalt bringen. Dort befänden sich ein Vertreter der Staatsanwaltschaft und ein

Arzt, der mit der Entnahme der Probe beauftragt sei. Der Gefangene weigert sich und ist nicht umzustimmen.²⁸ Die Maßnahme lässt sich alleine mit unmittelbarem Zwang durchsetzen.

3. Argumente für ein Amtshilfeverbot

Dreh- und Angelpunkt der Problematik beim unmittelbaren Zwang ist, dass der Gesetzestext von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen spricht. Man könnte die Formulierung so auslegen, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalten unmittelbaren Zwang nach den Vollzugsgesetzen nur aufgrund von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen anwenden dürften.

Die Vollzugsbehörde dürfte dann keine Amtshilfe mit unmittelbarem Zwang leisten, weil sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage wäre (Art. 35 GG, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG analog). Es bestünde ein Amtshilfeverbot für unmittelbaren Zwang. Die Amtshilfe darf nämlich nicht zu einer unzulässigen Erweiterung der rechtlichen Befugnisse der Behörde führen, die Amtshilfe leistet: Wenn für eine Behörde gar keine Regelungen zum unmittelbaren Zwang gelten, so ist ihr auch unmittelbarer Zwang in Amtshilfe verboten.²⁹

4. Argumente gegen ein Amtshilfeverbot

Der Wortlaut der Öffnungsklausel für unmittelbaren Zwang aufgrund anderer Regelungen spricht gegen ein Amtshilfeverbot. Der unmittelbare Zwang aufgrund von Amtshilfe aufgrund von Maßnahmen anderer staatlicher Stellen ist unmittelbarer Zwang aufgrund anderer Regelungen. Diese anderen Regelungen bleiben unberührt.

Außerdem gehört es zum Wesen der Amtshilfe, dass die Amtshilfe leistende Behörde eine fremde, ihr ansonsten nicht obliegende Aufgabe wahrnimmt (Art. 35 GG, § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG analog).³⁰ Es geht eben nicht darum, dass die Vollzugsbehörde Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen als eigene Aufgabe mit unmittelbarem Zwang durchsetzt. Da

die Fremdheit der durchzuführenden Maßnahme notwendig zur Amtshilfe gehört, liegt darin keine unzulässige Erweiterung der rechtlichen Befugnisse der Vollzugsbehörde. Die fremde Maßnahme tritt beim unmittelbaren Zwang an die Stelle der Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen.

5. Prüfung von Amtshilfeersuchen

Die Vollzugsbehörde muss prüfen, ob sie den Amtshilfeersuchen anderer Behörden entspricht. Es darf zunächst kein Amtshilfeverbot vorliegen (Art. 35 GG, § 5 Abs. 2 VwVfG analog).

Auch wenn die Amtshilfe nicht verboten ist, kann die Vollzugsbehörde Amtshilfeersuchen in bestimmten Fällen ablehnen (§ 5 Abs. 3 f. VwVfG analog). Ein Ablehnungsgrund liegt u.a. vor, wenn die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG analog).

In der Praxis haben Vollzugsbehörden bei DNA-Proben (Beispiel zuvor) schon unmittelbaren Zwang in Amtshilfe wegen des vorgenannten Ablehnungsgrundes verweigert. Sie haben sich auf ihren einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Resozialisierungsauftrag bezogen. Die Erfüllung dieses Auftrags setze eine gewisse gemeinsame Grundlage mit den Gefangenen voraus, die durch jeden zusätzlichen unmittelbaren Zwang durch die Vollzugsbehörde ernstlich belastet werde.

Sofern andere staatliche Stellen nicht ausdrücklich um unmittelbaren Zwang ersuchen, ist vor der Anwendung jedenfalls eine Rückfrage bei diesen Stellen angebracht. Angesichts des unmittelbaren Zwangs verzichten andere staatliche Stellen manchmal auf die Durchsetzung der Maßnahmen.³¹

6. Anzuwendendes Recht und Verantwortung

Für das anzuwendende Recht und die Verantwortung bei der Amtshilfe gelten die obigen Überlegungen zur Amtshilfe für die Vollzugsbehörde durch andere Behörden entsprechend. Die Rollen der beiden Behörden sind nur vertauscht.

V. Durchsetzung von Maßnahmen anderer staatlicher Stellen durch andere Behörden

Die Öffnungsklausel zum unmittelbaren Zwang aufgrund anderer Regelungen³² stellt klar, dass die Durchsetzung von Maßnahmen anderer staatlicher Stellen im Justizvollzug durch andere Behörden nicht verboten ist.³³ Die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen richten sich nach den Regelungen, die für die anderen staatlichen Stellen gelten.

Beispiel:

Siehe zunächst das Beispiel zuvor. Bedienstete der Polizei kommen aber in die Anstalt und wenden selbst unmittelbaren Zwang an. Der unmittelbare Zwang richtet sich nach den einschlägigen strafverfolgungsrechtlichen Regelungen.³⁴ Die Regelungen der Vollzugsgesetze zum unmittelbaren Zwang sind nicht anwendbar.³⁵

²⁵ § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LJVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 3 ThürVollzGB.

²⁶ Vgl. BVerfG Beschl. v. 14.12.2000 - 2 BvR 1741/99, juris Rn. 48 m.w.N.; Senge (1999), 255 f. m.w.N.

²⁷ Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 05.03.2002 - 2 VAS 5/01, juris Rn. 1; s. auch OLG Jena Beschl. v. 09.08.1999 - 1 VAS 215/99, juris Rn. 13 f.

²⁸ Nach Bothge (2001), 335.

²⁹ Vgl. OLG Celle Beschl. v. 15.07.1991 - 1 VAS 15/90, NStZ 1991, 559 (560).

³⁰ Vgl. VGH München Urt. v. 29.10.1986 - 5 B 85 A. 1702, NStZ 1987, 294.

³¹ Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 31.05.2012 - III-1 Vollz (Ws) 214/12, BeckRS 2012, 20316.

³² § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LJVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 3 ThürVollzGB.

³³ Vgl. Arloth & Krä (2017), § 94 StVollzG Rn. 5.

³⁴ Vgl. OLG Dresden Beschl. v. 01.08.2001 - 3 Ss 25/01, NJW 2001, 3643 (3644) m.w.N.

³⁵ Vgl. Bothge (2001), 337.

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich

Strafvollzug der

Fachhochschule für

Rechtspflege Nordrhein-

Westfalen in Bad Münsterfeld

michael.schaeferkuepper@

fhr.nrw.de

Die Vollzugsbehörde mag in solchen Fällen auch eine Ausantwortung bevorzugen, soweit diese rechtlich zulässig ist.³⁶ Bei der Ausantwortung überlässt die Vollzugsbehörde Gefangene befristet in den Gewahrsam anderer staatlicher Stellen (z.B. der Polizei).³⁷ Es handelt sich um einen Sonderfall der Amtshilfe.³⁸ Der unmittelbare Zwang findet dann im Gewahrsam der anderen Behörde statt.

J. Wahl der Mittel des unmittelbaren Zwangs

I. Zweistufige Entscheidung

Die Entscheidung über unmittelbaren Zwang lässt sich rechtlich zweistufig begreifen:

In einem ersten Schritt muss die Vollzugsbehörde entscheiden, ob sie überhaupt unmittelbaren Zwang anwendet. Auf der Ermessensebene spricht man von einem Entschließungsermessen. Siehe hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes G II (= FS 2020, 198 f.).

In einem zweiten Schritt muss die Vollzugsbehörde auswählen, welche Mittel des unmittelbaren Zwangs sie anwendet. Auf der Ermessensebene spricht man von einem Auswahlermessen.

Zu den Mitteln des unmittelbaren Zwangs gehören auch Schusswaffen. Für diese gelten aber besondere Bestimmungen, die später dargestellt werden.

II. Zulässigkeit der Mittel

Die gewählten Mittel des unmittelbaren Zwangs müssen zulässig sein. Eine allgemeine Unzulässigkeit kann sich z.B. aus einer Verletzung der Menschenwürde ergeben (Art. 1 Abs. 1 GG). Das ist z.B. bei einer Hundepeitsche der Fall.³⁹

Soweit gesetzlich erforderlich, müssen die eingesetzten Mittel dienstlich zugelassen sein. Siehe hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes E III ff. (= FS 2020, 195 f.).

III. Verhältnismäßigkeit der Mittel

NIEDERSACHSEN besitzt im Kapitel über den unmittelbaren Zwang keine allgemeine Vorschrift zur Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel. Die nachfolgenden Gedanken sind dort aus der allgemeinen Regelung zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzuleiten (§ 4 NJVollzG).⁴⁰

1. Möglichkeit der Mittel

Es ist unter den möglichen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zu wählen.⁴¹ Der Einsatz bestimmter Mittel des unmittelbaren Zwangs muss also zunächst in der konkreten Situation möglich sein.⁴²

Ein bestimmtes Mittel des unmittelbaren Zwangs kann situationsbedingt nicht einsetzbar sein. Es liegt z.B. ein Eilfall vor und die Schlagstöcke befinden sich in der weit entfernten und mit einer Sonderschließung versehenen Wafenkammer der Anstalt.

Möglicherweise hält die Vollzugsbehörde bestimmte Mittel des unmittelbaren Zwangs auch gar nicht vor (z.B. im offenen Vollzug).

2. Geeignetheit der Mittel

Es ist unter mehreren geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zu wählen.⁴³ Ein Mittel ist geeignet, wenn es die Erreichung des verfolgten Zwecks zumindest fördert.

Wenn der Zweck schon erreicht ist, kann das Mittel die Zweckerreichung nicht mehr fördern.⁴⁴ Das Mittel ist dann ungeeignet und damit rechtswidrig. Gleiches gilt für den unmittelbaren Zwang an sich.

3. Erforderlichkeit der Mittel

Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.⁴⁵ Die Wahl des am wenigsten beeinträchtigenden Mittels entspricht der Erforderlichkeit als Teil der Verhältnismäßigkeit. Ein Mittel ist erforderlich, wenn kein milderes, im Wesentlichen gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

Beispiel:

Die Vollzugsbehörde entzieht einem Gefangenen die Erlaubnis zum Besitz eines eigenen Fernsehers. Der Gefangene versucht seinen Fernseher zu „beschützen“. Er verlässt seinen Haftraum nicht mehr. Wenn Bedienstete den Fernseher abholen möchten, stellt sich der Gefangene vor den Fernseher und schirmt ihn ab. Er leistet rein passiven Widerstand.

Falls die Bediensteten Schlagstöcke einsetzen, wäre das nicht das Mittel, das den Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Bei der Sachlage reicht einfache körperliche Gewalt aus. Der Einsatz von Schlagstöcken wäre damit rechtswidrig.

Die Einwirkung auf Sachen ist grundsätzlich weniger beeinträchtigend als die Einwirkung auf Personen. Außerdem nimmt die Beeinträchtigung von Waffen über Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bis hin zu einfacher körperlicher Gewalt prinzipiell ab.⁴⁶ In bestimmten Konstellationen kann das aber anders zu bewerten sein.

4. Angemessenheit der Mittel

Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.⁴⁷ Die Regelung entspricht der Angemessenheit als Teil der Verhältnismäßigkeit. Siehe hierzu im ersten Teil dieses Aufsatzes G II (= FS 2020, 198 f.).

36 Vgl. Bothge (2001), 337.

37 § 11 Abs. 3 StVollzG NRW, § 11 Abs. 2 HStVollzG, § 10 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, § 48 Abs. 6 JVVollzG RP, § 23 Abs. 8 JVVollzG LSA, § 49 Abs. 6 ThürVollzG.

38 Vgl. NdsLT-Drs. 15/4325, 6; Arloth & Krä (2017), § 8 StVollzG Rn. 8.

39 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 29 m.w.N.; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 164.

40 Vgl. NdsLT-Drs. 15/4325, 3. und 31.

41 § 74 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 4 S. 1 NJVollzG, § 93 Abs. 1 JVVollzG RP, § 94 Abs. 1 JVVollzG LSA, § 94 Abs. 1 ThürVollzG.

42 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 39.

43 § 74 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 4 S. 1 NJVollzG, § 93 Abs. 1 JVVollzG RP, § 94 Abs. 1 JVVollzG LSA, § 94 Abs. 1 ThürVollzG.

44 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 42; VV zu § 96 StVollzG.

45 § 74 Abs. 1 StVollzG NRW, § 74 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 4 S. 1 NJVollzG, § 93 Abs. 1 JVVollzG RP, § 94 Abs. 1 JVVollzG LSA, § 94 Abs. 1 ThürVollzG.

46 Vgl. Feest (2017), Teil II § 83 LandesR Rn. 2.

47 § 74 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 3 S. 2 HStVollzG, § 4 S. 2 NJVollzG, § 93 Abs. 2 JVVollzG RP, § 94 Abs. 2 JVVollzG LSA.

K. Androhung von unmittelbarem Zwang

I. Pflicht zur Androhung

1. Voraussetzungen und Funktion der Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen.⁴⁸ Die Androhung setzt voraus, dass unmittelbarer Zwang im konkreten Fall rechtmäßig wäre. Wenn der unmittelbare Zwang hingegen rechtswidrig wäre, so wäre auch die Androhung rechtswidrig.⁴⁹

Die gesetzliche Regelung begründet eine Pflicht der Vollzugsbehörde, unmittelbaren Zwang vorher anzudrohen. Unmittelbarer Zwang ist immer mit Gefahren für die Betroffenen, aber auch für die eingesetzten Bediensteten verbunden. Die Androhung soll solche Gefahren möglichst reduzieren.⁵⁰ Sie stellt sicher, dass selbst die konkrete Aussicht auf unmittelbaren Zwang nicht zum geforderten Verhalten führt.⁵¹

Die rechtmäßige Androhung von unmittelbarem Zwang stellt strafrechtlich keine Nötigung dar. Für eine Nötigung muss die Androhung des empfindlichen Übels rechtswidrig sein (§ 240 Abs. 1 f. StGB). Die Regelungen der Vollzugsgesetze zur Androhung dienen insoweit als Rechtfertigungsgrund.⁵²

Neben der allgemeinen Regelung zur Androhung von unmittelbarem Zwang gibt es eine abschließende Spezialvorschrift zur Androhung des Schusswaffengebrauchs.⁵³

2. Form und Inhalt der Androhung

Die Androhung von unmittelbarem Zwang ist gesetzlich an keine bestimmte Form gebunden. Sie wird in der Regel mündlich erfolgen.⁵⁴ Eine mündliche Verständigung kann aber z.B. wegen einer Sprachbarriere nicht möglich sein. Es kommt dann auch eine konkludente Androhung z.B. über Gesten in Betracht.⁵⁵

Die Androhung von unmittelbarem Zwang muss eindeutig sein.⁵⁶ Es ist aber nicht erforderlich, dass die Worte „unmittelbarer Zwang“ fallen. Andere Worte können für Laien leichter verständlich sein (z.B. „Gewalt“).

Die Androhung von unmittelbarem Zwang muss nicht die Mittel benennen, die eingesetzt werden sollen.⁵⁷ Zum einen fordert der Wortlaut der Regelung keine Benennung. Zum anderen lässt sich der Umkehrschluss zum Schusswaffengebrauch ziehen, der ausdrücklich als Mittel anzudrohen ist. Die Androhung muss auch nicht den genauen Zeitpunkt des voraussichtlichen Beginns benennen. Sowohl die Kenntnis der Mittel als auch des Zeitpunktes können den Betroffenen taktische Vorteile verschaffen.⁵⁸

Nach der Androhung ist den Betroffenen eine angemessene Frist einzuräumen, damit sie den unmittelbaren Zwang noch durch das geforderte Verhalten abwenden können. Die Angemessenheit der Frist ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls.

3. Verbrauch der Androhung

Die Androhung von unmittelbarem Zwang kann sich verbrauchen. Ein Verbrauch liegt vor, wenn die Betroffenen nach dem Verhalten der Vollzugsbehörde davon ausgehen dürfen, dass die Behörde nicht mehr ohne Weiteres unmittelbaren Zwang anwenden wird. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Vollzugsbehörde nach der Androhung wieder in umfangreiche Gespräche mit den Betroffenen einsteigt.

Nach einem Verbrauch der Androhung ist unmittelbarer Zwang erneut anzudrohen, sofern keine Ausnahme von der Pflicht zur Androhung vorliegt.

II. Ausnahmen von der Pflicht zur Androhung

Die Androhung von unmittelbarem Zwang darf nur in bestimmten Fällen unterbleiben. Die gesetzliche Ausnahmeregelung ist abschließend. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor, wenn

- die Umstände die Androhung von unmittelbarem Zwang nicht zulassen oder
- unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um die Begehung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder
- unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.⁵⁹

Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn

- die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder
- unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.⁶⁰

HESSEN besitzt eine Ausnahmeregelung mit einer anderen Systematik. Von der Androhung von unmittelbarem Zwang kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen. Als Unterfall solcher Umstände benennt das Gesetz beispielhaft („insbesondere“), dass die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist (§ 53 Abs. 4 S. 2 HStVollzG). Das praktische Ergebnis der hessischen Regelung entspricht wohl dem in anderen Bundesländern.⁶¹

Psychische Krankheiten und psychische Ausnahmezustände führen nicht notwendig dazu, dass die Umstände eine Androhung von unmittelbarem Zwang nicht zulassen. Es ist auch in diesen Fällen möglich, dass die Betroffenen den Sinn einer solchen Androhung verstehen und sich entsprechend verhalten können.⁶²

III. Folgen von Pflichtverletzungen bei der Androhung

Die Regelungen zur Androhung von unmittelbarem Zwang sind aufgrund ihrer Bedeutung keine sanktionslosen Ordnungsvorschriften, sondern wesentliche Verfahrensvorschriften. Wenn die Androhung unterbleibt, obwohl keine Ausnahme greift, so ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang rechtswidrig im Sinne des Vollzugsrechts.

48 § 75 S. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 4 S. 1 HStVollzG, § 90 S. 1 NJVollzG, § 94 S. 1 LJVollzG RP, § 95 S. 1 JVollzGB LSA, § 95 S. 1 ThürVollzGB.

49 Vgl. LG Neuruppin Beschl. v. 13.10.2004 - 11 Qs 154/04, juris Rn. 13.

50 Vgl. OLG Dresden Beschl. v. 01.08.2001 - 3 Ss 25/01, NJW 2001, 3643 (3644).

51 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80; Arloth & Krä (2017), § 98 StVollzG Rn. 1 m.w.N.

52 Vgl. Baier & Koepsel (2020), 11. Kap. Buchst. K Rn. 59.

53 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

54 Vgl. Feest (2017), Teil II § 84 LandesR Rn. 2.

55 Vgl. Grommek (1982), Kap. 6 Rn. 1.

56 Vgl. Feest (2017), Teil II § 84 LandesR Rn. 2.

57 Vgl. BGH Urt. v. 14.07.1975 - III ZR 58/73, juris Rn. 24 ff.; OVG Münster Beschl. v.

23.07.1992 - 4 B 898/92, juris Rn. 21 ff. m.w.N.; a.A. Grommek (1982), Kap. 6 Rn. 4 f.

58 S. auch VGH Mannheim Beschl. v. 08.05.2009 - 11 S 1013/09, juris Rn. 9.

59 § 75 S. 2 StVollzG NRW, § 90 S. 2 NJVollzG, § 94 S. 2 LJVollzG RP, § 95 S. 2 JVollzGB LSA, § 95 S. 2 ThürVollzGB.

60 BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 109 m.w.N.

61 Vgl. Feest (2017), Teil II § 84 LandesR Rn. 3 m.w.N.

62 Vgl. OLG München Beschl. v. 06.06.2008 - 4 Ws 59/08, juris Rn. 33 m.w.N.

Die Androhung gehört auch zu den wesentlichen Förmlichkeiten im strafrechtlichen Sinne. Ihr ungerechtfertigtes Unterbleiben macht die Anwendung von unmittelbarem Zwang auch im strafrechtlichen Sinne rechtswidrig.⁶³ Der unmittelbare Zwang stellt dann strafrechtlich einen rechtswidrigen Angriff (§ 32 Abs. 2 StGB) und eine rechtswidrige Diensthandlung (§ 113 Abs. 3 S. 1 StGB) dar. Die Betroffenen dürfen sich dann unter Umständen gegen den unmittelbaren Zwang verteidigen und Widerstand leisten. Doch dazu später mehr.

Literatur

Arloth, F. & Krä, H. (2017). Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG.

Baier, H. & Koepsel, K. (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Buchst. K Unmittelbarer Zwang. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Bothge, R. (2001). Nochmal: Die Anwendbarkeit unmittelbaren Zwangs durch Vollzugsbeamte zur Vorbereitung der Entnahme einer Speichelprobe im Rahmen von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Erwiderung auf Radtke/Briz, ZfStrVo 03/2001, 134 ff. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 335 bis 337.

Feest, J. (2017). Teil II §§ 82 bis 85 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Grommek, S. (1982). Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Köln Berlin Bonn München: Carl Heymanns Verlag KG.

Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

Koch, R. (1995). Zur Ausübung von Notwehrrechten im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 94 ff. StVollzG. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 27 bis 32.

Perron, W. & Eisele, J. (2019). §§ 32, 33 StGB. In Schönke, A. & Schröder, H. (Hrsg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. 30. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Radtke, H. & Britz, G. (2001). Zur Anwendbarkeit unmittelbaren Zwangs durch Vollzugsbeamte zur Vorbereitung der Entnahme einer Speichelprobe im Rahmen von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 134 bis 138.

Senge, L. (1999). Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz). Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 253 bis 256.

Sönke, G. & El-Ghazi, M. (2015). Reizstoffe sind Waffen! Eine Kritik der Neuregelung zum Begriff der Hilfsmittel körperlicher Gewalt in diversen Landesvollzugsgesetzen. Neue Kriminalpolitik. Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis (NK), 97 bis 110.

Susanne Gerlach

Justizvollzug in Zeiten der Corona Pandemie

Stand Mitte August 2020

Die vielfältigen Auswirkungen der Corona Pandemie haben seit März diesen Jahres zu erheblichen Veränderungen in den Anstalten aller Länder geführt. In Heft 2-2020 von **Forum Strafvollzug** (S. 149) hat Dr. Steffen Bieneck den damaligen Stand der vielfältigen Maßnahmen geschildert, die zwar im Detail unterschiedlich, aber insgesamt im deutschen Justizvollzug ähnlich waren. In allen Ländern wurde die Belegung durch vollstreckungsrechtliche Maßnahmen reduziert, sind die persönlichen Besuche ausgesetzt, die Durchführung von Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Freizeitmaßnahmen verändert worden. Zugleich gab es große Anstrengungen, durch Kompensationen – z.B. „Video-Besuche“ – und intensive Kommunikation mit den Gefangenen die Atmosphäre vor Ort im Gleichgewicht zu halten. Dies ist bisher weitgehend gelungen. Der Umgang mit infizierten Gefangenen und Mitarbeitenden ist sehr professionell. Größere Ausbruchsgeschehen in den Vollzugsanstalten konnten bisher verhindert werden. Vor Ort wird seit März sehr viel geleistet!

Im Zuge der sukzessiven Rücknahme der allgemeinen Einschränkungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, der Rückkehr zur sog. veränderten Normalität, hat auch der Justizvollzug seit Mai 2020 diese Entwicklung nachvollzogen. Wie hat sich die Situation in den deutschen Justizvollzugsanstalten entwickelt?

Wiederaufnahme der Vollstreckung

In allen Bundesländern ist die Vollstreckung aufgeschobener bzw. unterbrochener Freiheitsstrafen, Jugendstrafen und des Jugendarrestes wiederaufgenommen worden. Wie zügig und in welchem Umfang dies seit Mai/Juni möglich ist, hängt auch von der Belegungssituation ab, die in den Ländern schon vor der Pandemie sehr unterschiedlich war. Einige Länder kämpften mit Überbelegungen, andere verfügten über freie Kapazitäten. Da Haftplätze für die Quarantäne im Bereich der Aufnahmen und für die Isolierung von Verdachtsfällen bzw. infizierten Gefangenen benötigt werden, verfügen manche Länder trotz der mehrmonatigen Vollstreckungsaufschübe nur über geringe Spielräume. Dies ist auch eine Erklärung dafür, dass die Ersatzfreiheitsstrafen zwar überwiegend, aber nicht überall wieder vollumfänglich vollstreckt werden. Einen Sammelgnadenerweis für bestimmte Geldstrafen, die pandemiebedingt aufgeschoben wurden oder denen unterbrochene Ersatzfreiheitsstrafen zu Grunde liegen, hat ein Land erlassen.

Der Wiedereinstieg in die Vollstreckung fordert vor allem die Aufnahmebereiche außerordentlich. Weiterhin werden die Gefangenen nach der Aufnahme zur Klärung einer möglichen Infektion mit Covid-19 für zumeist ca. 14 Tage getrennt in Quarantäne untergebracht. In einigen Ländern

⁶³ Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 25.02.2016 - III-3 RVs 11/16, juris Rn. 8; OLG Dresden Beschl. v. 01.08.2001 - 3 Ss 25/01, NJW 2001, 3643 (3644).

werden durchgehend alle Gefangenen nach der Aufnahme auf das Virus getestet, zum Teil nach fünf bis sieben Tagen ein zweites Mal. Überwiegend werden die Gefangenen aber ausschließlich bei einem konkreten Verdacht getestet.

Wiederzulassung von Besuchen

In Angleichung an die Entwicklung vor den Toren und Mauern der Anstalten ist in allen Ländern die grundsätzliche Aussetzung persönlicher Besuche beendet worden. Unter Beachtung einer Reihe von Vorsichtsmaßnahmen sind – im Detail in unterschiedlichem Umfang – überall Besuche zugelassen. Die Hygienekonzepte zur Vermeidung des Eindringens des Virus sehen z.B. das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Besucher*innen, Schutzvorrichtungen auf Tischen, größere Abstände in den Besuchsbereichen und das Verbot des körperlichen Kontaktes vor. Überwiegend ist nur eine Person pro Besuch, zumeist in Begleitung eines Kindes erlaubt (zum Teil ab 14 oder ab sechs Jahren). Auch der Kreis der Besuchsberechtigten ist in vielen Ländern beschränkt, vorrangig auf Familienangehörige.



Susanne Gerlach

Leiterin der Abteilung
Justizvollzug und Strafrecht
der Senatsverwaltung für
Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung
susanne.gerlach@
senjustva.berlin.de

Erhöhung der Arbeits-, Qualifizierungsmaßnahmen und der Freizeitangebote

Der Umfang der Einschränkungen in diesen Bereichen war nicht nur zwischen den Ländern, sondern zum Teil auch zwischen Anstalten eines Landes verschieden. Dies erklärt sich auch mit den Unterschieden vor Ort; vor allem die räumliche Situation und damit die Erfordernisse des Infektionsschutzes fordern individuelle Lösungen. Insgesamt haben aber alle Länder einen Teil dieser Einschränkungen aufgehoben, es werden wieder mehr Maßnahmen durchgeführt. Auch Mitarbeitende von externen Kooperationspartnern, die z.B. Maßnahmen oder Beratungen anbieten, ist der Zutritt – sofern er überhaupt untersagt worden war – sukzessive in unterschiedlichem Umfang gestattet.

Seit Mai/Juni sind in allen Ländern – auch dies in Angleichung an die allgemeinen Verhältnisse – religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste, Freitagsgebete oder Cems unter Beachtung bestimmter Hygieneregeln zugelassen.

Wiederzulassung von Lockerungen

In den ersten Monaten der Pandemie waren – zur Erreichung des obersten Zieles, dem Verhindern des Eindringens des Virus – fast durchgehend grundsätzlich alle Lockerungen und Ausführungen aus dem geschlossenen Vollzug ausgesetzt. In einigen Ländern galt dies auch für Verlegungen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug. In dieser Zeit gestaltete sich auch der offene Vollzug in den Ländern unterschiedlich. Unter Berücksichtigung zahlreicher Infektionsschutzmaßnahmen wurden überwiegend Freigang und Lockerungen aus dem offenen Vollzug zugelassen, wenn auch deutlich eingeschränkt. Einige Länder setzten den Freigang aus, einige gewährten, sofern verantwortbar, Langzeitausgänge, zum Teil auch monatelang.

Seit Mai/Juni sind diese Beschränkungen sukzessive zum Teil aufgehoben worden. Zunächst wurden einzelne Ausführungen oder begleitete Ausgänge aus dem geschlossenen Vollzug zugelassen. Auch die Verlegungen in den offenen Vollzug und Lockerungen aus diesen Bereichen – soweit ausgesetzt – sind ganz überwiegend in bestimmtem Umfang möglich. Nur in wenigen Ländern sind unbegleitete Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug gestattet. Sofern dies möglich ist, müssen sehr gewichtige Gründe für die Gewährung vorliegen. Überwiegend ist in diesen Fällen – wie bei einer Aufnahme – eine 14tägige Quarantäne vorgesehen. Ein Land testet die wenigen selbständig gelockerten Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug regelmäßig.

Wie wird es weitergehen?

Während ich diese Zeilen schreibe, sind die Infektionszahlen in Deutschland so hoch wie seit Monaten nicht mehr, die Tendenz ist steigend. Niemand kann vorhersehen, wie sich die Pandemie und die daraus abgeleiteten Maßnahmen entwickeln werden. Der Justizvollzug orientiert sich richtigerweise an den gesellschaftlichen Verhältnissen, somit sind auch für die Anstalten keine verlässlichen Prognosen möglich. Nur eines ist sicher: die Pandemie wird uns nicht nur in den kommenden Monaten, sondern auch noch in 2021 intensiv beschäftigen!

Daher plant **Forum Strafvollzug** für das Heft 2-2021 einen Schwerpunkt zur Pandemie. Bis dahin werden vermutlich noch große Herausforderungen von den Mitarbeitenden in den Anstalten bewältigt werden müssen. Auch die Gefangenen werden weiter mit Einschränkungen belastet. Beiträge aus den verschiedenen Perspektiven werden dies beschreiben. Aber es wird auch Gelegenheit bestehen zu beleuchten, welche positiven Maßnahmen angestoßen wurden und nach dem Stand zu fragen. Wird sich die Möglichkeit der Videotelefonie, die in vielen Ländern sehr schnell als eine besondere Besuchsform geschaffen wurde, etablieren? Gerade im Hinblick auf die vielen ausländischen Gefangenen ein naheliegender Gedanke. Wie haben sich ungewöhnlich lange Ausgänge bewährt? Welche anderen neuen Angebote oder Maßnahmen haben sich bewährt? „Never let a good crisis go to waste“, wusste schon Winston Churchill zu sagen. Lass niemals eine Krise ungenutzt verstreichen!

Barbara Roth

Entwicklung des Frauenvollzuges

Ein persönlicher Rückblick

Während meines 1976 begonnenen Dienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen hatte ich viele Jahre in unterschiedlichen Funktionen mit dem Frauenvollzug zu tun: zunächst als Abteilungsleiterin der Frauenabteilung in der JVA Essen (1978-1985), später (1992-2001) als Leiterin von Männeranstalten mit angeschlossenen Frauenabteilungen¹ und zuletzt, zehn Jahre vor meiner Pensionierung im Jahre 2011, im nordrhein-westfälischen Justizministerium als Referatsleiterin unter anderem mit der Zuständigkeit für den Frauenvollzug. Von Anfang an fand ich die großen Unterschiede zwischen Männer- und Frauenvollzug und die Art, wie damit im Justizvollzug umgegangen wurde, sehr interessant.

Unterschiede zwischen Männer- und Frauenvollzug

Frauen sind in den Justizvollzugsanstalten seit jeher bundesweit eine kleine Minderheit. In Nordrhein-Westfalen waren beispielsweise im Jahre 2019 von 11.545 Strafgefangenen nur 775 weiblich.² Das liegt daran, dass Frauen erfreulicherweise viel weniger Straftaten als Männer begehen und wenn doch, handelt es sich überwiegend um leichtere Delikte wie z.B. Betrug, Diebstahl oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, die kürzere Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Mit Gewaltanwendung verbundene Delikte sind viel seltener; das gilt auch für Sexualstraftaten, die zahlenmäßig vernachlässigt werden können. Ihre Straffälligkeit ist zumeist die Folge krisenhafter Lebenssituationen, mangelnder Fähigkeit, diese adäquat zu meistern, häufig verbunden auch mit einer schwachen Durchsetzungsfähigkeit. Eine besondere Bedeutung hat oft auch ihre Drogenabhängigkeit.

Daher war es für mich nicht überraschend, dass sich das Verhalten weiblicher Gefangener sehr von dem der männlichen Gefangenen unterschied. Sie waren im Vergleich zu inhaftierten Männern überwiegend recht angepasst und arrangierten sich zumindest äußerlich mit den Gegebenheiten. Während ich im Männervollzug öffentlichkeitswirksame besondere Vorkommnisse wie Ausbrüche, massive Missbräuche von Lockerungen bis hin zu einer Geiselnahme erleben musste, kam es in der gesamten Zeit meines Dienstes in Justizvollzugsanstalten weder bei weiblichen Untersuchungsgefangenen noch bei Strafgefangenen zu massiven Sicherheitsstörungen oder – bei Strafgefangenen – eklatanten Missbräuchen von Vollzugslockerungen.

Hatte ich im Männervollzug von Anfang an viel mit Eingaben von männlichen Strafgefangenen – von der einfachen Beschwerde, über Petitionen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung bis hin zu Verfassungsbeschwerden – zu tun, machten die inhaftierten Frauen dagegen so gut wie keinen Gebrauch von den ihnen zustehenden Beschwerderechten. Warum auch sollten diese Frauen, die ja schon außerhalb des Vollzuges oft nicht in der Lage waren, sich durchzusetzen, ihre Rechte wahrzunehmen und zu verteidigen, dies in Haft

können? Da außerdem viele Frauen wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte nur kurze Strafen zu verbüßen hatten, war ihr Interesse, durch Eingaben ihre Situation in Haft zu verbessern, erklärtermaßen oft nur gering ausgeprägt.

Immer wieder habe ich beobachten können, dass es zwischen Männervollzug und Frauenvollzug³ auch „klimatische“ Unterschiede gab. Die Nähe zwischen Gefangenen und Bediensteten schien mir im Frauenvollzug grösser zu sein, was auf der einen Seite zu einem freundlicheren Miteinander führte, auf der anderen Seite jedoch die Gefahr in sich barg, dass aufkommende Konflikte zwischen Gefangenen und Bediensteten eher auf der persönlichen Ebene ausgetragen wurden.

Auswirken des Bundesstrafvollzugsgesetzes auf die Entwicklung des Frauenvollzuges

1977 trat das Bundesstrafvollzugsgesetz in Kraft und mit ihm die Abkehr vom bloßen Verwahrverschluss hin zu einem behandlungsorientierten Vollzug mit dem Ziel der Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft. Dies stellte die Justizvollzugsbehörden vor große Herausforderungen, da die fachlichen, personellen und baulichen Voraussetzungen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum großen Teil erst noch geschaffen werden mussten.

Für den Frauenvollzug enthielt das Gesetz nur insoweit besondere Vorgaben, als es um Schwangere und Mütter in Haft und um die getrennte Unterbringung von männlichen und weiblichen Strafgefangenen ging. Im Übrigen war das Gesetz mit seinen dem Justizvollzug eingeräumten Ermessensspielräumen dazu geeignet, den Besonderheiten des Frauenvollzuges gerecht zu werden.

So wurde in der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Essen wegen des dortigen weniger hohen Sicherheitsstandards schon bald von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den weiblichen Gefangenen das Tragen von Privatkleidung zu genehmigen und ihnen zu erlauben, den Haftraum wohnlich auszustatten. Dies verlieh der Frauenabteilung insgesamt einen freundlicheren Anstrich, der noch dadurch betont wurde, dass es dort auch den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sozusagen gewohnheitsrechtlich erlaubt war, ihre wenig ansprechende Dienstkleidung mit privaten Kleidungsstücken zu ergänzen. Ich habe es sehr bedauert, dass dieser Zustand, der noch zusätzlich den „zivilen“ Charakter des Frauenvollzuges betonte, später durch eine neue Dienstkleidung, die stark an die Dienstkleidung des Männervollzuges angelehnt war, beendet wurde.

Es stellte sich allerdings bald heraus, dass es für die vielen lockerungsgerechten Frauen nicht genug Plätze im offenen Vollzug gab – von einer offenen Anstalt ganz zu schweigen. Um den gesetzlichen Vorgaben, wonach lockerungsgerechte Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen waren, we-

¹ Lediglich die Leitung der JVA Duisburg-Hamborn in der „Zwischenzeit“ von 1985 bis 1992 war nicht unmittelbar mit Angelegenheiten des Frauenvollzuges verbunden.

² Amtliche Statistik zum Strafvollzug vom 31.3.2019, Landesbetrieb IT.NRW.

³ Meine Ausführungen betreffen überwiegend den Frauenstrafvollzug, streifen aber auch die Situation inhaftierter Frauen insgesamt, so dass der Begriff Frauenvollzug im Gegensatz zum Männervollzug verwandt wird.

nigstens ansatzweise nachzukommen, wurden lockerungseignete Frauen dem offenen Vollzug gleichgestellt. So kamen sie wenigstens in den Genuss des größeren Urlaubskontingentes des offenen Vollzuges. Nicht kompensiert werden konnte allerdings die ihnen eigentlich gesetzlich zustehende Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Strafe direkt im offenen Vollzug anzutreten.

Da sie, wenn sie im offenen Vollzug gewesen wären, viel leichter Ausgang bekommen hätten, wurde speziell für den Frauenvollzug das Institut des Besuchsausgangs zum Treffen mit der Familie geschaffen. Einige Frauenabteilungen richteten trotz der schwierigen baulichen Gegebenheiten in den alten Anstalten mit panoptischer Bauweise wohngruppenartige Abteilungen mit Aufschlusszeiten ein, um so wenigstens etwas dem offenen Vollzug näher zu kommen.

Zunehmende Eigenständigkeit des Frauenvollzuges



Barbara Roth

ehemalige Referatsleiterin im
Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
barbara.s.roth@t-online.de

Mit der Behandlungsorientierung des Gesetzes wurde immer deutlicher, dass aus den unterschiedlich gelagerten Defiziten und Problemlagen bei inhaftierten Männern und Frauen auch unterschiedliche Anforderungen an eine zielgruppenorientierte Behandlung folgen mussten. Das wiederum führte dazu, dass zunehmend in der Praxis, in der Fachöffentlichkeit und im rechtspolitischen Raum der Frauenvollzug kritisch als vernachlässigtes „Anhängsel“ des Männervollzuges gesehen und nach einer eigenständigen Ausgestaltung des Frauenvollzuges

verlangt wurde. Unterstützung erhielt diese Kritik auch durch die zu Ende der 1970er Jahre stärker und einflussreicher werdenden gesellschaftlichen feministischen Strömungen.

Damit verbunden war die Forderung nach selbstständigen, d.h. räumlich und organisatorisch von Anstalten für Männer getrennten Frauenanstalten.

Bisher gab es eine solche Anstalt in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht, sondern die inhaftierten Frauen waren ausnahmslos in Abteilungen untergebracht, die zumeist mit der Männeranstalt baulich verbunden waren. Dies führte in der Tat dazu, dass die Frauenabteilungen oft im Alltagsbetrieb der Männeranstalt untergingen und mit ihren Wünschen nach einer frauenspezifischen Vollzugsgestaltung innerhalb der Gesamtanstalt entweder belächelt oder gar als zu „frauenbewegt“ verspottet wurden.

Zur Förderung der zunehmend auch justizpolitisch eingeforderten Eigenständigkeit des Frauenvollzuges wurden in den Frauenabteilungen vermehrt Angehörige des Höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit der Funktion der Abteilungsleitung betraut. Diese konnten sich zunehmend Verhör verschaffen, was nicht zuletzt der Nordrhein-Westfälischen Justizministerin Inge Donnepp zu verdanken war, die von 1978 bis 1983 im Amt war. Sie berief zum ersten Mal Dienstbesprechungen speziell für den Frauenvollzug ein und schuf damit ein Forum für die Entwicklung von Konzepten

zur Profilierung des Frauenvollzuges. Sie leitete diese Besprechungen persönlich, griff die Vorschläge der Praxis auf und verhalf diesen kraft ihres Amtes zur Umsetzung.

Das Problem, dass die Frauenabteilungen als Teil der Männeranstalt durch Sicherheitsmaßnahmen beeinträchtigt wurden, die für sie gar nicht nötig gewesen wären, blieb allerdings bestehen und dürfte auch heute noch unlösbar sein, da die für die Sicherheit der Gesamtanstalt für notwendig erachteten baulichen oder organisatorischen Sicherheitsstandards verständlicherweise nicht mit Rücksicht auf die Frauenabteilung herabgesetzt werden können. Dies wurde später noch einmal besonders deutlich, als die Anstalten lückenlose elektronische Sicherungen erhielten, die auch die Frauenabteilungen umfassten und dort als nicht gerechtfertigte, dem Charakter des Frauenvollzuges widersprechende Übersicherung auf erbitterten, aber erfolglosen Widerstand stießen. Die Forderung nach selbstständigen Frauenanstalten entsprach darüber hinaus der gesetzlichen Vorgabe des Bundesstrafvollzugsgesetzes, wonach Frauen getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen waren und nur aus besonderen Gründen in für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer untergebracht werden sollten. Dies führte dazu, dass im Jahre 1985 die Justizvollzugsanstalt Willich in die selbstständigen Justizvollzugsanstalten Willich I und Willich II aufgeteilt wurde. Dies bot sich deshalb an, weil die Anstalt aus zwei räumlich getrennten Baukörpern bestand, so dass es nur eines organisatorischen Aktes bedurfte, um aus der in einem der beiden Gebäude untergebrachten Frauenabteilung die selbstständige Frauenanstalt Willich II zu formen.

Unterbringung von inhaftierten Müttern mit ihren Kindern

Kaum hatte die selbstständige Frauenanstalt ihren Betrieb aufgenommen, stellte sich die Frage, ob dort eine Einrichtung für Mütter mit Kindern eingerichtet werden sollte. Das Bundesstrafvollzugsgesetz eröffnete die Möglichkeit, nicht schulpflichtige Kinder in der Vollzugsanstalt, in der ihre Mütter waren, unterzubringen, wenn es dem Kindeswohl entsprach. Damit sollte die mit dem Freiheitsentzug verbundene Härte der Trennung von Mutter und Kind, womöglich von einem Neugeborenen, zumindest in geeigneten Fällen gemildert werden. Hier erwies es sich als hilfreich, dass man in Nordrhein-Westfalen auf die langjährigen Erfahrungen der Frauenanstalt Frankfurt-Preungesheim mit dem dortigen Mutter-Kind-Heim zurückgreifen konnte. Die durch wissenschaftliche Begleitforschung gestützten Erkenntnisse der Anstalt zeigten, dass die Atmosphäre in einer geschlossenen Anstalt negative Auswirkungen gerade auf ältere Kinder hatte. Daraus zog man in Hessen die Konsequenz, die Mutter-Kind-Einrichtung in den offenen Vollzug zu verlegen.⁴

Diesem Beispiel folgend wurde 1990 – wegen der dortigen ungeeigneten baulichen Verhältnisse – zwar nicht in der Frauenanstalt Willich II, wohl aber im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg eine Mutter-Kind-Einrichtung eröffnet, in der 16 inhaftierte Mütter zusammen mit ihren Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren im offenen Vollzug leben konnten. Dies bedeutete allerdings auch, dass es für weibliche Untersuchungsgefangene keine Chance gab, gemeinsam

4 Maelicke, Das Knastdilemma, 2015, S. 148, 149.

mit ihrem Kind untergebracht zu werden. Die schwerwiegende Beeinträchtigung der Kinder durch die Inhaftierung ihrer Mütter habe ich immer als sehr bedrückend empfunden und oft habe ich mich gefragt, warum wohl die Mitbestrafung unschuldiger Kinder von straffälligen Frauen auf so wenig gesellschaftliches Interesse stieß.

Von der geplanten selbstständigen Frauenanstalt zur verwirklichten Frauenabteilung

Anfang der 1990er Jahre, als ich Leiterin der Justizvollzugsanstalt Essen war, zeichnete sich eine weitere Verbesserung des Frauenvollzuges ab: Die Anstalt, die in einem baulich äußerst schlechten Zustand war, sollte durch einen Neubau in Gelsenkirchen ersetzt werden. Geplant war die getrennte Errichtung einer selbstständigen Männeranstalt und einer selbstständigen Frauenanstalt mit angeschlossener Abteilung des offenen Vollzuges. Damit sollte die Eigenständigkeit des Frauenvollzuges gestärkt, die Qualität des Behandlungsangebotes erheblich verbessert und das Angebot an offenen Plätzen für inhaftierte Frauen, insbesondere für diejenigen aus dem Ruhrgebiet, erweitert werden.

Aus Gründen der Kostenersparnis hatte das Justizministerium allerdings vorgesehen, beide Anstalten auf einem Gelände mit nur einer Anstaltsmauer unterzubringen und gemeinsame Versorgungseinrichtungen wie z.B. Pforte, Anstaltsküche und Wäscherei einzurichten. Bei der Aufbauplanung, in die ich mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intensiv eingebunden war, wurde bald deutlich, dass die Eigenständigkeit der Frauenanstalt durch diese Konstrukti-

on stark eingeschränkt wurde und dass bei Interessenkollisionen zwischen beiden Anstalten die Frauenanstalt als die kleinere Einheit voraussichtlich das Nachsehen haben würde. So war es eigentlich nur konsequent, dass das Justizministerium zum Ende der Aufbauphase von der ohnehin nur halbherzig verfolgten Idee, eine weitere selbstständige Frauenanstalt in Nordrhein-Westfalen einzurichten, schließlich vollständig Abstand nahm, um so z.B. die Kosten für eine zusätzliche Anstaltsleitung und Verwaltung einzusparen. Auch unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Personaleinsatzes im Allgemeinen Vollzugsdienst war der Verzicht auf die selbstständige Frauenanstalt interessant: Im Allgemeinen Vollzugsdienst war der bis dahin geltende strikte Trennungsgrundsatz, wonach Bedienstete des Frauenvollzuges weiblich sein mussten, in den 1990er Jahren nämlich abgeschafft worden. Bis dahin waren männliche Bedienstete nur zugelassen, soweit sie den Fachdiensten oder der Verwaltung angehörten. Die damit eröffnete Einsatzmöglichkeit auch männlicher Bediensteter hatte für die Anstalten mit angeschlossener Frauenabteilung den Vorteil, dass sie bei der Dienstplanung für die Gesamtanstalt auf mehr einsatzfähige Bedienstete zurückgreifen konnten, zumal inzwischen auch im geschlossenem Männervollzug weibliche Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden konnten. Aus der geplanten Frauenanstalt wurde somit die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen. Zum Glück blieb es aber bei der offenen Frauenabteilung außerhalb der Anstaltsmauer, da der Bedarf für das Ruhrgebiet unbestritten war. Zwar gab es in einiger Entfernung vom Ruhrgebiet inzwischen mehr offene Plätze für inhaftierte Frauen; die-

Teeküche JVA Willich



se verzichteten jedoch häufig aus familiären Gründen zugunsten der Heimatnähe auf eine Verlegung in den offenen Vollzug und damit auf eine erhebliche Verbesserung ihrer Situation in Haft. Mit der heimatnahen Unterbringung in Gelsenkirchen konnten sie im offenen Vollzug sein, gleichzeitig die Verbindung zur Familie besser aufrechterhalten und schon aus dem offenem Vollzug heraus Kontakte zu wichtigen Stellen wie Arbeitsamt oder Bewährungshilfe in ihrem Heimatort aufnehmen, was für den oft schwierigen Übergang von der Haft in die Freiheit von großem Wert war.

Da das Bundesstrafvollzugsgesetz die Möglichkeit vorsah, vom generellen Trennungsgebot zwischen Männer- und Frauenvollzug abzuweichen, um weiblichen Gefangenen die Teilnahme an einer Behandlungsmaßnahme zu ermöglichen, konnten bald dafür geeignete Frauen aus dem offenen Vollzug an den Berufsbildungsmaßnahmen der nahe gelegenen Justizförderungsstätte der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer teilnehmen. Auch im geschlossenen Vollzug bot die Anstalt in Zusammenarbeit mit einem externen Träger qualifizierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an, die eine Bereicherung zu den im Frauenvollzug verbreiteten Ausbildungsgängen zu typisch weiblichen Berufen darstellte.

Folgen des Minderheitenstatus auf die Qualität des Frauenvollzuges

Die Chronik der nicht gebauten Frauenanstalt Gelsenkirchen zeigt exemplarisch, dass sich der Minderheitsstatus, den der Frauenvollzug auf Grund der geringen Zahl weiblicher Inhaftierter zwangsläufig einnimmt, nachteilig auf den Frauenvollzug auswirkte. Dies war vor allem auf wirtschaftliche Überlegungen zurückzuführen, die den Aufwand für selbstständige Frauenanstalten bei relativ wenigen weiblichen Gefangenen, zudem mit oft nur kurzen Freiheitsstrafen, unvertretbar erscheinen ließen. Damit konnte sich die Forderung nach kleinen, auf die Belange inhaftierter Frauen zugeschnittenen selbstständigen Vollzugseinrichtungen nicht durchsetzen.

Auch konnte ich erfahren, dass das geringe Gefährdungs-

potential, das von straffälligen Frauen ausgeht, ironischerweise zu einer Benachteiligung des Frauenvollzuges führte: Während zu Beginn der 2000er Jahre die verschärfte Sexualstrafatärgesetzgebung und der damit verfolgte Schutz der Gesellschaft vor weiteren schweren Sexualstraftaten in Nordrhein-Westfalen zu einem immensen Ausbau der kosten- und personalintensiven Sozialtherapie im Männervollzug führte, wurde das Thema „Sozialtherapie für Frauen“ damals zwar angesprochen, aber immer wieder ohne weiterführende Ergebnisse diskutiert.

Auch bei der Einrichtung einer Abteilung für psychisch kranke Gefangene im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg fanden weibliche Gefangene keine Berücksichtigung; eine besonders bedauerliche Entscheidung, weil der Anteil psychisch auffälliger inhaftierter Frauen durchaus nicht unbedeutend ist.

Umso erfreulicher war es, dass 2009 der Neubau für die JVA Willich II fertiggestellt wurde, der das alte Gebäude, das aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts stammte, vollständig ersetzte und wie in Gelsenkirchen außerhalb der Anstaltsmauer eine Abteilung für den offenen Vollzug vorhielt. Die einzige Frauenanstalt des Landes hat allerdings keine Absicherung im Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 gefunden: Dieses enthält neben dem Trennungsgrundsatz spezielle Regelungen zum Frauenvollzug bezüglich Schwangeren und Müttern in Haft, verlangt aber nicht mehr wie zuvor das Bundesstrafvollzugsgesetz die vorzugsweise Unterbringung der weiblichen Gefangenen in einer eigenständigen Frauenanstalt.

Mein Blick zurück umfasst eine Zeit, in der es im Frauenvollzug viel Bewegung gab und in der es gelungen ist zu vermitteln, dass der Frauenvollzug trotz seines Minderheitenstatus keine zu vernachlässigende Aufgabe für den Vollzug ist, sondern dass den besonderen Belangen inhaftierter Frauen Rechnung zu tragen ist. Die Fortschritte, die im Laufe der Jahre erreicht werden konnten, mögen den Heutigen selbstverständlich sein – ich bin überzeugt davon, dass man sich darauf nicht ausruhen kann, sondern dass es noch genug zu tun gibt!

Sabine Zeymer, Joachim Dietzenschmidt, Ulrike Häßler

Digitalisierung des Justizvollzuges in Niedersachsen

Basis-VV – eine IT-Anwendung zur Abbildung vollzuglicher Abläufe (Werkstattbericht)

Mit neueren großen Entwicklungen wie der elektronischen Gefangenenpersonalakte (eGPA)¹, der schon länger bestehenden Möglichkeit für Inhaftierte, gesicherte Lernplattformen im Internet zu nutzen und weiteren Projekten ist die Digitalisierung nun endgültig auch im Strafvollzug angekommen.²

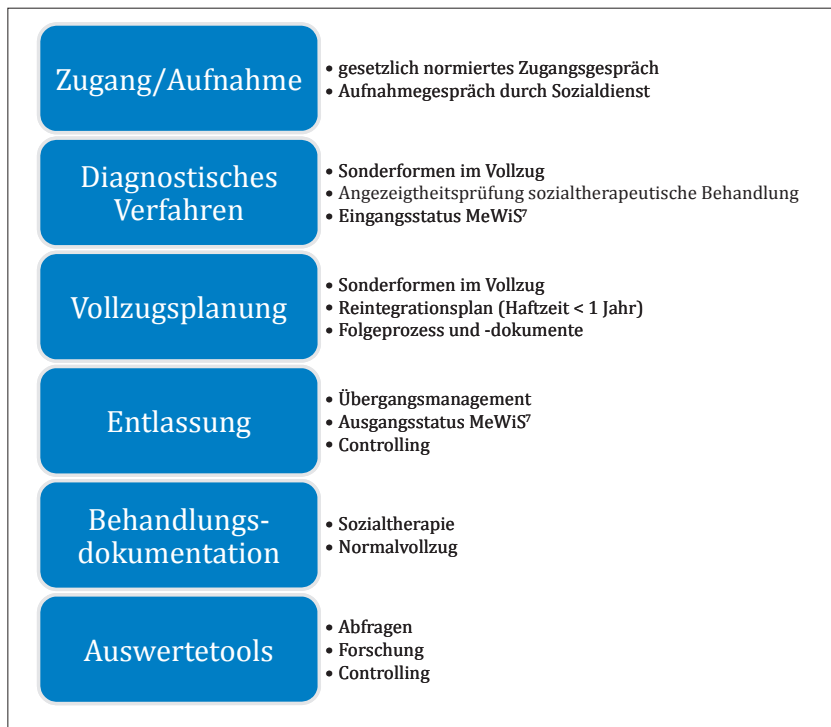
Dabei steht der Justizvollzug bei der digitalen Transformation vor besonderen Herausforderungen, die insbesondere auf die Komplexität des Systems zurückzuführen sind. Der vorliegende Beitrag soll einen Einblick in das neue Großprojekt zur digitalen Abbildung vollzuglicher Abläufe und die

Planungen im niedersächsischen Justizvollzug geben. Dabei liegt der Fokus der neuen IT-Anwendung nicht nur auf einem reinen elektronischen Dokumentations- oder Dokumentenablagensystem. Vielmehr geht es um die Entwicklung einer Datenbankanwendung, welche Inhalte der vollzuglichen Steuerung auf verschiedenen Ebenen miteinander verbindet.

Die Planung und der Verlauf des Vollzuges sind recht detailliert im zweiten Teil des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) beschrieben. Daraus ergibt sich, dass eine nachvollziehbare (Maßnahmen-)Planung, aber auch eine (Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungs-) Dokumentation zu erfolgen hat, was aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer ganz einfach ist. Die Dokumentation wird in der Gefangenenpersonalakte, die unter Umständen

¹ Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz 2018: <https://justiz.de/BLK/beschluesse/sachkommission.pdf> (letzter Aufruf: 16.04.2020).

² Siehe auch Schwerpunkttheft der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“; 1 / 2019.

Abbildung 1: Darstellung eines prozesshaften Vollzugsverlaufes

mehrere Bände umfassen kann, schriftlich fixiert. Auch die bekannte und häufig genutzte IT-Anwendung Basis-Web kann nur begrenzt zur systematischen Dokumentation zentraler, dynamischer Verläufe der Inhaftierung beitragen. Andere Bundesländer haben im Sinne der Digitalisierung des Strafvollzuges verschiedene IT-Systeme eingeführt, dabei ist SoPart®-Justiz³ wohl das bekannteste. Auch die niedersächsische Justiz stellte sich die Frage, wie sie dem Anspruch nach effizienter Planung und Dokumentation im Justizvollzug gerecht werden kann.

Historie

Seit knapp zehn Jahren beschäftigen sich in Niedersachsen verschiedene Arbeitsgruppen mit der digitalen Abbildung von Informationen zu Gefangenen.

Nach Betrachtung verschiedener Lösungsmöglichkeiten und anderer bereits bestehender Systeme wurde entschieden, dass Niedersachsen eine eigene Entwicklung vorantreibt, woraus nunmehr Basis-VV (Vollzugsverlauf) entstanden ist.

Rahmenbedingungen

Die Programmierung der Webanwendung findet „intern“ über den Zentralen IT-Betrieb Niedersachsen (ZIB⁴) statt. Dort wurden entsprechende Stellenanteile für das Projekt ausgewiesen, so dass die anfallenden Kosten eher gering sind und ein zügiges und flexibles Agieren und Nachbessern möglich ist. Für die inhaltliche Arbeit (z.B. zur Frage, welche Informationen in welcher Form abgebildet werden sollen) und die Organisation/Leitung des Projektes wurden Perso-

nen teilweise freigestellt. Somit bildet sich die Projektgruppe einerseits aus den Programmierern und Programmierern, dem Fachverfahrensteam Justizvollzug⁵, das unter anderem für die Betreuung und Weiterentwicklung von Basis-Web zuständig ist, und andererseits aus Bediensteten des niedersächsischen Justizministeriums sowie des Kriminologischen Dienstes.

Für ein derartiges „Mammutprojekt“ ist eine sehr enge Zusammenarbeit notwendig, die durch die überschaubare Kernprojektgruppe mit acht Personen gegeben ist. Darüber hinaus besteht nunmehr eine Unterarbeitsgruppe, welche u.a. für die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten vor der Einführung der einzelnen Module zuständig ist. Zudem berät und lenkt ein Steuerungskreis.

Projektbeschreibung

Im Fokus des Projektes steht die digitale Dokumentation der Ergebnisse zentraler Geschäftsprozesse, die ein Gefangener „durchläuft“ (Zugang, Aufnahme, Diagnos-

tisches Verfahrens nach § 9 Abs. 2 NJVollzG⁶, Vollzugsplanung, Umsetzung von Maßnahmen, Entlassung). Vom ersten Tag der Inhaftierung bis hin zur Entlassung oder zu dem Übergang in die Bewährungshilfe⁷ werden alle wesentlichen Vollzugsabläufe betrachtet.

Die zentralen Geschäftsprozesse sind in Abbildung 1 aufgezeigt, wobei es sich hier lediglich um eine sehr allgemein gehaltene Darstellung handelt. Im Projektverlauf zeigte sich, dass die Bedürfnisse der Praxis häufig differenzierter sind.

Das Verfahren soll viele Vorteile für den Justizvollzug mit sich bringen: Grundsätzlich soll die Informationsbasis über Gefangene, die Dokumentation ihrer Betreuungs-, Beratungs-, Behandlungs- und Unterstützungsbedarfe und des Vollzugsverlaufs verbessert werden. Eine schnellere Verfügbarkeit von Informationen über Gefangene in der Vollzugspraxis und damit einhergehend eine Reduzierung des Aktenstudiums soll erreicht und auf eine zukünftige elektronische Gefangenenpersonalakte vorbereitet werden.

Zudem soll mit Basis-VV eine effiziente und effektive Maßnahmensteuerung umgesetzt werden. Das Übergangsmanagement könnte deutlich gestärkt werden, da eine technische Weiterleitung der Daten des Gefangenen zu dem von der hiesigen Bewährungshilfe⁸ genutzten Programm SoDA⁹ hergestellt werden soll. Mit Basis-VV sollen Prozesse im Rahmen des Controllings besser abbildbar sein und sich Leistungen und Produkte des Vollzugs schneller erkennen lassen. Darüber hinaus sind umfangreichere Forschungsmöglichkei-

3 <https://www.gauss-lvs.de/produkte/sopart-justiz.html> (letzter Aufruf: 16.04.2020).

4 <https://zib.niedersachsen.de/startseite/> (letzter Aufruf: 16.04.2020).

5 https://zib.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/vielfalt_an_aufgaben/fachverfahrensgruppen/team_justizvollzug/team-justizvollzug-149509.html (letzter Aufruf: 16.04.2020).

6 Ehemals: Behandlungsuntersuchung § 6 StVollzG.

7 Bzw. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD).

8 Bzw. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD).

9 Fachanwendung „Soziale Dienste Anwendung“ des AJSD Niedersachsen: https://www.mj.niedersachsen.de/themen/personal_haushalt_organisation_iteinsatz/iteinsatz_justiz/soziale-dienste-95336.html (letzter Zugriff: 16.04.2020).

ten (z.B. zur Wirksamkeit vollzoglicher Maßnahmen) realisierbar und können verstetigt werden, um dem gesetzlichen Auftrag¹⁰ gerecht zu werden. Am Ende können über ein „Data-Ware-House“ Statistiken, z.B. zur Steuerung des Vollzuges, „auf Knopfdruck“ ausgegeben werden.

Eine wichtige Verbesserung für die Praxis jedoch ist, dass Daten zu einer inhaftierten Person nicht doppelt erfasst werden (z.B. für den Vollzugsplan, für das Controlling, für die Akte etc.). So kann Basis-VV neben einer qualitativen Verbesserung der Dokumentation auch zur Zeitersparnis in der Praxis beitragen. Es werden verschiedene technische Schnittstellen zu dem jetzigen Verwaltungssystem Basis-Web geschaffen, um Daten automatisiert in Basis-VV zu generieren. Außerdem werden Daten aus vorangegangenen Prozessen stetig in den nachfolgenden Prozess übertragen (s. Abbildung 1), so dass keine mehrfache Datenerhebung notwendig ist und effizienter dokumentiert wird. Dies trägt insgesamt dazu bei, Prozesse zu verschlanken und steigert zugleich die Möglichkeit, Informationen transparent und effizient zu erfassen. Momentan wird die immer größer werdende Datenflut nur mit großem Aufwand und in verschiedenen Systemen (Papierakten, diverse Listen etc.) verarbeitet.

Für die Entwicklung und Einführung von Basis-VV in den niedersächsischen Justizvollzug ist ein Zeitrahmen von mindestens sieben Jahren geplant. Jeder Prozess wird einzeln inhaltlich mit der Praxis ausgearbeitet, anschließend programmiert und implementiert, so dass Basis-VV sukzessive als lauffähiges Programm in

den Justizvollzugseinrichtungen verfügbar wird.

Jedes Modul durchläuft verschiedene Prozesse, welche detailliert mit der Praxis abgestimmt werden: Zunächst werden die Entwürfe des Kernprojektteams mit einer Gruppe aus Expertinnen und Experten der Praxis (verschiedene

Berufsgruppen aus den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen) in mehreren Terminen inhaltlich konzeptionell abgestimmt und ausgestaltet. Dieses Ergebnis wird sodann datenschutzrechtlich geprüft. Die fertige „Programmiervorlage“ wird den Programmierinnen und Programmieren vorgestellt. Ist diese Vorlage dann programmiert, müssen zunächst interne Tests durchgeführt und die ersten Fehler beseitigt werden. Darauf folgend werden wieder die Expertinnen und Experten der Praxis hinzugezogen, welche ebenfalls das Modul testen und ggf. an die Bedürfnisse der Praxis anpassen. Für das jeweilige Modul in Basis-VV ist dann ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zu erstellen. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses wird ein Sicherheitskonzept für diesen Programmteil von Basis-VV erarbeitet. Sodann kann das Programm in einer Pilotanstalt im Rahmen des „Echtbetriebes“ weiter getestet werden. Mögliche Fehler oder andere Schwierigkeiten können so nochmals behoben werden. Parallel hierzu werden bereits Multiplikatoren und Multiplikatoren geschult, um die Funktionen und Inhalte des als nächstes zur Implementation anstehenden Moduls in den Justizvollzugseinrichtungen weiterzugeben. Erst darauf folgend kann das jeweilige Modul in den Einrichtungen implementiert werden.

Die Besonderheit hierbei ist, dass nunmehr alle Prozesse, beispielsweise das Zugangs- und Aufnahmegespräch, für ganz Niedersachsen vereinheitlicht werden. Somit werden die Schulungen der Bediensteten nicht nur auf die technischen Anwendungen, sondern auch auf die Umsetzung von qualitativen Standards ausgelegt. Besonders bemerkbar macht sich dies im ersten Prozess (Zugang/Aufnahme), in welchem vor allem Hinweise auf eine mögliche Suizidgefahr abgeklärt werden sollen. Bei der Entwicklung des Moduls Zugangsgespräch wurden z.B. bisherige Zugangsgespräche aus mehreren Anstalten, bestehende Suizidscreening-Tools und aktuelle Erkenntnisse aus der Suizidforschung und der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention¹¹ berücksichtigt. Damit wurden alle bei der Suizideinschätzung bedeutsamen Faktoren nach aktuellem Stand der Forschung einbezogen.

Sachstand

Die Feinplanung der IT-Anwendung startete mit der Auftragszeichnung vom 29.10.2018. Nach grundlegenden organisatorischen Regelungen begann die Arbeit am ersten Prozess bzw. Modul mit der Erstellung der ersten Entwürfe, die ausführlich mit der Praxis diskutiert wurden. Daraus resultierte die Zusammenstellung von Programmiervorlagen für das Modul „Zugang und Aufnahme“. Entgegen erster Planungen verzögerte sich die Entwicklung dieses ersten Moduls um einige Monate, da Erfahrungswerte hinsichtlich der Abstimmungsdauer und -intensität mit der Praxis fehlten. Die hier gemachten Erfahrungen werden in die weitere Planung einfließen. Nach nunmehr abgeschlossener Programmierung kann nachfolgend das sogenannte „Ausrollen“ von Basis-VV in allen Justizvollzugseinrichtungen beginnen. Die ab Frühjahr 2020 geplanten umfangreichen Schulungen in den Justizvollzugsanstalten müssen aktuell durch die Corona-Krise ausgesetzt werden.

Parallel zur Entwicklung des ersten Moduls wurde jedoch bereits inhaltlich an weiterführenden Prozessen gearbeitet. So wurde als nächster Schritt mit Expertinnen und Experten



Sabine Zeymer

Referat für Vollzugsgestaltung
des Niedersächsischen
Justizministeriums
Projektgruppenmitglied
Basis-VV
sabine.zeymer@
mj.niedersachsen.de



Joachim Dietzschmidt

Referat für Sicherheit,
Belegung, Bau und IT im
Justizvollzug des
Niedersächsischen
Justizministeriums
Projektleitung Basis-VV
joachim.dietzschmidt
@mj.niedersachsen.de



Ulrike Häßler

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Kriminologischen Dienst
Stellvertretende Projektleitung
Basis-VV
ulrike.haessler@
justiz.niedersachsen.de

¹⁰ Für Niedersachsen: § 189 NJVollzG, weiterführend: BVerfG, Urteil vom 31. 5. 2006 - 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2006/05/rs20060531_2bvr167304.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (letzter Zugriff: 16.04.2020).

¹¹ <https://www.bag-suizidpraevention.de/> (letzter Zugriff: 16.04.2020).

der Prozess des Diagnostischen Verfahrens nach § 9 Abs. 2 NJVollzG¹² inhaltlich in einer Vielzahl von Sitzungen ausgearbeitet. Auch hier fanden und finden intensive Diskussionen statt, da für die verschiedenen Haftarten unterschiedliche Bedürfnisse bestehen und alle Sonderformen (Frauen, Jugend etc.) erfasst werden sollten. Zudem wurde im Verlauf der Arbeit mit den Expertinnen und Experten deutlich, dass einige kleinere Prozesse aus den eher großen Prozessen ausgegliedert werden sollten, um diese qualitativ besser abzubilden. Somit ergaben sich „Unterarbeitsgruppen“ für z.B. die Berufswegeplanung¹³, für den Bereich der Suchtberatung sowie eine separate Erfassung der sogenannten „MeWiS-Kriterien“¹⁴, welche ebenfalls mit Einführung des Moduls des Diagnostischen Verfahrens nach § 9 Abs. 2 NJVollzG¹⁵ implementiert werden sollen.

Herausforderungen

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, alle Haftarten, Vollzugsformen und Sonderbereiche abzubilden und in die Abbildung vollzuglicher Prozesse trotz unterschiedlicher Bedürfnisse zu integrieren. Daneben ist es erklärtes Ziel, die gängige Vollzugspraxis vor dem Hintergrund (neuer) gesetzlicher Regelungen abzubilden (z.B. Datenschutzverordnungen). Im Zuge dieser Digitalisierungsbemühungen wird somit gleichzeitig eine Organisationsentwicklung angestoßen, da einige Anstalten z.B. ihre Zugangs- und Aufnahmeverfahren anpassen müssen.

Der Wunsch der Projektgruppe ist es, die Anwendung schon vor der flächendeckenden Einführung möglichst allen Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzuges bekannt zu machen bzw. die Praxis schon während des Entstehungsprozesses „mitzunehmen“. Dieses Ziel wird mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Neben persönlichen Vorstellungen des Projektes auf verschiedenen Tagungen, in Fortbildungen und in internen Austauschforen trägt entscheidend zur Akzeptanz bei, dass die Bediensteten als Expertinnen und Experten an der Ausgestaltung der einzelnen Prozesse federführend beteiligt werden und eigene Gestaltungsaspekte einbringen. Daneben erscheint quartalsweise ein justizinterner Newsletter zum Projekt.

Ausblick

Nach knapp eineinhalb Jahren intensiver Arbeit und der Fertigstellung des ersten Moduls ist es noch ein langer Weg, alle Prozesse angesichts vielfältiger Bedürfnisse der Praxis und der verschiedenen Vollzugsformen zu implementieren und miteinander zu kombinieren. Dennoch zeigt sich bereits jetzt der Gewinn der Webanwendung, indem händisches Übertragen von Daten, das Führen von zusätzlichen Excel-Listen bzw. die Nutzung anstaltsinterner Datenbanken und zeitraubende Doppelerfassungen entfallen. Daten zu Gefangenen werden in Zukunft zielgerichtet („auf Knopfdruck“) verfügbar sein.

Die Digitalisierung der zentralen Geschäftsprozesse des Justizvollzuges durch Basis-VV schließt eine Informationslücke, die bisher nur ineffizient und mit großem Aufwand, z.B. durch Aktenstudium, erledigt werden kann. Der Datenaustausch untereinander soll möglich gemacht werden. Transparenz ist ein wichtiges Anliegen des Projektes, so dass alle wichtigen Informationen zu einem Gefangenen allen Bediensteten, die mit diesem Gefangenen arbeiten (und die Information haben dürfen), schnell zur Verfügung stehen. Durch die Vereinheitlichung der (Geschäfts-)Prozesse wird zusätzlich ein Qualitätsstandard in allen Bereichen bzw. Prozessen eingeführt. Mit Einführung des eJustice-Gesetzes¹⁶ wird die Justiz ab 01. Januar 2026 ihre Akten elektronisch führen. Effizient sind elektronische Akten jedoch nur, wenn dadurch ein Datenaustausch im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit unproblematisch möglich ist und Medienbrüche vermieden werden. Basis-VV soll im Zuge der Digitalisierung des Justizvollzuges einen Beitrag zur elektronischen Verwaltung leisten und perspektivisch die Daten automatisch über eine technische Schnittstelle in die eGPA weiterleiten. Noch wichtiger ist es jedoch, dass die Praxis bzw. die Bediensteten in den Justizvollzugseinrichtungen durch die Digitalisierung einen Vorteil für ihre tägliche Arbeit erleben.

Literatur

Prätor, S. & Häßler, U. (2018). Schule, Berufsausbildung oder doch lieber Betrieb? Ergebnisse der Evaluation eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im niedersächsischen Justizvollzug. Forum Strafvollzug, 67, 61-68.

Suhling, S., Budde, S. & Häßler, U. (2015). MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges. Forum Strafvollzug, 64, 109-115.

¹² Ehemals: Behandlungsuntersuchung § 6 StVollzG.

¹³ Weiterführend zu der Evaluation dieses Verfahrens: Prätor und Häßler (2018).

¹⁴ MeWiS - Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges; weiterführend: Suhling, Budde und Häßler (2015).

¹⁵ Ehemals: Behandlungsuntersuchung § 6 StVollzG.

¹⁶ <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/elektronische-justiz-niedersachsen-ejuni/ejuni---elektronische-justiz-niedersachsen---aufbruch-in-die-digitale-zukunft-126477.html> (letzter Zugriff: 16.04.2020).

Günter Stäwen

Zum Übergangsmanagement bei Sexualstraftätern

Vernetzung unter Beachtung des Datenschutzes

Übergangsmanagement ist eine Aufgabe des Strafvollzuges, die nur im Verbund mit externen freien und öffentlich-rechtlichen Trägern gelingen kann. Der Sozialdienst im Vollzug (dieser Beitrag bezieht sich auf NRW) hat für die mit dieser Aufgabe verbundene Komplexität nur unzureichend Personalzuwachs erfahren.

Übergangsmanagement bedeutet einerseits die Schaffung einzelfallübergreifender Strukturen, die im Heft Forum Strafvollzug 4/19 aus verschiedener Sicht beleuchtet wurden. Es realisiert sich aber auch durch die auf den Einzelfall bezogene Vernetzung, zu der ich als ehemaliger Leiter des Sozialdienstes und Mitarbeiter einer sozialtherapeutischen Abteilung einer JVA einige Anregungen geben möchte.

Mittels Vernetzung werden die bedeutsamen Ansprechpartner des zu Entlassenen systematisch erfasst und miteinander im notwendigen Umfang vor der Entlassung in Beziehung

gebracht, damit sie sich austauschen können. Dies ist umso bedeutender, je gewichtiger die bedrohten Rechtsgüter sind. Wegen der potentiellen Gefährlichkeit finden daher für Sicherungsverwahrte und zur Führungsaufsicht zu entlassende Sexualstraftäter mehr oder weniger regelmäßig Vernetzungskonferenzen statt, mal einberufen vom Landeskriminalamt, mal von der JVA, mal von der Bewährungshilfe, mitunter aber auch nicht. (Hier fehlen verbindliche Regelungen, wer wann Fallkonferenzen einzuberufen hat. M.E. liegt, solange der Betroffene inhaftiert ist, der Ball auf dem Feld des Vollzugs).

Keinen vergleichbar formalisierten Rahmen gibt es bisher für Gewalt- und Sexualstraftäter, die aus der Sozialtherapie oder aus dem Normalvollzug zur Bewährung entlassen werden. Erst recht fehlt es an detaillierten Handlungsvorgaben für die im Einzelfall zuständigen Fachkräfte des Sozialdienstes. Vernetzung ist weit anspruchsvoller als bilaterale Kontakte. Sie ermöglicht, dass die Beteiligten sich im Idealfall vor der Entlassung in einer Fallkonferenz miteinander abstimmen.

Sämtliche entlassungsbezogenen Informationen müssen bei der für die Vernetzung im Einzelfall zuständigen Fachkraft des Sozialdienstes der JVA zusammenlaufen, damit sie eine koordinierende Rolle in der JVA und über die JVA hinaus übernehmen kann. Vernetzung erfasst und bezieht je nach Bedeutung Angehörige, Arbeitgeber, Arbeitsvermittler, Bewährungshilfe, Ehrenamtliche, externe Beratungsstellen/Psychotherapeuten, Führungsaufsicht, Jugendhilfe, kommunale Behörden, Polizei (bei Führungsaufsicht), rechtliche Betreuer, Schuldnerberater, Suchtberater, Vermieter und Wohneinrich-

tungen ein, ggf. auch Personen, die eine wesentliche Rolle in der Freizeitgestaltung spielen sollen. Allerdings erscheint es nicht zielführend, sämtliche Vernetzungspartner in die Fallkonferenz einzubeziehen (i.d.R. keine Angehörigen, Arbeitgeber, Personen der Freizeitgestaltung, Vermieter).

Der im Einzelfall koordinierende Sozialdienst sollte seine eigenen und die Daten der Ansprechpartner*innen (Namen, Funktionen, Adressen, Rufnummern) in einer Übersicht zusammenfassen und allen Netzwerkteilnehmenden mit ihrer Zustimmung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollte er dafür werben, dass die Beteiligten, soweit sie nicht durch formelle Schweigepflicht eingeschränkt sind, bei kritischen Entwicklungen des Entlassenen die Bewährungshilfe/Führungsaufsicht informieren und sich untereinander austauschen. Kritische Entwicklungen können etwa sein: (drohender) Verlust von Wohnung, Arbeit oder Ausbildung, Partnerschaftskonflikte, Probleme mit Sozialleistungsträgern, Einnahmeausfälle bzw. Zahlungsschwierigkeiten, unwirtschaftliches Verhalten bzw. unangemessener Konsum, Rückzug von Netzwerkpartnern, von sonstigen Sozialkontakten oder von haltgebender Freizeitgestaltung, Zunahme psychischer Probleme und Auffälligkeiten im Suchtbereich.

Die Vernetzung koordinierende Fachkraft sollte sich vergewissern, dass bereits vor der Entlassung Erstgesprächstermine mit externen Ansprechpartner*innen, regelmäßig mit Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und Beratungsstellen/Therapeuten vereinbart wurden und diese Termine dokumentieren. Bei plötzlicher Entlassung muss der koordinierende Sozialdienst sicherstellen, dass die externen Ansprechpartner*innen über die Entlassung unmittelbar informiert werden und dass sie Erstgesprächstermine anbieten.

Der jeweils betroffene Gefangene sollte über die Vernetzungsaktivitäten informiert sein, Daten außerjustizieller Ansprechpartner*innen aber nur erhalten, soweit diese damit einverstanden sind.

Das Landesstrafvollzugsgesetz NRW regelt in § 61 die nachgehende Betreuung als Kann-Bestimmung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten. Diese Rolle fällt sinnvollerweise auch dem zuvor für den einzelnen Entlassenen in der JVA zuständigen Sozialdienst zu. Nachgehende Betreuung ist in besonderer Weise notwendig, wenn gefährliche Straftäter weder zur Bewährung noch zur Führungsaufsicht entlassen werden. Diese nachgehende Betreuung ist leider mangels ausreichenden Personals bisher keine gängige Praxis.

Der im Zusammenhang der Vernetzung zu beachtende Datenschutz ist im Justizvollzugsdatenschutzgesetz NRW (JVollzDSG NRW) geregelt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist (§ 13 I). Vollzugliche Zwecke sind u.a. die gesetzliche Aufgabenerfüllung (z.B. Resozialisierung), die Erreichung des Vollzugsziels der Gefangenen oder die Vorbereitung und Durchführung nachsorgender Maßnahmen (Übergangsmanagement) (§ 1 III Nrn. 1 u. 2).

Die Entscheidung, was im Einzelfall für die Erreichung des Vollzugszweckes erforderlich ist, obliegt dem Datengeber. Die Fachkraft (hier Sozialdienst) muss auf der Basis ihres



Günter Stäwen

ehem. Leiter des Sozialdienstes
der JVA Schwerte
Vorstand der LAG des gehobenen
Sozialdienstes NRW und
Organisationsberater
guenter.staewen@web.de

Fachwissens im Einzelfall prüfen, welche personenbezogenen Daten zur Zweckerreichung weiterzugeben sind.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist (§ 13, 2. Alt.). Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind etwa rassische bzw. ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung (§ 2 Nr. 13). Im Umkehrschluss lässt sich ableiten, dass andere Daten – auch Daten zu Straftaten – nicht der besonderen Kategorie unterliegen und erforderlichenfalls weitergegeben werden dürfen. Ein Konflikt ist bei Sexualstraftätern gegeben, wenn eigentlich Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung nicht weitergegeben werden dürfen, diese Personen aber gerade im sexuellen Bereich straffällig geworden sind. Hier empfiehlt sich eine Klarstellung der Vorschrift, dass in diesen Fällen natürlich eine Datenweitergabe möglich und geboten ist. Gleiches gilt für religiöse Überzeugungen, wenn Kirchenvertreter unter dem Schutz ihrer religiösen Einbindung sexuelle Übergriffe begangen haben.

Da eine gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung vorhanden ist, bedarf es keiner Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung.

An nicht öffentliche Stellen, also etwa an freie Träger, dürfen Daten übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung vollzuglicher Zwecke (s.o., z.B. Resozialisierung) erforderlich ist (§ 15 I). Darüber hinaus ist eine Datenübermittlung insbesondere zulässig,

- wenn die Vollzugsbehörde sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Mitwirkung nicht- öffentlicher Stellen bedient und die Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die Vollzugsbehörden übermittelten Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre (z.B. eine

Einbindung freier Träger etwa zur Unterbringung in Wohneinrichtungen oder zur Fortsetzung der Schuldner- oder Suchtberatung kann ohne die vollzuglich ermittelten Daten nicht fortgeführt werden) (§ 15 II Nr. 1),

- wenn es erforderlich ist, Gefangenen den Besuch von Behandlungs-, Beratungs- Trainings- und Bildungsmaßnahmen ... zu ermöglichen (z.B. Teilnahme an externer Psychotherapie) (§ 15 II Nr. 2. a),
- um Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung zu ermöglichen (§ 15 II Nr. 2. e).

§ 38 regelt den Datenschutz in Fallkonferenzen, die dort leider auf justizielle Träger begrenzt werden. Soweit außerjustizielle Stellen an Fallkonferenzen teilnehmen, muss mit Schweigepflichtentbindungserklärungen gearbeitet werden, wenn die zu besprechenden Daten über die durch § 15 geregelten hinausgehen; soweit außerjustizielle Personen an Fallkonferenzen teilnehmen, muss immer mit Schweigepflichtentbindungserklärungen gearbeitet werden.

Allgemein dürfen Daten von Amts wegen aus einem Strafverfahren übermittelt werden, wenn sie aus Sicht der übermittelnden Stelle für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erforderlich sind (§ 479 StPO).

Auch Bewährungshelfer dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an den Vollzug übermitteln, wenn dies ... insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich ist (§ 487 I S. 2 StPO).

Die Datenübermittlung ist also bei unter Aufsicht stehenden zulässig, gerade wenn sie den Zielen des Übergangsmanagements dient. Auch hier hat die Verantwortung für die Datenweitergabe der Weitergebende (§ 479 III StPO). Eine Schweigepflichtentbindungserklärung ist nicht erforderlich. Dem steht auch nicht das Zustimmungserfordernis nach der Zusammenarbeits-AV entgegen, da es sich bei der StPO um höherrangiges Recht handelt.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

Gesa Lürßen

Pam Metzeler & Anna Castrovo: Dark Way – Die Geschichte eines Suizids

Books on Demand Norderstedt 2018, Taschenbuch, 150 Seiten, 7,99 €, ISBN 978-3-748-12848-9

Die Autorin des Buches, Pam Metzeler, schildert in ihrem schmalen Buch „Dark Way“ den Suizid ihres jugendlichen Sohnes Timo sowie ihren familiären Umgang damit. Dass

der frühe Verlust eines eigenen Kindes das Schlimmste ist, was Eltern widerfahren kann, ist vermutlich unbestritten. Und wenn dieses Kind bzw. dieser Jugendliche nicht infolge einer Krankheit oder Unfalls sondern eines Suizids stirbt, ist das noch schmerzhafter, weil die Eltern oder Elternteile sich immer fragen, ob sie diesen Tod hätten verhindern können und müssen.

Pam Metzeler geht es in ihrem Buch vorrangig um Aufklärung für die Gründe eines solchen Suizids und darum, dass Jugendliche vorhandene Hilfsan-

gebote ergreifen, wenn sie in dieser düsteren Stimmung sein sollten: „Meinem Sohn kann ich nicht mehr helfen. Aber wenn mein Buch nur einen einzigen anderen Menschen davon abhält, sich das Leben zu nehmen, war es die Mühe wert.“

Die Autorin geht aber auch schonungslos mit den Behörden, Institutionen und Menschen um, die ihres Erachtens wenig emphatisch waren, falsch agierten und den Schmerz eher vergrößert haben anstatt ihr und der verbliebenen Familie zu helfen.

Es beginnt mit dem Auffinden des toten Timo auf den Gleisen, der sich am Morgen des 06. Oktober 2016 vor einen Zug gelegt hatte. Die Feuerwehr ist als erstes da und somit jemand aus dem Ort, der Timo kannte. Erste Gerüchte im Ort kreisen und werden auch Timos Mutter von Bekannten vorsichtig mitgeteilt, aber Pam Metzeler kann diesen nicht glauben, da ihr Timo doch wie jeden Morgen in die Schule gegangen ist und sich sonst doch sicher die Polizei schon gemeldet hätte.

Aber aufgrund misslicher Umstände erreicht die Polizei Pam Metzeler erst deutlich später an diesem Tag. Begreifen kann die Autorin bis heute nicht, dass die Polizei so lange gebraucht hatte, um sie von dem Tod ihres Sohnes zu unterrichten.

Und mit dieser Todesnachricht beginnt das Leiden dieser Mutter.

Zunächst fällt sie in ein unglaubliches Loch. Sie kann den Suizid ihres Sohnes verständlicherweise überhaupt nicht fassen. Es gab zwar einige Schwierigkeiten in der Biografie dieser Familie mit der Trennung vom leiblichen Vater, erheblichen finanziellen Engpässen, dann aber doch eine gute Familiengemeinschaft mit dem neuen Lebenspartner von Pam Metzeler und ihren beiden Jungs. Der zweite Sohn ist der Ältere und hatte seinen jüngeren Bruder unterstützt so gut er konnte.

Es ist unfassbar, was Pam Metzeler nach und nach über

ihren verstorbenen Sohn erfährt. Wegen Depressionen und erster Suizidgedanken war er heimlich sogar in psychologischer Behandlung. Aber die Mutter wurde trotz seiner Minderjährigkeit nicht informiert und die Behandlung beendet, da kein akutes Suizidrisiko mehr gesehen wurde.

Pam Metzeler berichtet von diesem Geheimnis ihres Sohnes, von der Suche nach Antworten, der Beerdigung und den Schwierigkeiten, wieder in den sogenannten Alltag zu kommen. Ein normaler Alltag gelingt ihr aber sehr, sehr lange nicht. Sie ist voller Traurigkeit und kann sich nur über den Tag schleppen. Sowohl ihre Lebenspartnerschaft als auch die Beziehung zu dem verbliebenen älteren Sohn leiden unter den Folgen von Timos Suizid und drohen auch noch kaputt zu gehen.

Therapeutische Unterstützungen schlagen infolge von Inkompetenz zunächst fehl, zudem gibt es nach einiger Zeit im Ort einen gleichen Suizid eines anderen Jugendlichen, der sich wie Timo vor den Zug legte. Pam Metzeler hat große Sorge, dass man diesen zweiten Suizid als Nachahmer-Tat wertet und sie dafür verurteilt. Sie fühlt unglaublich mit den Eltern dieses anderen Jugendlichen mit und wird von diesen aber nicht verantwortlich gemacht.

Das Leiden von Pam Metzeler springt einen beim Lesen ihres Buches geradezu an. Aber es ist – zumindest für die meisten Mütter, denn Väter gehen mit einem solchen Schmerz mehrheitlich vermutlich anders um – nicht übertrieben, sondern es ist so, wie viele liebende Eltern es bei dem Verlust eines ihrer Kinder in dieser oder zumindest ähnlicher Form erleben würden.

Aber Pam Metzeler schafft es nach einer langen Trauerzeit wieder, ins Leben zurückzukehren und im Einklang mit ihrem Lebensgefährten und verbliebenen Sohn eine lebenswerte Familiengemeinschaft herzustellen.

Phasenweise mag die Traurigkeit, Wut und Ohnmacht von Pam Metzeler in diesem Buch befremden. Aber je älter man wird, desto mehr macht jede*r die Erfahrung, wie schmerzhaft Trennungen und insbesondere Trennungen infolge eines Todes sind. Einige Leser*innen werden bereits ihre Eltern oder Elternteile verloren haben, einige auch ungewollt ihre Ehe- oder Lebenspartner durch Scheidung, Trennung oder Tod. Und hoffentlich nur einige werden auch den Tod eines Kindes bereits erlebt haben. Aber all diese Leser*innen werden den geschilderten Schmerz von Pam Metzeler nicht als übertrieben empfinden, weil sie selber wissen, wie schmerzhaft selbst solche Verluste sind, die mit dem Suizid des eigenen Kindes nicht vergleichbar sind.

Dieses Buch eignet sich sehr dafür, sich im familiären wie auch bei uns im Justizvollzug im beruflichen Diskurs mit der Thematik von Suizid auseinanderzusetzen.

Und der Autorin sei nur zu wünschen, dass es ihr Buch tatsächlich schafft, wenigstens einen möglichen Suizid zu verhindern oder wenigstens beteiligte Behörden, Institutionen oder Personen im Umgang mit einem solchen Suizid sensibler zu machen.



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt für
Jugendvollzug der JVA Bremen
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Gerd Koop

Jörg Kinzig: Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen und Strafe

Orell Füssli Verlag 2020, Taschenbuch, 121 Seiten, 10,00 €, ISBN 978-3-280-05698-1
Eine ungewöhnliche Rezension eines ungewöhnlichen Essays

Nur 16,8 cm hoch, 11 cm breit. 121 Seiten Umfang hat dieses aus der Feder des renommierten Strafrechtlers und Kriminologen Jörg Kinzig stammende Büchlein über Verbrechen und Strafe, die es in sich haben. Als ich, langjähriger Redakteur bei Forum Strafvollzug und langgedienter – inzwischen pensionierter – Gefängnisdirektor, die Anfrage unserer Redaktionsleitung bekam, das Buch von Jörg Kinzig zu besprechen, sagte ich sofort zu. Erstens kenne ich Professor Kinzig seit vielen Jahren als Kenner des Systems Strafrecht und Strafvollzug, zweitens schätze ich seine enorme Fachkompetenz und drittens lernt man aus den Schriften von Jörg Kinzig immer eine ganze Menge.

Beim Anlesen seines Büchleins „Noch im Namen des Volkes“ fühlte ich mich zunächst zurückversetzt in frühere Strafrechtsvorlesungen und dachte: „Nanu? Was schreibt der denn jetzt?“ Bei der Vertiefung des Essays wurde mir jedoch deutlich, dass es sich um ein für Jedermann und -frau nützliches Grundlagenwerk handelt, welches man sogar verstehen kann. Jörg Kinzig ist es gelungen, den Leserinnen und Lesern nicht nur ein Sprachverständnis von der Bedeutung des Strafrechts und der Kriminologie zu vermitteln. Gerade in einer Zeit, in der Hetze, Vorurteile und Fake-News Hochkonjunktur haben, ist dieses Büchlein wirklich zu empfehlen. Es klärt auf, ist nüchtern und unprätentiös im Stil. So sieht es auch der Frankfurter Strafrechtsprofessor Matth-

ias Jahn in einer Rezensionsnotiz der FAZ vom 06.06.20, in der er ausführt, dass Kinzig gegen Unkenntnis und Populismus sokratische Weisheit ohne Herablassung, aber mit Gelassenheit, sowie differenzierte Analysen ohne allzu großen pädagogischen Eifer in die Waagschale wirft, um etwa über das angebliche Defizit bei den Opferrechten und andere „Aufregerthemen“ aufzuklären. Ähnlich sieht es der Journalist Wolfgang Janisch von der SZ in seiner Rezensionsnotiz vom 14.04.20, in der er deutlich macht, dass Kinzig Erdung herstellt, „indem er geduldig Klischee um Klischee entlarvt, sei es in Sachen Jugendgewalt (steigt nicht), Sexualmorde (sinken) oder harte Hand (macht die Welt nicht sicherer)“.

Ich habe Jörg Kinzigs Essay mit großer Freude gelesen und wieder viel gelernt. Keine Strafrechtsvorlesung, aber enorm wissensfördernd.



Gerd Koop

Anstaltsleiter a.D.
Redakteur bei Forum
Strafvollzug
gerd.koop@outlook.de

Frank Arloth

Knackige Kurzrezensionen

Zum Strafrecht und Strafprozessrecht

Roxin/Greco: Strafrecht Allgemeiner Teil Band I
Grundlagen Der Aufbau der Verbrechenslehre,
5. Aufl.

Verlag C.H. Beck 2020, gebunden, 1249 Seiten, 79,00 €, ISBN 978-3-406-71121-3

Das von Roxin begründete Lehrbuch wird nunmehr in der 5. Auflage von Greco fortgeführt. Es handelt sich um **das** Standardwerk zum Allgemeinen Teil des Strafrechts. Für den Strafvollzug besondere Bedeutung haben die Ausführungen zum Zweck der Strafe. Zusammenfassend sind die Verfasser der Auffassung, die Strafe dient den Zwecken der Spezial- und Generalprävention und wird in ihrer Höhe durch das Maß der Schuld begrenzt (§ 3 Rn. 59). Aufgeräumt wird mit der Vorstellung, dass die Strafe durch den Gedanken des vergeltenden Schuldausgleichs legitimiert werden könnte (§ 3 Rn. 60). Andererseits könne die Strafe gegenüber einem Täter nicht mit ihrer präventiven Zweckmäßigkeit allein gerechtfertigt werden, sondern müsse von ihm auch als ver-

dient verstanden werden können; dies sei aber nur dann der Fall, wenn sie gerecht ist, d.h. an die Schuld des Täters anknüpft und durch deren Maß begrenzt werde (§ 3 Rn. 61).

Für den Strafvollzug besonders relevant sind auch die Bemerkungen zum Strafzweck der Spezialprävention und zur klaren Absage an die „nothing works“-These und deren Aktualität (§ 3 Rn. 20). Dies ist erfreulich, da ja immer wieder auf dieser These fußend die Abschaffung der Gefängnisse gefordert wird. Einwänden, es gebe ja auch Täter, die nicht resozialisierungsbedürftig seien, begegnen die Verfasser mit einer Differenzierung von Strafzweck und Vollzugsziel. Letzteres führt zu der These, dass die Resozialisierung im Strafvollzug in erster Linie Vollzugsziel und nur in zweiter Linie Strafzweck sei (§ 3 Rn. 17a). Das beeindruckende Gesamtwerk geht natürlich über die vorher skizzierten Ausführungen weit hinaus und ist damit in jeder Hinsicht lesenswert.

Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, 2. Aufl.
Verlag Franz Vahlen 2020, gebunden, 3065 Seiten,
259,00 €, ISBN 978-3-8006-4981-5

Mit dem nunmehr erschienenen 2. Band des Kommentars wird das Erstlingswerk aus dem Jahre 2013 fortgesetzt. Der Kommentar wertet dabei die Rechtsprechung zuverlässig aus, verzichtet aber zu einem großen Teil auf Nachweise aus der gesamten Literatur. Verarbeitet sind im Wesentlichen Standardkommentare und vereinzelt weiterführende Literatur. Damit wird natürlich besonders auf Bedürfnisse der Praxis Rücksicht genommen, die sich möglichst schnell einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung verschaffen will.



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
 Staatsministeriums der Justiz
 frank.arloth@stmj.bayern.de

2019. Dennoch ist Herausgebern und Autoren insgesamt ein eindrucksvolles Werk gelungen. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem StGB zu tun haben. Insofern ist das Werk ein wichtiger und ergänzender Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafrecht.

Eisenberg/Kölbel, Jugendgerichtsgesetz,
21. Aufl.
Verlag C.H.Beck München 2020, gebunden, 1661 Seiten,
109,00 €, ISBN 978-3-406-73878-4

Ab der 21. Auflage übernimmt nunmehr *Kölbel* den Kommentar von *Eisenberg* zum JGG. Es handelt sich um das Standardwerk zum JGG. Das Werk berücksichtigt in der Neuauflage nicht nur die letzten Gesetzesänderungen bis Ende 2019. Dies betrifft insbesondere das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9.12.2019.

Für den Justizvollzug nach wie vor besonders wichtig sind die Kommentierungen zu § 89b JGG (Ausnahme vom Jugendstrafvollzug) und § 89c JGG (Vollstreckung der Untersuchungshaft). Im Rahmen des § 89c JGG wird der gesamte Bereich der landesrechtlichen Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen aber auch an Erwachsenen sozusagen mitkommentiert. Bei den Erläuterungen zu § 90 JGG (Jugendarrest) werden ebenfalls die bislang in Kraft getretenen landesrechtlichen Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes mitberücksichtigt. Und nach wie vor enthält die Kommentierung zu § 92 JGG (Rechtsbehelfe im Vollzug) eine umfassende Erläuterung der Landesgesetze zum Vollzug der Jugendstrafe. Dies macht das Werk für die am Justizvollzug interessierten Leserinnen und Leser so besonders wertvoll.

Insgesamt ist auch der neue „Eisenberg/Kölbel“ ein beeindruckendes Werk, in dem die überragende Fachkompetenz der Verfasser zum Ausdruck kommt. Das Buch hat

sich einen festen Platz in jedem Bücherschrank erobert, dessen Nutzer sich mit der Strafbarkeit von Jugendlichen und den entsprechenden Rechtsfolgen wie auch dem Vollzug von Untersuchungshaft an Jugendlichen, dem Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe beschäftigt.

Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung,
63. Aufl.
Verlag C.H.Beck München 2020, gebunden, 2671 Seiten,
95,00 €, ISBN 978-3-406-74541-6

Die Kommentierung von Meyer-Goßner/Schmitt ist der Klassiker aller Kommentare zur StPO. Das Werk erscheint jährlich, ist damit hoch aktuell und – wie auch nicht anders zu erwarten – zuverlässig und kompetent. Die Neuauflage berücksichtigt vollständig die Rechtsprechung und Gesetzgebung bis zum 15. März 2020. Damit konnten wiederum allein 12 Änderungsgesetze eingearbeitet werden, u.a. die besonders wichtigen Neuregelungen zur „Modernisierung des Strafverfahrens“ und zum Recht der notwendigen Verteidigung. Das alles ist wiederum hervorragend gelungen. Fazit: Der „Meyer-Goßner/Schmitt“ gehört als Standardwerk auf den Schreibtisch aller Strafruristen!

Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch,
§§ 1-37 StGB, 4. Aufl.
Verlag C.H.Beck München 2020, gebunden, 1862 Seiten,
319,00 €, ISBN 978-3-406-74601-7

Nur kurze Zeit nach Erscheinen des 7. Bandes der 3. Auflage 2019 liegt nunmehr der erste Band der 4. Auflage mit den Kommentierungen zu §§ 1-37 StGB vor. Die Kommentierung ist inzwischen auf neun Bände angelegt und umfasst das gesamte StGB sowie die in der Rechtspraxis bedeutsamen Teile des Nebenstrafrechts und – neu – des Völkerstrafrechts. Die 4. Auflage soll im Jahre 2021 abgeschlossen werden. Vorliegend wird die Kommentierung zu §§ 1-37 StGB vorgelegt. Bearbeitungsstand ist der März/April 2020; damit ist der Band hochaktuell.

Den Herausgebern und Autoren ist erneut ein eindrucksvolles Werk gelungen. Der Kommentar versucht dabei einen Mittelweg zu gehen zwischen vollständiger Erfassung der auch hier kaum noch übersehbaren Literatur und den praktischen Bedürfnissen der Benutzer, die in der Praxis nicht immer sämtlichen Verästelungen der Wissenschaft nachgehen müssen. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem StGB zu tun haben. Insofern ist das Werk unverzichtbarer Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafgesetzbuch.

Gerd Koop

Zwei Oldtimer, einer davon restauriert

Interview mit dem ehemaligen Anstaltsleiter und Leiter der niedersächsischen Führungsakademie Rüdiger Wohlgemuth

Ltd. Psychologiedirektor a.D. Rüdiger Wohlgemuth (78) hat den niedersächsischen, deutschen und Teile des europäischen Strafvollzuges durch seine verschiedenen Funktionen und Ämter geprägt wie kaum ein anderer Anstaltsleiter in Deutschland. Der ehemalige Autoschlosser und studierte Psychologe war von 1973 bis 2007 insgesamt 34 Jahre im niedersächsischen Justizvollzug beschäftigt. Er ist Gründer der in Niedersachsen zur damaligen Zeit legendären Einweisungskommission bei der JVA Hannover, war stellvertretender Anstaltsleiter der JVA Lingen, Anstaltsleiter der Jugendanstalt Göttingen-Leineberg, Leiter des Hochsicherheitsgefängnisses Celle und Leiter der bis heute bundesweit erfolgreichen Führungsakademie Niedersachsen. Nach seiner Pensionierung übernahm der ausgebildete Managementtrainer Wohlgemuth als „Prison Management Trainer“ internationale Aufgaben bei der IZR Stiftung. Viele Jahren koordinierte er bis 2018 den Aufbau

rechtstaatlicher Strafvollzugssysteme in osteuropäischen EU-Staaten. Wohlgemuth ist Autor zahlreicher Aufsätze zum Thema Strafvollzug. Er gehörte der sogenannten „Dollarfraktion im nds. Justizvollzug“ an, weil er sich mit einigen Weggefährten massiv für die Abschaffung der Kameralistik und für den Aufbau des Wirtschaftsstandortes Justizvollzug einsetzte.

Forum Strafvollzug: Herr Wohlgemuth. Sie haben den Strafvollzug in Niedersachsen, in Deutschland und wohl auch in Teilen Europas durch ihre vielen Funktionen und Ideen besonders geprägt und beeinflusst. Ihr Lebenslauf ist spannend und vielseitig. Doch eigentlich wollten Sie Autoschlosser werden. Warum dann das Psychologiestudium und warum der Strafvollzug?

Rüdiger Wohlgemuth: Auf Dauer wurde mir die Schrauberei doch etwas technisch zu kompliziert. Zudem hatte



ich Freunde, die von ihrem Studium schwärmten. Da wollte ich nachziehen. Zur Psychologie bin ich gekommen, weil ich mich schon immer für Menschen interessiert habe und zum Strafvollzug kam ich, weil ich während des Studiums als Erzieher in einem Heim für Berliner Jugendliche gearbeitet habe, deren Eltern ihre Erziehungsrechte zeitweise oder ganz entzogen waren. Da kommt man eben dazu, sich mit dem Thema „abweichendes Verhalten“ und „Straffälligkeit“ zu beschäftigen. Psychologie selbst habe ich in Braunschweig studiert und war von der dortigen Forensikerin Prof. Müller-Luckmann sehr beeindruckt. Als dann in meiner Heimatstadt Celle ein Anstaltspsychologe in der

dortigen JVA gesucht wurde, wurde ich mit der Justiz schnell einig.

FS: In Niedersachsen gelten Sie in den 70iger Jahren als der Begründer der damals berühmt gewordenen „Einweisungskommission“, die für das ganze Land zuständig war. Was waren dafür die Gründe und welche Ziele verfolgten Sie?

Rüdiger Wohlgemuth: Eine zentrale Einweisung für Längerstrafgefangene gab es schon, aber das Verfahren war unzulänglich: Zu wenig Einbeziehung der Gefangenen mit ihren Wünschen und ihrer fast immer vorhandenen

Selbstreflexion, kaum Einbeziehung aller Dienste in die Beurteilung und Entscheidung, keine Mindestnormen für die Qualität, zu langes Verfahren. Es sollte ein gutes Produkt werden. Dieser Ehrgeiz war mir aus meiner Handwerkerei geblieben.

FS: Aber warum wollten Sie Anstaltsleiter werden? Wie ist es dazu gekommen, was waren ihre Stationen und wichtigsten Herausforderungen?

Rüdiger Wohlgemuth: Der damalige für die Personalentwicklung des Strafvollzuges im Justizministerium zuständige und spätere Staatssekretär Horst Henze förderte flexible und kreative Geister aus verschiedenen Laufbahnen für Führungsaufgaben. Ich war zwar Führungskraft als Psychologe, wollte mich aber weiterentwickeln. Bis dato ging das nicht, denn Anstaltsleiter wurden früher nur Juristen und Leute aus dem höheren Verwaltungsdienst. Durch die neue Haltung des Justizministeriums standen plötzlich für einige Wenige Türen nach oben offen. Diese Chance habe ich ergriffen. Dennoch ging es auch bei mir nicht ohne die berühmte Ochsentour. Ich wurde nach der Leitung der Einweisungskommission stellvertretender Anstaltsleiter der JVA Lingen, dann Leiter einer Jugendanstalt und dann Anstaltsleiter der damaligen Hochsicherheitsanstalt Celle. Die besondere Herausforderung war und ist bei all diesen Führungsaufgaben aus meiner Sicht immer die Gleiche: Es geht darum, die vorhandenen Talente der Kolleginnen und Kollegen entschieden zu fördern und für Harmonie in der Belegschaft zu sorgen. Das gelingt nie perfekt, aber die geduldige Bemühung beeinflusst das Anstaltsklima positiv. In diesem Klima wächst das Personal freudiger und schneller. Ich hatte Glück, dabei sein zu dürfen.

FS: In den 80er Jahren ließen Sie sich zum Manager und Managementtrainer ausbilden. Warum?

Rüdiger Wohlgemuth: Hier war es wieder ein guter Freund und Kollege, der mich geschubst hat. In der Ausbildung wurde mir klar, welche Werkzeuge und Haltungen mir noch fehlten. So wird es auch den vielen anderen fachlich Guten gehen, die vor einer Führungsaufgabe stehen. Nach dieser intensiven eigenen Erfahrung war der nächste Schritt naheliegend: Führungshaltungen und Führungswissen denen zu vermitteln, die sich eine Führungsaufgabe antun möchten.

FS: Daher wurden Sie Begründer und erster Leiter der ersten und wohl bis heute einzigen Führungsakademie für den Strafvollzug in Deutschland?

Rüdiger Wohlgemuth: Stimmt. Glücklicherweise hatten wir zu dieser Zeit den Kriminologen und Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen Prof. Dr. Christian Pfeiffer als Justizminister. Der sagte zu mir: „Ich habe zwar dafür noch keinen Etat, aber fangen Sie erst mal an“. Und mit der Unterstützung der damaligen kreativen Abteilungsleiterin für den nds. Justizvollzug Dr. Monica Steinhilper ließ sich die Akademie in Celle einrichten. Ich habe festgestellt, dass mit klugen und engagierten Ministern und kreativen Ministerialen eben vieles besser geht. Gute Führungspersonen bringen Fortschritt und Glanz in das eher biedere System Strafvollzug. Führung funktioniert, wenn man eine wertschätzende Haltung hat und solide Kenntnisse unterschiedlichster Führungswerkzeuge vermittelt. Noch besser ist es, wenn man Charisma hat. Charisma kann man aber nicht lernen, Leitung geht dagegen auch ohne Charisma.

FS: 2007 wurden Sie pensioniert. Nach der Pensionierung arbeiteten Sie noch über ein Jahrzehnt für die EU in Balkanländern in Projekten für einen besseren Justizvollzug. Was sind kurz gesagt Ihre Erfahrungen?

Rüdiger Wohlgemuth: Es gibt in den osteuropäischen Ländern der EU viele kompetente und engagierte Kolleginnen und Kollegen. Aber die Staatsaufgaben leiden unter politischer Instabilität, Vetternwirtschaft, Korruption und lausiger Verwaltungsqualität. Die vielen EU-Projekte zur Angleichung der politischen Kultur und der Kompetenz der Verwaltungen sollten auf die Haltungen und Strukturen von Good Governance gerichtet sein. Ich konnte helfen, die Strukturen auch bei der Justiz zu verbessern.

FS: Vor kurzem haben Sie mit 78 Jahren den Vollzugsjob endgültig an den Nagel gehängt. Was macht so einer, der große Teile seines Lebens dem Strafvollzug gewidmet hat, heute? Wieder schrauben oder vielleicht mal entspannen?

Rüdiger Wohlgemuth: Ich schraube an dem einen oder anderen Oldtimer, bin freundlich zu meiner Frau und belustige meine Enkel.

FS: Wir danken für das Gespräch und wünschen für die neue Zeit alles Gute und vor allem Gesundheit.



Gerd Koop

Anstaltsleiter a.D.
Redakteur bei Forum
Strafvollzug
gerd.koop@outlook.de

§ 222 StGB

§§ 22 Abs. 2, 45 Abs. 2

JVollzG RP

(Haftung von Bediensteten für Straftaten während Lockerung)

1. Eine gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme sorgfaltswidrig war, hat den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen.

2. Gewährte Vollzugslockerungen und hierzu erteilte Weisungen sind im Allgemeinen stichprobenartig auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Frequenz, Art und Ausmaß solcher Kontrollen unterliegen als Annex zur getroffenen Prognoseentscheidung demselben Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie die Grundentscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen.

3. Zur Vorhersehbarkeit im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestandes bei komplexen Geschehensabläufen, insbesondere bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten eines Dritten.

BGH – Urteil vom 26.11.2019 – 2 StR 557/18

Tenor

Auf die Revisionen der Angeklagten D. und W. wird das Urteil des Landgerichts Limburg vom 7. Juni 2018, soweit es sie betrifft, aufgehoben.

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last. Die Nebenklägerin trägt ihre Auslagen selbst.
Von Rechts wegen

Gründe:

Das Landgericht hat die Angeklagten D. und W. wegen fahrlässiger Tötung jeweils zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Den Mitangeklagten R. hat es freigesprochen; insoweit ist das Urteil rechtskräftig.

Die Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachrüge Erfolg.

I.

Den Angeklagten lag zur Last, als Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Wi. und Di. dem Strafgefangenen K. pflichtwidrig vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt zu haben. Das Landgericht hat hierzu im Einzelnen folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

1. Der rechtskräftig verurteilte K. wurde am 29. August 2013 zum Strafvollzug in die JVA Wi. aufgenommen, nachdem er sich wenige Tage zuvor selbst zum Haftantritt gestellt hatte.

Er war vielfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, teilweise in Tateinheit mit anderen Verkehrsdelikten, vorbestraft und hatte bereits Jugend- und Freiheitsstrafen verbüßt. Gegenstand der neuerlichen Strafvollstreckung waren Urteile des Amtsgerichts Andernach vom 3. April 2013 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Freiheitsstrafe von neun Monaten) und vom 15. Juli 2013 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit u.a. mit Urkundenfälschung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, fahrlässiger und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (Freiheitsstrafe von einem Jahr) sowie des Amtsgerichts Simmern vom 3. Mai 2012 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Freiheitsstrafe von sechs Monaten).

Mit den entsprechenden Aufnahmeersuchen ging jeweils eine Ausfertigung der drei genannten Urteile der JVA Wi. zu, die zur Gefangenenpersonalakte des Verurteilten genommen wurden. Ebenfalls Bestandteil der Gefangenenpersonalakte war eine Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 mit 26 Einträgen.

2. Die Angeklagte D. war zu diesem Zeitpunkt stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Wi. und als Vollzugsabteilungsleiterin für den Verurteilten zuständig.

Am 5. September 2013 führte der erst seit kurzer Zeit im Justizvollzug tätige frühere Mitangeklagte R. ein Zugangsgespräch mit dem Verurteilten, aufgrund dessen er sich wegen der hohen Anzahl einschlägiger Delikte gegen die Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug aussprach. Der Zeuge P., Sozialarbeiter in der JVA Wi., sprach am 14. Oktober 2013 ebenfalls mit dem Strafgefangenen, dokumentierte seine Erkenntnisse ausführlich in einem dafür vorgesehenen Formular und empfahl die Verlegung des Verurteilten in den offenen Vollzug. Diese Empfehlung erfolgte aufgrund seiner Abwägung der für eine weitere Delinquenz des Verurteilten sprechenden Gesichtspunkte, wie

- „erhebliche, auch einschlägige strafrechtliche Vorbelastung,
- Bewährungsversager,
- immense Hafterfahrung (14 Jahre),
- kriminelle Verwandtschaft im eigenen Haus [...],
- hohe Verschuldung“

und gegen eine weitere Delinquenz sprechenden Faktoren, wie

- „abgeschlossene Berufsausbildung und Zusatzqualifikationen, viel Berufserfahrung und optimistische Aussichten auf dem Arbeitsmarkt,
- sozialer Rückhalt bei der eigenen Familie,
- Ehefrau, die kein weiteres kriminelles Handeln duldet,
- Verantwortung für zwei Stiefkinder,
- Einsicht in die Schuld- und Fehlerhaftigkeit des eigenen Tuns,
- Tatreflexion durchgeführt,
- Wiedererlangung des Führerscheins ist geplant,
- arbeits- und leistungswillig“.

Am 16. Oktober 2013 fand eine Konferenz zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans für den Verurteilten statt, die von dem früheren Mitangeklagten R. zu Ausbildungszwecken geleitet wurde; er und der Zeuge P. vertraten dabei unterschiedliche Ansichten zur weiteren Vollzugsgestaltung. Im Anschluss daran schilderte R. seiner Vorgesetzten, der Angeklagten D., die nicht an der Konferenz teilgenommen hatte, deren Verlauf und legte seinen Entwurf eines Vollzugs- und

Eingliederungsplanes vor, der einen Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug vorsah. Die Angeklagte D. sprach sich u.a. aufgrund der Stellungnahme des Zeugen P. und der beim Hauptdelikt des Verurteilten (Fahren ohne Fahrerlaubnis) nicht hoch einzuschätzenden Allgemeingefahr für eine Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug und für die Gewährung unbegleiteter Vollzugslockerungen aus. Sie wies R. an, seinen Entwurf entsprechend zu ändern, und unterzeichnete sodann den Vollzugs- und Eingliederungsplan. Am 22. Oktober 2013 wurde der Verurteilte in den offenen Vollzug der JVA Wi. verlegt. Ab dem Folgetag wurden ihm nahezu täglich mehrstündige unbegleitete Dauerausgänge und periodisch auch ein Langzeitausgang gewährt. Beanstandungen gab es nicht. Auch sonst fiel er im Vollzug nicht negativ auf.

3. Am 12. November 2013 wurde der Verurteilte in die JVA Di. verlegt. Dort kam er in die Abteilung für den offenen Vollzug, die von dem Angeklagten W. geleitet wurde. Ab dem Folgetag wurden ihm auch hier im Anschluss an die hierzu in der JVA Wi. getroffenen Entscheidungen unbegleitete Dauerausgänge gewährt, über die keine Beanstandungen bekannt wurden. Unter Leitung des Angeklagten W. fand am 19. November 2013 die Zugangskonferenz für den Verurteilten statt, an der auch Bedienstete teilnahmen, die den Strafgefangenen bereits aus einem vormaligen Haftaufenthalt im offenen Vollzug der JVA Di. kannten. Der Angeklagte W. fertigte darüber einen Vermerk, mit dem der Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. vom 16. Oktober 2013 ergänzt wurde. Dem Verurteilten wurden darin u.a. dreimal vier Stunden Regelausgang pro Woche und zwei Tage Langzeitausgang pro Monat gewährt. Ihm wurden die Weisungen erteilt, zunächst in den Gärten der JVA zu arbeiten, keine Kraftfahrzeuge zu führen und an Alkoholkontrollen teilzunehmen.

Aufgrund des weiterhin unauffälligen Vollzugsverhaltens und der Bewährung in der Außenbeschäftigung der JVA wurden ihm in der Vollzugskonferenz vom 28. Januar 2014 zunächst Langzeitausgänge an vier Tagen im Monat, in der Vollzugskonferenz vom 20. Mai 2014 sogar Langzeitausgänge an acht Tagen im Monat gewährt und die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses genehmigt. Die entsprechenden Vollzugspläne unterzeichnete der Angeklagte W.

In der Zeit vom 21. November 2013 bis zum 27. Januar 2015 nahm der Verurteilte an 223 Tagen Dauerausgänge sowie an 89 Tagen Langzeitausgänge wahr. Den Beschäftigten der JVA Di. wurden in diesem Zeitraum keine Regelverstöße bekannt. Während die Arbeit des Verurteilten bei seinem auswärtigen Arbeitgeber stichprobenartig kontrolliert wurde, fanden Kontrollen während seiner unbegleiteten Dauer- und Langzeitausgänge, auch hinsichtlich der Einhaltung der Weisung, kein Kraftfahrzeug zu führen, nicht statt. Es fiel niemandem auf, dass sich an dem vom Verurteilten bei seiner Rückkehr in die JVA jeweils an der Pforte abgegebenen Schlüsselbund auch ein Pkw-Schlüssel befand.

Von den Bediensteten der JVA Di. unbemerkt nahm der Verurteilte während der ihm gewährten Lockerungen „regelmäßig“, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teil. Für das amtlich nicht zugelassene Kraftfahrzeug bestand keine Haftpflichtversicherung. An dem Fahrzeug hatte der Verurteilte ein Kennzeichen montiert, das er unter nicht aufklärbaren Umständen erlangt hatte und das als entwendet gemeldet worden war. In

der Regel besuchte der Verurteilte seine Ehefrau in der ca. 50 km entfernt gelegenen und ohne Pkw nur schwer erreichbaren Ehewohnung und stellte das Fahrzeug danach auf einem nahe der JVA Di. gelegenen Parkplatz eines Schnellrestaurants ab.

4. Am 28. Januar 2015 geriet der Verurteilte während eines Dauerausgangs auf der Autobahn in eine polizeiliche Verkehrskontrolle, weil das gestohlene Fahrzeugkennzeichen aufgefallen war. Zunächst folgte er den Aufforderungen der Polizeibeamten, fuhr auf einen Parkplatz und verringerte seine Geschwindigkeit, so dass die Beamten davon ausgingen, er werde anhalten und sich kontrollieren lassen. Dann jedoch fuhr der Verurteilte, um der Feststellung seiner Identität, der Aufklärung der neuen Straftaten und dem Verlust seiner Privilegien im offenen Strafvollzug zu entgehen, mit erheblicher Beschleunigung über einen angrenzenden Grünstreifen und eine Autobahnausfahrt auf die Bundesstraße in Fahrtrichtung L., allerdings entgegen der Verkehrsführung auf der Gegenfahrbahn. Nachdem zuvor ein „Rammversuch“ eines zivilen Polizeifahrzeugs gescheitert war, wurde er von zwei zivilen Polizeifahrzeugen verfolgt, die ebenfalls entgegen der Fahrtrichtung auf die Bundesstraße aufgefahren waren. Als „Geisterfahrer“ passierte der Verurteilte mehrere entgegenkommende Fahrzeuge, die dadurch zu Brems- und Ausweichmanövern gezwungen wurden. Schließlich stieß er mit einem Fahrzeug zusammen, das von einer 21jährigen Frau gelenkt wurde, die dabei ums Leben kam.

K. wurde wegen dieser Tat u.a. wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

5. Das Landgericht hat das Verhalten der Angeklagten jeweils als fahrlässige Tötung bewertet. Die Angeklagte D. habe pflichtwidrig den vorbestraften Verurteilten in den offenen Vollzug verlegt und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt. Der Angeklagte W. habe den Verurteilten sorgfaltswidrig im offenen Vollzug aufgenommen und ihm ebenfalls unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt. Auch habe er die Anordnung von Kontrollen unterlassen.

II.

Revision der Angeklagten D.

1. Die Verurteilung der Angeklagten ist rechtsfehlerhaft, weil die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen den Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB nicht tragen. Die Strafkammer hat zu Unrecht eine Sorgfaltspflichtverletzung der Angeklagten darin gesehen, dass sie den Verurteilten in den offenen Vollzug verlegt und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt hat.

a) Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 2008 - 4 StR 328/08, BGHSt 53, 55, 58; Senat, Urteil vom 26. Mai 2004 - 2 StR 505/03, BGHSt 49, 166, 174). Pflichtwidrig handelt, wer objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt, die dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient. Dabei bestimmen sich Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt

nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind (vgl. BGH, Urteil vom 4. September 2014 - 4 StR 473/13, NJW 2015, 96, 98; BGH, Urteil vom 1. Februar 2005 - 1 StR 422/04, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 6 mwN).

aa) Zutreffend ist die Strafkammer davon ausgegangen, dass sich das Maß der von Entscheidungsträgern des Justizvollzugs anzuwendenden Sorgfalt im vorliegenden Fall nach den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Justizvollzugsgesetzes (LJVollzG) für die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 22 Abs. 2 LJVollzG) und für die Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 45 Abs. 2 LJVollzG) in der Fassung vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) bestimmt. Die maßgeblichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 22 Abs. 2 LJVollzG: „Die Strafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.“

§ 45 Abs. 2 LJVollzG: „Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. (...)“.

Daraus ergibt sich ein bedingtes Recht der Strafgefangenen auf vollzugsöffnende Maßnahmen als Teil des verfassungsrechtlich gesicherten Anspruchs auf Resozialisierung, der die Justizvollzugsanstalt berechtigt, bei Vollzugslockerungen vertretbare Risiken einzugehen. Auch die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der Gefangene hat aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung genügt wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, 169, 200). Allerdings besteht zwischen dem rechtsstaatlichen Interesse, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen sicherzustellen und die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, und dem Resozialisierungsinteresse des Gefangenen ein Spannungsverhältnis (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1983 - 2 BvR 539, 612/80, BVerfGE 64, 261, 276). Der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen sind Grenzen dort gesetzt, wo die Befürchtung besteht, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96, NStZ 1998, 430).

bb) Das Gesetz räumt den Vollzugsbehörden bei Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und über die Gewährung von Vollzugslockerungen ein Ermessen ein (vgl. zum Hafturlaub BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1985 - 2 BvR 1145/83, BVerfGE 69, 161, 169). Die Vollzugsbeamten begehen kein strafwürdiges Unrecht durch Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, wenn sie sich an die Vorgaben halten, die nach dem Gesetz dafür bestehen.

Das Gesetz macht die Gewährung davon abhängig, dass der zwingende Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht eingreift. Bei diesem Versagungsgrund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für dessen Anwendung der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum eröffnet ist, in dessen Rahmen sie insbesondere unter Berücksichtigung des Resozialisierungsanspruchs des Strafgefangenen mehrere - jeweils gleichermaßen rechtlich vertretbare - Entscheidungen treffen kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 18. September 2019 - 2 BvR 1165/19, juris Rn. 20; vom 21. September 2018 - 2 BvR 1649/17, juris Rn. 28 und vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96, aaO, NStZ 1998, 430, 431 [zu Vollzugslockerungen]; vom 2. Mai 2017 - 2 BvR 1511/16, juris Rn. 6 [zur Verlegung in den offenen Vollzug]; BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1981 - 5 AR (VS) 32/81, BGHSt 30, 320, 324 f.).

Eine Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen darf die Justizvollzugsanstalt dabei nicht auf pauschale Wertungen oder den abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr stützen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, die geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu konkretisieren. Das mit jeder Vollzugslockerung grundsätzlich verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Missbrauchs zu Straftaten muss im konkreten Fall der Versagung von Vollzugslockerungen unvertretbar erscheinen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 21. September 2018 - 2 BvR 1649/17, aaO, Rn. 26; vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96, aaO, NStZ 1998, 430, 431).

cc) Auch eine gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme sorgfaltswidrig war, hat den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2003 - 5 StR 327/03, BGHSt 49, 1, 6; Schöch in Festschrift für Ventzlaff, 2006, S. 317, 319). Bei der Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit darf sich das Gericht weder von einer aus dem späteren Kenntnisstand rückschauenden Wertung (ex post) leiten lassen, dass sich eine Prognoseentscheidung im Ergebnis als „falsch“ erwiesen hat, noch seine eigene, abweichende Prognoseentscheidung als Maßstab anlegen. Maßgebend ist vielmehr die fachliche und rechtliche Vertretbarkeit der Entscheidung aus der Perspektive der Lockerungsentscheidung (ex ante). Eine im Ergebnis falsche Prognose erweist sich als pflichtwidrig, wenn die Missbrauchsgefahr aufgrund relevant unvollständiger oder unzutreffender Tatsachengrundlage oder unter nicht vertretbarer Bewertung der festgestellten Tatsachen verneint worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2003 - 5 StR 327/03, aaO, BGHSt 49, 1, 6; Schöch, aaO, S. 319; Pollähne NStZ 1999, 53, 54).

b) Danach waren die Entscheidungen der Angeklagten D., den Verurteilten K. in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltswidrig und deshalb nicht fahrlässig im Sinne von § 222 StGB.

aa) Die Angeklagte ist nicht von einer in strafrechtlich relevanter Weise unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen. Ihr standen zur Beurteilung der Vordelinquenz lediglich die drei Einweisungsurteile sowie die

Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 zur Verfügung. Die Erwägung des Landgerichts, die Angeklagte hätte den Sachverhalt auch durch Beiziehung von Vorstrafenakten des Verurteilten, aus denen sich gewichtige Umstände für die anzustellende Gesamprognose der JVA ergeben hätten, weiter aufklären müssen, überspannt die Sorgfaltsanforderungen.

(1) Die Angeklagte war nach der zu den Entscheidungszeitpunkten geltenden Rechtslage nicht verpflichtet, Akten oder Urteile zu Vorverurteilungen über den Strafgefangenen beizuziehen. So schreibt § 13 Abs. 3 Satz 2 LJVVollzG lediglich vor, in das Diagnoseverfahren neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen insbesondere Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle einzubeziehen. Urteile, die zu Vorstrafen geführt hatten, werden hier ebenso wenig erwähnt wie in Ziff. 30 der damals geltenden Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) in der Fassung vom 23. Oktober 2008 (JBl. S. 132). Diese ordnet ebenfalls nur an, dass bei Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug mit einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu prüfen sei, ob das Bedürfnis bestehe, die letzte Personalakte des Gefangenen über einen Vollzug in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzuges von mindestens einem Jahr beizuziehen. Dem entspricht, dass auch die Strafvollstreckungsbehörde nicht verpflichtet ist, über einen höchstens sechs Monate alten Auszug aus dem Bundeszentralregister hinaus Einzelheiten zu Vorstrafen des Verurteilten mitzuteilen (§ 30 Abs. 2, § 31 StVollstrO; Ziff. 7 Abs. 1 VGO).

(2) Zwar kann im Einzelfall die Sorgfaltspflicht bestehen, die den Vorstrafen des Verurteilten zu Grunde liegende Kriminalität über das in den genannten Vorschriften gebotene Maß hinaus aufzuklären (vgl. zu Anforderungen bei besonderen Gefahrenlagen BGH, Urteil vom 25. September 1990 - 5 StR 187/90, BGHSt 37, 184, 189 mwN). Anhaltspunkte dafür, dass besondere Umstände vorlagen, die zur weiteren Sachaufklärung gedrängt hätten, weil sie erkennbar Einfluss auf die sich daran anschließende Prognoseentscheidung hätten haben können, sind aber nicht festgestellt.

Auch die Auffassung des früheren Mitangeklagten R., wonach der Verurteilte für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sei, gab hierzu keinen Anlass, weil es sich lediglich um eine abweichende Bewertung handelte, die auf derselben Tatsachengrundlage beruhte.

bb) Die Angeklagte hat ihre Entscheidung auch nicht auf eine pflichtwidrig unrichtige Bewertung der festgestellten Tatsachen gestützt. Die Auffassung des Landgerichts, die Angeklagte habe ihrer Prognose „eine tief in der Persönlichkeit verwurzelte Neigung“ des Strafgefangenen zur „wiederholte[n] Begehung entsprechender Polizeiflüchten“ als Maß drohender Gefahr zugrunde legen müssen, geht fehl.

(1) In die Prognoseentscheidung der Missbrauchsgefahr sind die von dem Verurteilten im Missbrauchsfall drohenden Straftaten und die im Falle eines Rückfalls bedrohten Rechtsgüter einzustellen (vgl. KG, Beschluss vom 22. August 2011 - 2 Ws 258 und 260/11, juris Rn. 54; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. März 2009 - 1 Ws 292/08, StV 2009, 595, 596; Schatz, NStZ 2003, 581, 582).

(2) Zwar ergibt sich aus dem der Angeklagten vorliegenden Einweisungsurteil des Amtsgerichts Andernach vom 15. Juli 2013, dass sich der Verurteilte im Rahmen einer Verkehrskontrolle strafbar gemacht hatte. Er war, als eine Polizeibeamtin an die Beifahrerseite seines Fahrzeugs getreten war, rückwärts weg- und sodann vorwärts auf diese Polizeibeamtin zugefahren, um sich einen Fluchtweg zu erzwingen; die Polizeibeamtin konnte zur Seite ausweichen und der Verurteilte seine Flucht - verfolgt von einem zivilen Einsatzfahrzeug der Polizei - alkoholisiert auf einer Autobahn fortsetzen, auf der er beim Fahrstreifenwechsel den Vorrang eines anderen Fahrzeugs missachtete und dieses zum Ausweichen zwang. Das Amtsgericht Andernach hatte dieses Verhalten mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit u.a. mit Urkundenfälschung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, fahrlässiger und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs geahndet.

Allein aus der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 war es für die Angeklagte nicht ersichtlich, dass es sich auch bei den Urteilen des Amtsgerichts Laufen vom 8. März 1993 und des Amtsgerichts Altötting vom 19. April 1999 zugrundeliegenden Taten um Fluchtfahrten des Verurteilten vor Polizeikontrollen gehandelt hatte. Aus den Einträgen ergab sich jeweils nur die Tatsache der Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Eine Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte findet sich im Registervermerk nur zum Urteil des Amtsgerichts Altötting vom 19. April 1999. Welche konkreten Feststellungen diesen Urteilen zugrunde lagen, konnte die Angeklagte den Einträgen nicht entnehmen. Ihr lagen vielmehr mit dem Einweisungsurteil des Amtsgerichts Andernach vom 3. April 2013 auch solche Feststellungen vor, wonach der Verurteilte anlässlich einer polizeilichen Verkehrskontrolle ordnungsgemäß angehalten hatte, so dass für sie im Übrigen hier auch keine Veranlassung bestand, allein wegen dieser Hinweise in der Registerauskunft auf weitere Straftaten des Angeklagten aus der Vergangenheit diese Akten vor ihrer Entscheidung beizuziehen (siehe schon II. 1. b) aa) (2)).

Aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen war die Bewertung der Angeklagten, dass von dem Verurteilten keine hohe Gefährdung der Allgemeinheit zu befürchten sei, nicht pflichtwidrig.

cc) Danach bewegte sich die von der Angeklagten getroffene Entscheidung, den Verurteilten in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen zu gewähren, entgegen der Auffassung des Landgerichts im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums und war - ex ante betrachtet - fachlich und rechtlich vertretbar. Indem das Landgericht die Lockerungsentscheidungen der Angeklagten als „offensichtlich grob falsch“ und den Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug wegen „offenkundige[r] erhebliche[r] Missbrauchsgefahr“ als „einzig folgerichtig“ bezeichnet, hat es rechtsfehlerhaft den der Angeklagten zustehenden Beurteilungsspielraum nicht in seine Erwägungen einbezogen und die Prognoseentscheidung der Angeklagten durch eine eigene - ihrerseits teilweise von unzutreffenden Erwägungen getragene - Prognose ersetzt.

Entscheidend ist allein, dass die Angeklagte alle relevanten für und gegen eine Missbrauchsgefahr sprechenden Aspekte in ihre Gesamtabwägung, die sich aus dem von ihr unterzeichneten Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 16. Oktober 2013 ergeben, eingestellt hat. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen musste sie nicht mit einer allgemeinen Rückfallgefahr rechnen, die über die im Urteil des Amtsgerichts Andernach vom 15. Juli 2013 abgeurteilten Taten hinausging.

Die Angeklagte hat ferner für die von ihr gewährten Vollzugslockerungen Weisungen nach § 47 Satz 1 LJVVollzG erteilt, um ein gegebenenfalls noch bestehendes Missbrauchsrisiko zu reduzieren. Ihre Prognoseentscheidung, dass der Verurteilte seine Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung unbegleiteter Lockerungen nicht zur Begehung erneuter Straftaten missbrauchen werde, lag im Rahmen des ihr eröffneten Beurteilungsspielraums und ist deshalb aus strafrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Ob auch eine andere Bewertung innerhalb der Gesamtabwägung vertretbar gewesen wäre, muss der Senat nicht entscheiden. Ein Sachverhalt, wonach nur der Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug und die Versagung unbegleiteter Lockerungen in Betracht gekommen wäre, war jedenfalls nicht gegeben.

c) Die Angeklagte hat somit im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes den Versagungsgrund der Missbrauchsgefahr vertretbar verneint, ohne dass dies auf einer Aufklärungspflichten verletzenden unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage oder auf unrichtiger Bewertung der festgestellten Tatsachen beruht. Eine Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands liegt nicht vor.

2. Eine Zurückverweisung der Sache zu erneuter tatrichterlicher Prüfung ist nicht geboten. Der Senat kann durch Freispruch in der Sache selbst entscheiden (§ 354 Abs. 1 StPO; vgl. BGH, Urteile vom 19. Januar 1999 - 1 StR 171/98, NJW 1999, 1562, 1564; vom 26. Oktober 1978 - 4 StR 429/78, BGHSt 28, 162, 164). Er schließt aus, dass bei einer Zurückverweisung in einer erneuten Hauptverhandlung Tatsachen festgestellt werden könnten, die eine Verurteilung tragen könnten. Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Annahme einer relevanten Pflichtverletzung der Angeklagten, die für die Tötung des Unfallopfers hätte ursächlich werden können, kommt nicht in Betracht, nachdem die Angeklagte zurzeit der Tat des Verurteilten auch nicht mehr für die ihm dann gewährten Vollzugslockerungen verantwortlich war.

III.

Revision des Angeklagten W.

Das Rechtsmittel des Angeklagten W. führt mit der Sachrüge ebenfalls zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Freisprechung auch dieses Angeklagten. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung kommt weder mit Blick auf die vom Angeklagten gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen noch wegen einer möglichen Verletzung ihm obliegender Kontrollpflichten in Betracht.

1. Das Landgericht hat aufgrund der getroffenen Feststellungen zu Unrecht eine Sorgfaltspflichtverletzung des Angeklagten darin gesehen, dass er den Verurteilten in den offenen Vollzug aufgenommen und ihm ebenfalls in zunehmendem Umfang unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt hat. Auch insoweit hat es den zur Überprüfung der vom Angeklagten getroffenen Prognoseentscheidung geltenden Maßstab verkannt (vgl. II. 1. a) und b)).

Da sich die im Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. vom 16. Oktober 2013 enthaltenen Entscheidungen der Angeklagten D. als vertretbar und nicht als Überschreitung der Grenzen des ihr zur Beurteilung eröffneten Spielraums darstellen, vermag auch die Ansicht des Landgerichts, der Angeklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, den Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. als „rechtswidrige Maßnahme“ und die darin enthaltenen Entscheidungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung unbegleiteter Vollzugslockerungen wegen „erkennbar bestehende[r] Missbrauchsgefahr“ nach § 101 Abs. 2 LJVVollzG zurückzunehmen, eine Sorgfaltswidrigkeit des Angeklagten nicht zu begründen.

2. Ob eine dem Angeklagten vorwerfbare Sorgfaltspflichtverletzung darin liegen könnte, dass er seinen Kontrollpflichten nicht ausreichend nachgekommen ist, er deshalb eine Missbrauchsgefahr in unvertretbarer Weise verneint und dem Verurteilten trotz Vorliegens dieses Versagungsgrundes vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt hat, muss der Senat nicht abschließend entscheiden.

a) Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung könnten den Feststellungen allerdings insoweit zu entnehmen sein, als der Angeklagte die dem Strafgefangenen gewährten Dauer- und Langzeitausgänge nicht daraufhin überprüft hat, ob dieser sich auch während der Ausgänge an die ihm erteilte Weisung hielt, kein Kraftfahrzeug zu führen.

aa) Alle vollzugsöffnenden Maßnahmen dienen u.a. der weitergehenden Erprobung des Verurteilten sowie der Vorbereitung einer - gegebenenfalls bedingten - Entlassung. Lockerungsbegleitende Weisungen (§ 47 LJVVollzG) sollen als Verhaltensanordnungen den Gefangenen zur erfolgreichen Bewältigung befähigen und etwaig bestehende Restrisiken für die Allgemeinheit reduzieren. Festgestellte Weisungsverstöße können sodann Grundlage für Disziplinarmaßnahmen und Widerrufsentscheidungen sein (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 7 LJVVollzG und § 101 Abs. 3 Nr. 3 LJVVollzG).

bb) Daraus ergibt sich, dass gewährte Vollzugslockerungen und hierzu erteilte Weisungen im Allgemeinen stichprobenartig auf ihre Einhaltung zu überprüfen sind. Frequenz, Art und Ausmaß solcher Kontrollen unterliegen als Annex zur getroffenen Prognoseentscheidung demselben Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie die Grundentscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen; in die vorzunehmende Gesamtschau sind neben den dort relevanten Aspekten u.a. auch der Zweck der vollzugsöffnenden Maßnahme und der gegebenenfalls erteilten Weisung sowie die Bewährung des Verurteilten in anderen Lockerungen einzustellen.

b) Dies bedarf keiner Vertiefung. Jedenfalls war der für die Geschädigte tödliche Zusammenstoß, der vom Verurteilten als „Geisterfahrer“ bei seiner Flucht vor der Polizei verursacht wurde, für den Angeklagten nicht voraussehbar.

aa) Welche Umstände noch innerhalb des Bereichs des Voraussehbaren liegen, kann bei der Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens nicht allgemein gesagt werden. Diese Beurteilung muss der sachgemäßen tatrichterlichen Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben. Immer aber wird auch der Revisionsrichter bei ausreichenden Feststellungen des Tatrichters eine Grenze zwischen dem Bereich der nach der Lebenserfahrung noch voraussehbaren und dem Kreis der nicht mehr voraussehbaren Umstände ziehen können und müssen. Denn die Frage danach, womit nach der Lebenserfahrung gerechnet werden kann und muss, ist nicht nur Tat-, sondern auch Rechtsfrage (BGH, Urteil vom 3. Januar 1957 - 4 StR 440/56, BGHSt 10, 121, 123). Insoweit ist der Senat berufen, auf der Grundlage der vom Landgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen selbst zu entscheiden.

bb) Im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands voraussehbar ist, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können (vgl. BGH, Urteile vom 12. September 2019 - 5 StR 325/19, juris Rn. 14; vom 17. März 1992 - 5 StR 34/92, NJW 1992, 1708, 1709; vom 2. Dezember 1980 - 1 StR 568/80, juris Rn. 5). Bei der Beurteilung der Voraussehbarkeit muss auch berücksichtigt werden, was im Einzelnen tatsächlich geschehen ist, weil nicht die Gefährdung allein schon die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Täters wegen einer Fahrlässigkeitstat nach sich zieht. Nicht nur der Erfolg, sondern auch die Art und Weise, wie der Erfolg zustande gekommen ist, muss auf der Linie der Befürchtungen liegen, welche die Verletzung einer Sorgfaltspflicht begründen (vgl. BGH, Urteil vom 26. November 1975 - 3 StR 166/75, juris Rn. 5; BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 - 4 StR 180/58, BGHSt 12, 75, 78).

(1) Danach brauchen Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs nicht vorhersehbar zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 2008 - 4 StR 328/08, aaO, BGHSt 53, 55, 58; Senat, Urteil vom 26. Mai 2004 - 2 StR 505/03, aaO, BGHSt 49, 166, 174). Die Verantwortlichkeit des Täters entfällt aber für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen braucht (vgl. BGH, Urteil vom 12. September 2019 - 5 StR 325/19, aaO, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 20. März 1997 - 5 StR 617/96, NStZ-RR 1997, 269, 270; BGH, Urteil vom 17. März 1992 - 5 StR 34/92, aaO, NJW 1992, 1708, 1709; BGH, Urteil vom 26. November 1975 - 3 StR 166/75, aaO, juris Rn. 5; BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 - 4 StR 180/58, aaO, BGHSt 12, 75, 78; Senat, Urteil vom 29. August 1952 - 2 StR 330/52, BGHSt 3, 62, 63 f.).

(2) Tritt der Erfolg erst durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, so müssen auch diese Umstände für den Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2008 - 3 StR 463/07, BGHR StGB § 222 Vorhersehbarkeit 1; BGH, Beschluss vom 10. Mai 2001 - 3 StR 45/01 [nicht veröffentlicht]; BGH, Urteil

vom 22. November 2000 - 3 StR 331/00, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 5). Eintretene Folgen können außerhalb der Lebenserfahrung liegen, wenn sich in den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Erfolg bewusste oder unbewusste Handlungen dritter Personen einschalten (vgl. Senat, Urteil vom 29. August 1952 - 2 StR 330/52, aaO, BGHSt 3, 62, 63 f.). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Beitrag anderer Personen zum Geschehen in einem gänzlich vernunftwidrigen Verhalten besteht (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 - 4 StR 180/58, BGHSt 12, 75, 78; BGH, Urteil vom 23. April 1953 - 3 StR 894/52, BGHSt 4, 182, 187).

cc) Daran gemessen lag der komplexe Geschehensablauf, der zum Tod der Geschädigten geführt hatte, außerhalb der Lebenserfahrung und war für den Angeklagten nicht voraussehbar.

Dies ergibt sich jedenfalls aus der Kumulation von besonderen Umständen, die jeweils zum Tod der Verkehrsteilnehmerin im Gegenverkehr mit beigetragen haben. Der Verurteilte hatte während eines ihm gewährten Ausgangs aus der JVA ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug geführt, das er mit falschen Kennzeichen ausgestattet hatte. Deshalb war er in eine Polizeikontrolle geraten. Dann war er vor der Polizei geflüchtet, die ihn nachdrücklich verfolgt hat. Daraufhin hat der Verurteilte sein Fahrzeug bewusst auf die Gegenfahrspur einer Kraftfahrstraße gelenkt und Polizeibeamte waren ihm auch dorthin gefolgt. Bei dieser bewusst gewählten Fahrt auf der Gegenfahrspur der Kraftfahrstraße hat der Verurteilte als „Geisterfahrer“ den Tod der Geschädigten verursacht. Dieser Verlauf der Verkehrskontrolle war bei Gesamtbetrachtung der Umstände völlig atypisch, das Verhalten des Verurteilten „gänzlich vernunftwidrig“ und in dieser Dimension des verwirklichten Unrechts auch nicht mit Blick auf die frühere Delinquenz des Verurteilten für den Angeklagten vorhersehbar. Der Angeklagte musste nicht damit rechnen, dass der Gefangene bei einer Polizeikontrolle und einer nachdrücklichen Verfolgung bewusst eine „Geisterfahrt“ mit deren extrem hohen Gefährdungspotential für alle Verkehrsteilnehmer, einschließlich seiner selbst, unternehmen und dadurch die Tötung einer Verkehrsteilnehmerin verursachen würde.

3. Weitere Feststellungen, die einen Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung oder einer anderen noch verfolgbaren Tat tragen könnten, sind von einer erneuten Hauptverhandlung nicht zu erwarten. Der Senat hat deshalb gemäß § 354 Abs. 1 StPO in der Sache selbst entschieden und den Angeklagten ebenfalls freigesprochen.

IV.

Die Kostenentscheidung für die Angeklagten beruht auf § 467 Abs. 1 und § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Czichowsky
0611/32-2669
tobias.czichowsky@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holznar
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Heidi Drescher

05331/98472-26
heidi.drescher@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach

030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

030/18350-8740
goerdeler-jo@bmjv.bund.de

Gerd Koop

01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

0170/3472326
wolfgang.wirth@forum-strafvollzug.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Dr. Steffen Bieneck
030/9013-3572
steffen.bieneck@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
0641/934-1500
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Carsten Dee
0511/120-5234
carsten.dee@mj.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Klein
0211/8792-212
wolfgang.klein@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391/567-6095
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

